

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

7. ordentliche Tagung
vom 22. Oktober bis 26. Oktober 2023

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

7. ordentliche Tagung vom 22. Oktober bis 26. Oktober 2023

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: „Digitale Medien und Gestaltung“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim
2024

(Gedruckt auf Bilderdruckpapier, FSC-zertifiziert, 100% Recyclingfasern)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXIII
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 23. Oktober 2023	5–28
Zweite Sitzung, 25. Oktober 2023	29–48
Dritte Sitzung, 26. Oktober 2023	49–62
XIV. Anlagen	63–129

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Ilse Lohmann, Bundesrichterin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss: Helmut Wießner
Hauptausschuss: Angela Heidler
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Jochen Beurer, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer, Natalie Wiesner

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Kreß, Karl, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Heidler, Angela, Dekanin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Stellvertretende Mitglieder

Lohmann, Ilse, Bundesrichterin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Klotz, Jeff, Verleger

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Bussche-Kessel, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Alpers, Prof. Dr. Sascha, Informationswirt

Goll, Prof. Dr. Gernot, Festkörperphysiker

Boch, Dirk, Pfarrer

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Lienhard, Prof. Dr. Fritz, Universitätsprofessor

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälantin / der Prälat: Reinhard, Heide; Witzenbacher, Dr. Marc

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Herr, Petra	Erzieherin	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Jung, Sylvia	Rechtsanwältin und Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Langenbach, KMD Anne-Christine	Bezirkskantorin Hauptausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl.-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge, Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin / Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Stromberger, Ingolf	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Mosbach)

Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weber, Michael	Pfarrer und Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt, Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Markgräfin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Dalmus, Agnetha	Stadtoberinspektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Jost, Lydia	Studentin evang. Theologie Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Kraichgau)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)

C Veränderungen**1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)**

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Zobel, Dagmar

neu: Witzenbacher, Dr. Marc

2. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

neu: Herr, Petra (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Die berufenen Mitglieder (B):

ausgeschieden: Spieß, Antonia (KB Karlsruhe-Land)

Zepelin, Carsten von (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

neu: Dalmus, Agnetha (KB Badischer Enzkreis)

3. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Zobel, Dagmar

neu: Witzenbacher, Dr. Marc

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	Dalmus, Agnetha
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Lohrer, Felix	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Prof. Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Lohmann, Ilse
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	Jost, Lydia
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Herr, Petra; Ningel, Sabine	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Langenbach, Anne-Christine; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Wiesner, Nathalie	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Markgräfin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		13

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin der Landesbischöfin)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Reinhard, Heide (Prälatin des Kirchenkreises Nordbaden)

Witzenbacher, Dr. Marc (Prälat des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss (18 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela	Hock, Dagmar
Dalmus Agnetha	Jost, Lydia
Daute, Doris	Kerschbaum, Matthias
Fischer, Jürgen	Klotz, Jeff
Fischer, Sibylle	Ningel, Sabine
Garleff, Dr. Gunnar	Reimann, Ulrich
Hauff, Dr. Adelheid von	Rüter-Ebel, Wolfgang
Heute-Bluhm, Gudrun	Zansinger, Udo

Finanzausschuss (18 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender
Wiesner, Natalie, stellvertretende Vorsitzende

Daum, Prof. Dr. Ralf	Lohrer, Felix
Dörnenburg, Corina	Peter, Gregor
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rees, Dr. Carsten T.
Freifrau von	Rufer, Thomas
Goll, Prof. Dr. Gernot	Schumacher, Michael
Groß, Thea	Stromberger, Ingolf
Hager, Gert	Wick, Peter
Hartmann, Ralph	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

Hauptausschuss (19 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Nemet, Simon
Becker, Rainer	Nödl, Michael
Boch, Dirk	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Born, Helgine	Peter, Dr. Barbara
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Roloff, Claudia
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Kaminsky, Dr. Ronald	Weber, Michael
Langenbach, KMD Anne-Christine	Weida, Ruth
Nakatenus, Ruth	

Rechtsausschuss (15 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Markgräfin von	Lehmkühler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Lohmann, Ilse
Bollacher, Tilman	Mödritzer, Dr. Helmut
Buchert, Joachim	Roßkopf, Susanne
Jung, Sylvia	Schulze, Rüdiger
Kaiser, Balthasar	Vogel, Klaus
Kreß, Karl	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Götz, Mathias	Groß, Thea	Hager, Gert	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Herr, Petra	Heute-Bluhm, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Jost, Lydia	Kadel, Werner	Kaiser, Balthasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Langenbach, KMD Anne-Christine	Lehmkuhler, Thomas
Landeskirchenrat		●		●	S	S	●									●	●	●		
Bischofswahlkommission		●				●	●										●	stV		
Ältestenrat		●			●	●							●					●		
Bildungs-/Diakonieausschuss					●				●	●		●				●	●			
Finanzausschuss		●	●	●																
Hauptausschuss	●					stV	V								●				●	
Rechtsausschuss											●		stV	●				●		●
Rechnungsprüfungsausschuss														●						
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.					●															
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																				
Vergabeausschuss <u>Diakoniefonds</u>						●														
Aufsichtsrat <u>Diakonisches Werk Baden</u>						●														
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					●				1.S		2.S		●			●				
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>											●						●			
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden</u> , Stiftungsrat																				
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat																				
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>												●								
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>									●			●								●
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>					●															
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>											●									
Kommission für <u>Konfirmation</u>																				
<u>Landesjugendkammer</u>																				
<u>Landesjugendsynode</u>																				
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>					●								●							
<u>Liturgische Kommission</u>															●					●
<u>interreligiöses Gespräch</u> , Fachgruppen			●		●															
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen					●				●											
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>																	●	●		
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat																				
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat <u>friedensethischer Prozess</u>												●								
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “																				
Beirat Zentrum für <u>Seelsorge</u>																●				

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Alpers, Prof. Dr. Sascha	31f
Becker, Rainer	46
Bereuther, Christian	9
Beurer, Dr. Jochen	50f
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	16, 46, 54, 55, 59f
Daum, Prof. Dr. Ralf	33f
Daute, Doris	30f
Eißler, Johannes	7f
Gause, Prof. Dr. Ute	19ff
Götz, Mathias	41f
Goll, Prof. Dr. Gernot	51f
Groß, Thea	7, 9, 10
Henke, Uta	50
Heidler, Angela	61
Heinrich, Anna-Nicole	12ff
Heitmann, Anne	42ff
Hock, Dagmar	52f
Jung, Sylvia	26f, 37ff
Kadel, Werner	37, 39ff, 54
Kerschbaum, Matthias	16
Kreplin, Dr. Matthias	30, 60
Kreß, Karl	30ff, 58ff
Lehmkühler, Thomas	55
Lohmann, Ilse	49ff
Lorenz, Hermann	6f
Maier, Andreas	46, 56
Nakatenus, Ruth	33, 56, 60
Nemet, Simon	54
Ningel, Sabine	34f, 47f
Peter, Gregor	54
Rees, Dr. Carsten T.	16, 37, 53f
Reimann, Ulrich	16, 39
Schalla, Dr. Thomas	56ff
Schaupp, Dorothea	42ff
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	54ff
Schulze, Rüdiger	44ff
Springhart, Prof. Dr. Heike	18f, 27, 35f, 39
Weida, Ruth	36
Wermke, Axel	5ff
Wießner, Helmut	55, 58ff
Wollinsky, Martin	10ff, 46, 56

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Archiv, Landeskirchl.

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 28.06.23: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“)

Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Bericht über Baubehilfe in der EKBO, Besuch Kirchenbezirk Zossen-Fläming 52f

Bauvorhaben / Baumaßnahmen

- siehe Gesetze (Baugesetz der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz), Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21.10.23 betr. Gebäudeklassifizierung)

Beile, Rüdiger

- siehe Nachrufe

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2023

- Vorlage des LKR v. 28.06.23: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ 33
- Vorlage des LKR v. 20.09.23: Beteiligung der ekiba an einer zu gründenden Beratungsgesellschaft (hier auch: EPHESOS GmbH) 54
- Vorlage des LKR v. 20.09.23: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie GmbH 56
- Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025 60f
- Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21.10.23 betr. Gebäudeklassifizierung 50
- siehe Gesetze

Besuche der Landessynode beim EOK (2021-2026)

- Hauptbesuch der Landessynode beim EOK am 02.02.2024 (Terminankündigung) 50

Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbH's

- Vorlage des LKR v. 20.09.23: Beteiligung der ekiba an einer zu gründenden Beratungsgesellschaft (hier auch: EPHESOS GmbH) Anl. 10, 53f

Binkele, Sigurd

- siehe Nachrufe

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) hier auch: Ausweitung der Stellvertretungsregelungen)

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz))

Digitalisierung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. das Stellungnahme-Verfahren nach § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz zur automatisierten Buchung)

EKD

- siehe Referate (Vortrag: „Auf- und Umbruch als neue Normalität!?!“, Präses der EKD-Synode Heinrich)

EKD-Synode

- siehe Referate (Vortrag: „Auf- und Umbruch als neue Normalität!?!“, Präses der EKD-Synode Heinrich)

EMS - Evangelische Mission in Solidarität

- Bericht zur Vollversammlung der EMS im November 2022 in Arnoldshain, Syn. Schaupp, KRin Heitmann 42f

Energieversorgung KSE GmbH

- siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 20.09.23: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie GmbH)

Engelmann, Arngard Uta, Kirchenrätin

- Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. 49

Europäische Synode

- siehe GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa) (Bericht zur 4. GEKE-Synodalbegegnung in Bad Herrenalb vom 28.09.-01.10.23)

Friedensfragen

- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gaza-streifen))
- Studientag der EH Freiburg 10 Jahre „Kirche des gerechten Friedens werden – Wo stehen wir – Wohin gehen wir“ am 02.12.23 (Terminankündigung) 30
- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg „Kairos-Palästina“, Dr. Schalla)

Friedensinstitut

- siehe Friedensfragen

Gäste

- Beck, Steffen, Leitender Pastor International Christian Fellowship (ICF) 6
- Bereuther, Christian, Superintendent, Evang.-Luth. Kirche in Baden 6, 9
- Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen, Landesbischof i.R. 6
- Eißler, Johannes, Vizepräsident der Synode der Evangelischen Landeskirche Württemberg
- Engelhardt, Dr. Klaus, Landesbischof i.R. 6, 7f
- Engelhardt, Dr. Klaus, Landesbischof i.R. 6
- Engelmann, Arngard Uta, Kirchenrätin, Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 49
- Gause, Prof. Dr. Ute, Kirchenhistorikerin an der Ruhr-Universität Bochum. 6, 19ff
- Hattendorf, Mark, Oberkirchenrat, Leiter Oberrechnungsamt der EKD. 6
- Heinrich, Anna-Nicole, Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 5, 12ff
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 6
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 6f
- Plasberg, Gudrun, Vorsitzende der Bezirkssynode Emmendingen 30
- Schächtele, Prof. Dr. Traugott, Prälat i.R., EKD-Synodaler 6

Gebäude, kirchl.

- siehe Gesetze (Baugesetz der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz), Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21.10.23 betr. Gebäudeklassifizierung)
- Vorlage des LKR v. 20.09.23: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie GmbH. Anl. 11, 54ff

GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

- Bericht zur 4. GEKE-Synodalbegegnung in Bad Herrenalb vom 28.09.-01.10.23 (hier auch: Kurzbericht von Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart zum Jubiläumstreffen der Kirchenleitenden aus den GEKE-Mitgliedskirchen) 34ff

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz) Anl. 6, 30f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Evang. Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) Anl. 7, 36f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsgämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) Anl. 5, 37f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- u. Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) Anl. 9, 39ff
- Baugesetz der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 4, 44ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz) (hier auch: Regelungen zur Bauförderung, Substanzerhaltungsrücklagen, Gebäudeklassen)
 - Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21.10.23 betr. Gebäudeklassifizierung Anl. 8, Anl. 8.1, 50f
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025, Bericht des Finanzausschusses)

Grußworte (siehe Gäste)

- Bereuther, Christian 6, 9
- Eißler, Johannes. 6, 7f
- Lorenz, Hermann 6f

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025; Bericht des Finanzausschusses (Wirtschaftspläne des Hauses der Kirche Bad Herrenalb))

Haushalt der Landeskirche	
– Einführung in den Haushalt 2024 / 2025, OKR Wollinsky (hier auch: Priorisierung)	10ff
– Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025 (hier auch: Priorisierung)	
– Bericht des Finanzausschusses (Syn. Wießner: Eckpunkte, Kirchensteuer, Personalkosten, Sachausgaben, Innovationskonzept, Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden, Bezirke und Diakonische Werke, Haushaltsgesetz, Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Neckarzimmern und Ludwigshafen u. des Hauses der Kirche Bad Herrenalb)	Anl. 2, 58ff
Immobilienplattform	
– siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche	
Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche	
– siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche	
Innovationen / Innovationskonzept	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2024 / 2025, OKR Wollinsky)	
– siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbH's (Vorlage des LKR v. 20.09.23: Beteiligung der ekiba an einer zu gründenden Beratungsgesellschaft)	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025, Bericht des Finanzausschusses)	
Israel	
– siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gazastreifen))	
– Bericht zum Dialogweg „Kairos-Palästina“, Dr. Schalla	56ff
Juden	
– siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gazastreifen))	
– siehe Israel (Bericht zum Dialogweg „Kairos-Palästina“, Dr. Schalla)	
Jung, Gerhard	
– siehe Nachrufe	
Kirche, Zukunft	
– siehe Transformation	
– Vorlage des LKR v. 28.06.23: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“	Anl. 1, 33
Kirchenbaugesetz	
– siehe Gesetze (Baugesetz der Evang. Landeskirche in Baden)	
Kirchenbild	
– siehe Transformation	
Kirchenmusik	
– siehe Vertreter der Landessynode (im Verbandsrat Kirchenmusik)	
Kirchensteuer	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025, Bericht des Finanzausschusses)	
Klassifizierungsquoten, Klassifizierung von Gebäuden	
– siehe Gebäude, kirchl.	
– siehe Ressourcensteuergesetz	
Klimaschutz	
– siehe Gesetze (Baugesetz der Evang. Landeskirche in Baden)	
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 20.09.23: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie GmbH)	
Kooperation mit anderen Landeskirchen	
– siehe Referate (Vortrag: „Auf- und Umbruch als neue Normalität!“, Präses der EKD-Synode Heinrich)	
Krieg	
– siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gazastreifen))	
Landessynode	
– Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen	7
– Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und anderen Stellen	10
– Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gazastreifen (hier auch: Hinführung zum Friedensgebet durch Landesbischöfin Springhart))	18f, 37, 58

Leuenberger Kirchengemeinschaft

- siehe GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Gesetze (Baugesetz der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Stiftung Schönau (Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau v. 18.09.23: Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrfründestiftung Baden)

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025; Bericht des Finanzausschusses (Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Ludwigshafen...))

Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt

- Vortrag „Sexueller und spiritueller Missbrauch im Spannungsfeld von individueller Schuld und institutioneller Ignoranz. Eine Fallstudie.“, Prof. Dr. Gause. 19ff

Mission – und Ökumene

- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg „Kairos-Palästina“, Dr. Schalla)

Mitarbeitendenvertretung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz) (hier auch: Freistellung für Mitglieder der MAV))

Mitgliederorientierung

- siehe Referate (Vortrag: „Auf- und Umbruch als neue Normalität!“, Präses der EKD-Synode Heinrich)

Nachrufe

- Beile, Rüdiger. 8
- Binkele, Sigurd 9
- Jung, Gerhard. 9
- Schmidt, Jörg Willi 8

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim / Tagungsstätte

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025; Bericht des Finanzausschusses (... Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Neckarzimmern...))

Palästina

- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg „Kairos-Palästina“, Dr. Schalla)

Personalkostenplanung, -abbau, -entwicklung, -situation

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025, Bericht des Finanzausschusses)

Pfarramt

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 28.06.23: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“)

Pfarrvertretung

- siehe Pfarrvertretungsgesetz

Pfarrvertretungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evang. Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz))

Prälat/Prälatinnen

- siehe Witzenbacher, Dr. Marc (Kirchenkreis Südbaden)

Pro ki ba

- siehe Stiftung Schönau (Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau v. 18.09.23: Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrfründestiftung Baden)

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- siehe Referate (Vortrag: „Auf- und Umbruch als neue Normalität!“, Präses der EKD-Synode Heinrich)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 1. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evang. Landeskirche in Baden im Jahr 2020
 2. die Schwerpunktprüfung Rechts- u. Fachaufsicht im Bereich der Fachabteilung Gemeindefinanzen in den Haushaltsjahren 2022 u. 2023 in der Evang. Landeskirche in Baden sowie Beratung zur Weiterarbeit
 3. das Stellungnahme-Verfahren nach § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz zur automatisierten Buchung 33f

Referate

- Vortrag: „Auf- und Umbruch als neue Normalität!?,“ Präses der EKD-Synode Heinrich . . . 12ff
- siehe Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt (Vortrag „Sexueller und spiritueller Missbrauch im Spannungsfeld von individueller Schuld und institutioneller Ignoranz. Eine Fallstudie.“, Prof. Dr. Gause)
- siehe EMS - Evangelische Mission in Solidarität (Bericht zur Vollversammlung der EMS im November 2022 in Arnoldshain, Syn. Schaupp, KRin Heitmann)
- Bericht zur Bundesgartenschau 2023 in Mannheim 47f
- siehe Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Bericht über Baubehilfe in der EKBO, Besuch Kirchenbezirk Zossen-Fläming)

Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz), Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21.10.23 betr. Gebäudeklassifizierung)

Ressourcensteuergesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz), Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21.10.23 betr. Gebäudeklassifizierung)

Schmidt, Jörg Willi

- siehe Nachrufe

Schulstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evang. Landeskirche in Baden im Jahr 2020...)

Stiftung Schönau

- Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau v. 18.09.23: Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrfründestiftung Baden Anl. 3, 51f

Telefonseelsorge

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 19.07.23: Haushalt 2024/2025, Bericht des Finanzausschusses (Aussprache))

Transformation

- Bericht des Ausschusses Kirchenbild (hier auch: Rückblick auf den Fachtag Kirchenbild – Abschlussbericht) 31f
- siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 20.09.23: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie GmbH)

Vertreter der Landessynode im

- Beirat für den friedensethischen Prozess 49
- Verbandsrat Kirchenmusik 50

Verwaltungs- und Serviceämter

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- u. Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))

Verwaltungszweckverbände

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- u. Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))

VSA-Gesetz (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger)

- siehe Gesetze
- siehe Verwaltungs- und Serviceämter

Witzenbacher, Dr. Marc, Prälat Kirchenkreis Südbaden

- Begrüßung 5

Zukunft der Kirche / Zukunftsfragen der badischen Landeskirche

- siehe Referate (Vortrag: „Auf- und Umbruch als neue Normalität!?,“ Präses der EKD-Synode Heinrich)

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Eingang Nr. Nr.		Seite	
Verzeichnis der Anlagen			
1	07/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 28. Juni 2023: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“	64
2	07/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Juli 2023: Haushalt 2024/2025	67
		Anlage A: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evange- lischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2024/2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 – HHG 2024/2025)	67
		Anlage 1: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz	71
		Anlage B: Erläuterungen zum Haushalt 2024/2025	73
		Anlage C: Zusammenfassung des Haushaltsbuchs	78
3	07/03	Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau vom 18. September 2023: Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden (hier nicht abgedruckt)	79
4	07/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden	80
5	06/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämt im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)	89
6	07/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitenden- vertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz)	94
7	07/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungs- gesetz)	98
	zu 07/07	Stellungnahme der Pfarrvertretung	99
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13. Oktober 2023	100
8	07/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz)	102
8.1	07/08.1	Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21. Oktober 2023 betr. Gebäudeklassifizierung	105
9	07/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungs-aufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Service- ämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)	106
10	07/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023 Beteiligung der ekiba an einer zu gründenden Beratungsgesellschaft	110
11	07/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie-GmbH.	116
12		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2023 der Landessynode	129

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der siebten Tagung der 13. Landessynode am Sonntag, dem 22. Oktober 2023, um 20 Uhr

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Gnade sei mit uns und Friede von Gott unserem Vater durch Jesus Christus seinen Sohn.

Amen

Liebe Schwestern und Brüder,

herzlich begrüße ich Sie alle, hier in der Klosterkirche in Bad Herrenalb zur Herbsttagung der 13. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst offiziell eröffnen.

Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart danke ich herzlich für die Leitung des Gottesdienstes und die Predigt und ebenso danke ich allen Mitwirkenden, besonders auch denen, die für die musikalische Gestaltung dieses Gottesdienstes verantwortlich sind, herzlich für diesen Dienst.

Interessantes steht auf der Tagesordnung und wird in den nächsten Tagen vorgetragen, besprochen, beraten und manches auch zu beschließen sein.

Wir freuen uns auf den Vortrag der Präses der EKD- Synode, Frau Heinrich, wie auch auf die Darlegungen von Frau Prof. Gause über sexualisierte Gewalt in der Kirche.

Neben diesem hochbrisanten Thema werden wir uns mit dem Doppelhaushalt beschäftigen und manche Veränderungen im Zusammenhang damit, aber vor allem auch im Blick auf den Strategieprozess 2032 ausführlich in den Blick nehmen.

Besonders freuen wir uns, dass wir hier im Gottesdienst die neue berufene Jugendsynodale Agnetha Dalmus verpflichten können.

Vorüberlegungen im Landeskirchenrat, Hilfestellungen durch die Mitarbeitenden des Oberkirchenrats und die Beratungen bei der Zwischentagung haben einen guten Grund dafür gelegt, dass wir auf unserer Zusammenkunft im Haus der Kirche zu zukunftsweisenden, wohl ausgewogenen Ergebnissen kommen können.

Nun aber wünsche ich uns allen einen gesegneten Gottesdienst.

**Predigt
von Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart**

Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater und unserem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Geschwister,

seit zwei Wochen ist die Welt eine andere. Der Terrorangriff der Hamas auf Israel und die unsägliche Eskalation der Gewalt im Nahen Osten bedrängen und bedrücken auch uns. Inzwischen sind wir längst auch bei einem Krieg der Bilder angekommen. Videos, die im Netz kursieren von schrecklichen Gräueltaten, Angriffe, die in der medialen Maschinerie zur Propaganda werden. Nicht immer ist es leicht, da nicht selbst zum Teil zu werden. Unübersichtliche Zeiten und bedrückende Zeiten. Die Zeitungen und Kundgebungsbühnen sind voller Deutungen und Erklärungsversuche dessen, was unfassbar ist.

Zeiten, in denen es mehr Fragen als Antworten, mehr Unsicherheit als Gewissheit gibt, sind nicht neu. Schon die Zeitgenossen des Propheten Micha waren verunsichert und orientierungslos.

Mitten in die Fragen seiner Zeit hinein spricht der Prophet. Er spricht die Worte, die heute auch zu uns sprechen und über der kommenden Woche und der Tagung der Landesynode stehen.

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: nichts anderes als Gottes Wort halten und Liebe üben und besonnen mitgehen mit deinem Gott.

In den verzweifeltsten Suchbewegungen ist schon der erste Satz des Wochenspruchs tröstlich: es ist dir gesagt, Mensch... Es ist dir gesagt, was gut ist. Die Tora, die guten Worte Gottes zum Leben sind dir gegeben von alters her. Sie sind mehr als ein Wertekanon. Erst recht mehr als ein Leitbild, auf das man sich geeinigt hat. Das Entscheidende ist uns gesagt – und wird uns immer wieder neu gesagt. Dabei ist das Entscheidende, dass es einen Unterschied gibt zwischen dem, was ich sage und was wir uns erarbeiten und erdenken und dem, was uns gesagt ist durch Gottes Wort. Da bleibt immer ein Unterschied. Wer diesen Unterschied verwischt und die eigene Haltung zum Wort Gottes stilisiert, der öffnet dem Fanatismus die Tür. Auch Gotteskrieger meinen ja sehr klar zu wissen, was Gott ihnen sagt.

Das Entscheidende sagen wir uns aber nicht selbst. Das Entscheidende hören wir – wenn wir beten und uns in Frage stellen lassen, wenn wir Gottesdienst feiern und unser Leben und unsere Fragen Gott hinhalten – auch am Anfang dieser Woche und der Synode.

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist – und was der Herr von dir fordert. Unsere Antwort auf das, was wir hören und was uns mit Gottes Wort ins Herz gelegt ist, ist gefragt.

Gottes Wort halten – wenn man das wörtlich übersetzt, wird deutlich, was das konkret heißt: Gottes Wort halten, das bedeutet, das Recht zu tun und gerecht zu handeln. Nicht, sich in eine fromme Nische zurückziehen, sondern nach Gerechtigkeit streben.

Recht und Rechtssicherheit gehören untrennbar zusammen. Jede und jeder kann sich auf dieses Recht berufen. Es hat ganz besonders für diejenigen Bedeutung, auf die sonst keiner hört.

Recht tun – das heißt, den Rechtlosen zu ihrem Recht verhelfen. Die Verbindlichkeit des Rechts bewährt sich in der Verbundenheit mit den Schwachen. Recht tun und Gottes

Wort halten, das hat etwas damit zu tun, dass denen, denen Unrecht widerfahren ist, Recht geschaffen wird.

Und dass wir nicht müde dabei werden, kritisch und selbstkritisch darauf zu sehen, wo unsere Rechtsverfahren gescheitert sind darin, verletzten und traumatisierten Menschen Recht zu schaffen oder ihnen wenigstens zu vermitteln: Du bist gesehen und angesehen!

Das ist nicht einfach eine großherzige Geste. Es trifft mitten ins Evangelium. Das, was ihr einem oder einer von denen getan habt, die zu den Geringsten gehören – das habt ihr mir getan, sagt Jesus. Am Umgang mit den Verletzten und Marginalisierten, am Umgang mit den Schwachen und Diskriminierten entscheidet sich alles. Es ist entscheidend, dass wir in diesen Tagen für alle beten – für die um ihr Überleben fürchtenden israelischen Kinder und für die um ihr Überleben fürchtenden palästinensischen Kinder. Für die Jüdinnen und Juden in unserem Land, die in einer neuen Dimension bedroht sind durch antisemitische Parolen und Hass. Die sich in einer Situation wiederfinden, die so gefährdet ist, dass selbst eine Veranstaltung wie das Gedenken am Mahnmal in Neckarzimmern heute mit Polizeischutz stattfinden musste.

Und dann: Liebe üben. Kann man Liebe üben? Micha meint: ja. Man kann Liebe üben, indem man Treue und Güte liebt. Indem man Rücksicht nimmt, auf den, der mir eigentlich auf den Nerv geht. Und auch mit der spricht, die mich Kraft kostet.

Mitgehen mit dem, der mich um seine Hand bittet. Den stützen, der sein Stück Weg nicht allein gehen kann. Dazu braucht es Kraft, die wir aus uns selbst heraus nicht haben. Kraft, die Gott uns schenkt.

Recht tun und Liebe üben – das können wir, indem wir uns auf den dritten Pfeiler des Wortes von Micha stützen: besonnen mitgehen mit deinem Gott.

Besonnen mitgehen mit Gott – das ist das Entscheidende. Augen, Ohren und Herzen aufmachen für den Weg, den Gott mit uns Menschen geht. Aufmerksam sein für die Zeichen am Wegrand, die uns Orientierung geben.

Es ist uns gesagt, was gut ist. Aufmerksam dem Lebensdienlichen und der Liebe folgen. Besonnen und ruhig, aber entschlossen und klar. Gott geht seinen Weg mit uns, er lässt diese Welt nicht allein – auch nicht in den dunklen Stunden des Unfriedens.

Gott geht seinen Weg mit dieser Welt und in dieser Welt – aber nicht alle Wege, die Menschen gehen sind auch Gottes Wege.

Gott geht die schweren Wege der Opfer von Gewalt und Krieg mit, er nimmt sie an der Hand, auch dann, wenn sie von allen fallengelassen sind.

Gott geht uns voran Wege in eine neue Zukunft, in ein neues Land, wo Recht und Gerechtigkeit Wirklichkeit sind, wo Friede und Gerechtigkeit sich küssen.

Und ich hoffe und bete und ringe darum, dass Gott auch die Menschen im Nahen Osten nicht allein lässt. Dass er bei denen ist, die als Geiseln in Angst und Schrecken sind. Dass er mit denen geht und sie stärkt, die die Hoffnung nicht aufgeben darauf, dass einmal die Menschen auch im Nahen Osten in Frieden zusammenleben können.

Gott geht neben uns her – zugewandt und mit offenen Händen. Und manchmal legt er den Arm um unsere Schultern

und seufzt einfach mit. Was wir einander tun und wie wir miteinander unterwegs sind, das tun wir Jesus Christus an und so sind wir mit ihm unterwegs.

In die großen Fragen unserer Zeit und in die quälenden Fragen unseres Lebens, in unser Nachdenken und Ringen als Synode ruft der Prophet Micha uns zu: es ist dir gesagt,

Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: nichts anderes als Gottes Wort halten und Liebe üben und besonnen mitgehen mit deinem Gott.

Dafür stärkt uns der Friede Gottes, der höher ist als all unsere Vernunft. Er bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 23. Oktober 2023, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49–52 LWG; §§ 2–4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Einführung in den Haushalt 2024/2025

Oberkirchenrat Wollinsky

IX

Vortrag „Auf- und Umbruch als neue Normalität!“

Präses der EKD-Synode Heinrich

X

Friedensgebet

XI

Vortrag „Sexueller und spiritueller Missbrauch im Spannungsfeld von individueller Schuld und institutioneller Ignoranz. Eine Fallstudie.“

Frau Prof. Dr. Gause

XII

Verschiedenes

XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Daum.

(Der Synodale Prof. Dr. Daum
spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Haus der Kirche zu unserer siebten Tagung. Ich begrüße sehr herzlich alle Konsynodale, Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums. Wie Sie sicherlich bereits bemerkt haben, sitzt das Kollegium nicht, wie bisher gewohnt, hier vorne rechts und links vom Präsidiumstisch, sondern in der ersten Stuhlreihe. Wir erproben bei dieser Tagung eine neue Sitzordnung. Das hat auch etwas damit zu tun, dass wir immer häufiger etwas einblenden und da ist es sehr ungünstig, wenn man mit dem Rücken zur Leinwand sitzt.

Besonders begrüßen darf ich Herrn Dr. Marc Witzenbacher, der heute zum ersten Mal in seinem Amt als Prälat an einer Tagung der Landessynode teilnimmt.

(Beifall)

Am 28. Mai 2023 wurde Herr Dr. Witzenbacher als neuer Prälat von Südbaden in sein Amt eingeführt. Er folgt auf Frau Prälatin Dagmar Zobel, die in den Ruhestand verabschiedet wurde. Ein kleiner Blumengruß steht an seinem Platz.

Ich begrüße alle weiteren Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat. Herzlich danken wir Frau Landesbischöfin und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in diese Tagung.

Für die Gestaltung der heutigen Morgenandacht danken wir herzlich Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber.

Wir freuen uns, auch heute wieder einige Gäste bei uns zu haben, die ich sehr herzlich begrüße.

Ich begrüße Frau Anna-Nicole **Heinrich**, Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wir werden nachher einen Vortrag von Ihnen hören, worauf wir uns schon sehr freuen.

(Beifall)

Darf ich Ihnen vorschlagen, dass Sie den Applaus bis zum Schluss ansammeln.

(Heiterkeit)

Ich begrüße Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Ich begrüße Herrn Vizepräsidenten Johannes **Eißler** von der Synode der Evangelischen Landeskirche Württemberg,

Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg.

Eigentlich wollte ich an der Stelle auch Herrn Landesbischof i. R. **Dr. Klaus Engelhardt** begrüßen. Er muss sich aber leider aus persönlichen Gründen entschuldigen.

Aber wir haben noch einen Landesbischof i. R. unter uns.

(Heiterkeit)

Herzlich willkommen Herr Landesbischof i. R. **Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundsuh**.

Wir begrüßen ebenso Herrn Prälaten i. R. **Prof. Dr. Traugott Schächtele**, einen unserer EKD-Synodalen,

Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule Freiburg,

Herrn Superintendenten Christian **Bereuther** von der Evang.-Lutherischen Kirche in Baden,

Herrn Steffen **Beck**, Leitender Pastor beim International Christian Fellowship (ICF) – ich hoffe, mein Englisch war gut.

Und wir begrüßen Frau **Prof. Dr. Ute Gause**. Frau Gause ist Kirchenhistorikerin an der Ruhr-Universität Bochum und wird einen nicht unerheblichen Teil des heutigen Tages mit uns zusammen gestalten.

Ich begrüße Herrn Oberkirchenrat Mark **Hattendorf**, den Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD.

In unserer Mitte sind auch und werden ebenso herzlich begrüßt die Lehrvikarinnen Janina Schmitt und Elke Zenz, die Studentin der Theologie Maria Gschwind, die Studentinnen der Evangelischen Hochschule Freiburg, Ineke Appeldorn und Franziska Grausam sowie die Studenten der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg, Hosung Kang und Michael Müller. Erstmals haben wir auch Studierende dieser Hochschule als Gäste zu unserer Tagung eingeladen.

Ein ganz besonderer Gruß gilt all denjenigen, die unsere Plenarsitzung heute Vormittag im Livestream zu Hause an den Bildschirmen mitverfolgen. An dieser Stelle ein herzlicher Dank für ihr Interesse an der Arbeit der Landessynode.

Ich begrüße Herrn Dr. André Kendel, der bei dieser Tagung die Pressearbeit koordiniert, und Frau Alexandra Weber, die uns in ihrer Funktion als stellvertretende Pressesprecherin begleitet. Dieser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Weiter begrüße ich unseren Stenografen Herrn Lamprecht an neuer Stelle postiert, der sich wie gewohnt um die Dokumentation unserer Plenarsitzungen kümmert.

Und ich begrüße Herrn Friedrich – das ist der Mann hinter der Glasscheibe –, der es technisch möglich macht, die erste Plenarsitzung heute im Livestream zu übertragen. Der Livestream kann aktuell im Internet über YouTube mitverfolgt werden – bitte nicht während der Sitzung, Sie

haben das ja live. Mit Ihrer Teilnahme an dieser Sitzung aber erklären Sie sich alle mit der Veröffentlichung der Aufnahme einverstanden.

Weihbischof Dr. Peter Birkhofer, Frau Bischöfin Petra Bosse-Huber von der Union der Evangelischen Kirchen in der EKD, die ehemalige Präsidentin der Landessynode, Justizrätin Margit Fleckenstein, der Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Harald Geywitz, sowie Frau Monika Lehmann-Etzel Müller, die neue Seminarleiterin des Predigerseminars Petersstift, können aus unterschiedlichen Gründen an unserer Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen die Synode und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Wir hören heute auch drei **Grußworte**, die wir ein wenig verteilen. Ich bitte Herrn Lorenz zu beginnen.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums – wo auch immer Sie sitzen mögen –,

(Heiterkeit)

sehr geehrte Frau Bischöfin, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder! Ein halbes Jahr ist wie im Flug vergangen und ich darf heute wieder Ihr Gast sein. Wiederum möchte ich Ihnen herzliche Grüße von der pfälzischen Landessynode übermitteln. Wenn wir Gäste bei unserer Synodaltagung haben, interessiert mich immer am meisten, was in den anderen Landeskirchen auf der Tagesordnung steht. Ich hoffe, das geht Ihnen genauso. Ein Grußwort soll schließlich kein Gottesdienst sein. Die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz wird im November in Speyer tagen. Das aus meiner Sicht wichtigste Thema wird die Fortführung des im Mai begonnenen Priorisierungsprozesses sein. In einem auf mehrere Jahre angelegten Prozess wollen wir die Gestalt der Kirche in der Zukunft finden, einer Kirche mit weniger Mitgliedern und demzufolge auch weniger finanziellen Mitteln. In diesem Rahmen wird es vielerlei Arbeitsgruppen geben.

Nach statistischem Zufallsprinzip ausgewählte Kirchenmitglieder sollen einen sogenannten Mitgliederrat bilden. Wir laden die Mitglieder dazu ein, über ihre eigene Lebensgeschichte zu erzählen. Damit eröffnen wir die Möglichkeit, mit anderen ins Gespräch zu kommen. Die Methode, die wir dafür wählen, ist das „Storytelling“. Im Erzählen eröffnet sich der Zugang zu eigenen Erfahrungen mit Religion und Kirche. Es eröffnet sich aber auch die Möglichkeit für andere, daran anzudocken und die eigenen Erlebnisse zu schildern. Wo man Kirche als nah erfahren hat, wo man sich ihre Nähe wünschte, wo man sie distanzlos erlebte, all das lässt sich erzählen – subjektiv und aus der eigenen Lebensgeschichte heraus. Die Relevanz, die der Kirche im Leben der Menschen zukommt, wird so auf differenzierte Weise sichtbar. Es gilt dann, aus den verschiedenen Erzählungen jene Impulse herauszuarbeiten, die die Synode bei ihren Entscheidungen unterstützen können.

Das Ziel besteht darin, eine Landschaftsskizze, eine Art Topographie von Religion und Kirche im Leben der Menschen zu erhalten. Diese Skizze zeigt, wo Kirche im Leben der Menschen verortet ist und welche Gestaltungsräume sich für ihr zukünftiges Handeln im Sinne einer menschen-nahen Kirche bieten. Ein wissenschaftlicher Beirat soll uns als Resonanzraum dienen. Von dort erhalten die einzelnen mit Priorisierungsmaßnahmen und Fragen des Strukturwandels befassten landeskirchlichen Arbeitsgruppen, aber auch die Synode insgesamt, wissenschaftlich fundierte Rückmeldungen, Impulse, Anfragen und Anregungen.

Diese Begleitresonanz hilft uns zu verstehen, in welchen Traditionen die verschiedenen Vorschläge stehen, in welchen gesellschaftsstrukturellen Kontexten sie verortet sind und wie sie in Bezug auf gegenwärtige allgemein- sowie religionskulturelle Formationen einzuordnen sind. Leitend für die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats ist die Frage, wie sich Kirche in den nach den notwendigen Einsparungen neu zu schaffenden Praxisformen und Organisationsstrukturen so verwirklichen lässt, dass sie Kirche im Leben der Menschen sein kann.

Daneben wird es sieben Facharbeitsgruppen geben, thematisch an den verschiedenen Aufgabenfeldern der Kirche orientiert, deren Aufgabe es sein wird, Vorschläge für ein oder mehrere alternative zukünftige Tätigkeitsportfolios des jeweiligen Aufgabenfeldes zu erarbeiten, welche mit dem zur Verfügung stehenden Budget in dem Aufgabenfeld verfolgt werden könnten. Dabei wird man zunächst einmal davon ausgehen, dass nur noch 60 % der bisherigen Mittel zur Verfügung stehen werden. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen werden in fachspezifischen Resonanzräumen bewertet werden. Wir begeben uns also auf den Weg in die Zukunft und werden – so Gott will –, die dann geeignete Form einer Kirche finden. Das war in der gebotenen Kürze ein kleiner Blick auf das, was uns als Landessynode erwarten wird. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen für Ihre Tagung gute Beratungen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Lorenz. Die problematischen Dinge in den Landeskirchen sind ähnlich. Aber die Zugangsweisen sind durchaus unterschiedlich. Von daher war es sehr interessant zu hören, wie die pfälzische Kirche das angeht. Ich freue mich auf die Begegnung im November und hoffe, dass ich dann besser bei Stimme bin.

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49–52 LWG; §§ 2–4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode.

Synodale **Groß**: Seit unserer letzten Tagung im April 2023 haben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode ergeben:

Der berufene Synodale Carsten von Zepelin hat zum 22. September 2023 aus persönlichen Gründen sein Amt in der Landessynode niedergelegt.

Frau Antonia Spieß stand aus persönlichen Gründen nicht für eine Wiederberufung als Jugendsynodale zur Verfügung und ist somit aus der Landessynode ausgeschieden. Ihr Amt als 1. stellvertretendes Mitglied in der EKD-Synode wird sie weiterführen.

Der Landeskirchenrat hat am 20. September 2023 Frau Agnetha **Dalmus** als Jugendsynodale in die Landessynode berufen.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Christian Peters hat die Stadtsynode Mannheim am 7. Oktober 2023 Frau Petra **Herr** nachgewählt.

Frau Dalmus wurde im gestrigen Eröffnungsgottesdienst verpflichtet. Frau Herr kann leider nicht an dieser Tagung teilnehmen und wird bei der nächsten Tagung verpflichtet.

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahl von Frau Petra Herr in Mannheim die *Wahlprüfung* durchzuführen.

Unsere Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren kann dann angewendet werden, wenn dem kein Synodaler widerspricht. Die Vorprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken dagegen erhoben, dass wir das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren anwenden? Gegebenenfalls bitte ich um Handzeichen. – Vielen Dank, dass dies nicht der Fall ist.

Dann führen wir dieses vereinfachte Verfahren nach § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung durch. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode kann in die Wahlakte Einsicht nehmen. Sofern Sie hiervon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an das Synodalbüro. Wird bis zum Beginn der zweiten Plenarsitzung – also bis Mittwochabend – von keinem der Mitglieder Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Frau Dalmus würde gerne im Bildungs- und Diakonieausschuss mitarbeiten. Über die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen den Wunsch von Frau Dalmus Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Somit ist Frau Dalmus dem *Bildungs- und Diakonieausschuss* zugewiesen.

(Beifall)

Synodale **Groß**: Für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Stephanie Markgräfin von Baden, Gisela Bruszt, Petra Herr, Gudrun Heute-Bluhm, Balthasar Kaiser, Dr. Ronald Kaminsky, Prof. Dr. Friederike Nüssel, Claudia Roloff, Susanne Roßkopf, Wolfgang Rüter-Ebel und Natalie Wiesner.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Nach der Verlesung der Anwesenheitsliste stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

II

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich bitte nun Herrn Eißler um sein Grußwort.

Herr **Eißler**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, sehr geehrte Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart, liebe Schwestern und Brüder. Es ist mir eine hohe Ehre, als Vertreter der württembergischen Landessynode heute ein Grußwort sprechen zu dürfen. Ausdrückliche Grüße darf ich vom Präsidium unserer Landessynode, von Frau Foth, Frau Bleher sowie unserem Landesbischof Gohl und Direktor Werner überbringen. Ein Mitglied unserer Kirchenleitung

hat kürzlich etwas pathetisch gesagt: Wir stehen vor den größten Veränderungen seit der Reformation.

(Unruhe)

Ich formuliere das etwas schlichter: Große Strukturveränderungen stehen uns bevor. Ohne Umschweife möchte ich Sie heute bitten: Lassen Sie uns alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit ausloten. Vergessen Sie das Diktum, das Zusammengehen von Baden und Württemberg geschehe frühestens am jüngsten Tag und dann auch erst am Nachmittag.

(Heiterkeit)

Ja, Sie schmunzeln. Bei uns wurde dieser Satz auch immer genüsslich zitiert. Es ist jetzt Zeit, solche Worte nicht weiter zu tradieren, sondern mit Herz und Verstand nach gemeinsamen Wegen zu suchen.

(Beifall)

Wir sind erste kleine Schritte gegangen, unter anderem beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, beim Beauftragen für das christlich-jüdische Gespräch und für den Dialog mit dem Islam, bei den Bibliotheken und Archiven sowie im Bereich von RPI und PTZ. Ich habe vor ein paar Tagen die schöne Broschüre in die Hand bekommen, die unsere beiden Landeskirchen, vor allem RPI und PTZ, miteinander herausgegeben haben: Talente entdecken.

Dringend weiter kommen müssen wir bei den Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen, bei den Hochschulen für Kirchenmusik und bei unseren Akademien. Als Mitglied des Kuratoriums der Akademie Bad Boll bitte ich um Verzeihung, wo wir nicht gut aufeinander gehört haben oder ungeschickt und unglücklich kommunizierten. Wir muten derzeit unseren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken viel zu, nämlich aufeinander zuzugehen und Barrieren zu überwinden. Ich zum Beispiel bin Gemeindepfarrer in Enningen unter Achalm, und wir sollen mit Pfullingen kooperieren. Die Eltern und Großeltern haben sich nach der Schule geprägt.

(Heiterkeit)

Und wir sollen jetzt bei denen in die Kirche gehen?

(erneute Heiterkeit)

Sie werden das ähnlich kennen. Was wir von unseren Gemeinden fordern, sollten wir auf Ebene der Landeskirchen vorleben. Die Leitung muss doch mit gutem Beispiel vorangehen. Dass unsere verschiedenen Bekenntnisse ein Miteinander nicht möglich machen, lasse ich nicht gelten. Sie haben es vor 200 Jahren geschafft, eine unierte Kirche zu bilden. Wir haben vor zwei Wochen in Ulm 50 Jahre Leuenberger Konkordie gefeiert. Unsere Väter und Mütter haben es damals hinbekommen, sich über die Konfessionsgrenzen hinaus die Hand und den Kelch zu reichen.

Ich wünsche mir, dass wir es schaffen, über diverse Schattensprünge zu springen und gemeinsam in die Zukunft zu gehen.

Als Bild für die christliche Kirche gefällt mir das Rad mit den Speichen. Ich stelle mir so ein altes hölzernes Rad vor. Da außen sitzen wir mit unseren verschiedenen Diensten und Kirchengemeinden usw. Mannheim, Karlsruhe und Lörrach sind weit weg von Stuttgart, Reutlingen und Ulm. Aber die Mitte verbindet uns. Christus ist die Mitte. Christus ist das Zentrum. Wo wir uns auf ihn besinnen, müssten wir zueinander finden.

Ich grüße mit dem Lehrtext zum heutigen Tag aus dem Epheserbrief: Alles hat Gott unter Christi Füße getan und

hat ihn gesetzt der Gemeinde zum Haupt über alles. Christus ist das Haupt, er ist das Zentrum, er ist die Nabe dieses Rades. Er ist der, der uns eint. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, auch für den Appell, alte Probleme zur Seite zu drängen und auf Neues zuzugehen. Im Lenkungsausschuss wird da manches getan. Wir haben gerade letztens ausführlich einen Bericht gehört, wie das Ganze im Blick auf die Bibliotheken und Archive geschehen ist, welch immense Vorarbeit dazu notwendig war, wie dann aber doch alles, wenn auch mit einer erheblichen Zeit, die vergangen ist, noch nicht ganz zu Ende gekommen ist. Der Mantel fehlt noch. Da streitet man, ob Stiftung, Fusion oder sonst etwas stehen soll, da man auch aufpassen muss, dass keine Umsatzsteuer anfällt, wenn der eine dem anderen etwas abnimmt. Da sind wir aber sicher auf gutem Weg. Grüßen Sie die Synode, wir sehen uns demnächst wieder im Präsidium.

IV Nachrufe

Präsident **Wermke**: Ich bitte die Synode sich zu erheben.

(geschieht)

Wir gedenken des ehemaligen Landessynodalen Rüdiger Beile, der am 1. Juni dieses Jahres im Alter von 90 Jahren verstorben ist. Er war von Frühjahr 1988 bis Frühjahr 1990, Mitglied in der Landessynode für den Kirchenbezirk Wertheim, dort nachgewählt und in der Zeit Mitglied im Hauptausschuss. Pfarrer Beile war von 1978 bis zur Zuruhesetzung Schuldekan für die Kirchenbezirke Wertheim und Adelsheim-Boxberg. Sechs Jahre wirkte er zudem tatkräftig als außersynodales Mitglied im Ausschuss für Mission und Ökumene unserer Landeskirche mit. Schon im Ruhestand übernahm er 1998 das Pfarramt der deutsch-niederländisch-französischen Gemeinde in Norditalien.

Am 5. Juni verstarb Jörg Willi Schmidt im Alter von 68 Jahren. Er war Mitglied unserer Landessynode für den Kirchenbezirk Emmendingen in der Zeit von 1992 bis 2002 und war Mitglied im Rechtsausschuss. Der Diplom-Forst-Ingenieur arbeitete in der 9. Landessynode mit mir zusammen engagiert als Schriftführer und Mitglied des Ältestenrates und gehörte den Ausschüssen „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ an. In dieser Zeit war Jörg Schmidt auch Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche. Seit den frühen 80er Jahren schon aktiv in Gemeinde und Bezirk tätig – auch als Kirchenmusiker – umrahmte er an der Orgel hier bei den Tagungen viele Andachten im Haus. Unvergessen ein Postludium, das uns mit beschwingter Kirkesmusik zur Arbeit in die Ausschüsse geleitet hat. Angeregt durch sportliche Wettkämpfe im Vorfeld unserer Tagung, an denen u.a. Landesbischof Ulrich Fischer und Akademiepfarrer Ehmman teilnahmen, tätigten wir am Tag darauf bei der Plenarsitzung zusammen mit Präsidentin Fleckenstein einen Büro-Dreikampf: Stempeln – Lochen – Ablegen,

(Heiterkeit)

ohne einen Sieger, aber mit viel Beifall der Synode. Hier zeigte Jörg Schmidt seinen Humor, den er auch in schwierigen Situationen nie verlor. Seiner Witwe und der ganzen Familie habe ich namens der Landessynode unsere Anteilnahme versichert.

Kirchenoberverwaltungsrat Sigurd Binkele verstarb am 2. Oktober 2023 im 81. Lebensjahr. Er war nie Mitglied der Landessynode. Bedingt durch seine Tätigkeit im Evangelischen Oberkirchenrat, für die Synode selbst und ihre Arbeit war er ein überaus wertvoller Begleiter über Jahrzehnte hinweg. 1957 begann er als Angestelltenlehrling seinen Dienst bei der Kirche in der Stiftsschaffnei Mosbach. Im Jahre 1973 begann seine Mitarbeit in der Landessynode unter dem damaligen Präsidenten Angelberger. Bei allen Synodentagungen und im Hintergrund der gesamten Synodenarbeit war Herr Binkele eine sichere Stütze und hilfsbereiter Ansprechpartner, was organisatorische und rechtliche Angelegenheiten betraf. Für haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitende war er immer ansprechbar, stand immer mit Rat und Tat zur Seite. Dies in aller Ruhe und mit der notwendigen Übersicht. Synodenarbeit und Synodentagungen konnte man sich ohne Sigurd Binkele eigentlich nicht vorstellen. Und doch wurde er am 29. April 2006 von Präsidentin Fleckenstein mit einer herzlichen Laudatio verabschiedet, die im Protokollband zu dieser Tagung nachzulesen ist (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2006, S. 47ff.). Seiner Familie habe ich unsere Anteilnahme und Wertschätzung übermittelt.

Pfarrer Gerhard Jung verstarb am 8. Oktober 2023 im Alter von 92 Jahren. Herr Jung war gewähltes Mitglied seines Kirchenbezirks Emmendingen in der Landessynode in der Zeit von 1984 bis 1996, arbeitete in dieser Zeit im Ältestenrat mit und war Mitglied des Finanzausschusses. Gerhard Jung, von 1961 bis 1994 Pfarrer in Denzlingen, war sehr engagiert in Friedensfragen und arbeitete ab 1990 im Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit. Zudem gehörte er der Bischofswahlkommission und der Kommission für Konfirmation an und vertrat die Landeskirche in der EMS- Synode. Er regte verschiedene Gemeindebeziehungen zu Kirchen in Südafrika, Ghana und Südkorea an. Sein freundliches Wesen ist mir noch gut in Erinnerung. Seine Frau Aline Jung unterstützte ihn tatkräftig bei all seinen Aktivitäten und gehörte später ebenfalls einige Zeit unserer Landessynode an. Ihr und der Familie habe ich unser Mitgefühl schriftlich ausgedrückt.

Ich bitte die Frau Landesbischöfin, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht ein Gebet.)

Dankeschön.

V Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Synodale **Groß**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben Sie über Ihre Fächer erhalten. Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen (siehe Anlage 12).

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich Einverständnis fest.

II Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich darf nun um das dritte Grußwort bitten, Herr Bereuther.

Herr **Bereuther**: Moin! Wie versprochen, werde ich mich kurz fassen. Verehrter Herr Präsident, verehrtes Präsidium, verehrte Frau Landesbischöfin, verehrte Mitarbeiter*innen im Team Oberkirchenrat, verehrte Synodale, hohe Synode!

Heute möchte ich mich zum letzten Mal mit einem kleinen Grußwort im Namen der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, deren Synodalausschuss und Pfarrkonvent an Sie wenden, bevor ich mich als deren Pfarrer mit neuem Ruhestandsdienstherm der bayerischen Landeskirche innerhalb der Nordkirche zur Ruhe setzen werde. Auch das ist innerevangelische Ökumene.

Ich danke Ihnen für das gute Miteinander der beiden doch ungleichen Schwestern, der ELKIB und der EKIBA. So genießen wir gerade fachkundige Beratung im Bereich Dienstrecht, Herrn Tröger-Methling und seinem Team ein herzliches Dankeschön. Und fast gleichzeitig hat ein Pfarrer aus unseren Reihen in der Petrus-Jakobus-Gemeinde in Karlsruhe seinen Dienst angetreten.

Ich habe Dekan Dr. Schalla schon signalisiert, dass wir ihn uns gegebenenfalls als Vertretung ausleihen werden.

(Heiterkeit)

Da bei uns innerhalb des nächsten Jahres alle Pfarrerrinnen und Pfarrer bis auf einen in den Ruhestand gehen, sind unsere Gemeinden weiter auf der Suche. Gestern hat die Gemeinde in Ispringen ein junges Pfarrerehepaar aus der evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Rumänien berufen. Der Pfarrer wird am 1. Januar seinen Dienst antreten. In der Gemeinde Freiburg hat sich ein Pfarrer aus der mitteldeutschen Kirche, aus Thüringen, beworben. Es hat schon vielversprechende Gespräche gegeben. Wahrscheinlich wird die Gemeinde ihn berufen.

Bei der Synode am 17. und 18. November in diesem Jahr in Freiburg wird ein neuer Superintendent gewählt, der dann am Samstag, dem 18. November, um 15:30 Uhr in der Freiburger Erlöserkirche in sein Amt eingeführt wird. Dieser wird mich dann anschließend entpflichten. Eine schriftliche Einladung bekommen Sie noch.

Die Gemeinde Karlsruhe wird mich, kurz vor unserem Umzug, am 21. Januar um 15 Uhr in einem Festgottesdienst in der Karlsruher Lutherkirche mit anschließendem Empfang verabschieden. Auch hierzu wird es eine Einladung geben oder ist jetzt schon eingeladen.

Mir bleibt nur noch, Ade zu sagen und Gott befohlen. Dieser Synode wünsche ich ein gutes Gelingen und den Beistand des Heiligen Geistes bei allen Beratungen. Nochmals vielen, vielen Dank für die gute Zusammenarbeit und Ihr Bemühen um das Wohlbefinden der kleinen Schwester. Ich habe diese Beziehung sehr geschätzt und sehr genossen. Ihnen allen Gottes reichen Segen! Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Auch Ihnen herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit. Herzlichen Dank für die Einladungen, vor allem aber Gottes Segen für den Ruhestand.

VI Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VI Bekanntgaben.

Synodale **Groß**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt.

Im Mai besuchte der Synodale Buchert die Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz und hielt dort ein Grußwort.

An der Tagung der Landesjugendsynode im Juni nahm Präsident Wermke selbst mit einem Grußwort teil.

Die Evangelische Landessynode in Württemberg in Stuttgart tagte im Juli, auch an dieser Tagung nahm Präsident Wermke teil und hielt ein Grußwort.

Präsident **Wermke**: Ich habe noch ein paar weitere Bekanntgaben. Gerne lade ich Sie zum Morgengebet ein, das täglich um 7:30 Uhr in der Kapelle stattfindet.

Im Foyer finden Sie wieder einen Büchertisch. Frau Groß hat eine schöne Auswahl für Sie zusammengestellt. Herzliche Einladung zum Stöbern und herzlichen Dank an Frau Groß, dass sie all das bereitgestellt hat.

(Beifall)

Auch die IT des EOKs hat heute und morgen in bewährter Weise wieder einen Informationsstand im Foyer eingerichtet, an dem Sie den fachkundigen Mitarbeitenden fast alle Ihre technischen Fragen stellen können.

Morgen, am Dienstag, stehen Ihnen auch im Foyer die Leiterin der Personalverwaltung Frau Simon, und weitere Mitarbeitende für Fragen zum Stellenplan und zur Leistungsplanung zur Verfügung. Machen Sie reichlich davon Gebrauch.

VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Unter Tagesordnungspunkt VII sind Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen. Auch aus den Reihen des Kollegiums ist ein runder und ein halbrunder Geburtstag zu vermerken.

(Präsident Wermke gratuliert zu runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Tagung.)

Den Genannten, aber natürlich auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung, nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

(Beifall)

Ihr 25. Ordinationsjubiläum feiern in diesem Jahr unsere Synodalen Rainer Becker und Dirk Boch. Auch Ihnen gratulieren wir sehr herzlich.

(Erneuter Beifall)

VIII Einführung in den Haushalt 2024 / 2025

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII: Einführung in den Haushalt 2024 / 2025. Das Wort hat Oberkirchenrat Wollinsky. Ich gehe davon aus, dass der

Vortrag mit Powerpoint geschieht. Deshalb werden wir die Plätze wechseln. (Präsentation wird eingeblendet. Folien hier nicht abgedruckt.)

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Landessynodale, werte Geschwister im Herrn! Es ist schon bemerkenswert, dass der Punkt Haushaltseinführung einer der weniger wichtigen auf dieser Tagesordnung für heute ist. Auch wenn die Umstände von außen bestimmt sind, so entspricht es aber auch dem Selbstverständnis derjenigen, die das Werk erstellen. Es ist ein Planungsinstrument, ein Mittel zum Zweck und damit auch hier am richtigen Platz. Sie haben schon während der Frühjahrstagung intensiv über die sogenannten Eckdaten des Haushalts diskutiert, in dem die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Haushalt schon festgelegt sind (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2023, 3. Sitzung TOP IX.). Sie haben bei dem Tagestreffen auch schon einmal einen ersten Blick auf das endgültige Werk werfen können, nämlich den Haushalt, wie er Ihnen nun für die Jahre 2024 und 2025 vorliegt. Daher will ich hier nur ein paar Punkte in Erinnerung rufen, die aus meiner Sicht wesentlich für die Diskussionen sind, die jetzt in den kommenden Tagen zu führen sind. Sie sehen hier den Überblick, es sind fünf Punkte. Ich werde mich kurz fassen.

Punkt 1: Die Planannahmen. Die Planannahmen haben sich gegenüber dem Stand der Eckdaten, die im Frühjahr zu Grunde gelegt waren, verändert. Das hatten wir damals schon angekündigt, weil es sich abgezeichnet hatte. Wir pflegen die Schätzung der Kirchensteuer, damit eine sehr wesentliche Grundlage der Planung, abzuleiten aus den Schätzungen der staatlichen Gremien. Es hat sich bereits im Frühjahr abgezeichnet, dass die tatsächlichen Steuereingänge, wie wir sie sehen, doch deutlich hinter der Schätzung zurück bleiben. Dementsprechend haben wir für den endgültigen Haushalt die Schätzungen noch angepasst. Das wirkt sich im Jahr 2023 aus, aber eben auch als Planungsbasis für die Folgejahre. Wir reden hier von rund 10 Millionen Euro pro Jahr weniger. Was das für die weiteren Aktivitäten bedeutet, darauf komme ich später gleich noch einmal zu sprechen.

Natürlich haben wir die Beschlüsse, die Sie im Frühjahr gefasst haben, im Haushalt umgesetzt. Zwei Wesentliche möchte ich nennen: Zum einen eine erhöhte Steigerung der Zuwachsraten bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden. Dem tragen wir Rechnung. Das war auch Konsens aufgrund des Umstands, dass wir insgesamt eine höhere Inflation haben als noch vor mittelfristiger Zeit erwartet. Darüber hinaus sind insbesondere die Personalkosten aufgrund der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst steigend, was die Kirchengemeinden entsprechend belasten wird. Das kann durch erhöhte Zuweisungen etwas kompensiert werden. Der zweite Punkt war ein sehr wesentlicher, der auch zu intensiven Diskussionen auf der Frühjahrstagung geführt hat. Es ging darum, wie schaffen wir es, Mittel für Innovationen bereit zu halten. Da geht es um den Gedanken, der auch schon wegweisenden Beschlüssen der Synode zu Grunde lag, nämlich umzuschichten, um Neues zu ermöglichen und das im Haushalt sichtbar zu machen. Vor diesem Hintergrund sind jetzt im Haushalt 1,2 Millionen Euro pro Jahr für die Realisierung von Innovationen eingeplant.

Dann geht es um eine Kleinigkeit, aber vielleicht doch um einen weiteren Schritt in Richtung Erhöhung der internen

und externen Transparenz: Wir haben eine kleine Hilfestellung in der Darstellung gegeben. Das ist vor allem auf Seite 3 der Leistungsplanung zu sehen (hier nicht abgedruckt). Das ist eine Art grafisches Register. Das soll ein wenig einen Wiedererkennungseffekt haben. Sie finden auch die Übergänge zwischen Kapiteln der Leistungsplanung leichter, weil da etwas Buntes dazwischen ist. Insoweit ist das sicherlich auch eine Hilfestellung. Das soll immer wieder auch verdeutlichen, wie die einzelnen Arbeitsfelder sich in ihrer Gewichtung im Haushalt wieder finden.

Wir führen damit auch unsere Bestrebung zur Erhöhung der Transparenz fort – ein paar sind hier genannt: Es begann mit der Neuordnung der Leistungsplanung in den vergangenen Doppelhaushalten, dann aber auch mit Instrumenten, um nach außen zu kommunizieren, was wir tun. Es ist ganz wichtig, was Sie uns anvertrauen, das kennen Sie. Neu entstanden ist so die Homepage „www.kirchensteuer-wirkt.de“ und demnächst auch eine entsprechende Darstellung zum Haushalt auf unserer Homepage. Das ist uns wichtig. Das hat auch einen positiven Effekt für das, wie wir unsere eigenen Aufgaben aus finanzieller Sicht sehen. Wir erkennen besser, mit welchen Mitteln wir hineingehen, wie wir entsprechend steuern können; wir können auch besser erklären, was wir tun.

Wo stehen wir jetzt im Herbst 2023, wo es um die Verabschiedung des nächsten Doppelhaushaltes geht. Es gibt einen Beschluss der Landessynode aus dem Herbst 2020, der seither für die Haushaltsplanung maßgebend ist (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 45f.). Das ist der Beschluss, 20 % bis zum Jahr 2032 einzusparen und 10 % umzuschichten. Die Einsparung von 20 % ist nötig, um nach all dem, was wir abschätzen können, in 2032 einen ausgeglichenen Haushalt zu haben. Die 10 % Umschichtung sind nötig, weil wir wissen, dass schon in den bisherigen Haushaltsstrukturen manche Themen nicht abgebildet waren und wir sie dementsprechend neu abbilden müssen. Aber irgendwo muss das Geld dafür herkommen. Wenn wir uns den Stand anschauen, bezogen auf die 20-prozentige Einsparung, werden Sie auch die Spuren erkennen, wie das umgesetzt wird, mit den Personalkosten, mit den Einsparungen in den Referatsbudgets, in denen ganz viel Facharbeit steckt, Zuweisungen an die entsprechenden Werke und auch schon in den grundsätzlich geringeren Steigerungen der Zuweisungen an die Kirchengemeinden. Der Effekt für die kommenden beiden Jahre ist speziell inflationsbedingt, ansonsten haben wir hier eine Steigerung um 1 % pro Jahr, was einer realen Kürzung entspricht.

Mit diesen Maßnahmen in Summe ist erkennbar, dass wir uns in Richtung – bei allen Vorbehalten und bei aller Arbeit, die noch zu tun ist – eines ausgeglichenen Haushalts bewegen. Wir sind in etwa auf dem richtigen Pfad. Was die Umschichtung angeht, so hat die Synode bei diesem Umschichtungsbeschluss bereits festgelegt, dass bei den Themen Gebäudesanierung, Digitalisierung und Innovationen Mittel benötigt werden. Da ist festzuhalten, dass dort bereits einzelne Maßnahmen im Haushalt 2024 / 2025 angelegt sind, ganz im Sinne, das wollen wir anpacken. Ich halte das auch für wichtig und notwendig. Das aber ist durch Rücklagen zu finanzieren. Das heißt im Umkehrschluss, dass wir für den Doppelhaushalt 2026 / 2027 zwingend noch einmal in unser bestehendes Aufgabenportfolio hinein schauen und dort Priorisierungen vornehmen müssen.

Wie geht es von hier aus weiter? Die Priorisierung habe ich schon genannt. Es wird eine herausfordernde Aufgabe

werden, die wir im Frühjahr nächsten Jahres angehen müssen. Dennoch werden wir auch die schon begonnenen Veränderungen, die in allererster Linie organisatorischer Natur sind, weiter betreiben müssen; wir können nicht erst warten, bis wir die Mittel durch die Umschichtung frei bekommen haben. Es ist die Überzeugung der meisten hier im Raum, dass beides gleichzeitig geschehen muss, damit wir da keine Zeit verlieren und auch der Schwung erhalten bleibt.

Wenn man sich mit diesen Themen beschäftigt, auch mit Blick auf die Tagesordnungen dieser Synodaltagung, dann sehen wir viele organisatorische und strukturelle Veränderungen. Ich möchte noch einmal betonen, das alles ist wichtig und richtig und ein Mittel zum Zweck. Es ist aber nicht die Hauptsache. Man kann manchmal fast den Eindruck bekommen, dass es sich um technische Dinge handelt, um organisatorische und verwaltungsmäßige. Das aber vor dem Hintergrund, dass es sich eigentlich um eine inhaltliche, um eine permanente inhaltliche Neuerung, Fokussierung oder Neuausrichtung dreht. Das geschieht dabei nicht zum ersten Mal wieder seit der Reformation, sondern permanent seit der Reformation. Das hat uns Martin Luther selbst so mitgegeben als Daueraufgabe. Das droht vielleicht manchmal etwas in den Hintergrund zu treten mit Themen wie Photovoltaik, hinter Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzen, zwischen Baugesetzen und so weiter.

Manchmal könnte man schon fast vor lauter Reduktion, Transformation und Innovation im Hinterkopf das Wort Resignation mitführen oder auch das Gefühl haben, dass die Behauptung vom Relevanzverlust der Kirche so ganz langsam an einem selbst zu nagen beginnt. Dem möchte man doch mit Paulus entgegen halten: Das sei ferne!

(Heiterkeit und Beifall)

Bei all unserer eigenen Unzulänglichkeit wird uns gerade angesichts existenzieller Zuspitzungen in der Welt bewusst: Gott ist relevant, Glauben ist relevant. Da haben wir doch eigentlich nichts weiter zu tun, als das in Wort und Tat zu bezeugen. Priorisierung kann manchmal so einfach sein!

(erneuter Beifall und Heiterkeit)

Angesichts dieser wichtigen Aufgabe werden wir auch unsere Hausaufgaben machen, die in diesem Haushalt angelegt sind, damit wir klar kommen als Organisation mit dem, was wir an finanziellen Veränderungen haben, mit dem, was wir an personellen Veränderungen haben, damit wir unseren Job weiterhin gut machen können.

Angesichts mancher Tristesse, die sich bei uns gerne breit macht, vielleicht auch gerade kurz vor dem November, gerade auch in Deutschland, muss man doch auch festhalten: Unsere Voraussetzungen sind gut. Wir sind eine Organisation, eine Kirche mit über einer Million Mitgliedern, Geschwistern im Glauben, auch wenn es vielleicht nicht immer allen so ganz bewusst ist. Wir haben viele Haupt- und noch viel mehr Ehrenamtliche, die hoch motiviert sind, die kompetent sind, die gute Ideen haben. Fast möchte man sagen: Motiviert bis in die Haarspitzen, die ja bekanntlich alle gezählt sind. Vor diesem Hintergrund könnten wir auch sagen: Reduktion, Transformation und Passion. Es gilt auch: Wenn der Herr nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst die, die daran bauen. Das gilt vielleicht auch umgekehrt: Wenn der Herr das Haus baut, kommt es vielleicht nicht darauf an, ob man manchmal einen Schnitzer macht, dass das manchmal zäh ist, ob es manchmal mühsam ist und man Dinge noch einmal anfangen muss.

Der Spruch aus dem Psalm 127 geht noch weiter. Verstehen Sie das bitte nicht als Kritik an der Zeitplanung der Synode: „Es ist umsonst, dass ihr früh aufsteht und hernach lange sitzt, und esset euer Brot mit Sorgen“. Der Text geht noch weiter. Ich überlasse es Ihnen, wie Sie dies in Einklang mit den Gesprächen an der Bar bringen: „Seinen Freunden gibt er es im Schlaf“.

(Heiterkeit)

Vor diesem Hintergrund, mit diesem Vertrauen, dem Gottvertrauen, der Zuversicht, wünsche ich Ihnen und uns allen gute Beratungen. Dankeschön!

(Beifall; das Präsidium nimmt wieder am Podium Platz.)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Wollinsky. Die Beratung steht an in allen Ausschüssen. Das mit dem Schlaf sollten wir uns noch einmal überlegen.

(Heiterkeit)

Wir kommen da vermutlich zu Ergebnissen. Wir werden dann im Verlauf der kommenden Sitzungen die Ergebnisse der Beratungen hören und werden dann auch über den Haushalt beschließen können. Eine Aussprache ist jetzt nicht vorgesehen, weil sich alle Ausschüsse damit beschäftigen.

IX

Vortrag „Auf- und Umbruch als neue Normalität?“

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX. Wir freuen uns, ich habe das schon gesagt, dass die Präses der EKD-Synode heute hier Gast ist. Sie hat mir vorhin gerade gesagt, dass sie schon einmal hier im Hause war. Bischof Cornelius-Bundschuh holte sie zu einer Dekanekonferenz. Außerdem war sie beim ÖRK in Karlsruhe. Von daher kennt sie den Weg von Hannover bis hierher.

Ich bitte Sie ganz herzlich, dass Sie jetzt diesen Vortrag halten. Wir freuen uns sehr, dass Sie es überhaupt ermöglichen konnten an einer Tagung unserer badischen Landessynode teilzunehmen. Wir sind natürlich sehr gespannt auf Ihren Vortrag unter dem Titel „Aufbruch und Umbruch als neue Normalität“, den wir nun hören dürfen. Ich frage Sie sicherheitshalber: Haben Sie eine Präsentation?

(Frau Heinrich verneint.)

Dann darf ich sitzen bleiben.

(Beifall)

Frau **Heinrich**: Ich hatte eine Präsentation, da waren aber auch nur schöne Bilder zu sehen. Da dachte ich mir, das lenkt vielleicht doch nur ab. Schön, dass ich hier sein darf. Ich bin das zweite Mal in Bad Herrenalb. Ehrlich gesagt, ist die Anreise schon immer etwas herausfordernd, gleichzeitig aber auch die Themen. Ich weiß noch, als Jochen mich zu Beginn meiner Legislatur eingeladen hat, war dieses die erste Veranstaltung, wo ich als neue Präses vor einer gestandenen Runde an hauptamtlichen Verantwortungsträgern unserer Kirche gesprochen habe. Ich weiß noch, wie wir im Stuhlkreis saßen und dieses durchaus auch eine Herausforderung wohl für alle Beteiligten war. Heute ist das wieder eine neue Herausforderung. Ich halte einen Impuls, der 30 Minuten lang ist. Normal sage ich immer, was in 10 bis 15 Minuten nicht gesagt ist, schafft man auch nicht in einer längeren Rede. Ich habe heute diese Herausforderung angenommen und möchte ein paar

Dinge, die ich sonst immer nur kurz und knapp formuliere, mit ein paar Beispielen unterlegen und vertiefen. Deshalb freut es mich sehr, Herr Präsident Wermke, dass Sie mich eingeladen haben!

Liebes Präsidium, herzlichen Dank, hohe Synode, liebe Geschwister. Ich freue mich, dass ich heute als Präses der Synode der EKD bei Ihnen hier in der Badischen Landeskirche an Ihrer Tagung der Landessynode sprechen darf. So „unter Synodalen“ sozusagen.

„Auf- und Umbruch als neue Realität?“, „Auf- und Umbruch als neue Realität!“, das nehme ich in unserer Kirche wahr, das fühle ich gerade aber auch als Mensch. Die Pandemie, die wieder zu kommen scheint, der Krieg gegen die Ukraine, die Klimakrise, der Terror der Hamas. Die Krise wird irgendwie zum Dauerzustand. Überforderung. Viele sind auf der Suche nach Orten, wo ihre Unsicherheit Platz findet, wo ihre Trauer, ihre Verzweiflung gestattet ist, wo im besten Falle ein kleiner Lichtblick am Ende des Tunnels ist.

Man sollte hoffen, dass wir diese Möglichkeiten als Kirche bieten, die Erwartung zumindest, diese Orte zu bieten, wird stark an uns herangetragen. Doch neben der Erwartung der Bereitstellung einer – ich nenne es einmal so – kollektiven Krisenbewältigungsstrategie müssen wir auch mit anderen Problemen in unserem System umgehen: Sinkende Mitgliederzahlen, damit sinkende Kirchensteuereinnahmen, ein sich anbahnender immenser Wegfall an Personal durch Ruhestandseintritte, wenig Nachwuchs, sinkendes Interesse an Kasualien und so weiter.

Meine Grundaussage für heute: Wir müssen schnell mit der Bewältigung dieser kircheninternen Sachen vorankommen, um der Erwartung – die an uns herangetragen wird – nach einer kollektiven Krisenbewältigungsstrategie – vielleicht können wir es auch kollektive Seelsorge nennen –, gerecht zu werden. Ich meine, die Bibel erzählt auch immer wieder davon, dass Menschen losgehen, aufbrechen und Altes zurücklassen. Das sollte gerade in unseren kirchenentwicklerischen Fragen doch empowernd sein. Die Bibel ist voll von Geschichten der Veränderung, der Umkehr, des Neuanfangs. Von einem Gott, der Mut zur Veränderung macht, der Menschen immer wieder in Neuaufbrüche schickt. Damit verbunden ist große Unsicherheit, keine hundertprozentige Garantie, manche denken, Gott verlässt sie auf diesen Wegen. Aber trotzdem, in den ganzen biblischen Geschichten wird am Ende immer wieder eines klar: Gott ist da!

Ja, Umbrüche stehen auch bei uns an. Warum wir uns verändern müssen, das muss ich hier, wie ich glaube, nicht mehr groß ausbreiten. Das dürfte uns allen mittlerweile hinreichend bekannt sein. Das haben alle Landeskirchen aufgegriffen, haben Reform- und Entwicklungsprozesse gestartet, befinden sich in Veränderung. Von einem Erkenntnisproblem können wir also nicht mehr sprechen. Jetzt geht es an die Lösungen, an die Umsetzung. Jetzt laufen wir los. Stehen bleiben ist jetzt keine Option mehr.

Dass Kirche überhaupt ist, liegt nicht an uns. Kirche ist in meinem Verständnis auch kein Selbstzweck, sondern die Organisation der Glaubenden. Es geht darum, die Einzelnen in ihrem Glauben und in ihrem Christsein zu stärken. Kirche regt christliches Leben an und unterstützt es. Unsere Strukturen, Abläufe und Ämter haben für den evangelischen Glauben erstmal nichts „Heiliges“ an sich. Sie müssen im Dienst unseres kirchlichen Auftrags stehen und können, dürfen und müssen sich immer wieder verändern.

Sie müssen sich an die Lebensrealitäten der Menschen anpassen. Wir Protestanten wissen es seit der Reformation: *Ecclesia semper reformanda*. Und trotzdem werde ich noch immer häufig dazu eingeladen, zu „Zukunft“ und „Kirche“ zu sprechen. Häufig zur „Zukunft der Kirche“, zur „Zukunft unserer Kirche“, manchmal mit einem heimlichen Fragezeichen im Wissen um Probleme, Defizite und Prognosen. Ich will allerdings nicht mehr von der „Zukunft der Kirche“ sprechen sondern von „der Kirche der Zukunft“, weil damit eine Zielorientierung verbunden ist. Es geht nicht darum, die Zukunft dieser Kirche zu bewahren, sondern „Kirche der Zukunft“ zu sein. Wie soll diese „Kirche“ in der „Zukunft“ aussehen? Meines Erachtens müssen wir mutig erkennen, dass die ganz anders sein kann, als die Kirche, die wir jetzt haben. Wie Kirche zukünftig ihren Auftrag erfüllt, wie Strukturen, Abläufe und Ämter aussehen, das können wir gestalten. Da ist in unserer evangelischen Kirche nichts in Stein gemeißelt. Das gehört auch zu unserem Auftrag als Synodale – ich spreche hier im Plural, also wieder so „unter Synodalen“ – in kirchenleitender Verantwortung. Das immer wieder wahr- und ernst zu nehmen, ist wichtig, bei uns ist nichts in Stein gemeißelt.

Bei der Frage nach der Zukunftsfähigkeit von Kirche hänge ich seit wirklich einiger Zeit immer wieder an dem Bild der Slackline. Einige von Ihnen werden es bei der einen und anderen Gelegenheit schon gehört haben. Ein Band, also eine Slackline – einem LKW-Gurt ähnelnd –, straff gespannt zwischen zwei Bäumen, auf dem man entlangbalanciert. Die Aufgabe, wenn man das Ganze als Sport betreibt, ist recht einfach: darauf stehen, darüber laufen, springen, Spaß haben mit Freunden. Wenn man es ausprobiert, merkt man ganz schnell, man braucht viel Balance, man braucht Konzentration und Koordination. Kirche auf einer Slackline. Unterwegs zwischen dem einen Baum, den ich einmal als Tradition beschrieben habe auf dem Weg einer Jahrtausendealten langen Geschichte und dem Baum auf der anderen Seite, unsere Verheißung. Wenn wir darauf stehen, merken wir: es wackelt gerade sehr in und um die Kirche und wir machen immer wieder tastende Schritte auf der Suche nach Balance, Konzentration und Koordination. Das ist für mich ein gutes Bild, um auch unsere Auf- und Umbrüche in den verschiedenen Reformprozessen zu beschreiben.

Beim Schlingern, Wackeln, Tasten, Runterfallen und Wiederaufstehen hilft es manchmal, sich auf einen festen Punkt zu konzentrieren beim Slacklinen. Das ist so was wie ein Fixpunkt, ich nehme dafür immer den Knoten am Ende der Slackline; eine Zielvorstellung, vielleicht auch nur eine Traumvorstellung. Aber sie hilft, meinen Weg zu stabilisieren und manchmal ein paar Schritte voran, aber, wenn man künstlerisch ist, auch mal einen Schritt zurück und dann wieder ein paar voran zu gehen. Mit einer Zielorientierung alleine ist aber noch nichts gewonnen, es kommt dann auf die Umsetzung an. Sozusagen die kleinen Schritte auf der Slackline. Dass man dabei ins Schwanken kommen kann, um bei dem Bild der Slackline zu bleiben, zeigen teilweise die Reformprozesse der Landeskirchen. Besonders die Umsetzung, also die Operationalisierung der Ziele, fordert heraus. Den Grundauftrag der Kirche in breiten Beteiligungsprozessen nochmals zu definieren, in schwungvolle fünf Kernthesen oder zwölf Leitsätze zu gießen, das gelingt uns fast allen. Leitbilder sind natürlich auch wichtig, gerade zur Selbstverständigung in Gremien wie Synoden oder Kirchenleitungsrunden. Aber es reicht nicht, einen Leitbildprozess zu absolvieren und dann, wenn er absolviert ist, ihn säuberlich im Aktenordner abzuheften

oder ein paar Leitsätze, auf die man sich einigen konnte, auf die kirchliche Homepage zu stellen. Das Leitbild muss vielmehr verbunden werden mit der Ressourcensteuerung. Welche Impulse folgen aus dem Leitbild, aus der Zielvorstellung für die „Kirche der Zukunft“ für die konkrete Ressourcensteuerung, für Immobilien, Finanzen und Personal. Auf Basis einer inhaltlichen Strategie einer Vision zur Kirche der Zukunft müssen klare, nachvollziehbare Kriterien für Prioritäten und Nachrangigkeiten bei den vorhandenen Ressourcen entwickelt werden. Es braucht konkrete Maßstäbe, die wir an unsere Strukturen anlegen können, um so echte Entscheidungen zu treffen. Die Fragen sind: Wo legen wir zukünftig Schwerpunkte? Was bleibt, wie es ist? Und: Was geben wir auf?

Als EKD haben wir einen Perspektivenprozess für die Kirche der Zukunft verbunden mit einer Neuausrichtung unserer Finanzstrategie. Ein „Zukunftsteam“ – kurz „Z-Team“ –, bestehend aus Vertreter*innen aus allen drei Leitungsorganen der EKD, also der Synode, dem Rat und der Kirchenkonferenz sowie drei weiteren jungen Leuten. Ich durfte damals eine der drei jungen Leute sein. Wir haben zwölf Leitsätze als Zielvorstellungen entwickelt. Unter dem Titel „Hinaus ins Weite – Kirche auf gutem Grund“ wurden die Leitsätze im November 2020 dann von der EKD-Synode beschlossen. Ich bin überzeugt, dass in dem Papier vieles steht, was mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zur Kirchenentwicklung gut und wünschenswert ist. Was aber noch wichtiger ist: Diese zwölf Leitsätze gingen Hand in Hand mit der Neuorientierung der Finanzstrategie, der Ressourcensteuerung. Das waren zwei Prozesse, die parallel gelaufen sind. Mit Blick darauf, dass auch die EKD 30 % ihrer Mittel in den kommenden Jahren einsparen muss, wurde eine mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2030 vorgebracht, in der echte strategische, also inhaltliche Prioritätensetzungen erkennbar werden. Auf Basis der zwölf Leitsätze wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der an alle Handlungsfelder angelegt wurde. Darunter waren Kriterien wie die „Bedeutung der gemeinschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabe durch die EKD“, die „Bedeutung einer Aufgabe für die Mitgliederbindung und -orientierung“ oder die „Relevanz einer Aufgabe für die öffentliche Präsenz der evangelischen Kirche“.

Nach dem Prozess blieb und bleibt die Herausforderung immer noch, echte Entscheidungen zu treffen. Denn Ressourcensteuerung heißt, dass wir uns als kirchenleitende Gremien nicht nur für bestimmte Dinge, Themen und Initiativen entscheiden können, sondern gleichzeitig gegen andere entscheiden müssen. Und auch wenn man damit keinen Blumenstrauß gewinnt, ist es notwendig und richtig, dies zu tun. Denn es ist klar, wir werden in Zukunft nicht mehr alles tun und anbieten, uns für alles zuständig fühlen können. Wenn wir ganz ehrlich sind, konnten wir das bis jetzt auch nicht wirklich überzeugend. Wir müssen von unseren Zielen her denken und nicht nur davon, was bewahrt werden muss. Ich bin mir sicher, es kann befreiend wirken, die Grenzen der eigenen Wirksamkeit auch einmal zu benennen. Und: Gemeinsam Prioritäten zu setzen und Ziele zu definieren, für die wir brennen, kann auch einen Motivationsschub auslösen. Ich möchte da noch hinzufügen: Wir dürfen nicht jede Herausforderung, der wir uns gerade in diesem Prozess entgegen stellen, direkt mit ekklesiologischen, also kirchentheoretischen Grundsatzproblemen abfangen. Zu schnell verfallen wir in Grundsatzdebatten. Hier geht es um echte, um konkrete Entscheidungen, die sich nicht auf der Meta-Ebene lösen lassen, sondern nur in der Entscheidung selbst.

Manche solcher „echter“ Entscheidungen werden auch unpopulär sein. Wer versucht, es mit einer Entscheidung allein recht zu machen, der erreicht in der Regel nur wenig Veränderung. Es ist gut, dass wir als Synoden Demokratie leben. Es ist ganz natürlich, sogar nötig, dass es in der Kirche unterschiedliche Positionen gibt. Doch wenn Mehrheiten für Entscheidungen gefunden wurden, müssen wir diese auch akzeptieren. Die Rücksicht auf alle und jede Interessenslage sollte nicht dazu führen, dass sich kirchliche Gremien stets mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner zufriedengeben. Bei solchen „echten“ Entscheidungen müssen wir auch konsequent die Perspektive unserer Mitglieder einnehmen und unsere Entscheidungen daran ausrichten. Wir dürfen gerade jetzt nicht das zementieren, was Hochverbundene begeistert, aber nicht für die breite Kirchenmitgliedschaft und schon gar nicht für die Gesellschaft als Ganze repräsentativ ist. Ja, es ist mühsam, eine zugewandte Haltung gegenüber allen Kirchenmitgliedern einzuüben. Aber Menschen in kirchenleitender Verantwortung, wie wir es sind, sollten sich regelmäßig fragen: Habe ich die Wünsche und Bedürfnisse meiner Mitchristen im Blick? Oder bediene ich nur meine eigenen Vorlieben und Interessen?

Hilfreich können dabei empirische Daten sein. In der kommenden Tagung der EKD-Synode Mitte November wird erstmals die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU) der Öffentlichkeit vorgestellt. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung sagt Ihnen allen etwas? – Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen gibt es mittlerweile seit 70 Jahren. Das ist eine Befragung, die in jedem Jahrzehnt unterschiedlich gestaltet ist. Die Besonderheit in diesem Jahr ist, dass es erstmals eine repräsentative Befragung ist, das heißt, es wurde ein Querschnitt der deutschen Bevölkerung gefragt. Wir erfahren daraus, welche Erwartungen unsere Mitglieder an ihre Kirchen haben, welche Haltung sie gegenüber der Gesellschaft und der Kirche haben und welche Orte für sie in der religiösen Sozialisation bedeutsam sind. Viele der Befunde werden uns für die Kirchenentwicklung zu denken geben und sie geben uns die Möglichkeit, die Kirche der Zukunft konsequent an allen unseren Mitgliedern zu orientieren, nicht nur an den Hochverbundenen.

Anders als in hochintegrierten freien Gemeinden beziehen wir Großkirchen in hohem Grad unsere Vitalität aus einer Angebotsstruktur. Ähnlich wie ein Unternehmen bei seinen Kunden, sind sie herausgefordert, auch bei ihren Mitgliedern immer wieder neu Aufmerksamkeit und Interesse zu wecken. Die KMU wird uns im November zeigen, das Prinzip „One size fits all“ trägt nicht mehr. Zukünftig braucht es mehr zielgruppenspezifische Angebote und Vielfalt in unseren kirchlichen Formen.

Als Vertreterin der EKD soll ich natürlich auch über die Rolle der EKD als „Dachverband“ der Gliedkirchen in den Zukunftsprozessen sprechen. Was folgt aus den Auf- und Umbrüchen für das Verhältnis der Landeskirchen untereinander, aber auch im Verhältnis zur EKD? Das Verhältnis zu einigen Landeskirchen auch hier im regionalen Umfeld haben wir gerade schon in den Grußworten gehört. Grundsätzlich vertritt die EKD als Dachverband „evangelische Kirche“ nach außen, also gegenüber der Bundesrepublik und der deutschen Öffentlichkeit und liefert nach innen hin „Service“: Verantwortliche vernetzen, Diskurse über Best-Practice und gemeinsame Erkenntnisse anschieben, Modellprojekte initiieren. Als Plattform der Landeskirchen und der evangelischen Öffentlichkeit sieht sie es als Aufgabe, modellhafte, gemeinsame Lösungen zu entwickeln und Impulse zu geben, die in die Landeskirchen hineinwirken

können. Doch sie besitzt keinerlei „Eingriffsrechte“. Grundsätzliche Akteur*innen der Veränderung, wegen ihrer Größe, ihrer Finanzkraft und ihrem Durchgriff auf die verschiedenen Organisationsebenen und Handlungsfelder, sind und bleiben die Landeskirchen.

Doch das Zusammenwirken von Gliedkirche und EKD gewinnt gerade im Auf- und Umbruch, dieser neuen Normalität, an Relevanz. Ich werbe um Mut, der EKD etwas zuzutrauen und gleichzeitig um Bereitschaft, dass auch die EKD Ihnen als Landeskirche etwas – einige würden nun wohl sagen zumuten –, ich sage zutrauen darf. Exemplarisch möchte ich zwei Themen hervorheben: Das Bild von Kirche, als „evangelische Kirche“, als Marke und die Verteilung von Aufgaben zwischen den verschiedenen Ebenen und Landeskirchen. Evangelische Kirche ist dort wahrnehmbar, wo Menschen in Kontakt mit ihr treten. Das passiert vor Ort, ob in der Kirchengemeinde, den verschiedenen Arbeitsfeldern und Kontexten oder der Diakonie. Aber das Gute, das dort läuft, muss kommunikativ begleitet werden. Viele unserer Mitglieder erfahren von „der Kirche“ immer weniger. Und wenn, dann sind es oft nur negative Nachrichten. Wir müssen „Evangelische Kirche“ als Marke verstehen, zu der wir alle beitragen. Das hochkomplexe System der öffentlich-rechtlichen „Volkskirche“ aus Landeskirchen, Kirchenkreisen oder Dekanaten, Kirchengemeinden, freien Werken und Diensten, nachgeordneten Einrichtungen, kennen viele Mitglieder nicht, noch verstehen sie es. Als evangelische Kirche müssen wir unsere Mitglieder so ansprechen, dass wir an ihrer Lebenswirklichkeit anknüpfen. Ich wünsche mir, dass wir die relevanten Themen aufgreifen, Themen, die die Menschen berühren, die ihnen Halt und Orientierung geben, die ihnen Mut zur Veränderung machen, die ihnen Hoffnung schenken. Und das Ganze so, dass wir Aufmerksamkeit erzeugen und die Menschen hinschauen. So, dass wir Interesse wecken, dass wir von Gott und Jesus erzählen können und alles möglichst so, dass die Botschaften und Geschichten auch hängen bleiben.

Mit direkter Mitgliederkommunikation haben wir als Kirche die Chance, unvermittelt mit unseren Mitgliedern in Kontakt zu treten. Im besten Fall finden so Menschen zu uns, und mindestens hilft es dem Bild, das Menschen von unserer Kirche, der evangelischen Kirche haben, auf die Sprünge.

Anfang Oktober war ich in der Pfalz, einer Ihrer Nachbarkirchen, und durfte dort den Start der digitalen Mitgliederkommunikation begleiten. Über ein digitales Tool werden dort Mitgliederdaten, Kommunikationskanäle und Vorlagen zusammengebracht. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, unsere Mitglieder mehr in den Blick zu nehmen. Wir dürfen nicht darauf warten, dass die Mitglieder zu uns kommen, sondern wir geben ihnen Anknüpfungspunkte, die sie brauchen, um von ihrer Kirche angesprochen zu werden. Mit so einem Zukunftsprojekt gehen aber natürlich auch viele Fragen einher: Mit welchen Themen sprechen wir unsere Mitglieder an? Welche digitalen Lösungen werden verwendet? Wie klappt das alles mit dem Meldewesen? Was ist mit dem Datenschutz? Und wie können bestimmte Daten zusammengeführt werden? Ich wünsche mir, dass wir bei solchen Modellprojekten mehr voneinander lernen. Ich habe in der Pfalz gesagt: Ihr habt jetzt die große Startparty mit dem roten Buzzer. Dafür macht ihr jetzt auch die ersten Fehler, ihr bekommt die ersten Probleme, die die anderen dann nicht mehr machen müssen, weil sie aus euren lernen dürfen. Den Wissenstransfer und Austausch zwischen den Landeskirchen zu organisieren,

das ist Aufgabe der EKD. Nehmt die Angebote an und fordert sie dort ein, wo ihr sie für notwendig erachtet.

Wenn wir als evangelische Kirche nachhaltig und wirkungsvoll kommunizieren wollen, dann braucht es mehr Abstimmung zwischen den Landeskirchen und der EKD, zwischen all denen, die zur Marke „evangelische Kirche“ beitragen. Orientiert an unseren Mitgliedern müssen Grundthemen und thematische Schwerpunkte festgelegt werden, die auf allen Ebenen praktisch hinterlegt sind. Und really: Die Argumente, bei uns im Süden oder bei uns im Norden sind die Leute ganz anders; das, was von oben kommt, funktioniert bei uns nicht. Ey, das muss überwunden werden!

(teilweise Beifall)

Jeder hat die Freiheit, die Sachen aufzugreifen, passend zu machen, mit Leben zu füllen: Das ist die Aufgabe der Fläche. Ein gutes Beispiel hierfür war die Taufinitiative in diesem Jahr. Unter dem Motto „Viele Gründe, ein Segen, deine Taufe“ wurden in diesem Sommer zahlreiche Taufen in nahezu allen Landeskirchen gefeiert, begleitet durch eine bundesweite Kampagne. Mal am Fluss, mal am Meer, mal am Bach, mal in der Kirche. Und doch als eins wahrnehmbar in aller Verschiedenheit. Es braucht mehr solcher breit wahrnehmbarer Initiativen und mehr Bereitschaft in der Fläche, diese aufzugreifen, umzusetzen und zum Eigenen zu machen. Kommunikation ist nur eines von vielen Querschnittsthemen, ich könnte noch Unzählige nennen, bei denen wir die Aufgabenzuordnung und Zuarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen kritisch prüfen müssen. Wir müssen es schaffen, die neuen und alten Formen von Kirche zu vernetzen und zu skalieren, also auch reproduzierbar zu machen. Raus aus den Erprobungsräumen und innovativen Projekten, rein in die klassische, verfasste Kirche und das am besten nicht in 20 verschiedenen Regelungen.

Ich bin mir sicher, für eine vielfältige Angebotsstruktur braucht es bei den klassischen kirchlichen Angeboten mehr Handlungsfreiheit und Subsidiarität vor Ort in den Gemeinden und Arbeitsbereichen. Da braucht es Flexibilität in den Strukturen. Da braucht es Freiheit, die Sachen anzupassen. Kein Denken in Regionen, Bezirken und Gebäuden, sondern in sozialen Beziehungen, in Netzwerken. Netzwerke, die ermöglichen, dass Menschen Gemeinschaft finden und erfahren, die ermöglichen, dass neue Projekte umgesetzt werden, und dass der Nächste in den Blick genommen wird. Es braucht soziale Räume, die Behausung und Zugang zum Evangelium schaffen, soziale Räume, in denen Kasualien stattfinden. Ich finde, eines der positivsten Beispiele aus der Landschaft der Landeskirchen ist dabei eure Änderung des Kasualgesetzes, die genau dieses neue Denken aufgreift.

Das gilt aber nicht für unsere gesamte Struktur, dass Zentralisierung und Flexibilisierung die Lösung ist. Denn auf der anderen Seite, gerade bei den systembezogenen Diensten, also den Stellen, die Unterstützung, Ressourcen und Regelungen für die Menschen bereitstellen, die dann vor Ort in den verschiedenen Kontexten mit den Menschen flexibel und beziehungsorientiert arbeiten, brauchen wir in Zukunft mehr Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen. Ich denke dabei an Fachstellen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Organisationsberatung, Bau-, Finanz- und IT-Verwaltung. Gerade da müssen wir, orientiert an unserer inhaltlichen Zielsetzung, Doppel- und Parallelstrukturen abbauen. Es braucht mehr „Shared Services“, also eine Konsolidierung und Zusammenführung von Dienstleis-

tungsprozessen im Zusammenwirken zwischen den Landeskirchen. Muss jede Landeskirche stets alle Aufgaben eigenständig erfüllen? Welche Aufgaben lassen sich zwischen den verschiedenen Landeskirchen aufteilen? Welche Aufgaben können von der EKD übernommen werden? Es geht dabei nicht um Zentralismus, sondern um eine wechselseitige Stärkung. Gerade jetzt in Zeiten sinkender Einnahmen sind wir verpflichtet, unsere Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen. Das bedeutet viel Abstimmungsaufwand zwischen Landeskirchen und EKD. Diesen Abstimmungsaufwand herzustellen, zu begleiten und zu moderieren, das ist Aufgabe der EKD. Nehmt diese Prozesse an und fordert sie ein, wo ihr eine Notwendigkeit der Abstimmung seht. Ich bin mir sicher, dass es sich lohnt, solche Synergiepotenziale zu heben. Es braucht dann auch immer eine Koalition derer, die Lust haben, über den landeskirchlichen Tellerrand hinweg zu blicken. Wir dürfen uns da nicht aufhalten lassen, wo dies nicht geschieht. Die Koalition der Willigen ist hier unser Leitbild auch in der EKD. Zukünftig sollten viele Aufgaben nur noch einmal gemacht werden und dafür richtig gut.

Auf- und Umbruch, das ist die neue Realität. Das kostet Kraft. Aber die Gemeinschaft der Glaubenden hat Zukunft. Nicht zwangsläufig so, wie es heute ist. Das sage ich im Gottvertrauen. Aber genau das tut uns, wie ich denke, auch in Zeiten des Auf- und Umbruchs nur gut. Wir müssen aufgeschlossen bleiben, was Gott uns zusagt.

Was ich Ihnen wünsche? – Lassen Sie sich nicht von Ihrer Zielorientierung abbringen. Wir müssen in Bewegung bleiben, stehen bleiben ist keine Option. Verbinden Sie in der Umsetzung die Ressourcensteuerung mit der Kirchenentwicklung. Entwickeln Sie klare und nachvollziehbare Kriterien für alle Ebenen. Ihr Bild von der „Zukunft der Kirche“ muss prägend sein für die Umgestaltung von Strukturen und Prozessen. Trauen Sie sich, echte Entscheidungen zu treffen, die nicht immer allen gefallen werden. Messen Sie Ihre Entscheidungen an dem, was allen unseren Kirchenmitgliedern dient, nicht nur den „Hochverbundenen“, nicht nur dem Kernklientel. Zu Innovation gehört auch Exnovation. Zum Anfang des einen gehört auch das Ende des anderen. Haben Sie den Mut, sich und anderen etwas zuzutrauen. Geben Sie denen, die etwas ausprobieren wollen, Raum und Vertrauen. Mit einer Fehlerkultur des „Trial-and-Error“, mit kleinen Schritten kommen wir weiter als mit dem 10-Jahresplan. Mit dem Klauen von der Nachbarkirche in der Pfalz sind wir schneller als mit dem eigenen Empfinden.

Und zuletzt, das sage ich als Vertreterin der EKD, wagen Sie immer wieder den Blick über die eigene Landeskirche hinaus. Wir brauchen eine konsequente Aufgabenkritik unserer kirchlichen Verwaltungen. Orientiert an unserem Auftrag müssen wir uns die Frage stellen, auf welcher Ebene ist welche Aufgabe richtig aufgehoben. Nicht jeder muss alles tun – eben keine 20 Gottesdienst-Institute, kein inkompatibles, komplexes Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen, sondern gemeinsame Überlegungen zur Mitgliederkommunikation, zur Wahrnehmung der Marke „Evangelische Kirche“ in der Öffentlichkeit. Vieles von dem, was gerade in 20 Landeskirchen parallel läuft, können wir effizienter gemeinsam gestalten. Lassen Sie uns dieses Synergiepotenzial ausschöpfen. Denn Kirche ist kein Selbstzweck, sondern muss sich an ihrer Funktion messen lassen. Kirche ist kein starrer Ort, sondern ein Begegnungsraum. Sie hat es zur Aufgabe, Räume zu eröffnen, in denen Glaube zum Ausdruck kommen kann, in denen

Gemeinschaft stattfindet und die Weitergabe des Evangeliums passiert. Sie hat es zur Aufgabe, Räume zu eröffnen, in denen Menschen Halt in aller Unsicherheit, Beheimatung in aller Ruhelosigkeit und Hoffnung in aller Aussichtslosigkeit entdecken können.

Wie die Kirche der Zukunft aussieht, das können wir hier gestalten. Die Kirche ist nie fertig. Also lassen Sie uns weiter an einer ermöglichenden, vielfältigen und vernetzten Kirche der Zukunft bauen. Dankeschön!

(anhaltender Beifall)

Präsident **Wermke**: Liebe Frau Heinrich, das hat gut getan. Das hat gut getan, auch im Anschluss an den Bericht über die Haushaltsberatungen. Es hat gut getan im Blick auf die Grußworte, die wir hörten. Es hat gut getan, weil wir doch auf dem Weg in die Zukunft auch immer wieder einmal straucheln, immer wieder einmal versuchen, Festes wirklich zu festigen, ohne zu überlegen, ob man da nicht etwas ändern muss. Vielen Dank für die Ideen, vielen Dank für das Angebot: Es muss nicht jeder alles machen. Ich muss jetzt aber noch etwas machen, denn ich muss mich bedanken, und zwar nicht nur in Wort sondern auch in der Tat. Nun sind Sie etwas länger unterwegs, deshalb haben wir auf Blumen verzichtet.

(Heiterkeit)

Wir wollten Ihnen deshalb ein paar badische Spezialitäten mit auf den Nachhauseweg geben und würden uns freuen, wenn Sie einmal wieder kämen.

Frau **Heinrich**: Sehr gerne!

(Beifall)

(Präsident Wermke überreicht unter Beifall das Geschenk.)

Präsident **Wermke**: Es ist jetzt vorgesehen, dass wir noch eine knappe Viertelstunde zur **Aussprache**, zu Rückfragen und zur Verdeutlichung dessen haben, was gesagt wurde. Da bitte ich Sie herzlich, das Wort zu ergreifen.

Synodaler **Reimann**: Liebe Frau Heinrich, vielen Dank für Ihren sehr inspirierenden und eindringlichen Vortrag. An einer Stelle, als Sie über die Perspektiven gesprochen haben als einen Schwerpunkt, ist mir eingefallen: Wer entwickelt diese Perspektiven? Sie gehen von den Hochverbundenen aus, das sind wir. Wir arbeiten in den Kirchengemeinden auch mit Hochverbundenen zusammen. Das heißt, wir hier haben es nur mit Hochverbundenen zu tun. Von denjenigen, die die Kirche verlassen, wissen wir in der Regel nichts. Briefe, die wir jenen hinterher schicken: Warum tretet ihr aus? Was ist der Grund für euren Wechsel? – bleiben unbeantwortet. Das wird jeder bestätigen können. Deswegen die Frage: Wie kommen wir an die Perspektiven der Wenigverbundenen, der Nicht-Verbundenen, die 80 bis 90 % unserer Mitgliedschaften ausmachen? Sonst bleiben wir in unserer Blase. Wir entwickeln Ideen, die die nicht erreichen, die wir erreichen wollen. Das ist meine Vermutung. Vielen Dank!

Synodaler **Kerschbaum**: Liebe Frau Heinrich, vielen Dank für den Vortrag und auch Danke für das Lob zum neuen Kasualgesetz. Ich weise darauf hin, was in den zwölf Leitsätzen auch vorkommt, dass wir ein neues Gemeindegesetz als badische Landeskirche haben. Da zähle ich auch die Leitsätze dazu. Das inspiriert. Ich bin total dankbar für Ihr mutmachendes Bild nach vorne, dass wir den Einzelnen im Glauben stärken wollen. Das finde ich genial. Meine Frage wäre: Was müssten wir aus Ihrer Sicht für dieses

Ziel zurücklassen? Da fände ich es schön, von Ihnen ein paar Ideen zu hören.

(Heiterkeit)

Gleichzeitig möchte ich Sie auch fragen, wo Sie die Rolle von jungen Menschen sehen in dem spannenden Prozess, in dem wir uns jetzt gerade befinden.

Präsident **Wermke**: Frau Heinrich, ich habe noch zwei Wortmeldungen, die wir gerne noch aufnehmen können.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Auch von mir ein herzliches Dankeschön. Das Wortspiel mit „Zukunft der Kirche“ – „Kirche der Zukunft“ finde ich genial, weil das präzise ausdrückt, worum es tatsächlich geht. Wenn ich mich darauf beziehen darf, meine Frage: Ich habe jetzt nicht alle Verlautbarungen der EKD parat. Mein Stichwort wäre Kirche und Gesellschaft, und zwar die Schnittstellen. Wir sind in Kitas tätig, in Schulen tätig, in Diakonien. Unser Ministerpräsident Kretschmann nannte das vor ein oder zwei Jahren in einem Vortrag so: Wir sind auch Säulen unserer Gesellschaft. Wir dürfen nicht nur von uns als Kirche reden, denn wir haben immer noch, auch wenn viele schon die Volkskirche zu Grabe getragen haben, eine große gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Da ist die Frage, wie wir dieser gerecht werden können. Da spielt nach meiner Auffassung die EKD doch eine große Rolle. Deshalb meine zweite Frage: Was machen wir mit dem Bild in der Öffentlichkeit, das teilweise von der EKD ausgeht. Ich möchte da jetzt kein ganz großes Fass aufmachen. Aber die Diskussion um die Aufweichung des § 218 hat mich doch sehr irritiert, um nicht zu sagen schockiert. Auch wenn dieser Beitrag breit und relativierend gefasst ist, aber überhaupt nur in den Mund zu nehmen, dass eine Abtreibung bis zur 22. Woche möglich sein kann, ist für mich als Christ eigentlich unverträglich. Danke!

(vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Rees**: Ich möchte einleitend kurz Uli Reimann antworten: Wir erreichen nicht nur die Hochverbundenen. Durch niederschwellige Angebote, die wir jetzt schon überall fahren, erreichen wir Leute, die vor ein paar Jahren nicht in unsere Kirche gekommen sind. Das ist bei uns im Freiburger Westen zu sehen, in sozialen Brennpunkten. Meine Frage zum § 218 geht in eine andere Richtung, nämlich weniger inhaltlich als auf der Meta-Ebene. Das ist der Wunsch, theologisch da zu stehen und durchaus das Dilemma zu sehen und zugeben zu können, aber nicht wie ein FAZ-Kommentar das relativ fies gefasst hat – kein Gott nirgends –, als Kirche nur noch das Verfassungsrecht hin und her zu schieben. Es geht darum, mutig dazustehen und auch in der EKD nicht die Welt zu erklären, sondern die eigenen Dilemmata und die eigene Zerrissenheit offener transportieren zu können und nicht Welterklärungskirche zu sein. Danke!

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Dann bitten wir nun noch Frau Heinrich um ihr Wort.

Frau **Heinrich**: Herr Reimann, wie entwickeln wir die Perspektiven, um nicht nur die Hochverbundenen zu erreichen. Wir müssen sie gar nicht Hochverbundene nennen. Es geht darum, nicht nur die in den Blick zu nehmen, die schon an unseren Angeboten teilnehmen. Eine Antwort habe ich versucht zu geben: Empirische Daten! Gerade die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, die im November auf der Synode in die Erstveröffentlichung geht, dann in den Folgemonaten immer weiter ausgerollt wird, wird uns ganz konkrete Antworten geben, da sie eben den

Querschnitt befragt. Es werden nicht nur die Menschen befragt, die Kirchenmitglieder sind, sondern auch diejenigen, die ausgetreten sind, auch die befragt, die nicht getauft sind, aber aus einer christlichen Familie kommen, auch die befragt, die keine oder eine andere Religionszugehörigkeit haben. Da gilt es zu erfahren, welche Erwartungen habt ihr an die Gesellschaft, welche Erwartungen habt ihr an Religion, welche Erwartungen habt ihr an die Evangelische Kirche. Diesen Daten dann zu trauen, sie auch in unsere operative Steuerung aufzunehmen und sie umzusetzen, wird Aufgabe in den nächsten Monaten sein, nachdem die KMU veröffentlicht ist.

Jetzt springe ich ganz kurz, weil die gestellte Frage an der Stelle anschließt. Frau von dem Bussche-Kessell, Kirche und Gesellschaft, Kitas und Schulen, Bildungseinrichtungen, Religionsunterricht oder lebenskundlicher Unterricht: Das wird einer der Bereiche sein, wo uns die KMU etwas sagen wird. Wir gehen immer noch davon aus, und das haben wir uns in den letzten Jahrzehnten immer wieder bestätigen lassen, dass religiöse Sozialisation in der Familie stattfindet. Wenn wir aber auf die Ergebnisse der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung im Herbst schauen, dann ist das nicht mehr der Ort, sondern es sind die Kitas, es sind die Bildungseinrichtungen, es ist der Konfirmandenunterricht, es ist die offene Kinder- und Jugendarbeit. Das wird auch künftig ein Schwerpunkt sein, den wir eindeutig noch viel stärker setzen müssen. Das ist vielleicht schon eine kleine Aufgabe, herauszufinden, wo junge Menschen Platz finden können. Damit schlagen wir zwei Fliegen mit einer Klappe. Auf der einen Seite kommen wir dem Bedürfnis nach, dass genau diese Orte Säulen unserer Gesellschaft, unseres Zusammenhalts sind. Gleichzeitig sind das die Orte, wo es noch ein Restpotenzial gibt, neue, junge Menschen auch für den Glauben, für Christus und für Gott zu gewinnen.

Herr Kerschbaum: Mutmachendes Bild nach vorne, was müssen wir dafür zurücklassen. Ich habe einiges genannt. Wir müssen gerade auf der systemischen Organisationsebene viel Kleinstaaterei zurücklassen. Wir können es uns nicht leisten, dass wir 20 verschiedene Abrechnungssysteme haben, dass wir 20 verschiedene Softwares haben, dass wir in der EKD mit OpenSlides bei unseren Tagungen arbeiten, Sie arbeiten erfolgreich mit Microsoft Teams und Dritte eine eigene Entwicklung haben. Auch wenn wir das jetzt nicht sehen und nur dann sehen, wenn wir solche Sachen wirklich gemeinschaftlich lösen, dass das eine große Investitionssumme ist, wird uns das in Zukunft den Freiraum schaffen, den wir brauchen, um die Vielfalt in der Fläche und vor allem zielgruppenspezifische Angebote in der Fläche realisieren zu können. Es gibt aber auch nicht die Pauschalantwort. Von der Ebene der EKD habe ich ein paar Dinge benannt. Das ist die Haushaltssystematik, das ist die Rechnungsprüfungssystematik, das ist die Frage der digitalen Tools. Das sind Sachen, die wir steuern können. Wenn man diese Fragen auf landeskirchlicher Ebene stellt, muss man dann wieder die nächste Ebene in den Blick nehmen. Welche Dienste müssen wir auf die landeskirchliche Ebene ziehen, damit die Kirchenkreise mehr Freiraum haben, wieder ihre nächste Ebene, nämlich die Gemeinden, zu empowern, damit sie dort mit den Menschen in Kontakt treten können. Meiner Meinung nach sind da beide Seiten gefordert. Einmal immer die Leitungsebene, die Mut hat, die Entscheidung einfach zu treffen und zu sagen, wir hören jetzt auf damit, alle unterschiedlichen Lösungen zu haben, die aber auch den anderen zu trauen, dass es bei der Umsetzung – vor allem am Anfang – hakelig sein wird. Dazu gehört die Bereitschaft in der

Fläche zu sagen, das ist kein böser Wille, dass uns hier ein Themenfeld abgezogen wird. Das gibt uns Freiraum und die Möglichkeit, etwas, an dem unser Herz viel mehr hängt, ordentlich voran zu bringen.

Zur Rolle von jungen Menschen, dass das die Gruppe ist, die wir über unser Wirken in der Gesellschaft noch erreichen können. Vielleicht mache ich es an mir persönlich fest: Junge Menschen, die hochverbunden sind, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren, die in der Kirche irgendwie groß geworden sind, die wie ich, die Kirche nicht erlebt haben als Bremsklotz oder als Verhinderungsraum, sondern eher als ständiges Empowerment, in dem Menschen gesagt haben, ich traue dir etwas zu, ich vertraue dir, und wenn du es „verkackst“, stehen wir dafür gemeinsam ein. Die sind nun an Punkten, wo sie in allen unseren Strukturen, auf allen unseren Ebenen wie freie Radikale sein können, die im besten Sinne irritieren, die Sachen anstoßen, die auch provozieren. So geht es auch um Sachen, die uns nicht gefallen. Aber genau das brauchen wir. Wir müssen in Bewegung kommen. Wenn man sich anschaut, wie Bälle in Bewegung kommen, gibt es entweder die Möglichkeit, einer rollt zunächst vorne weg und die anderen rollen nach, das wäre wie ein Magnetfeld. Dann gibt es die andere Möglichkeit, dass ein großer Ball von außen kommt. Das ist wie bei der sinkenden Kirchensteuereinnahme, dass ein großer Ball von außen anstößt und sagt, in die Richtung geht es jetzt. Das wäre ein getriebener Prozess. Mein liebster Prozess ist der, dass wir uns als ein Ball verstehen, wir insgesamt viele kleine Bälle sind. Wir müssen die Menschen, die den Mut haben, voll Karacho gegen eine Wand zu rennen, damit der Ball in Bewegung gerät, empowern und die Möglichkeit geben, das auszuprobieren. Wenn eines sicher ist, ist es das, dass wir eine Gemeinschaft sind, die auch Fehler aushält, die auch freie Radikale aushält, die sie in dieser Zeit mehr denn je braucht.

Vielleicht ist es einfach so, dass junge Menschen an der Stelle nicht so viel zu verlieren haben wie Menschen, die schon lange in dieser Struktur engagiert sind. Trotzdem möchte ich das nicht nur als Plädoyer für junge, freie Radikale verstehen;

(Heiterkeit)

ich glaube, jeder bringt das freie Radikale ab und zu zum Ausdruck.

(Beifall)

Zur aufgeworfenen Frage zum § 218: Das ist eine Sache, die ich gerade im Vortrag hatte. Wir haben als Rat sehr eindeutig mehrheitlich diese Stellungnahme beschlossen. Deshalb stehe ich auch hinter dieser Stellungnahme. Auf der anderen Seite zeigt uns die Form dieser Stellungnahme auch eine veränderte Rolle von Kirche. Es ist nicht mehr so, dass unsere große Meinung zu diesem Thema gefragt ist. Wir bekommen eine ganz kleine zugespitzte Fragestellung im Rahmen einer Stellungnahme, wo 52 Akteur*innen der Zivilgesellschaft befragt worden sind. Das ist unsere Möglichkeit, dazu Stellung zu beziehen. Das haben wir als Rat der EKD an der Stelle auch getan.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank. Wir machen an dieser Stelle üblicherweise eine Pause. Das wollen wir auch heute tun. Ich bitte Sie ganz herzlich, um 11:20 Uhr wieder hier zu sein, damit unser Plan nicht aus den Fugen gerät.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:05 bis 11:20 Uhr)

X**Friedensgebet**

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, wieder Platz zu nehmen und die Gespräche einzustellen. Noch immer herrscht Krieg in der Ukraine. Und seit dem Angriff auf Israel Anfang Oktober erreichen uns täglich schreckliche Nachrichten über Angriffe und Auseinandersetzungen im Gaza-Streifen, in Israel und vielen weiteren Teilen der Welt.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart**: Seit mehr als zwei Wochen sehen wir mit Erschütterung immer neue dramatische Bilder von Terror und eskalierender Gewalt im Nahen Osten. Das Blutbad unter jugendlichen Festivalbesuchern in der Negev-Wüste, die brutalen Entführungen, die unzähligen Ermordeten, die Kibbuzim, die in der Nähe des Gaza-Streifens gefunden wurden und die entfesselte Gewalt der Terrormiliz Hamas sind verabscheuungswürdig und mit nichts zu rechtfertigen. Der Überfall der Hamas erinnert an dunkelste Zeiten des Judenhasses und ist selbst Ausdruck und Nährboden von einem Angriff auf das jüdische Volk – in Israel und inzwischen auch weltweit.

Wir sehen angsterfüllte Gesichter von Kindern und Jugendlichen, von jungen Menschen, die die Hamas in den Gaza-Streifen verschleppt hat, von Müttern und Vätern, Familien und Jugendlichen, die aus dem Gaza-Streifen fliehen und versuchen, ihr Leben zu retten. Von Menschen in Israel, die mit Angst am Abend ins Bett gehen und mit der Frage, ob sie in dieser Nacht in den Schutzraum und Bunker gehen müssen. Neben der Erschütterung und dem Entsetzen und den sich mehr und mehr verschärfenden Bildern wird auch die Komplexität der Sicht auf die Situation täglich deutlicher. In der Eskalation der Gewalt im Nahen Osten kann es nur Verlierer geben.

Unsere Aufgabe ist es, genau hinzusehen – noch ein zweites Mal hinzusehen. Wir müssen Terror und Gewalt klar benennen und dabei dennoch und in der weiteren Perspektive nicht außer Acht lassen, dass der Nahost-Konflikt schon vor jenem Angriff vor zwei Wochen sehr deutlich vor Augen führt, wie komplex die Konfliktlage ist. Wir befinden uns nicht an einem neutralen Ort, von dem aus wir die Schuldfrage neutral beantworten könnten. Als Christinnen und Christen wissen wir, dass wir auch mit der Beurteilung schuldig werden können.

In der aktuellen Ausgabe der ZEIT formuliert Heinrich Wefing das sehr überzeugend. Er schreibt: „In dem Bodenkrieg in Gaza [...] gibt es nur zwei Gewissheiten. Israel hat, das ist die eine Gewissheit, jedes Recht, sich gegen den mörderischen Überfall der Hamas zur Wehr zu setzen, auch durch einen Einmarsch in Gaza. Die andere Gewissheit ist: Jedes Leben zählt gleich viel. Das ist das Fundament des Konzepts der Menschenrechte. [...] Das Leben jedes Kindes in Israel hat ebensolches Gewicht wie jedes Leben eines Kindes in Gaza. Wer sich nur für israelische Opfer interessiert oder nur für palästinensische, der interessiert sich in Wahrheit überhaupt nicht für menschliches Leben.“

Wir haben verschiedene Gesprächspartner*innen im Heiligen Land. Dazu gehört auch Sally Azar. Auf unserer Reise mit den jungen Synodalen im Frühjahr haben wir sie getroffen. Sie ist Pfarrerin der „Evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land“. Ich bin mit ihr im direkten Kontakt. Sie hat in der letzten Woche ein Interview gegeben, in dem sie sagt:

„Wir spüren wenig Unterstützung, wenn jetzt die Solidarität mit uns in Frage gestellt wird, ohne dass man mit uns

gesprachen oder bei uns nachgefragt hätte. Wir sind Teil einer Kirche, die auch hier im Land ist und auch betroffen ist. Wir verstehen, dass die Kirchen in Deutschland mit Israel stehen. Aber ihr vergesst, dass es unter den Palästinensern auch Christen gibt. Es gibt hier eine Kirche, die Unterstützung braucht! Wer einfach gegen alle Palästinenser spricht, der spricht auch gegen unsere Kirche und uns als palästinensische Christen. [...] Die Situation für die palästinensischen Christen ist derzeit bedrohlich. Wenn es so weitergeht, werden noch mehr Menschen als jetzt schon überlegen, ob sie nicht auswandern sollten. [...] Es geht darum zu unterscheiden, dass wenn man mit Palästina steht, es nicht sofort zu Antisemitismus gemacht wird. Es geht um Menschenleben.“

Der Propst an der Erlöserkirche und Repräsentant der EKD im Heiligen Land, Joachim Lenz, berichtete mir in der letzten Woche von der gespenstisch ruhigen Atmosphäre in der Stadt und davon, dass die arabischen Christen und ihre Repräsentanten bedrückt und verzweifelt sind, dass sie gemeinsam für den Frieden beten und doch auch irgendwie in die Knie gezwungen wirken. Er geht täglich meist allein in die Erlöserkirche, läutet die Glocken, spricht ein Friedensgebet und singt „Verleih uns Frieden gnädiglich.“

Ob in Jerusalem oder hier bei uns: Vielleicht ist es überhaupt nur im Gebet möglich, das Leid der verschiedenen Menschen nebeneinander zu benennen, die humanitäre Katastrophe in den Blick zu nehmen und vor Gott zu bringen und zugleich die Erschütterung über den Terrorangriff glasklar zu benennen. Es sind ganz verschiedene Eindrücke, die ich aus Jerusalem höre. Sie stehen nebeneinander. Die Sehnsucht, jedenfalls aus Sicht der evangelischen Kirche hier bei uns, nach einem klaren Wort der palästinensischen Christ*innen gegen den Terror der Hamas steigt.

Der ansonsten immer zuversichtliche und sich klar artikulierende lateinische Patriarch geht mental in die Knie. Auch er findet nicht die Worte, die wir uns in großer Klarheit wünschen. Aber er sagt öffentlich, dass er bereit ist, sich als Geisel austauschen zu lassen, wenn dafür Kinder befreit werden.

Und in Ramallah vor der deutschen Vertretung finden seit dem Besuch von Bundeskanzler Scholz in Israel und seit seiner klaren Solidaritätsadresse Kundgebungen gegen die deutsche Regierung statt. Die Bilder sind vielfältig und vielschichtig. Der Blick auf diese Vielschichtigkeit hat nichts mit Relativismus zu tun, schon gar nicht mit dem immer wieder kritisierten „ja-aber“. Ich bin überzeugt, dass es unsere Aufgabe ist, uns nicht in die Logik der Kriegsparteien einwickeln zu lassen. Nicht mit Blick auf den Nahen Osten und genauso wenig mit Blick auf andere Kriegsherde dieser Welt.

Dass seit mehr als einer Woche auch auf deutschen Straßen in pro-palästinensischen Demonstrationen antisemitische Parolen geschrien werden, ist unerträglich. Ebenso unerträglich wäre der Verzicht auf jegliche Hoffnung auf Frieden im Nahen Osten. Wir werden ihn nicht von hier aus schaffen. Aber wir können und wir müssen dafür stehen, dass Terror und Gewalt nicht das letzte Wort haben dürfen. Wir geben die Hoffnung auf Frieden und ein Leben in Sicherheit für alle im Nahen Osten nicht auf. Deswegen werden wir auch künftig mit allen im Gespräch bleiben, die an einem Miteinander in Frieden und an gerechten Beziehungen arbeiten. Selten lagen mir die Worte des 122. Psalms so sehr auf den Lippen, wie in den letzten beiden Wochen: Wünschet Jerusalem Frieden! Es möge wohlgehen denen,

die dich lieben! Es möge Friede sein in deinen Mauern und Glück in deinen Palästen!

Präsident **Wermke**: Nun wollen wir wieder im Gebet zur Ruhe kommen und mahnen auch uns selbst.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

XI

Vortrag „Sexueller und spiritueller Missbrauch im Spannungsfeld von individueller Schuld und institutioneller Ignoranz. Eine Fallstudie.“

Präsident **Wermke**: Ich begrüße unter uns Frau Prof. Dr. Ute Gause jetzt noch einmal ganz speziell. Frau Gause ist Kirchenhistorikerin an der Universität Bochum. Sie forscht vor allem im Bereich der historisch-theologischen Frauen- und Genderforschung seit der Reformation und speziell im Bereich der Diakonie des 20. Jahrhunderts.

Sie war bereit, für unsere Landeskirche ein Forschungsprojekt zum Thema „religiöser Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt“ durchzuführen. Dabei sollte es um eine anonymisierte Studie zu einem Fall in unserer Landeskirche gehen, die exemplarisch deutlich macht, welche Strukturen und Haltungen in Gemeinde und Kirchenleitung und welche Formen der theologischen bzw. pastoralen Praxis Machtmissbrauch fördern oder erschweren. Im konkreten Fall lag eine Konstellation vor, die eine gründliche Aufarbeitung begünstigte. Alle Beteiligten, die Betroffene, die betroffene Gemeinde und die derzeitige Kirchenleitung waren schon im Gespräch. Alle waren an einer möglichst weitgehenden Aufklärung interessiert; auch die entsendende Freiwilligenorganisation hatte ihre Bereitschaft erklärt, an der Aufarbeitung mitzuwirken.

Sehr geehrte Frau Gause, Sie haben sich für dieses Projekt im Wintersemester 2022 / 2023 freistellen lassen, um ausreichend Zeit zu haben, die Archivmaterialien zu sichten und aufzuarbeiten, Interviews mit Betroffenen oder auch Zeitzeugen zu führen. Der Abschluss der Studie und die Vorstellung der Ergebnisse war für den Herbst 2023 geplant. Er kommt also günstig und pünktlich. Wir danken Ihnen sehr, dass Sie diesen straffen Zeitplan eingehalten haben und uns die Studie heute vorstellen.

(Beifall)

Bevor wir nun aber den Vortrag hören, darf ich noch einige wichtige Informationen im Blick auf die Weiterarbeit an der Thematik geben. Zum einen: Es handelt sich um eine Studie, die einen badischen Fall aufgreift. Das hat nichts mit der EKD-Studie in dieser Sache zu tun, die nun nach neuestem Stand im Januar erscheinen soll. Nach dem Vortrag werden wir drei Statements hören, die das Vorgetragene aufgreifen. Danach endet die öffentliche Sitzung mit dem Abschlussgebet. Heute Nachmittag um 14:30 Uhr bieten wir für Mitglieder der Landessynode an, sich in kleineren Gruppen über das Gehörte auszutauschen. Hinweise auf die entsprechenden Räume finden Sie als Aushang auf der Tafel beim Glasgang nach der Rezeption.

Ein weiterer Hinweis für die Zuhörerinnen und Zuhörer im Saal und an den Bildschirmen: Das Thema des nachfolgenden Vortrags kann beim Zuhören Unterschiedliches auslösen. Einzelne Inhalte können durchaus sehr nahe gehen. Es ist uns als Landeskirche und als Landessynode

ein Anliegen, damit sehr sensibel umzugehen. Unter der eingeblendeten Telefonnummer, die im Livestream auch eingeblendet wird, haben Sie ab sofort die Möglichkeit zu einem vertraulichen Gespräch. Hier vor Ort im Haus der Kirche stehen ebenfalls Menschen bereit, an die Sie sich vertraulich wenden können. Sie erkennen diese Personen an den gelben Namensschildern. Weitere Hilfs- und Beratungsangebote finden Sie unter dem eingeblendeten Link „www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt“. Das wird eingeblendet, sodass Sie auch zuhause davon Gebrauch machen können. Alle Angebote sind vertraulich und unterliegen natürlich der Schweigepflicht.

Nun aber, liebe Frau Gause, jetzt haben Sie das Wort.

Frau **Prof. Dr. Gause**: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Synodalpräsident, für die einleitenden Worte. Sehr geehrte Frau Bischöfin, sehr geehrte Frau Präses Heinrich, hohe Synode!

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, dass ich hier vor Ihnen sprechen darf. Sie haben schon darauf hingewiesen, dass dies nicht die ForuM-Studie der EKD ist. Das ist ganz wichtig. Es ist vielmehr ein Einzelfall, den ich historisch rekonstruiert habe. Ganz wichtig ist auch: Bei allen Namen, die ich nenne, handelt es sich um Pseudonyme. Es gibt erfundene Ortsnamen, erfundene Abkürzungen zu verschiedenen Dekanen und Prälaten. Die Buchstaben stimmen nie. Es sind zum Teil auch Berufe verändert worden. Die Anonymisierung also, der Schutz der Betroffenen, ist mir hier sehr wichtig.

Sexueller und spiritueller Missbrauch im Spannungsfeld von individueller Schuld und institutioneller Ignoranz. Eine Einzelfallstudie.

„Ich habe ca. drei Jahrzehnte gebraucht, um mir selbst zu vergeben. Erst später während meiner therapeutischen Ausbildung habe ich [begonnen] den Machtmissbrauch [...] zu verstehen. Seit dem Ereignis habe ich nie mehr mit einem Mann geschlafen und alle männlichen Eheangebote zurückgewiesen, mehr oder weniger geschickt.“

Dies schrieb mir während meiner Recherchen eine Frau, die als ca. 20-jährige Studentin Betroffene eines Übergriffs des Pfarrers war, den sie allerdings erfolgreich zurückweisen konnte. Obwohl sie also nicht verführt oder vergewaltigt wurde, hat das Ereignis tiefgehende Spuren in ihr hinterlassen. Nicht nur, dass sie danach komplett auf Sexualität verzichtet, sie hat – so ihre Selbstauskunft – sich selbst dafür schuldig gefühlt. Sie sieht sich ebenfalls, wie viele andere, als Opfer sexualisierter Gewalt – auch wenn nach juristischen Maßstäben nicht justiziabel ist, was geschah. Faktum ist, dass ein Pfarrer der Landeskirche – im Folgenden Rolf Rasche genannt – über Jahrzehnte ein nach gängigen evangelischen Maßstäben mindestens übergriffiges und unethisches Beziehungs- und Sexualverhalten an den Tag legte, das als sexualisierte Gewalt bezeichnet werden muss, ohne dass seitens der Landeskirche interveniert wurde.

Vorausschicken möchte ich, dass es in diesem Vortrag einerseits um die *historische* Rekonstruktion *eines* Falles geht, bei dem auf Archivalien zurückgegriffen wurde (wie Personalakten, Disziplinarakten, Protokolle, Gemeindebriefe). Zusätzlich wurden – da es sich bei dem Beschuldigten um einen Pfarrer handelt – seine Predigten und sonstigen Äußerungen in den Blick genommen, um in Ansätzen sein theologisches Profil deutlich werden zu lassen. Andererseits wurden Betroffene und Bystander interviewt,

um den Opfern die Möglichkeit zu geben, sichtbar zu werden und die Ermöglichungsstruktur des Missbrauchs darzustellen. Das kommt in diesem Vortrag leider etwas kurz, wird aber in der Fallstudie selber sehr breiten Raum einnehmen. Es war mir wichtig, dass die Betroffenen zu Wort kommen.

Dem zuständigen Bischof der Landeskirche, der die Studie initiiert hatte, ging es dabei nicht so sehr um Handlungsempfehlungen, um zukünftigen Missbrauch zu verhindern – da fühle ich mich als Kirchenhistorikerin auch nicht kompetent –, vielmehr sollte das Ermöglichungsgefüge für den Missbrauch untersucht werden: Es geht um die Aufdeckung der Zusammenhänge zwischen Macht und Charisma des Pfarramts, einer entsprechend interpretierten Theologie und der sexuellen Gewalt.

Es sollen kirchliche Strukturen aufgezeigt werden und Funktionsträger, die mutmaßlich eine Aufdeckung verhindert oder verzögert haben. Innerhalb einer Landeskirche ist sowohl die Leitungsebene zu untersuchen wie diejenigen Dekanate / Kirchenkreise, in denen ein Pfarrer arbeitet. Ich spreche jetzt immer von einem Pfarrer, weil es eben eine männliche Person war, verwende deshalb keine inklusive Sprache. Daneben wurden Interviews mit Betroffenen und Bystandern geführt, die die zum Teil sehr ähnlichen Verhaltens- und Rekrutierungsmuster des Täters aufzeigen und erkennbar werden lassen. Meine Studie richtet ihren Blick verstärkt auf die Betroffenen, die ansonsten in kirchlichen Disziplinarverfahren nur als Zeug*innen fungieren.

In den Landeskirchen setzt sich erst langsam die Erkenntnis durch, dass auch sie Strukturen der Macht – eventuell befördert durch eine bestimmte Theologie oder ein Amtscharisma – hervorgebracht haben, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Im Hinblick auf die Betroffenen, die den Mut gehabt haben, das ihnen Widerfahrene öffentlich zu machen und anzuklagen, ist eine detaillierte Aufarbeitung wichtig, weil dadurch „den Betroffenen genau jene Wissens-elemente zur Verfügung gestellt werden, derer sie bedürfen, um ihr Erlebnis in eine für sie stimmige Erzählung einbetten zu können.“ So Klaus Große Kracht, der als Historiker in diesem Bereich bereits gearbeitet hat. Dazu gehört, dass die Opfer wissen wollen, ob es weitere Übergriffe gab und ob und was die zuständige Kirche davon wusste. Der Wille zur Offenlegung muss erkennbar sein. Klaus Große Kracht, der für eine geschichtswissenschaftliche Erforschung des sexuellen Missbrauchs plädiert und dazu bereits geforscht hat, ist der Überzeugung, dass dies den Aufarbeitungsprozess der Betroffenen unterstützen kann. Ich zitiere: „Erst das Wissen darum, dass es weitere Opfer gibt, dass andere weggeschaut haben, bewusst nicht eingeschritten sind, dass der Täter strukturelle Ressourcen des Systems, in dem er sich bewegte, genutzt hat, um sich einen Machtvorteil gegenüber seinen Opfern zu verschaffen –, all das und vieles mehr an Informationen kann den Betroffenen die Möglichkeit geben, aus dem Zwang der unverschuldeten Selbstbezüglichkeit auszusteigen und die ebenso soziale wie kognitive Isolation ihrer Erinnerungen, die für den Täterschutz so wichtig waren und sind, zu überwinden.“

Den Anlass zu dieser Fallstudie gab eine Betroffene: Eine Frau, im Folgenden Petra S. genannt, die sich nach mehreren Jahrzehnten – sensibilisiert für die Missbrauchsproblematik durch die bekannt gewordenen Fälle innerhalb der katholischen Kirche –, Aufklärung und Aufarbeitung fordernd, an die Landeskirche gewandt hatte. Zwar war ihr Fall bereits verjährt, dennoch wurde ein Disziplinarverfahren

eröffnet. Das Verfahren wurde gestoppt, als der zu dieser Zeit bereits pensionierte Pfarrer gerichtlich – wegen eines Sexualdelikts – verurteilt wurde. Die Betroffene blieb hartnäckig. Sie bat die Landeskirche, eine Aufarbeitung vorzunehmen. Es fehlten ihr Informationen darüber, ob sie selbst ein Einzelfall war, ob und was die Kirche gewusst hatte, ob es Vorgesetzte gab, die vertuscht haben.

Die Dimensionen der sexuellen Gewalt erwiesen sich – so erbrachte es meine Recherche – als umfassend: Belegt werden konnte ein Übergriff auf eine Studentin während der Zeit, als der angehende Pfarrer noch für das Examen lernte, Übergriffe auf mindestens zwei gerade volljährige Haushaltshilfen während des Vikariats bzw. kurz danach, während es einer Haushaltshilfe gelang, sich abzugrenzen und zu widersetzen. Es gab – mutmaßlich – Übergriffe auf Konfirmandinnen, auf eine Freundin einer Haushaltshilfe, eine Geliebte, die wiederum von einer jungen Frau wusste, mit der er gleichzeitig mit ihr zusammen war, und unzählige Gerüchte. Auch wenn die meisten Vorfälle nicht justiziabel waren, zeigen sie doch ein Verhalten einer Amts- und Vertrauensperson, die ihren Status missbraucht hat und das Ausnutzen von Seelsorge- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Ich komme jetzt zu einigen Stationen des Pfarrers. Um die Dimension dieses Einzelfalles zu begreifen, seien einige biographische Stationen aufgezeigt: Der in den 1940er Jahren vaterlos aufgewachsene Pfarrer studiert während der Studentenproteste in den 60er Jahren an der Universität Heidelberg Theologie. Er gehört mutmaßlich nicht zu den radikaleren Gruppierungen wie SDS oder HoPoKo. Später lebt er einige Zeit in einer charismatischen Gemeinschaft, die sich als Gegenentwurf zu den radikalen politischen Entwicklungen sieht. Die Formierung dieser Gemeinschaft, gegründet von einem Ehepaar, ist ein Aufbegehren dagegen, dass eine atheistisch-marxistische Weltanschauung missionierend um sich greift, während die Christ*innen in der Defensive verbleiben. Sie hören die Sprache der 68er und auch das vorherrschende atheistisch-marxistische Weltbild, gegen das diese Gemeinschaft protestiert. Rolf Rasche zieht mit seiner Frau und seinen Kindern in die Nähe der Gemeinschaft und hält dort Gottesdienste. Der angehende Pfarrer wollte in dieser Zeit – in der experimentierfreudigen 68er-Zeit – eine Studentin in seine Familie hinein adoptieren und äußerte sich dahingehend – Zitat – „dass er so viel Liebe hätte, und seiner Frau nichts wegnehmen würde, wenn er diese Liebe auch mit anderen teilt“. Wenn man an Woodstock denkt, könnte man meinen, das ist vielleicht möglich. Hier ist aber etwas ganz anderes passiert. Neben ihr muss es bereits andere Anbahnungen gegeben haben. So berichtet der Leiter der Gemeinschaft, als er als Zeuge innerhalb des Disziplinarverfahrens befragt wird, dass alle Frauen diesen Prediger attraktiv fanden, aber dass sie auch alle volljährig gewesen seien. Selbst in dieser evangelikal orientierten Gemeinschaft war offensichtlich weggesehen worden. Der Leiter der Gemeinschaft sieht zudem – auch sehr typisch – die jungen Frauen in der völligen Eigenverantwortung und offensichtlich eigenen Schuld, wenn er aussagt, Zitat: „Die Mädchen haben um ihn gebuhlt, sie waren glücklich, wenn er sie angeschaut hat. Er hatte eine ganz besondere Ausstrahlung. Sie fühlten sich von ihm nicht missbraucht. Nur dann, wenn eine Beziehung auseinander ging oder eine davon Wind bekam, dass es noch eine andere Frau gab, fühlten sich manche im Nachhinein missbraucht oder gekränkt.“ Das sagt der Leiter einer evangelikalen Gemeinschaft über einen verheirateten Pfarrer, der da schon sehr viele Kinder hat.

Mehr als zehn Jahre verbringt dann Rolf Rasche – zunächst als Pfarrvikar, dann als Pfarrer – in einer kleinen städtischen Gemeinde mit ca. 4.000 Gemeindegliedern. Ich nenne sie im Folgenden Blauberg. In der Urkunde, die ihn als Pfarrvikar annimmt, heißt es, Zitat: „Von dem Pfarrvikar wird erwartet, dass er sich jederzeit in Lehre und Leben als ein Diener Jesu Christi erweist, seine Dienstpflichten treu erfüllt, sich theologisch weiterbildet und die für sein Amt geltenden Ordnungen beachtet.“ Im Bericht über eine erfolgte Visitation heißt es, Zitat: „Pfarrvikar Rasche hat in den Jahren aber mehr dort aufgebaut und an Gottesdiensten gehalten als Pfarrer H. [...] in all den Jahren zuvor.“ Klar ist aber auch, Zitat: „Dass Pfarrvikar Rasche überfordert ist, braucht hier wohl nicht betont zu werden, aber er meistert seine Aufgabe gut“. So hat sich der Gottesdienstbesuch von 20 bis 30 Personen auf 100 bis 120 Personen gesteigert.

Die Probedienstzeit nähert sich ihrem Ende. Der Pfarrvikar muss zahlreiche Unterlagen beim EOK einreichen. Der Bericht seines zuständigen Dekans fällt uneingeschränkt positiv aus. Der Pfarrvikar habe einen vorbildlichen Gemeindeaufbau geleistet. Der Dekan resümiert, Zitat: „Man wird Rasche sicher als ‚Charismatiker‘ einschätzen können und ihn als das Gegenteil von dem ansehen können, was man heute ‚Sozialingenieur‘ nennt.“ Dass kurze Zeit später eine „Erschöpfungsdepression“ bei ihm diagnostiziert wird, ist angesichts des Engagements in der Gemeinde und der mutmaßlich schwierigen Ehe nicht überraschend. In diesen Jahren soll es – so gibt es die Betroffene Petra S. zu Protokoll – ein Gespräch mit dem zuständigen Dekan A. über Übergriffe auf junge Mädchen bzw. Konfirmandinnen gegeben haben. Im Archiv habe ich dazu keinerlei schriftliche Anhaltspunkte gefunden, und ich habe wirklich gewühlt. Die Archivare haben mir alles gebracht, was ich haben wollte. Höchstens zu mutmaßen wäre, dass der Weggang aus Blauberg damit zu tun haben könnte. Die blühende Gemeindeaufbauarbeit zu verlassen, erscheint jedenfalls zu diesem Zeitpunkt eher als ungewöhnlicher Schritt. Andererseits war die Wohnsituation im Pfarrhaus für die große Pfarrfamilie bereits sehr beengt. Das Pfarrhaus in Bergedorf – der nächsten Gemeinde – war größer. Vielleicht reizte Rolf Rasche aber auch das dortige nochmals evangelikalere Umfeld. In der Blauburger Zeit gab es – so ist zunächst festzuhalten – verifiziert zwei Verhältnisse mit Haushaltspraktikantinnen, eine Affäre mit einer verheirateten Frau und mit der Freundin dieser verheirateten Frau sowie mutmaßlich weitere Verhältnisse.

Wiederum mehr als zehn Jahre wirkt er dann in einer größeren Gemeinde, die pietistisch-erwecklich geprägt ist, und ihren neuen Pfarrer begeistert erwartet. Sie begrüßt ihn mit Posaunenchor. Einen scharfen Brief schreibt er in dieser Zeit – das zeigt etwas von seinem theologischen Profil – an sein Landeskirchenamt, weil Bergedorf keine pauschale Kirchentagskollekte erhoben hat, die aber eigentlich Pflichtkollekte war. Der Pfarrer hat sich vorbehalten, seiner Gemeinde ein ausgesuchtes Projekt des Kirchentages zu empfehlen, für das gesammelt wurde und keine Kollekte für den Kirchentag im Allgemeinen durchzuführen. Dieses Verhalten wird damit begründet, dass Bergedorf eine – Zitat – „überwiegend evangelikal geprägte Gemeinde“ sei und der Pfarrer führt zusätzlich aus, Zitat: „Es ist in unserer Gemeinde schwer vorstellbar z.B. Geld zu sammeln für das Homosexuellenforum ‚Der zärtliche Mensch‘ oder für das Luxushotelzimmer von Dorothee Sölle, oder für die emotional aufgeheizten Beatmessen und liturgischen Nächte im neuen Gewand.“

Dagegen stellt er sein eigenes Engagement auf dem Kirchentag, an dem seiner Aussage nach 180 Mitarbeitende beteiligt waren. Er hat eine super Gemeindegemeindearbeit, eine super Jugendarbeit in allen seinen Gemeinden aufgezogen. Diese Mitarbeit sieht er eben als seinen konstruktiven Beitrag zum Kirchentag. Der Abschlusssatz des Briefes an den EOK lautet, Zitat: „Mit freundlichen Grüßen, aber ohne Ihre Euphorie in Sachen Kirchentag zu teilen, aber als einer, der auch weiterhin bereit ist, konkret zur Verbesserung des Kirchentages beizutragen.“

Es wird also eine deutliche Positionierung erkennbar, die die evangelikale Verortung zeigt. In Bergedorf scheint Rolf Rasche zunehmend konservativer, um nicht zu sagen, reaktionärer zu werden. Das ist auch ganz interessant. Nach außen hin ist es so und total straight, ethisch sonst wie, und dann gibt es diese andere Seite, die auch immer stärker wird. Nach und nach mehrt sich aber auch Kritik an der Amtsführung des Pfarrers, die sich in den Protokollen des Kirchengemeinderates niederschlägt, jedoch verklausuliert bleibt. Es gibt selten klare Äußerungen, sie gehen sehr differenziert mit ihrer schwierigen Lage um. Ich zitiere etwas länger aus dem Protokoll, weil es sehr sprechend ist.

„Trotzdem wird deutlich gesagt, dass der Kirchengemeinderat zum Pfarrer steht, dass er hier einen Auftrag hat und dass die Ältesten mit ihm vorwärtsgehen wollen. Allerdings sind Probleme in der Pfarrfamilie, die eine Spannung und Belastung mit sich bringen. Und schließlich muss bei allem auch das Alkoholproblem genannt werden. Pfarrer Rasche ergänzt und erinnert an die Gerüchte über seine Beziehungen zu einer anderen Frau. [Gerüchte!] Seine Arbeit geht über Kirchturmhorizonte hinaus. – Das ist wieder seine typische Sprache. – Trotzdem hat er alle auswärtigen Projekte abgesagt. Er gesteht den ersten Schwachpunkt (Probleme mit seiner Frau) ein, weist aber darauf hin, dass hier seelsorgerlich gearbeitet wird. Der Prälat und der Kirchenrat [...] sind hier im Gespräch. Ein zweiter Punkt ist, dass Pfarrer Rasche vorwärts will. Er hat oft den Eindruck, dass erst bewiesen werden muss, dass es geht, bevor darüber abgestimmt wird. Hinter dieser Haltung stecken Ängste. Aber er möchte auch hier lernen und nicht die ganzen Konflikte auf die Krankheit geschoben wissen. Der Gesundheitszustand ist im Grunde ein kleineres Problem. Die Gerüchte, die durch das Eheproblem genährt werden, sind schwerwiegend. Hier weist Pfarrer Rasche darauf hin, dass er im Gottesdienst eine lockere Art hat und dass schon eine Umarmung im Gottesdienst Anstoß erregt, auch wenn das brüderlich gedacht ist.“

Verklausuliert merkt man also das Unbehagen des Kirchengemeinderates. Das betrifft auch die Alkoholprobleme, die in dieser Zeit, aber auch schon früher, sehr bagatellisiert wurden. Der Pfarrer sagt von sich selbst, er könnte eigentlich abstinenter bleiben, wenn er nur wollte. Er habe eigentlich kein Alkoholproblem. Wichtig sind an der Stelle aber doch die sehr deutlichen Anzeichen dafür, dass er weiblichen Personen zu nahe kommt. Das ist auch verklausuliert, wird aber nach meiner Ansicht hier schon relativ klar sichtbar.

Dem Kirchengemeinderat gelingt es, dass der Pfarrer im Mai eine Kur antritt. Ende Mai wendet sich der Kirchengemeinderat in einem Brief an den behandelnden Therapeuten des Ehepaars und sendet ihm das Protokoll einer Sondersitzung des Kirchengemeinderates zu. Die sind völlig verzweifelt, weil nichts passiert. Geäußert wird, dass Pfarrer Rasche – Zitat – „nur theologisches Wissen verkündigt, das keinen praktischen Bezug hat.“ Die Stellungnahme

der Ältesten ist eindeutig, Zitat: „In der Bibel ist die Wahrnehmung des Amtes an eine entsprechende Lebensführung geknüpft. Falls hier nicht zu ändernde Widersprüche sind, sollte sich die Gemeinde von dem jeweiligen Ältesten trennen. Eine Beurlaubung des Pfarrers wäre sinnvoll. [...] Wir können Pfarrer Rasche nicht immer nur tragen. Er hat auch mit zur bestehenden Situation beigetragen.“ Sie hören, die Gemeinde ist verzweifelt. Mit fünf zu vier Stimmen wird dem Pfarrer ein Pfarrstellenwechsel nahegelegt. Die wollen ihn loswerden. All dies teilt der Kirchengemeinderat dem behandelnden Therapeuten mit.

Das kann nur als reine Verzweiflungstat gesehen werden, weil die Situation für die Gemeinde als unerträglich empfunden wird und EOK und zuständiger Oberkirchenrat zögerlich agieren bzw. nicht disziplinarisch eingeschritten sind.

Als der Pfarrer von seiner Therapie zurückkehrt, trennt er sich von seiner Frau. Tatsächlich zerbricht die Ehe endgültig, obwohl das Ehepaar lange Zeit eine Paartherapie gemacht hatte – drei Jahre bei Prälat Z. und ein Jahr bei einem Paartherapeuten. In Bergedorf hat Rolf Rasche – so die Aussage von einer Maria W., die gleich noch eine Rolle spielen wird – ein Verhältnis mit ihr. Seine Geliebte Karla F. ist ebenfalls noch mit ihm zusammen, genauso wie deren Freundin. Seit einiger Zeit ist er zusätzlich mit Beate K. zusammen. Gerüchte gibt es über ein Verhältnis mit seiner Sekretärin und der Kantorin.

Die letzten Jahre seiner Pfarrtätigkeit verbringt der Pfarrer in einer sehr kleinen Gemeinde. Während dieser Zeit hat er mutmaßlich mit Janine B., deren Tochter später Klage gegen ihn wegen sexueller Nötigung einreichen wird, eine Beziehung gehabt und gleichzeitig mit der bereits erwähnten Maria W. Später wird Maria W. ihm vorwerfen, dass er insgesamt fünf Beziehungen hatte und Eheversprechen gab. Darunter fällt auch ein Verhältnis zur ehemaligen Sekretärin.

In dieser Zeit finden insgesamt drei Fälle sexueller Nötigung – einer 15-jährigen Jugendlichen, der schon genannten Tochter von Janine B. – statt. Wo die ersten zwei Übergriffe erfolgten, konnte nicht mehr festgestellt werden. Dennoch waren die Aussagen so plausibel und unwidersprüchlich, dass dem Opfer uneingeschränkt geglaubt wurde. Der dritte Vorfall ereignete sich bei dem Mädchen zu Hause: Der Pfarrer sucht das junge Mädchen unter dem Vorwand auf, er wolle wissen, wie es ihr gehe. Er nötigt sie zu sexuellen Handlungen, penetriert sie zwar nicht, weil sie sich wehrt, aber es kommt zu einer Ejakulation.

Im November desselben Jahres erhält Bischof B. den Brief der Maria W. Sie gibt an, schon lange im Gespräch mit Herrn Prälat Z. deswegen gewesen zu sein, jetzt aber doch die Hilfe des Bischofs in Anspruch nehmen möchte. Sie geht davon aus, dass der Bischof bereits durch Prälat Z., den er ja wöchentlich sieht, von dem Fall informiert worden ist. Sie selbst schreibt als Geschädigte, die von Prälat Z. seit Wochen nichts mehr gehört hat. Zitat: „Da kann in der Kirche ein Pfarrer im Amt bleiben, der Frauen belügt, missbraucht und betrügt, gleichzeitig mindestens fünf Frauen die Ehe verspricht und noch mehr nebenbei hat, dazu mit Selbstmord droht, und – es wird weggesehen. Außer ein paar Gesprächen geschieht nichts.“ Der Bischof wird aktiv und lädt Maria W. zu sich ein. Im angefertigten Aktenvermerk wird festgehalten, dass Maria W. seit Jahren eine außereheliche Beziehung zu ihrem Pfarrer und Seelsorger hatte. Sie war dann auch in Bergedorf in der Kirchengemeinde aktiv, nachdem sie selbst aus Bayern übersiedelt war und in Bergedorf lebte. Beide seien in dieser Zeit alkoholabhängig gewesen. Auch der Pfarrer habe sich in Therapie

begeben. Sie selbst trat eine Therapie ein Jahr später an. Dort sei sie vom Pfarrer besucht worden und habe die außereheliche Beziehung wiederaufgenommen und diese erst vor Kurzem beendet. Während dieser Zeit habe der Pfarrer zahlreiche außereheliche Verhältnisse gehabt. Er habe ihr die Ehe versprochen. Als sie hörte, dass er einer anderen Frau in Bergedorf, nämlich seiner früheren Sekretärin, die Ehe versprochen habe, habe sie Kontakt zu ihr aufgenommen. Es habe außerdem ein klärendes Gespräch zwischen dem Pfarrer und Maria W. unter der Leitung von Prälat Z. gegeben. Der Pfarrer habe sich in zwei Briefen entschuldigt. Maria W. ist allerdings davon überzeugt, dass der Pfarrer nach wie vor außereheliche Beziehungen unterhält und bittet die Kirche, etwas zu unternehmen, damit nicht weitere Frauen zu Schaden kommen.

In einem zweiten Brief im Nachgang des Gesprächs wird sie noch deutlicher. Sie äußert, dass man hier von „männlicher Prostitution“ sprechen könne. Die von dem Bischof gestellte Frage nach Gewalt beantwortet sie mit „psychischer Gewalt“ und dass er – Zitat – „alle zum Schweigen gebracht“ habe. Nochmals äußert sie zudem die Befürchtung, dass es zu einer „Katastrophe“ kommen könne, falls er nicht gestoppt würde. Das ist dann ja auch mit der Fünfzahnjährigen passiert.

Ein ärztliches Attest im Jahr darauf unterstützt den Antrag des Pfarrers auf Vorruhestand. Der Bischof schreibt ihm zur Entlassung in den Ruhestand, dass er ihm Hoffnung und Kraft für die vor ihm liegende Zeit wünscht und dass er hofft, dass – Zitat – „eine konfliktreiche Geschichte, auch mit der Kirchenleitung“ nun durch die Zuruhesetzung ein Ende finden wird. Offensichtlich sind zahlreiche kirchenleitende Personen erleichtert, dass der Pfarrer nun im Ruhestand ist. Leider konnte ich mit diesen kirchenleitenden Personen nicht sprechen, weil sie alle schon ziemlich betagt sind, alle entweder krank waren oder andere Gründe hatten, weswegen sie nicht mit mir sprechen konnten. Oft bekam ich auch die lapidare Auskunft, sie könnten sich nicht mehr erinnern. Mit der Versetzung in den Vorruhestand ist die Geschichte – wie bestimmt viele hofften – jedoch nicht zu Ende.

Kurz danach nimmt der zuständige Staatsanwalt wegen versuchter Vergewaltigung einer 15-jährigen einige Jahre zuvor die Ermittlungen auf. Das Gericht folgt der Version des Pfarrers, der sich als unschuldig betrachtet, nicht, sondern hält die Aussagen der Anklägerin für glaubwürdig in drei Fällen. Das Gericht befindet, Zitat: „Der Angeklagte hat somit durch drei rechtlich selbstständige Handlungen jeweils durch die selbe Handlung eine andere Person mit Gewalt genötigt, sexuelle Handlungen des Täters an sich zu dulden und zugleich eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen hat oder an sich vornehmen ließ.“ Zitatende.

Zu Gunsten des Pfarrers wird festgehalten, dass er bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zu seinen Lasten geht das junge Alter der Geschädigten, die immer noch unter den Tatfolgen leidet, und seine – Zitat – „Begehung der Taten als Geistlicher“, mit der er das – Zitat – „ihm entgegen gebrachte Vertrauen missbrauchte.“ Das ist der Fall.

Ich komme jetzt zum Thema *spiritueller Missbrauch und individuelle Schuld*. Das Phänomen der sexuellen Übergriffigkeit und des Missbrauchs stellt die Kirchen insgesamt – evangelische wie katholische –, ungeachtet der Konfession, vor gravierende Probleme. Glaube und Kirche definierten

jahrhundertlang die Moral und wurden als Instanzen angesehen, in denen die sexuelle Integrität von Personen als unantastbar galt. In sämtlichen Aufarbeitungen oder Auseinandersetzungen wird die Fassungslosigkeit vor diesen perfiden Grenzverletzungen spürbar. Für die katholische Kirche hat Hans-Joachim Sander konstatiert, dass die katholische Kirche, die sich als moralisch überlegene Gemeinschaft sieht, aber, verglichen mit dem sexuell übergriffigen Trainer eines Sportvereins insofern in viel massiverer Weise schuldig wird, weil sie die seelische Integrität eines Menschen antastet. Diese Verletzung geschieht im selben Maße bei solchen Übergriffen innerhalb der evangelischen Kirche. Ich zitiere: „Wie soll ein Opfer eines solchen Missbrauchs noch an sich glauben, an den christlichen Glauben glauben, an den Gott des christlichen Glaubens glauben? [...] Es geht um die Glaubwürdigkeit des Glaubens selbst, also nicht nur seine Wahrhaftigkeit, sondern um seine Wahrheit. Kann der christliche Glaube überhaupt aushalten, was im Missbrauch geschehen ist und noch geschieht?“ Darf hier, so ist meine Frage, individualisiert werden, also von einer Alleinschuld des Täters ausgegangen werden, oder spielt die Institution eine Rolle, fördert sie Wegsehen und Vertuschung, weil nicht sein kann, was nicht sein darf?

Der Theologe Reiner Anselm fordert für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Kirche, dass nicht nur Praktiken und Orte untersucht werden, sondern auch theologische Leitvorstellungen, – Zitat – „auf deren Wurzelgrund die entsprechenden Übergriffigkeiten und Missbrauchshandlungen entstehen konnten.“ Ideengeschichtliche Grundlagen bilden – so Anselm – eine soft power, eine Anziehungskraft, ein Charisma der Akteure, die sexualisierte Gewalt erst ermöglichten. Dazu kommt – Zitat – das „unerledigte Machtproblem“, wie Anselm es nennt, nämlich dass Macht offiziell nicht zu den Konstitutionsbedingungen der Kirche zählt, sondern die Leitprinzipien „Liebe, Vertrauen, Konsens, Fürsorge oder Anwaltschaft“ sind. Diese Idealisierung – die Kirche als Familie, als Gemeinschaft – führt dazu, dass die reale Machtausübung verdeckt wird und die Opfer häufig ihre Missbrauchserfahrungen nicht thematisieren können. Denn in der Kirche gilt „mit dem ersten Korintherbrief: ‚Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen‘.“ Dadurch werden reale Asymmetrien und Machtkonstellationen verstellt. Die theologische Überbestimmtheit des Pfarramtes ist es, die Machtausübung als Amtsausübung legitimiert. Dazu muss man sagen: Nach den Fällen, die Ende der 70er- und 80er-Jahre geschahen, hat sich der Habitus eines Pfarrers, ein fast rein männliches Pfarramt, hat sich das Bild von Kirche glücklicherweise sehr stark verändert. In der angesprochenen Zeit war es aber noch sehr massiv eine Habitus-Sache.

Die theologische Überbestimmtheit des Pfarramtes ist es, die Machtausübung als Amtsausübung legitimiert. Ich zitiere noch einmal Anselm: „Bilder wie das des Hirten tun ein Übriges, um ein problematisches Selbstverständnis von Amtsträgern zu befestigen.“ Das Handeln des Amtsträgers erfolgt stellvertretend für das Handeln Gottes – obwohl das im Protestantismus – sie wissen es alle – eigentlich unterschieden wird. Fatal wird es dann, wenn eine solche gleichsam göttliche Legitimierung auch für – sexuelle oder geistliche – Übergriffigkeiten in Anspruch genommen wird, die der Amtsträger ausschließlich selbst zu verantworten hat. Das liegt hier eben vor.

Martina Kessler hat definiert: „Religiöser Machtmissbrauch liegt dann vor, wenn Menschen zu etwas gezwungen werden, was sie von sich aus nicht tun würden, und die

drängende Person davon einen Vorteil hat. [...] Im christlichen Umfeld kommt dann oft noch der Missbrauch von geistlichen Themen hinzu. Menschen werden mit geistlichen / religiösen Inhalten gedrängt, etwas zu tun oder zu lassen, weil es den Bedrängenden nützt.“

Hier wird auch die spirituelle Selbstbestimmung verletzt, die aus dem persönlichen Glauben an Gott resultiert.

Die Zeit bei der charismatischen Gemeinschaft zeigt Rolf Rasches evangelikale Orientierung, andererseits seinen Einsatz als Vermittler zwischen offizieller Kirche und dieser Gemeinschaft beispielsweise auf Kirchentagen. Seine schriftlichen Äußerungen aus dieser Zeit lassen Rückschlüsse auf ein hohes Sendungsbewusstsein zu und auf seine Überzeugung, vollmächtig Seelsorge üben zu können. Er handelt in der Gewissheit, der Wahrheit Gottes zu dienen. Dieses Selbst- und Sendungsbewusstsein hat etwas Selbstermächtigendes. Weiterhin zeugt es von seinem Sendungsbewusstsein, wenn er in dieser Zeit ein Büchlein über Angstbewältigung veröffentlicht. Statt einer Einleitung gibt es eine „Gebrauchsanleitung“, die konkrete „Richtungsanweisungen“ geben will, was sich in der charismatischen Gemeinschaft bewährt hat und wo er meint, damit kann man Veränderung bewirken. Der Text argumentiert entschieden und apodiktisch. Klar ist – so die Gebrauchsanweisung – ich zitiere: „Wo Gottes Wort nicht von kompromissgewohnten Menschen entschärft, verharmlost, relativiert wird, erweist es seine praxisverändernde Macht. In ihr wurzelt unsere Hoffnung für den Einzelnen, die Familien, die Arbeitswelt und die Völker.“ Er möchte eine „geistliche Erneuerung“ in Kirche und Gesellschaft erwirken. Zentral sei die Ausrichtung auf Christus, Zitat: „Unser Thema ist Er, der mit Angst fertig geworden ist.“ Der Pfarrer plädiert für eine „Nachfolge in Freiheit“. Er beschreibt das so: Voraussetzung dafür, wie man am besten zu Gott kommen kann, sei unter anderem das morgendliche In-die-Stille-gehen. Das schaffe den Freiraum, um vor Gott und den Menschen gleichermaßen zu bekennen und wiedergutzumachen, was an negativen Eigenschaften in einem ist, nämlich „Unwahrhaftigkeit, Betrug, Selbstbetrug, Unklarheit, Zweideutigkeit, Lieblosigkeit, Faulheit ...“. Also eine hehre Liste. Dass er sich selber damit konfrontiert hat, mag ich ihm nicht so recht abnehmen. Der Mensch ist dann frei, wenn er alles von Gott erwartet und zugleich am Reich Gottes mitarbeitet, Zitat: „Aber wichtig ist, dass die neue Schöpfung Gestalt gewinnt. Ich bin Sein! Das macht mich wertvoll. Das macht mich wirksam.“

Er arbeitet außerdem gleichzeitig in einem Arbeitskreis für Seelsorge mit. Er äußert sich zur biblischen Seelsorge, die für ihn mit einem hohen Anspruch einhergeht: „Die Proklamation der Herrschaft Christi muss auf alles verzichten, was dem alten Äon angehört. Das bedeutet, dass jeder, der Seelsorge übt, so unter der Herrschaft Christi stehen muss, dass er alles loslässt und aufgibt, was in ihm selbst nicht den Maßstäben Christi entspricht.“ Ein hoher ethischer Anspruch, unter dem er locker durchgehen konnte. Für die Seelsorge kann darum auch nicht ausgebildet werden, sie ist „Lebenspraxis“, in der der Seelsorger jemandem eine – Zitat – „Kurskorrektur“ – nicht mehr und nicht weniger – vorgeben kann. Das hat er auch gemacht.

Bisherige Untersuchungen zu Missbrauchsfällen und den dahinterstehenden Systemen lassen meist den Aspekt der Theologie und Frömmigkeit des Täters außer Acht. Hier eröffnet sich ein bis jetzt wenig erforschtes Feld des „spirituellen Missbrauchs“, in dem die Frage nach wiederkehrenden Strukturelementen aufgeworfen wird. Beim vorliegenden

Fall zeigt sich, dass der evangelikale bzw. pietistische Hintergrund eine Ermöglichungsstruktur darstellt. Insofern sollte bei zukünftigen Untersuchungen der Blick für rigide Frömmigkeitsstrukturen und enge theologische Konzepte geschärft werden – in Landeskirchen wie im evangelikalen Milieu. Andererseits, das möchte ich auch betonen, besteht eine Gefährdung auch bei betont liberalen und alternativen Strömungen. Sie erinnern sich an die Internate. Bei beiden Konzepten besteht die Gefahr der Konstruktion von Gegen- und Parallelwelten bzw. sogenannten Sub-Kulturen, die Menschen in Abhängigkeiten bringen, in denen sie manipuliert und ausgenutzt werden können.

Rolf Rasches Biografie und beruflicher Werdegang können hierfür als Beispiel gelesen werden: Er absolviert zwar ein staatliches Universitätsstudium der Evangelische Theologie, tritt aber in Predigt und Jugendarbeit durch sein eigenes Charisma hervor, das von den Gemeindegliedern als Geistesgabe aufgefasst wird. Seine Christologie orientiert sich nicht an gängigen systematisch-theologischen Entwürfen – soweit ich das sagen kann –, sondern kann wohl eher als eine „Jesulogie“ bezeichnet werden. Jesus tritt nicht als der erhöhte Herr auf, der im Weltengericht über die Sünde der Menschen urteilen wird. Auch die Hierarchie zwischen dem in Jesus Mensch gewordenen Gott und dem Menschen als Geschöpf taucht in seiner Theologie nicht auf. Vielmehr wird Jesus als grundsätzlich Vergebender beschrieben. Damit entwirft er eine Theologie, die die Aspekte Sünde, Reue, Buße und Rechtfertigung – da haben Sie jetzt die Reformationshistorikerin – außer Acht lässt und sich auf eine Version einer „innerweltlichen Eschatologie“ beschränkt. Diese innerweltliche Eschatologie propagiert Erlösung und Sündenfreiheit. Die Erwartungshaltung einer grundsätzlich gewährten Absolution – „Liebe“, „Freiheit“, das sind seine Stichworte – teilt er dabei selbst, erklärt sie für selbstverständlich und legt sie freizügig für seine Belange aus.

Während seiner Tätigkeit bei der charismatischen Gemeinschaft erwirbt er sich den Ruf, dass er durch seine Gottesdienste Menschen zum Glauben bringt, sie erfolgreich evangelisiert und mit seinem Charisma begeistert. Dies verschafft ihm Ansehen und ermöglicht ihm durch seinen besonderen Status erste Gelegenheiten für sexuelle Übergriffe. Da er als Brücke zwischen der charismatischen Gemeinschaft und der Landeskirche für die Gemeinschaft von großem Wert ist, muss er auch nach Bekanntwerden der Vorfälle keine Ausschlüsse fürchten. Die einzige Ausnahme bildet die geplante Adoption der Studentin, bei der ihm das Leitungshepaar deutliche Grenzen aufzeigt und sagt, wenn er das macht, müsste er die Gemeinschaft verlassen.

Letztlich muss konstatiert werden, dass diese Gemeinschaft die erste Ermöglichungsbasis für Rolf Rasche darstellt, da er dort viele der Frauen, mit denen er dann später Affären oder Verhältnisse hatte, kennenlernte. Der Vertrauensvorschuss, den er durch die dortige Mitarbeit hatte, ermöglichte die Ansprache der jungen Frauen, – das waren immer sehr junge Frauen, er hat aber schon sehr darauf geachtet, dass sie volljährig sind –, die zudem durch seine charismatische Art des Predigens ergriffen wurden. So erinnert sich die Lebensgefährtin, wie sie um ihre Mitarbeit im Haushalt beim – Zitat – „großen RR“ beneidet wurde. Auch die Geliebte Karla F. konstatiert, dass Rolf Rasche als – Zitat – „religiöser Guru“ verehrt wurde. So reisen ihm einige Mitglieder der charismatischen Gemeinschaft an seinen neuen Wirkungsort nach, um dort seinen Gottesdiensten

beizuwohnen. Dabei beschreibt der Begriff „Guru“ die Verbindung von Charisma und Macht sowie ein instrumentalisiertes Amtsverständnis, das Führungsautorität spirituell auflädt und eine übersteigerte Selbst- und Fremdwahrnehmung erzeugt.

Sein auf die Menschen eingehender Predigtstil, der mehrfach als – Zitat – „praktisch“ und „anschaulich“ beschrieben wird, seine große Offenheit für das Unkonventionelle und seine Modernität verschaffen ihm in der Gemeinde begeisterte Anhänger*innen. Gerade Jugendgruppen vermag er für Gemeindegliederarbeit und Kirchentage zu begeistern. Er zeigt Interesse für neue Medien, begeistert sich früh für Computer. Er fördert die neue geistliche Musik, er veranstaltet christliche Musikfestivals und tanzt dabei auch selbst – zum Teil zum Befremden der Gemeinde. Zu dieser Unkonventionalität treten organisch hinzu: Die Selbstüberhebung, die Überzeugung, ein Wissen um Gottes Normen zu haben, das er weitergeben kann, die Kritik am Kirchentag als einem Forum für Homosexualität und moderne Theologie und seine rigorose Haltung zur bzw. gegen Abtreibung. Dazu gehört auch sein Umgang mit Frauen und Sexualität. Die sexuellen Nötigungen, derentwegen er schließlich verurteilt wurde, stellen das letzte Glied einer langen Kette von Übergriffen, Verhältnissen und Affären dar.

Das eigene Verhältnis zu Frauen wird von Rolf Rasche im weitesten Sinne theologisch gerechtfertigt, wenn er von der Liebe spricht, die in ihm sei, und die für viele reiche. Damit legitimiert er mit vagen biblischen Referenzen seine eigene Haltung. Das sagt er auch allen Frauen, die er dann überredet, mit ihm eine Beziehung einzugehen. Diese Aussage wird in leicht abgewandelter Form sogar von der 15-jährigen Susanne B. als seine Aussage während der sexuellen Nötigung benannt.

Der zweite Aspekt, der als Begründungsmuster für sein sexuelles Verhalten dient, ist, dass er – Zitat – „Frauen glücklich machen wolle“. Rolf Rasche präsentiert vulnerablen Frauen eine charismatisch aufgeladene Gegenwart, in der sie meinten, in ihrer eigenen Wertigkeit wahrgenommen zu werden. Er nutzte diese entstehende Abhängigkeit jedoch zur Anbahnung sexueller Kontakte. Ich spreche schon so lange, komme jetzt aber zu meinem letzten Kapitel.

Institutionelle Ignoranz

An zahlreichen Stellen wird meines Erachtens deutlich, dass Rolf Rasches Vorgesetzte ihrer Dienstaufsicht nicht nachgekommen sind. Das stellt an dieser Stelle keine juristische Beurteilung dar – das würde meine Kompetenzen auch überschreiten. Ich will im Folgenden nur chronologisch auflisten, an welchen Stellen hätte eingegriffen werden können. Ob allerdings die zugesagten Telefonanrufe wirklich getätigt worden sind – da hatte ich mehrere Personen, die gesagt haben, dass es sie gegeben hat, habe dazu aber keine Aktennotiz oder nichts Schriftliches gefunden –, das entzieht sich meiner Kenntnis. Es ist jedenfalls ersichtlich, dass offensichtlich die betroffenen Dienstvorgesetzten es eher vermieden haben, Aktennotizen anzulegen oder Einträge in die Personalakte vorzunehmen oder eben ein Disziplinarverfahren anzustrengen. Benennen lassen sich:

- Heiner Richter – der Leiter der charismatischen Gemeinschaft –, unternimmt nichts gegen Rolf Rasche, als dieser eine junge Frau adoptieren will, obwohl er genau weiß, was damit verbunden ist, nämlich diese zu seiner Nebenfrau zu machen. Aber immerhin ruft er beim EOK, mutmaßlich bei Oberkirchenrat D. an, um den Vorfall Petra S. zu melden. Hieraus folgt allem

Anschein nach nichts, außer dass Rolf Rasche Petra S. sagt, sie müssten jetzt vorsichtig sein. Oberkirchenrat D. hat sich in der Folge immer wieder schützend vor Pfarrer Rasche gestellt.

- Pfarrer G., dem die Mutter von Petra S. sich anvertraut und der ebenfalls verspricht, beim Landeskirchenamt zu intervenieren. Pfarrer G. lebt leider nicht mehr. Deshalb weiß ich auch nicht, ob er es gemacht hat oder nicht.
- Dekan A. – so erinnert sich Petra S. – hat schließlich ein Gespräch mit dem Pfarrer geführt, weil es Übergriffe von Rolf Rasche auf junge Mädchen in der Gemeinde gegeben habe. Hierzu existieren wiederum keine Unterlagen. Spätestens hier hätte ich mir allerdings gewünscht, dass in der Disziplinarakte ein Vermerk angelegt und schon einmal notiert wird, da ist jemand auffällig geworden. So kann der Nächste, der etwas bemerkt, sehen, es hat schon andere Vorfälle gegeben. Eventuell kann der Weggang nach Bergedorf mit diesen Vorfällen zusammenhängen.
- Oberkirchenrat D. ist in Bergedorf involviert. Er spricht mit den drei Ehepaaren, die sich bei Bischof F. über Rolf Rasche beschwert haben und begleitet die Gemeinde, als diese den Pfarrer und seine Frau mehr oder weniger in die Therapie zwingt. Letztlich erfolgte der Druck aus der Gemeinde und nicht durch die Kirchenleitung, die aber über die Alkoholproblematik und die Eheprobleme informiert ist.
- Dekan C., der im Zusammenhang mit den Vorwürfen von Maria W. an das Landeskirchenamt schreibt, aber offensichtlich der Aussage Rolf Rasches vertrauen will, dass dieser niemals – Zitat – „sein Amt als Pfarrer und Seelsorger für außereheliche Beziehungen missbraucht“ habe.
- Dekan und späterer Prälat Z., hat schon während der Bergedorfer Zeit, aber auch später – in der Rolf Rasche wegen der Beziehung zu Maria W. mit ihm im Gespräch gewesen ist –, keine Schritte zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens eingeleitet.
- Kirchenrechtsrätin O., die Rolf Rasche zu einer Stellungnahme hinsichtlich seines Verhaltens gegenüber Maria W. aufgefordert hat, sieht nach seiner Beteuerung, er habe kein Eheversprechen gegeben, „von einer Einleitung juristischer Schritte“ ab.
- Bischof B., der im Dezember ein Gespräch mit Maria W. führt – die den Vorwurf der Promiskuität und mehrfach gegebener Eheversprechen macht – fordert dann zwar den Pfarrer zu einer Stellungnahme auf, unternimmt danach aber trotz Bedenken keine weiteren Schritte.
- Eine Disziplinarakte bzw. ein „Sonderheft“ wird erst dann angelegt, als Petra S. ihren sexuellen Missbrauch durch Pfarrer Rolf Rasche zur Anzeige gebracht hat. Das Disziplinarverfahren wird wegen einer „Dienstpflichtverletzung“ nach § 24 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes der EKD von 2009 (Verletzung der Lebensführungspflichten) eingeleitet.

Ein Richter wurde nochmal mit einer Aktendurchsicht beauftragt, bevor ich selber eingeschaltet worden bin, und hat die entsprechenden Vorgänge studiert. Er hat dann der Landeskirche eine mangelnde Sensibilisierung in Bezug auf sexuelle Grenzüberschreitungen attestiert. Dieser Beobachtung ist natürlich zuzustimmen. Sie urteilt allerdings

aus einer Sensibilisierung heraus, die im Prinzip erst seit den 2000er-Jahren durch die Missbrauchsfälle in Internaten oder bei der katholischen Kirche angestoßen wurde. Seitdem hat die EKD und haben die Landeskirchen Konzepte entwickelt und ihre Gesetze angepasst. Beide haben eben auch eine gesellschaftliche Banalisierung von dem Ganzen. Jemand ist eben nur ein Schürzenjäger, das ist nur ein Kavaliersdelikt, die Frau hat einen so kurzen Rock angehabt, hat ihm schöne Augen gemacht. Sie kennen diese ganzen Klischees. Wir sind jetzt sensibel dafür. In den 80er-Jahren war man dafür nicht besonders sensibel.

Ein systemisches Versagen liegt bei dem Bischof, den Oberkirchenräten, Dekanen und Prälaten vor. Sie hören, das alles sind keine inklusiven Formulierungen. Die genannten Personen haben trotz offensichtlicher Anzeichen und direkter Klagen – mutmaßlich schon aus der ersten Gemeinde, belegbar aus der zweiten – an keiner Stelle ein Disziplinarverfahren angestrengt. Wiederum unterstützt die Leitungsebene kaum: Hier ist vor allem Oberkirchenrat D. zu nennen, der vom Kirchengemeinderat mehrfach detailliert informiert wird und der auch mit den drei Ehepaaren aus der Gemeinde sprach, aber nichts unternimmt. Auch über dieses Gespräch besteht weder ein Aktenvermerk noch ein Protokoll. Oberkirchenrat D. hat sich kontinuierlich schützend vor den Pfarrer gestellt. Die innerhalb der Institution Arbeitenden schützen als erstes ihre Institution. Das ist mir als Historikerin aber auch nicht fremd und nicht unbekannt.

Die evangelischen Kirchen haben Konsequenzen gezogen: Das Pfarrer*innendienstgesetz der EKD in seiner Fassung vom Februar 2021 enthält mittlerweile einen eigenen Paragraphen „Abstinenz- und Abstandsgebot“ (§ 31b), der eine sexuelle Annäherung in jedem Fall, ganz unabhängig vom Alter der jeweiligen Person – das finde ich auch noch einmal ganz wichtig: ganz unabhängig vom Alter der jeweiligen Person – untersagt. Die Haushaltshilfen sind mit 17 Jahren in den Haushalt gekommen. Angefangen hat er, als sie gerade 18 geworden waren. Er wusste das also ganz genau. Das sind aber auch Personen, die gerade einmal 20 Jahre alt sind, die in eine Abhängigkeit gebracht und ausgenutzt wurden. Der Hinweis auf das Alter 18 ist eine willkürliche Grenze. Ich zitiere noch einmal aus dem Abstinenz- und Abstandsgebot: „Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).“ Dieses Gebot gab es während meines Falles noch nicht, auch weil es mutmaßlich für das damalige Pfarrerbild unvorstellbar war. Dieses ist jetzt auch ein Einzelfall, ein krasser Einzelfall. Ich glaube, dass viele andere Pfarrer das ganz anders gesehen und gelebt haben.

Eine geistliche Institution wie die Kirche – ich komme zum Schluss –, die sich hohen moralischen Ansprüchen verpflichtet weiß, hat – so ist zu konstatieren – beim Schutz ihrer Mitglieder mehrfach versagt. Die Strukturen einer machtvollen Amtshierarchie, Habitus des Pfarrers und charismatischer Frömmigkeit erzeugten eine Autorität, an deren Nimbus berechnete Vorwürfe lange abprallten. In theologischen Kategorien beschrieben, bedeutet dies, dass selbst – leider – in der evangelischen Kirche, in der das – Zitat – „Priestertum aller Gläubigen“ eigentlich einen egalitären Impuls setzt, Ämterhierarchien und Machtapparate

manchmal den genauen Blick auf die Gemeinden und die einzelnen Menschen verlieren. Die Einbettung in den gesamtgesellschaftlichen Rahmen relativiert das wiederum insofern, als dass die Bestrebungen, Hierarchien mindestens abzufachen, Impulse sind, die auch gesamtgesellschaftlich bis heute in der Demokratie nicht eingelöst sind. Es ist Petra S. zu verdanken, dass das Dunkelfeld sexuellen Missbrauchs eines Pfarrers aufgeleuchtet wurde – so weit das noch möglich war. Mit ihren Charakterisierungen möchte ich schließen, damit sie das letzte Wort hat: „Also, ich glaube, dass es ganz besonders perfide ist, weil er nicht aufgetreten ist, jetzt als nur einer, der ja jetzt seine Bedürfnisse befriedigt, sondern er ist immer aufgetreten als ein Mensch, der geistlich lebt, der biblisch-theologisch was zu sagen hat und der auch sich als Gesprächspartner anbietet und quasi das genutzt hat, ja, um dann letztendlich auch seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir als Landessynode und ich persönlich danken allen, die diese Einzelfallstudie durch ihre Gesprächsbereitschaft ermöglicht haben. Wir danken Ihnen, Frau Prof. Dr. Gause für die intensive Beschäftigung mit der Thematik und für die Studie, die im nächsten Sommer als Buch erscheinen wird. Wir danken heute für Ihren Vortrag. Ein weiterer Dank gilt unserem Landesbischof in Ruhe Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh, der seinerzeit diese Studie initiiert hat.

(Beifall)

In unseren Gemeinden, im Religionsunterricht, in der Seelsorge, in Seniorenkreisen, in der Jugend- und Konfirmandenarbeit, in unseren Gottesdiensten – überall können uns Menschen begegnen, denen sexualisierte Gewalt in unterschiedlichster Art und Weise angetan wurde. Deshalb müssen wir stets so reden und besonders so handeln, dass sich Menschen ermutigt und bestärkt fühlen, über das zu reden, was ihnen geschehen ist.

Als Landeskirche haben wir über diesen gesellschaftlichen Auftrag hinaus besondere Verantwortung für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, die im Rahmen von Kirche und Diakonie geschehen ist. Im Zentrum muss der Blick auf die Betroffenen stehen. Ihr Mut und ihre Bereitschaft, so zeigt es die Studie von Frau Gause, sich auf unterschiedlichen Wegen an die Landeskirche zu wenden, ist entscheidend.

So verschieden die Erfahrungen sind, die Betroffene von sexualisierter Gewalt gemacht haben, so unterschiedlich sind auch die Bedürfnisse nach Kontaktaufnahme. Dem versuchen wir mit unterschiedlichen Kontaktmöglichkeiten Rechnung zu tragen – unter anderem mit dem Vertrauenstelefon und der Meldestelle. Wir sind als Kirche dann glaubwürdig, wenn wir nicht die Institution in den Vordergrund stellen, sondern wenn wir unsere Aufmerksamkeit den Betroffenen schenken.

(vereinzelter Beifall)

So wie unser Auftrag als Christen und als Kirche im Besonderen der ist, sich der Schwachen und Benachteiligten anzunehmen. So versteht auch unser Ministerpräsident wohl die Aufgabe der Kirche gerade in einer zunehmend säkularen Gesellschaft, wie er erst kürzlich erläuterte, und fordert auf, Missstände durch die Kirchen zu benennen und sich für deren Beseitigung einzusetzen. Dafür müssen wir als Christen, gerade auch in verantwortlicher Position, an einer Kultur der Grenzachtung und einer gemeinsamen Haltung arbeiten

und an einer grundlegenden Sensibilisierung für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in unserer Kirche.

In der von uns beschlossenen Gewaltschutzrichtlinie ist festgehalten, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur für Kinder und Jugendliche gilt, sondern dass wir alle Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, in der Seelsorge, in den unterschiedlichen Formen der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse vor sexualisierter Gewalt in jeder Form schützen und ihre Würde bewahren wollen. Das ist angesichts des gerade Gehörten von elementarer Bedeutung. Wir setzen alles daran, dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, bei uns offene Ohren und Herzen finden, dass unsere Verfahren weiterhin verbessert werden und Aufarbeitung in aller Klarheit erfolgt. Prävention durch Schulung und ein geschärfter Blick für unser kirchliches Handeln und für unsere kirchlichen Strukturen gehören dazu.

Ich bitte Sie gerade nach dem Gehörten im Vortrag, dazu beizutragen, dass wir in unserer Kirche für eine klare Haltung stehen, um der Betroffenen willen. Danke!

(Beifall)

Wir hören nun das Statement einer Betroffenen zu dieser Studie, verlesen von unserer Konsynodalen Jung.

Synodale **Jung**: Sehr geehrte Synode! Sie beschäftigen sich heute mit einem Fall von sexuellem und spirituellem Missbrauch durch einen Pfarrer Ihrer Landeskirche. Ich wende mich als Betroffene an Sie, die den Missbrauch im Jahr 2010 erstmalig beim damaligen Landesbischof Ihrer Kirche zur Anzeige gebracht hat. Allerdings waren die Erfahrungen, die ich damals mit einigen Personen der Kirchenleitung gemacht habe, beschämend. Erst neun Jahre später habe ich den Mut gefunden, mich noch einmal an die Kirchenleitung zu wenden, unter anderem mit der Erwartung, die Missbrauchsfälle gründlich aufzuarbeiten:

- Wie viele Frauen außer mir waren betroffen?
- War mein Eindruck, meine Ahnung, dass ich längst nicht die Einzige bin, richtig?
- Wie hat der Täter seine Taten vertuschen können?
- Warum ist niemand den Hinweisen konsequent nachgegangen?
- Unter welchen Rahmenbedingungen, Verantwortungsstrukturen, kirchlichen und theologischen Sichtweisen und Denkmustern konnte der Missbrauch gedeihen?

Mein Anliegen und meine Erwartungen fanden Gehör. Ich danke Landesbischof in Ruhe Jochen Cornelius-Bundschuh und der Badischen Landeskirche, dass Sie Prof. Dr. Ute Gause mit einer Fallstudie beauftragt haben. Das Ergebnis liegt mir vor. Ich habe die anonymisierte Studie mehrfach gelesen. Im Folgenden möchte ich gerne eine Resonanz auf das Gelesene geben:

1. Die Studie ist für mich als Betroffene wichtig. Sie legt offen, was ich bis dahin nur vermutet und geahnt hatte, dass der Missbrauch von Frauen und Jugendlichen ein Tatmuster war und ich Teil eines Missbrauchsgeflechts bin. Ich bin also nicht die Einzige, der dies widerfahren ist.
2. Trotz aller Bemühungen, durch weitreichende Recherchen, Aktenstudien und Interviews, die Prof. Dr. Gause geführt hat, Licht in das Dunkelfeld zu bringen, bleibt das Gefühl, dass Vieles nach wie vor verborgen ist. Das wirkliche Ausmaß des Tatgeflechts ist nicht aufzuklären. Die Tatsache, dass kirchliche Amtsträger sich

der Aufklärung und Wahrheitssuche verweigern, macht mich wütend, aber auch sprachlos.

3. Mein Bild von den Zusammenhängen hat sich geweitet: Sexueller Missbrauch geschieht in einem geistigen, sozialen, geistlichen Klima und Ermöglichungsraum.
4. Ich bin fassungslos, wenn ich lese, dass schriftliche Beschwerden bei der Kirchenleitung und die dringende Bitte, etwas zu unternehmen, praktisch folgenlos blieben. Wird Frauen nach wie vor weniger geglaubt als Männern? Gibt es ein Opferbild, das insgeheim doch die Frauen für den Missbrauch verantwortlich macht?
5. Die Studie beginnt nicht mit den Betroffenen, sondern mit dem Täter und seinem Umfeld. Das hat mich zunächst irritiert. Inzwischen jedoch denke ich: Ja, genau, es geht um die Täter und um die Frage: Warum hat er nicht aufgehört, Frauen immer und immer wieder zu belügen, sich gefügig zu machen, sie psychisch und physisch unter seine Gewalt zu bringen?
6. Sowohl Vorgesetzte als auch Instrumente der Rechenschaftspflicht wie beispielsweise die Visitationen haben versagt. Welches Ziel verfolgen Visitationen? Dienen sie in erster Linie der Selbstdarstellung des Pfarrers und seiner Gemeindegemeinschaft? Bedienen sie eine Erwartungshaltung, dass es trotz kirchlichem Bedeutungsverlust noch Inseln des Erfolgs und des Wachstums gibt?
7. Und ach ja, die Liebe ..., die so groß ist, dass sie alles verzeiht und gut macht und selbst Gewalt verschleiern ... Vielleicht ist an der Zeit, in der Kirche nicht nur über die Rechtfertigung zu sprechen, sondern auch über die Sünde.

Zum Schluss: Meinen ersten Brief 2010 an den damaligen Landesbischof habe ich mit dem Jesuswort aus dem Johannesbrief überschrieben: „Und die Wahrheit wird euch frei machen.“ Für mich war die Studie ein Stück befreiend. Ich danke allen, die an der Wahrheitsfindung in diesem MissbrauchsDickicht mitgewirkt haben.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Zum Abschluss hören wir ein Statement unserer Landesbischofin.

Landesbischofin **Prof. Dr. Springhart**: Das Spannungsfeld von individueller Schuld und institutioneller Ignoranz steht uns durch den Vortrag von Ihnen, liebe Frau Gause, deutlich vor Augen. Auch ich möchte Ihnen dafür herzlich danken. Ich danke Ihnen als Wissenschaftlerin und meinem Vorgänger im Amt, Prof. Jochen Cornelius-Bundschuh, der die Studie auf den Weg gebracht hat, wie wir schon gehört haben. Das war ein sehr entscheidender Schritt. Ganz besonders danke ich für die mich sehr bewegenden Worte der Betroffenen, dass sie ihre Resonanz mit uns auf diesem Weg teilt.

Mit dieser Einzelstudie liegt das Dickicht beschämend und erschütternd vor Augen, das zeigt, dass auch in unserer Kirche der Umgang mit Übergriffen und sexualisierter Gewalt über lange Zeit von Versagen und Wegsehen geprägt war. Sie hilft zu verstehen, unter welchen Bedingungen ein Pfarrer in so vielen Fällen übergriffig werden konnte. Und sie sensibilisiert für die komplexen Zusammenhänge von Theologie und Institution, von Amtscharisma und Prägungen, die diese Übergriffe über solch einen Zeitraum möglich machen konnten.

Es ist der Beharrlichkeit einer von diesen Übergriffen Betroffenen zu verdanken, dass dann irgendwann doch end-

lich hingesehen wurde. Dass sie selbst sich heute mit einem Wort an die Landessynode und an uns alle gewandt hat und durch ihren langen Atem den Anstoß zu dieser Studie gegeben hat, ist von unschätzbarem Wert und nötigt mir größten Respekt ab. Dass sie es musste und dass es so viele Anläufe brauchte, bis sie wirklich Gehör fand, muss uns beschämen.

Sexualisierte Gewalt in der Kirche geschieht in einem Raum und in Strukturen, die das ermöglichen konnten. Das haben wir eindrücklich und erschütternd gehört. Sexualisierte Gewalt beginnt in den Graubereichen von Übergriffen und Grenzverletzungen. Sie wird ermöglicht durch die Bereitschaft von vielen, dem Gefühl, dass „da etwas seltsam ist“ nicht nachzugehen. Allzu oft werden Betroffene zum Schweigen gebracht – erst durch die ihnen ange-tane Gewalt und Beschämung durch die Täter und dann durch institutionelle Strukturen.

Wir müssen als Kirche ein Ermöglichungsraum werden dafür, dass Betroffene ihre Scham überwinden können und sich an uns als Landeskirche wenden in der Gewissheit, dass sie gehört werden und dass sie ernstgenommen werden. Wir müssen auch heute in unseren institutionellen Abläufen immer wieder selbstkritisch darauf sehen, wo aus der guten Absicht, kirchliche Amtspersonen zu schützen, verschleiende Vertuschung wird.

Wir haben heute mit dem Vortrag von Frau Prof. Gause einen Einblick in die Untiefen der Ermöglichung von sexualisierter Gewalt bekommen. Diese Studie hilft zu verstehen, wie komplex und in den Graubereichen angelegt sexualisierte Gewalt und der institutionelle Umgang damit ist. Dass aber auch die Theologie immer wieder eine kritische und selbstkritische Funktion haben muss.

Aufarbeitung beginnt damit, dass wir alle uns diesem beschämenden Dickicht stellen. Dass wir uns die Vielschichtigkeit aus Amtsverständnis und theologischen Überzeugungen, aus institutionellem Versagen und – das ist das schlimmste dabei – der immer neuen Verletzung der Betroffenen vor Augen führen. Glaubwürdig sind wir als Kirche dann, wenn wir die differenzierten Einsichten und die tiefen Abgründe, von denen wir gerade gehört haben, zur Kenntnis und uns zu Herzen nehmen.

Es ist der Kern unseres Glaubens, dass wir um die Schuldverstrickung von Menschen und auch der Institution Kirche wissen, dass wir Schuld bekennen und mit der Macht der Sünde rechnen. Es ist und es bleibt unsere Aufgabe, hinzusehen und hinzuhören, wenn wir von sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen erfahren. Es ist und es bleibt unsere Aufgabe, den Blick auf die Betroffenen ins Zentrum zu rücken. Es ist und es bleibt unsere Aufgabe, entschieden und klar jeder Form von sexualisierter Gewalt entgegen zu treten, behutsam und sensibel mit Betroffenen darüber ins Gespräch zu gehen, was es für sie braucht, dass individuelle Aufarbeitung gelingt – und als Institution klar und unmissverständlich aufzuarbeiten, wo die Institution versagt hat. Es ist und es bleibt unsere Aufgabe, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende in unserer Kirche zu sensibilisieren und zu schulen und so alles für die Prävention sexualisierter Gewalt zu tun. Das beginnt mit der Bereitschaft, hinzuhören und hinzusehen – und sich mit dem Geflecht, in das uns der Vortrag eingeführt hat, auseinanderzusetzen.

Dafür haben wir heute Nachmittag Raum – und ich danke Ihnen jetzt schon, dass Sie sich darauf einlassen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Frau Prof. Dr. Gause, noch einmal ganz herzlichen Dank. Der Vortrag gibt uns zu Denken und Aufgaben für die Zukunft. Auch Sie sollen nicht ganz mit leeren Händen von uns gehen. Auch Ihnen ein paar badische Spezialitäten.

(Präsident Wermke überreicht unter Beifall das Geschenk.)

XII **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Wir sind bei Tagesordnungspunkt XII – Verschiedenes – angelangt. Ich darf Sie alle, liebe Konsynodale, herzlich einladen zur Verleihung des Sonderpreises der Gottesdienststiftung heute Abend um 18:30 Uhr

hier in der Kapelle im Tagungshaus. Ebenso darf ich Sie zur Abendandacht einladen, die im direkten Anschluss daran stattfindet.

Gibt es weitere Punkte zu Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XIII **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsident **Wermke**: Dann schließe ich die erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Borm um das Schlussgebet.

(Die Synodale Borm spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 12:53 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 25. Oktober 2023, 17:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Wahlprüfung

V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz) (OZ 07/06)

Berichterstatterin: Synodale Daute

VI

Bericht des Ausschusses Kirchenbild

Synodaler Prof. Dr. Alpers

VII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 28. Juni 2023: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ (OZ 07/01)

Berichterstatterin: Synodale Nakatenus

VIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Jahr 2020,
2. die Schwerpunktprüfung Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Fachabteilung Gemeindefinanzen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie Beratung zur Weiterarbeit
3. das Stimmverfahren nach § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz zur automatisierten Buchung

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Daum

IX

Bericht zur 4. GEKE-Synodalbegegnung in Bad Herrenalb

Synodale NINGEL

X

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) (OZ 07/07)

Berichterstatterin: Synodale Weida

XI

Friedensgebet

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsgremien im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) (OZ 07/05)

Berichterstatterin: Synodale Jung

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) (OZ 07/09)

Berichterstatter: Synodaler Kadel

XIV

Bericht zur Vollversammlung der EMS

Synodale Schaupp, Kirchenrätin Heitmann

XV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 07/04)

Berichterstatter: Synodaler Schulze

XVI

Bericht zur Bundesgartenschau 2023 in Mannheim

Synodale NINGEL

XVII

Verschiedenes

XVIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Kreß**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Dörnenburg.

(Die Synodale Dörnenburg spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Vizepräsident **Kreß**: Für die Morgenandachten gestern und heute danken wir sehr herzlich Frau Prälatin Reinhard und Herrn Oberkirchenrat Schmidt. Ebenso einen herzlichen Dank allen, die eine Abendandacht vorbereitet, mit uns gefeiert haben und für die jeweilige musikalische Begleitung.

(Beifall)

Wir freuen uns, heute einen weiteren Gast bei uns zu haben. Ich begrüße ganz herzlich, Frau Gudrun **Plasberg**, Vorsitzende der Bezirkssynode Emmendingen.

(Beifall)

III**Bekanntgaben**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben, den ich zunächst mit einer Gratulation beginnen darf. Unser Konsynodaler Prof. Dr. Alpers wurde am vergangenen Wochenende zum stellvertretenden Vorsitzenden des CVJM Deutschland gewählt. Wir gratulieren ganz, ganz herzlich zu dieser Wahl.

(Beifall)

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für das Friedensdorf Neve Shalom oder Wahat al-Salam in Israel, betrug **624,80 Euro**. Ein ganz herzliches Dankeschön für Ihre Gaben.

Weiter darf ich bekanntgeben, dass am 2. Dezember an der Evangelischen Hochschule in Freiburg ein *Studientag unter dem Motto: Zehn Jahre „Kirche des gerechten Friedens werden – Wo stehen wir – Wohin gehen wir“* stattfindet. Über Ihre Postfächer haben Sie ein Infoblatt mit dem Programm erhalten. Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin wird gerne noch einige Erläuterungen dazu geben. Herr Dr. Kreplin, ich darf Sie bitten.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich möchte Sie zu diesem Studientag einfach einladen. Vor zehn Jahren hat die Landessynode den Beschluss gefasst, dass wir uns als Landeskirche auf den Weg des gerechten Friedens machen wollen (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 116). Dazu haben wir den Friedensethischen Prozess gestartet. Bei dieser Tagung wollen wir ausloten, was in diesen zehn Jahren passiert ist und wie es weitergeht, was sind die Perspektiven. Natürlich kann diese Tagung keine Perspektiven beschließen. Es ist aber wichtig, dass einige Leute vordenenken und Initiativen entwickeln. Es wäre gut, wenn Menschen aus der Landessynode dabei wären, um gleich bei diesem Prozess beteiligt zu werden. Veranstalter ist das Friedensinstitut und unsere Akademie. Die Veranstaltungen sind in Freiburg. Das Programm haben Sie. Herzliche Einladung!

IV**Wahlprüfung**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt IV: Ergebnis der Wahlprüfung. Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen Petra Herr das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit stelle ich fest, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist.

V**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023:****Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz)**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe nun Tagesordnungspunkt V auf: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz). Berichterstatteerin ist die Synodale Daute.

Synodale **Daute, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Vorlage des Landeskirchenrates mit der Ordnungsziffer 07/06 geht auf eine Eingabe des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes an die Synode im Frühjahr 2023 zurück (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2023, 3. Sitzung, TOP VI). Die Eingabe wurde unter der Ordnungsziffer 06/17 in der Frühjahrstagung 2023 behandelt, und die Synode hat dazu zwei Beschlüsse gefasst:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Kosten der Freistellungen entsprechend des Antrages des Gesamtausschusses zu ermitteln.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für die Herbsttagung der Landessynode 2023 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu erarbeiten.

Jetzt liegt ein Gesetzentwurf vor; Dank an den Oberkirchenrat für die Erarbeitung.

Nochmals ein kurzer Rückblick auf die Eingabe: Die derzeitige Regelung sieht erst eine Freistellung ab 151 Mitarbeitenden vor. Der Gesamtausschuss hat mit seiner Eingabe beantragt, eine gesetzliche Verankerung für Freistellungen bereits ab 76 Mitarbeitenden zu schaffen, und zwar in der Art, dass in Einrichtungen mit 76 bis 110 Mitarbeitenden ein Mitglied mit 25 % und bei 111 bis 150 Mitarbeitenden ein Mitglied mit 35 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt nicht ganz der Eingabe der Mitarbeitendenvertretung. Er ist ein Kompromiss aus dem Antrag und der Regelung in der Württembergischen Landeskirche. Eine Unterteilung in zwei Freistellungsstufen im Bereich von 76 bis 150 Mitarbeitenden ist im Vergleich zu den bereits bestehenden Freistellungsstufen in zu kleine Abstände unterteilt. Jedoch ausgehend von der Eingabe wird im Gesetzentwurf eine verpflichtende

Freistellung ab einer Zahl von 76 bis 150 Mitarbeitenden aufgenommen und das für die ganze Gruppe mit 30 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Von der Gesetzesänderung sind im wesentlichen diakonische Einrichtungen betroffen. Die gesetzliche Verankerung von Freistellungen hat Vorteile für die Dienststellenleitungen. Sie können besser planen und die Kosten dafür können in die Vereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern einfließen. Freistellungen haben natürlich auch Vorteile für das MAV-Gremium und letztendlich für die Mitarbeitenden selbst. Die rechtliche Sicherheit gewährleistet eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Sind doch zufriedene und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zeiten von Fachkräftemangel und Personalknappheit eine wichtige Ressource, und als Arbeitgeber müssen wir attraktiv sein und bleiben.

Im neuen Gesetzesentwurf ist die Freistellung in Prozenten angegeben und nicht mehr auf Personen bezogen. So handhabt es auch die Württembergische Landeskirche. Diese Änderung macht es möglich, dass Freistellungen flexibler und passgenauer gestaltet werden können.

Der zweite Auftrag der Synode, die Kosten der Freistellungen sind nicht genau zu ermitteln, da sie von der Tätigkeit eines Mitglieds der Mitarbeitendenvertretung abhängig sind. Es werden jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen, da auch jetzt schon Freistellungen gewährt werden. Sie werden jetzt jedoch durch die Gesetzesänderung in einen rechtlichen Rahmen eingebunden.

Zusammengefasst sieht der Gesetzesentwurf, wenn eine Dienstvereinbarung nicht zustande kommt, in § 20 Absatz 2 folgende Freistellungen vor: bei 76 – 150 Mitarbeitenden 30 %, von 151 – 300 Mitarbeitenden 50 %, von 301 – 600 Mitarbeitenden 100 % und von 601 – 1000 Mitarbeitenden 200 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines oder mehrerer vollbeschäftigter Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung.

Zur besseren Lesbarkeit wurde ohne inhaltliche Änderung in § 20 auch der Absatz 3 in der Weise angepasst: Sind in einer Einrichtung mehr als 1.000 Mitarbeitende beschäftigt, so beträgt die Freistellung je angefangene 500 Mitarbeitenden 50 %.

Alle Ausschüsse haben den Tagesordnungspunkt beraten und mit großer Mehrheit der Vorlage zugestimmt.

Ich verlese den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Daute, und eröffne die Aussprache. Da es keine Wortmeldungen gibt, schließe ich die Aussprache. Wir **stimmen** nun über das Gesetz **ab**, es handelt sich um ein Artikelgesetz. Wir beginnen mit der Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer dieser Überschrift zustimmen kann, der möge bitte die Hand heben. Wer enthält sich? – Wer ist dagegen? – Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 1: Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes. Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Wer stimmt dagegen? – Einstimmig angenommen.

Wir stimmen nun ab über Artikel 2: Inkrafttreten. Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Wer stimmt dagegen? – Einstimmig angenommen.

Wir stimmen nun noch einmal ab über das gesamte Gesetz. Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Wer stimmt dagegen? – Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Vielen Dank!

Frau Daute, möchten Sie noch ein Schlusswort?

Synodale **Daute, Berichterstatterin**: Nein, danke. Ich verzichte auf das Schlusswort.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank!

VI

Bericht des Ausschusses Kirchenbild

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt VI: Bericht aus dem Ausschuss Kirchenbild. Es berichtet der Synodale Prof. Dr. Alpers.

Synodaler **Prof. Dr. Alpers, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Erlauben Sie mir, mich zunächst für die Glückwünsche zur Wahl in den CVJM-Vorstand zu bedanken, nachdem Sie das vorhin angesprochen haben. Die Zusammenarbeit zwischen CVJM und Kirche ist mir ein großes Anliegen. Ich sehe beide Organisationen mit der gemeinsamen Zielrichtung unterwegs. Deswegen bin ich gerne in beiden Organisationen vertreten. Soweit dieser kleine Einschub. Zurück nun zum Tagesordnungspunkt.

Ich berichte für den Ausschuss Kirchenbild. Wir als Synode haben uns diesen zusätzlichen Raum – Ausschuss Kirchenbild – geschaffen, um über grundlegende Kirchenbildfragen in konzentrierter Weise nachzudenken – während wir gemeinsam mit allen Verantwortungsträgern, Kirchenmitgliedern und hoffentlich sogar weiteren Menschen die Kirche der Zukunft gestalten. Dabei sollte sich nicht nur eine kleine Gruppe austauschen, sondern die Gruppe aus dem Kirchenbild war eingesetzt, um verschiedene Formate hierzu mitzugestalten. Darunter Dimensionen der Transformation, ein synodaler Fachtag Kirchenbild und ein Zukunftstag für Interessierte aus der ganzen Landeskirche. Wir haben an dieser Stelle bereits regelmäßig dazu berichtet.

Heute wollen wir die konsolidierten Ergebnisse darstellen, die wir in Form von Fragen sowohl aus den Rückmeldungen zum synodalen Fachtag „Kirchenbild“ im Frühjahr 2022 (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, S. 240 ff.) als auch beim Zukunftstag im März 2023 extrahiert haben. Diese Zusammenfassung haben wir Ihnen und Euch ja bereits bei der Frühjahrstagung versprochen. Konkret handelt es sich dabei um Fragen, die wir als Kirchenleitende weiterbewegen, weiter diskutieren und auf die wir Antworten gestalten müssen:

1. Beheimatung: Wie geschieht Beheimatung in der Kirche? Welche kirchliche Struktur ist notwendig und förderlich? Wieviel Beheimatung braucht der Mensch angesichts transformativer Prozesse wie Home-Office oder Klimaschutz?

2. Diversität: Wie können wir diversitätsfreundliche und inklusive Kirche sein? Lässt sich das organisieren?
3. Die Einheit mit Glaubensgeschwistern und Freikirchen: Wie kann die Einheit mit Freikirchen und landeskirchlichen Gemeinschaften gewahrt werden?
4. Gemeinde und Parochie: Wie können die engagierten aktiven Gemeindemitglieder in Transformationsprozessen motiviert werden? Wie vielfältig kann das Gemeinde- bzw. Kirchenbild sein, das einerseits konkret und andererseits Diversität in der Kirche abbildet? Welche Bedeutung kommt der parochialen Struktur zukünftig zu? Wie verhält sich Parochie zum Gemeindebild?
5. Glaube: Wie verhalten sich strategische Entscheidung(en) und Glaube zueinander?
6. Gottesdienste: Wie gestaltet sich gottesdienstliches Leben zwischen Traditionsbewahrung und Transformation?
7. Jugend / junge Erwachsene: Wie können wir mit jungen Erwachsenen mehr in Kontakt kommen?
8. Kasualien: Brauchen wir ein neues Verständnis von Kasualien jenseits von Grundversorgung und Amtshandlungspraxis?
9. Kirchen und Welt – Sozialraum und Politik: Was macht das Besondere von Kirche aus? Welche Haltung nimmt die Kirche in den gesellschaftlichen Entwicklungen ein (zum Beispiel in der Individualisierung)? Was bedeutet Lebensweltorientierung für die politische Dimension der Kirche?
10. Kirchenmitgliedschaft: Wie wollen wir Kirchenmitgliedschaft künftig verstehen?
11. Kirchensteuer / Finanzierung: Welche Erwartungen erzeugt die Kirchensteuer bei den Menschen?
12. Kommunikation des Evangeliums: Was ist eine zeitgemäße Sprache? Was heißt Kommunikation des Evangeliums heute? Welche Rolle spielen Social Media, und wie wird das Evangelium dort gewinnbringend kommuniziert?
13. Leitungsverständnis: Welche kirchenleitenden Kompetenzen sind heute wichtig? Welche Rolle spielen Ältestenkreise und Synoden in einer professionalisierten Kirche? Was heißt Leitung heute theologisch und steht sie im Verhältnis zur organisatorischen Leitung?
14. Netzwerk: Wie lassen sich kirchliche Präsenzen organisatorisch vernetzen? Wie lassen sich bestehende Netzwerkstrukturen von Gemeinde und in Gemeinden transformativ nutzen?
15. Parochie: Wie garantieren wir kirchliche Präsenz im Quartier?
16. Pfarrbild: Pfarrer*innen als Ekklesiopreneur*innen? Wie bestimmt sich die Rolle der Pfarrpersonen in multi-professionellen Teams? Wie gelingt Selbstbeschränkung zur Freiheit anderer kirchenleitender Akteure haupt- und ehrenamtlich?
17. Priorisierung / Lassen: Wie gewinnen sich Kriterien der Priorisierung und wie lassen sie sich theologisch begründen?
18. Relevanz: Wie lässt sich dem Relevanzverlust der Kirchen begegnen und wie lässt er sich beschreiben?
- Was zeichnet den Relevanzverlust aus – verliert der Glaube an Relevanz oder die Institution?
19. Tradition: Welche Traditionen gilt es zu bewahren? Welche Tradition ist konstitutiv?
20. Transformation: Der Wunsch nach mehr Impulsen zum Thema „Transformation“: Was ist Transformation (auch im Unterschied zu Reform oder Organisationsoptimierung)? Wie geht Abschied in der Transformation? Das wurde auch von vielen Teilnehmenden des Zukunftstages zurückgemeldet. Aber auch konkret zu spezifischen Veränderungen wurden Fragen gestellt, zum Beispiel: Braucht eine mobile Gesellschaft auch eine mobile Kirche?
21. Ehrenamtliche: Es gab perspektivweisende Rückmeldungen und Fragen zur These der „Ehrenamtskirche“ aus dem Zukunftstag. Ein Beispiel: Wie gestaltet sich das Ehrenamt in der Zukunft im Hinblick auf Umfang, Auftrag, Freiheit und Begrenzung?
22. Kompetenzen und Hilfsmittel, die wir auf dem Weg brauchen: Wie gelangen wir in der Kirche zu einer kontroversen, aber wertschätzenden Diskurskultur? Welche Formate braucht es dazu? Wie kann das Kirchenrecht Transformation fördern? Wie können Freiräume in und für Transformation geschaffen werden?
23. Zur Orientierung: In welchem Verhältnis steht die theologische Bestimmung von Kirche und die Organisation von Kirche? Wie ist das Verhältnis von Inhalt und Struktur?
- Soweit 23 Einzelthemen, die wir uns selbst aus dem Fachtag bzw. dem Zukunftskongress zurückgemeldet haben. Zurück zum Ausschuss Kirchenbild: Unsere Arbeit als Raum für konzentriertes Nachdenken und Gastgeber für diese Prozesse des Nachdenkens – einmal innerhalb des Fachtages innerhalb der Synode und einmal mit dem Zukunftstag für die ganze Landeskirche – ist also abgeschlossen. Ich persönlich würde sagen ... erfolgreich abgeschlossen. Viele der Themen sind weiterhin in unseren Regelstrukturen verankert und vielen Gestalterinnen und Gestaltern ein Anliegen. Es ist nun dran, hier auch wirklich aktiv zu werden. Wir gestalten Kirche für die Zukunft. Da genügt es nicht, hierzu die richtigen Fragen zu kennen oder ein Zielbild zu beschreiben. Wir müssen auf dem Weg sein ... uns neu auf den Weg machen. Gemeinsam Kirche zu gestalten – neu zu gestalten.
- Da gibt es drängende Fragen. Wir alle haben für die nachfolgenden Generationen die Verantwortung, diese zusammen mit ihnen gut zu lösen. Nicht nur gedanklich, sondern ganz operativ mit unseren Entscheidungen und Taten. Die genannten Fragen können und sollen dabei eine Orientierung für die Formulierung von Kriterien für Innovation und Priorisierung sein. Als Ausschuss Kirchenbild haben wir entschieden, dass wir uns in einem Jahr nochmals treffen möchten, um zu reflektieren, ob die Regelstrukturen ausreichen oder es weiteren Bedarf nach unserer Ausschussarbeit gibt. Wenn wir vorher dem Weg, unsere Kirche von Gott erneuern zu lassen und mit ihm zu erneuern, nicht nur als Einzelperson, sondern auch als Synodalausschuss Kirchenbild irgendwie dienen können, sind wir dafür offen, angesprochen zu werden. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Alpers.

VII**Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 28. Juni 2023: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt VII: Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 28. Juni 2023: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ unter Ordnungsziffer 07/01. Berichterstatteerin ist die Synodale Nakatenus.

Synodale **Nakatenus, Berichterstatteerin**: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Konsynodalinnen und Konsynodalen! Der Hauptausschuss hat sich mit dem Projektantrag der Laufzeitverlängerung für die Bearbeitung der Pfarrarchive beschäftigt. Von allen Pfarrarchiven wurden seit etwa 1980 bis 2017 291 bearbeitet, seit Projektbeginn 2018 weitere 144. Es bleiben jetzt aktuell noch 234 Archive, die bearbeitet werden müssen.

In fünf Kirchenbezirken sind bereits alle Archive bearbeitet, in allen anderen fehlen jeweils noch einige. Bedingt durch die Beschränkungen während der Corona-Pandemie und durch Personalwechsel hat sich das Projekt zwischen 2020 und 2022 etwas verzögert. Nach bisherigem Stand läuft es am 30. September 2024 aus. Da die Archive zu einem späteren Zeitpunkt digitalisiert werden müssen, ist es gut und sinnvoll, wenn bis dahin alle Archive geordnet vorliegen.

Der Hauptausschuss dankt den Mitarbeiter*innen in der Archivbetreuung für die bisher geleistete gute Arbeit. Da noch ausreichend Projektmittel vorhanden sind, um bis zum 31. Dezember 2025 die noch ausstehenden Archive zu bearbeiten, lautet der Beschlussvorschlag wie folgt:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließt die kostenneutrale Verlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ um 15 Monate bis zum 31. Dezember 2025, um die Zielerreichung des Projektes zu gewährleisten.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Frau Nakatenus, ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich für Ihren Bericht und eröffne die Aussprache zu diesem Bericht. Da es keine Wortmeldungen gibt, schließe ich die Aussprache und frage Sie, Frau Nakatenus...

(Zuruf Synodale Nakatenus, kein Schlusswort zu wünschen.)

Sie wünschen kein Schlusswort, einverstanden.

(Heiterkeit)

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließt die kostenneutrale Verlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ um 15 Monate bis zum 31. Dezember 2025, um die Zielerreichung des Projektes zu gewährleisten.

Wer kann diesem Antrag **zustimmen**? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Der Antrag ist einstimmig angenommen. Vielen Dank!

VIII**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Jahr 2020, 2. die Schwerpunktprüfung Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Fachabteilung Gemeindefinanzen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie Beratung zur Weiterarbeit 3. das Stellungnahme-Verfahren nach § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz zur automatisierten Buchung**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt VIII: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Jahr 2020, die Schwerpunktprüfung Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Fachabteilung Gemeindefinanzen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie Beratung zur Weiterarbeit und das Stellungnahme-Verfahren nach § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz zur automatisierten Buchung. Berichterstatte ist der Synodale Prof. Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Heute darf ich Ihnen über drei Prüfbereiche berichten, mit denen sich der Rechnungsprüfungsausschuss in den Sitzungen am 22. September 2023 und am 23. Oktober 2023 beschäftigte. Anders als sonst üblich geht es lediglich bei einem Bericht um die Vergangenheit. Zwei Berichte geben Empfehlungen für zukünftige Entwicklungen.

Beginnen wir mit der klassischen Perspektive, der Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung für die Zuwendungen der Landeskirche im Jahr 2020. Das ist die Vergangenheit. Gegenstand und Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob:

- die Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens durch den Evangelischen Oberkirchenrat sachgerecht und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgt ist und
- die Nachweise für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der auf Basis des Grundlagenvertrages im Rechnungsjahr 2020 aus dem landeskirchlichen Haushalt gewährten Zuwendungen durch die Schulstiftung erbracht wurden.

Im Rahmen der sogenannten Bei-Prüfung umfasste die Prüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Schulstiftung sowie die tatsächliche zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen durch die Schulstiftung.

Die Teil-Jahresabschlüsse der einzelnen Schulen und der Geschäftsstelle sowie der konsolidierte Jahresabschluss der Stiftung sind nicht Gegenstand der Prüfung durch das Oberrechnungsamt. Diese Aufgaben nehmen Wirtschaftsprüfer wahr. Im Jahr 2020 war dies die Prüfungsgesellschaft CURACON.

Im Hinblick auf das Gesamtvolumen von etwa 2,8 Millionen Euro kann eine zweckentsprechende, wirtschaftliche

und sparsame Verwendung der landeskirchlichen Zuwendungen im Rechnungsjahr 2020 bestätigt werden. Darüber hinaus kann bestätigt werden, dass die Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens durch den Evangelischen Oberkirchenrat sachgerecht und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgte. Die von der Schulstiftung insoweit vorgelegten Verwendungsnachweise für das Jahr 2020 sind als erbracht anzusehen.

Wir kommen nun zur zweiten Prüfung. Neben Jahresabschlussprüfungen obliegt dem Oberrechnungsamt auch die Prüfung des Verwaltungshandelns. Gerade bei den gegenwärtigen Transformationsprozessen kann eine externe Perspektive, wie die des Oberrechnungsamtes, wichtige Impulse geben. Konkret wurde von Juli bis September 2023 untersucht, ob die rechtlichen Bestimmungen der Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Haushaltsführung und der Vermögensverwaltung, insbesondere die Bestimmungen des KVHG und des Aufsichtsgesetzes, in der Evangelischen Landeskirche in Baden eingehalten worden sind. Beispielsweise hat das Oberrechnungsamt stichprobenartig Genehmigungen von Haushaltsplänen und Haushaltssicherungsverfahren betrachtet. Es gab verschiedene Feststellungen, zum Beispiel verspätete Genehmigungen, die umgehend mit der Fachabteilung besprochen wurden. So konnte die Fachabteilung schon an diesem Montag dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Maßnahmenplanung vorstellen, die die Hinweise und Empfehlungen des Oberrechnungsamtes aufgreift. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen sollen beispielsweise sein

- Vereinfachung der Haushaltsplanerstellung,
- Risikoorientierte Betrachtung der Haushalte,
- Überarbeitung des Prüfschemas anhand definierter Prozessschritte,
- Erarbeitung von Formularen und Musterberichten zum Haushaltssicherungsverfahren,
- Standardisierung der Struktur von Haushaltsplänen zur Verminderung der Komplexität.

Nach den Beratungen mit der Fachabteilung bewertet das Oberrechnungsamt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung als geeignet, die aufgezeigten Feststellungen auszuräumen. Die hierzu ebenfalls erforderlichen Rechtsänderungen sollten möglichst zeitnah in den Blick genommen werden. Aus meiner Sicht ist das ein sehr gutes Beispiel, wie eine Prüfungseinrichtung konstruktiv mit den zu prüfenden Stellen zusammenarbeitet und sehr zeitnah – Ende September Feststellung, Ende Oktober schon Maßnahmenplanung, wie man das angehen kann – zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation beiträgt. Schon an dieser Stelle herzlichen Dank an Herrn Hattendorf und Frau Metzger auf Seiten des Oberrechnungsamtes sowie den Herren Wollinsky und Maier für das gute und konstruktive Miteinander.

Beim dritten Bericht betreten wir Neuland – zumindest soweit ich es in meinen neun Jahren im Rechnungsprüfungsausschuss beurteilen kann. Erstmals wurde der Rechnungsprüfungsausschuss in Form eines Stellungnahme-Verfahrens eingebunden. Hintergrund ist die Einführung digitaler Instrumente, insbesondere der Rechnungseingangs- und Ausgangsworkflow, die bereits erfolgreich in einigen Verwaltungsbereichen eingesetzt werden. Sie ertüchtigen das bestehende Buchhaltungssystem und schaffen die Grundlage zur Erfüllung steuerlicher Pflichten. Rückmeldungen aus den verschiedenen Ämtern belegen, dass erfreulicherweise

ein Bewusstseinswandel zu beobachten ist. Die digitalen Werkzeuge werden genutzt, um Prozesse neu zu denken, zu standardisieren und zu verschlanken. Technisch sind hier weitgehende Innovationen möglich, beispielsweise auch automatisierte Buchungen. Berührungspunkte zu diesem Thema hatten Sie schon bei den Beratungen zum VSA- Gesetz (OZ 07/09), dass die rechtlichen Spielräume ermöglicht, um temporär eine Art „Erprobungsraum“ zu schaffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Oberrechnungsamt sehen in der Zielvorstellung der automatisierten Buchung eine große Chance, die Effizienz weiter zu steigern. Voraussetzungen sind vorgelagerte Überlegungen zur Risikominimierung und Qualitätssicherung, die in das so genannte „Interne Kontrollsystem“ einmünden. Der Rechnungsprüfungsausschuss insgesamt – und einzelne Mitglieder intensiver – sowie das Oberrechnungsamt werden dieses Vorhaben eng begleiten. Das betrifft zum Beispiel die Identifizierung möglicher Risiken, das Berechtigungskonzept der digitalen Lösungen und die Softwareunterstützung für eine risikoorientierte Prüfung.

Herzlichen Dank an die Herren Wollinsky, Süß und Bruch, an Frau Getto sowie an alle Pilotanwender*innen, die die neuen Programme auf den Weg gebracht haben. Ein sehr schöner Beweis, dass Kirche auch „Digitalisierung“ kann. Soweit meine Ausführungen zu den Berichten.

Danken möchte ich zum Abschluss dem Oberrechnungsamt, namentlich Frau Metzger, für die fachkundige Durchführung der Prüfungen und die konstruktiven Empfehlungen. Ich danke auch nochmals den Mitarbeitenden des Referats Finanzen, Bau und Umwelt, namentlich den Herren Wollinsky, Maier, Süß und Bruch für die kompetente Beantwortung aller Rückfragen im Rechnungsprüfungsausschuss. Herzlicher Dank auch Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir schließen uns Ihrem Dank an und danken Ihnen, Herr Prof. Dr. Daum, für diesen Vortrag. Herzliches Dankeschön!

IX

Bericht zur 4. GEKE-Synodalbegegnung in Bad Herrenalb

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt IX: Bericht zur 4. GEKE-Synodalbegegnung in Bad Herrenalb. Vom 28. September bis zum 1. Oktober dieses Jahres fand hier im Haus der Kirche in Bad Herrenalb die 4. Begegnungstagung der Synodalen der Mitgliedskirchen der GEKE statt. Präsident Wermke sowie die Synodalen Falk-Goerke, Ningel, Weida und Winkelmann-Klingsporn haben an dieser Tagung teilgenommen. Außerdem haben einige weitere Synodalen am Badischen Abend teilgenommen, der im Rahmen dieser Tagung stattfand. Wir freuen uns nun auf den Bericht von Frau Ningel. (Präsentation wird eingeblendet. Folien hier nicht abgedruckt.)

Synodale **Ningel, Berichterstatlerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Wussten Sie, dass die Lutherische Kirche in Georgien rund 400 Mitglieder hat, die sich in Gemeinden von 5 – 50 Mitgliedern aufteilen und so ihren Glauben leben? Dass es in diesem Land 70 Jahre vor 1991 – dem Zerfall der UdSSR – strafbar war, eine Bibel zu besitzen? Wussten Sie, dass in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Italien sich rund 7.000 engagierte Mitglieder auf 15 Gemeinden über ganz Italien

von Südtirol bis Sizilien verteilen? Wussten Sie, dass in Estland von rund 300.000 getauft und konfirmierten evangelischen Christen rund 30.000 Mitglieder aktiv ihren Glauben leben, freiwillig direkt an ihre Gemeinde Kirchensteuer zahlen und damit die Pfarrpersonen unterstützen und viele evangelische Privatschulen gegründet wurden?

Dies alles und viel mehr haben die weiteren Synodalen – Ruth Weida, Julia Falk-Goerke, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, unser Synodenpräsident – und ich Ende September bei der Begegnungstagung der Synodalen der Mitgliedskirchen der GEKE erfahren dürfen.

Die Abkürzung GEKE – Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – hat sich in diesen gemeinsamen Tagen hier in Bad Herrenalb und in Straßburg durch Gespräche, Berichte, Andachten und Bibelarbeit mit Leben gefüllt. Die GEKE besteht aus 95 Mitgliedskirchen und versteht sich als Lehr- und Lerngemeinschaft im gemeinsamen Zeugnis und Dienst und will Begegnungen als Einheit in versöhnter Verschiedenheit ermöglichen. Dabei spielt die *Leuenberger Konkordie*, die in diesem Jahr 50 Jahre wurde, eine wichtige Rolle. Sie begründet die Kirchengemeinschaft zwischen den Mitgliedskirchen der GEKE mit geschätzten 50 Millionen Mitgliedern, darunter auch Methodisten und vorreformatorische Kirchen wie Waldenser und die Böhmisches Brüder. Sie hat zum Inhalt, dass alle Protestanten in den Mitgliedskirchen beim Abendmahl im Gottesdienst willkommen sind. Gemeinsame grundlegende Texte zu weiteren Themen wurden erarbeitet. Aus diesem Schatz könnten wir als Badische Landeskirche auch hin und wieder Anregungen aufnehmen.

Doch nun zum Treffen im September: Beim Speeddating am ersten Abend wurde schon die Vielfalt der Erfahrungen in den kirchlichen Landschaften deutlich, die die mehr als 50 Menschen aus 32 Kirchen in die Tagung einbringen würden. Über die Vertreterinnen und Vertreter von EKD Kirchen hinaus waren Synodale aus Nord-, Ost, Süd- und West-Europa angereist. Den Freitag verbrachte die Gruppe in Straßburg. Ein Vortrag von Prof. Dr. Fritz Lienhard über „Ehrenamtlichkeit und Ekklesiologie von Martin Bucer“ eröffnete den Tag im Temple Neuf. Seine Ausführungen zur Ehrenamtlichkeit heute, dem Kirchenbild Bucers und den praktischen Konsequenzen für unser Kirche sein heute, hat sehr gut zu unseren Gesprächen über die Rolle unserer Kirchen in den Gesellschaftszusammenhängen unserer Herkunftsländer gepasst.

Angeregte Gespräche an eindrücklichen Orten boten die sich anschließenden Gruppenangebote:

- zum Thema Staatskirchenrecht in den Regionen der GEKE in der Innenstadt von Straßburg in St. Thomas,
- im Europarat zu den Themen „Menschenrechte“ und „Religionsfreiheit“,
- und in der Chapelle de la recontre „der deutsch-französischen Begegnungskapelle“ mit der Vorstellung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Badischen Landeskirche und der Kirche im Elsass, in der ein badischer Pfarrer und eine elsässische Pfarrerin arbeiten. Gemeinsam sind wir den Weg der Versöhnung über den Rhein gegangen.

Egal ob in den Gesprächen in den Regionen der GEKE oder in den am Freitag folgenden Arbeitsgruppen – immer wieder wurde deutlich, dass wir in Deutschland, wo wir uns noch als Volkskirche fühlen, uns von der Kraft und Zuversicht der evangelischen Minderheitskirchen in den anderen

europäischen Ländern inspirieren lassen können für die Zukunft unserer Arbeit. Den Blick über den Tellerrand wagen – Kirche endet nicht einen Kilometer um den Kirchturm! – So unser Synodenpräsident. Es braucht die Wahrnehmung von gemeinsamen Themen und Problemen, die gemeinsame Vision einer Kirche, die nahe bei den Menschen sein will, die den Menschen Hoffnung im Glauben ermöglichen will. Das hat die Teilnehmenden dieser Tagung verbunden.

Zum „Badischen Abend“ am Samstag sind noch einige Synodale und Gäste aus Baden angereist. Mit der Vorstellung unserer Landeskirche, einer „Hebel-Geschichte“, einem Rückblick auf die Weltversammlung im vergangenen Jahr, gemeinsamem Singen und phantastischer Bewirtung vom „Haus der Kirche“ haben wir „Badener“ als Gastgeber der Tagung richtig gegläntzt.

(Heiterkeit)

Der gottesdienstliche Rahmen – mit einem Anfangsgottesdienst mit Predigt unserer Landesbischöfin in der Klosterkirche hier in Bad Herrenalb und einem Erntedankgottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche in Karlsruhe mit der Predigt des Präsidenten der GEKE, Dr. John Bardbury, und Andachten in der Kapelle – hat die geistliche Dimension dieser Gemeinschaft erscheinen lassen. Besonders berührt hat mich und andere dabei, wenn das Vater Unser gemeinsam in unzähligen Sprachen gebetet wurde.

Mein Dank geht an dieser Stelle an Oberkirchenrat Kreplin und Kirchenrätin Anne Heitmann, die mit ihrem Team und gemeinsam mit der Geschäftsstelle der GEKE diese Tagung wunderbar geplant und nach der Absage wegen Corona im März 2020 nicht aufgegeben, sondern den zweiten Anlauf gewagt haben. Danke für die Möglichkeit, dies alles zu erleben. Übrigens: Die Reformierte Kirche in Elsass und Lothringen hat rund 32.000 Mitglieder und wird nur durch den Rhein von Baden getrennt. Auch hier werden Kooperationsregionen der Zusammenarbeit gerade gebildet, und in Straßburg ist eine Pfarrstelle frei!

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Frau Ningel, ich danke Ihnen für Ihren Bericht. Diese GEKE-Begegnungstagung fand im 50. Jubiläumsjahr der Leuenberger Konkordie statt. Aus diesem Anlass trafen sich im Juli dieses Jahres die Kirchenleitenden zu einem Jubiläumstreffen in Wien, an dem Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart und Präsident Wermke teilgenommen haben. Ich darf unsere Frau Landesbischöfin bitten, uns einige Worte dazu zu sagen.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart**: Ich kann es sehr kurz machen, denn die Vielfalt, den Schatz und den Charme der GEKE hat uns Frau Ningel gerade in blühenden Farben geschildert. Im Juli waren die Kirchenleitenden aus den Mitgliedskirchen der GEKE eingeladen. Deswegen war ich mit dem Präsidenten dort. Das war ein Treffen unter dem Thema „Die Mission der evangelischen Kirchen im Europa von heute“. Da war sehr eindrücklich, wie aus den sehr unterschiedlichen Gegenden berichtet wurde, welche Aufgaben das sind, welche politischen und sozialen Herausforderungen. Neben einem festlichen Abend, was bei einem solchen Anlass auch immer dazu gehört neben den vielen Begegnungen, war der berührendste Moment – damit schließe ich auch bereits wieder meinen Beitrag –, als die Evangelisch-Lutherische Kirche der Ukraine in Anwesenheit von Vertretern aus dieser Kirche als

Mitgliedskirche aufgenommen wurde. Das war gerade in diesen Zeiten natürlich ein besonders bewegendes Zeichen, warum die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa eine tragende ist und die Verbundenheit, die wir als Kirchen untereinander haben, auch eine politische und friedensbildende Dimension hat. So hoffen wir und so beten wir miteinander. Danke!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Frau Springhart, ich danke Ihnen recht herzlich.

X

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)

(Anlage 7)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt X: Das ist der Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) mit der Ordnungsziffer 07/07. Berichterstatlerin ist die Synodale Weida.

Synodale **Weida, Berichterstatlerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister! Vor zwei Jahren verabschiedeten wir in der Herbstsynode 2021 das neu gefasste Pfarrvertretungsgesetz. (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2021, S. 26 f.)

Auf dieser Grundlage wurde dann 2022 die Wahl zur Pfarrvertretung durchgeführt. Dabei wurden zunächst nur die Bezirkspfarrvertretungen gewählt. Der bestehende Vorstand der Pfarrvertretung bleibt gemäß § 22 bis zum 31. Dezember 2024 im Amt.

Nun ist erstmals die Pfarrvertretung insgesamt neu nach dem neuen Gesetz zu wählen. Die bei der Organisation und Durchführung der Wahl gemachten Erfahrungen wurden ausgewertet und führen zu einer Anpassung der Regelungen des Gesetzes. Im Wesentlichen sind es allerdings redaktionelle (§ 2) bzw. der Klarstellung dienende Änderungen (§ 8). Vorgesehen ist weiterhin, die Detailregelungen zum Wahlverfahren in einer Rechtsverordnung zu fassen. Falls sich bei weiteren Wahlverfahren noch andere Anpassungen als notwendig erweisen, kann flexibel und zeitnah darauf reagiert werden. Die §§ 8 und 9, die die Wahlberechtigung regeln, verbleiben im Gesetz und werden inhaltlich angepasst, wie durch Präzisierung zur Wahlberechtigung z. B. während der Elternzeit. Die §§ 10 bis 16 werden aufgehoben und ihr Anliegen im neuen § 10 wie folgt gefasst: „Der Evangelische Oberkirchenrat trifft in einer Rechtsverordnung Regelungen zu Wahlverfahren, Wahlprüfung, Konstituierung und Zusammensetzung der Pfarrvertretung nach diesem kirchlichen Gesetz. Weiterhin kann der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung konkretisierende Ergänzungen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit vorsehen.“

Die Pfarrvertretung wurde zu den geplanten Änderungen im Gesetz und Wahlverfahren angehört.

Damit bin ich am Ende des Berichts und verlese den Beschlussvorschlag des Hauptausschusses:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses.

Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass die in § 10 erwähnte Rechtsverordnung nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat, sondern durch den Landeskirchenrat erlassen werden sollte. Dadurch ist eine synodale Beteiligung gewährleistet. Der Rechtsausschuss stellt also einen Änderungsantrag, auch dieser ist im Hauptantrag formuliert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

**Hauptantrag
des Hauptausschusses**

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden in nachstehender Fassung:

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 6, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden

- a. in Absatz 2 Nummer 1 die Wörter „nach § 10“,
- b. in Absatz 2 Nummer 3 die Wörter „nach § 13“ und
- c. in Absatz 3 die Wörter „nach § 12 Abs. 4“

gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie am 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung voraus geht, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG. EKD), wahlberechtigt, wenn sie einer beruflichen Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nachgehen.“

Insbesondere wahlberechtigt sind auch

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in Elternzeit befinden,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Artikel 94 Abs. 2 GO zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen wurden.

Die Voraussetzungen müssen zum Wahltag noch vorliegen.“

b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlberechtigung bezieht sich dabei auf die Wahl der Bezirkspfarrvertretung in dem Kirchenbezirk, in dem die Person zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, ihren Dienstsitz hat.“

c. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d. In Absatz 5 werden die Wörter „den Tag der Sitzung des Pfarrkonvents oder“ gestrichen.

3. In § 9 Abs. 2 werden in Nummer 5 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 aufgehoben.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Verordnungsermächtigung**

Der Evangelische Oberkirchenrat trifft in einer Rechtsverordnung Regelungen zu Wahlverfahren, Wahlprüfung, Konstituierung und Zusammensetzung der Pfarrvertretung nach diesem kirchlichen Gesetz. Weiterhin kann der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung konkretisierende Ergänzungen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit vorsehen.“

Änderungsantrag des Rechtsausschusses:

In § 10 sind die Worte „Evangelische Oberkirchenrat“ jeweils durch das Wort „Landeskirchenrat“ zu ersetzen.

5. §§ 11 bis 16 werden aufgehoben.
6. In § 22 Abs. 5 werden vor dem Wort „laufende“ die Wörter „bis 31.12.2024“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Frau Weida. Ich eröffne jetzt die **Aussprache**.

Synodaler **Kadel**: Ich möchte kurz den Änderungsantrag des Rechtsausschusses erläutern. Wie wir gehört hatten, wurde die Pfarrvertretung angehört. Die Pfarrvertretung hatte moniert, dass die Regelungen, die bislang im Pfarrvertretungsgesetz waren, nahezu komplett in eine Rechtsverordnung übergeführt werden sollen. Der Rechtsausschuss hat gegen eine derartige Rechtsverordnung keine grundsätzlichen Bedenken. Er wollte aber dem Anliegen der Pfarrvertretung insofern Rechnung tragen, dass bei dem Erlass der anstehenden Rechtsverordnung eine synodale Beteiligung ermöglicht werden soll. Daher der Änderungsantrag, dass bei dem § 10 in der neuen Fassung die Rechtsverordnung jeweils nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat sondern durch den Landeskirchenrat erlassen werden soll. Ich bitte Sie, dass Sie diesem Änderungsvorschlag folgen mögen. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rees**: Ich habe im Vorfeld mitbekommen, dass viel diskutiert wurde. Ich persönlich möchte dem Rechtsausschuss ganz ausdrücklich für diese sensible und wertschätzende Lösung danken, in der die Wertschätzung gegenüber der Pfarrvertretung deutlich zum Ausdruck kommt. Auch ich fände es toll, wenn möglichst viele Menschen der Synode die Auffassung des Rechtsausschusses mit unterstützen würden.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Frau Weida, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodale Weida verneint. – Heiterkeit)

Vielen Dank! Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Zunächst ist abzustimmen über den Änderungsantrag des Rechtsausschusses, den ich nochmals verlese:

In § 10 sind die Worte „Evangelischer Oberkirchenrat“ jeweils durch das Wort „Landeskirchenrat“ zu ersetzen.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Das scheint die Mehrzahl zu sein. Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Bei 10 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ist der Änderungsantrag angenommen. Vielen Dank!

(Beifall)

Ich stimme jetzt das gesamte Gesetz ab mit den Änderungen in § 10. Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Folglich stimmen wir wieder zunächst über die Überschrift ab. Diese lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? Einstimmig angenommen. Ein herzliches Dankeschön.

Wir kommen zum Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer stimmt dem zu? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? Auch das ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen dann noch über Artikel 2 ab, das Inkrafttreten. Wer kann da zustimmen? – Enthaltungen? – Gegenstimmen? Einstimmig angenommen.

Nun stimmen wir noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Wer kann diesem Gesetz zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Ich danke Ihnen ganz herzlich.

(Beifall)

**XI
Friedensgebet**

Vizepräsident **Kreß**: Wie es bei uns schon eine schöne Tradition ist, wollen wir nun wieder im Gebet zur Ruhe kommen und Gott um Frieden in den Kriegsgebieten dieser Welt bitten.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

**XII
Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt XII: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) unter der Ordnungsziffer 07/05. Berichterstatterin ist die Synodale Jung.

Synodale **Jung, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Durch

ekiba 2032, die damit einhergehenden Änderungen, Unsicherheiten und Vorläufigkeiten sind auch Dekan*innen in einer Weise gefordert, die weit über das bisherige hinausgeht. Noch mehr als bisher müssen sie ihre Aufmerksamkeit auf alle Gemeinden im Kirchenbezirk und bei Kooperationsräumen auch auf diese richten. Die Flexibilisierung und Ausweitung der Stellvertretungsregelungen im Dekanatsleitungsgesetz, auf die ich gleich eingehe, sind deshalb sinnvoll und notwendig – zum einen zur Unterstützung und Entlastung der Dekan*innen und zum anderen, um in Veränderungsprozessen, bei geplanten Änderungen des räumlichen Zuschnitts von Bezirken oder in Vakanzfällen schnell und angemessen reagieren zu können.

Für den mit der Berufung von Dekan*innen verbundenen Auftrag, Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle oder Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrags, besteht mehr Flexibilität. Schon heute haben wir zum Teil sehr große Wahlkörper in den Bezirken mit über 150 Personen. Um Wahlen von Dekan*innen praktisch durchführbar zu machen, bedarf es einer Neuregelung. Vor diesem Hintergrund und resultierend aus den Erfahrungen und Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken ergeben sich folgende Änderungen des Dekanatsleitungsgesetzes:

1. Verwaltete Pfarrstelle und Sitz des Dekanats können auseinanderfallen. Deshalb muss für den Fall der Veränderung des Dekanatsitzes ein entsprechender Beschluss von allen betroffenen Gemeinden gefasst werden, was nun durch eine Ergänzung des § 3 geregelt ist.
2. Mit der Verpflichtung, Kooperationsräume zu bilden, ergibt sich auch die Möglichkeit, den Auftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder den Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 nicht nur auf eine Gemeinde zu beziehen, sondern auf mehrere Gemeinden, alle Gemeinden oder den ganzen Kooperationsraum. Dies ist nun in § 4 Abs. 3 geregelt.
3. Aus dieser Änderung folgt notwendigerweise auch die Änderung des § 5 Abs. 3. Im Grundsatz ist bei der Erteilung des Auftrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 die einzelne Gemeinde anzuhören. Da der Auftrag nun auch für mehrere Gemeinden oder den Kooperationsraum erteilt werden kann, für den möglicherweise die Vertretungsorgane noch nicht bestellt sind, können die Vertretungsorgane, bisher die Gemeinde, nicht gehört werden. Aus diesem Grunde ist die zwingende Anhörungsregelung nun als Kann-Regelung ausgestaltet.
4. Aus dem nun möglichen Bezug zum Kooperationsraum ergibt sich auch eine Modifizierung der Residenzpflicht, die in § 19 b Abs. 1 geregelt ist. Nur bei einem Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle besteht Residenzpflicht in der Pfarrgemeinde; die Gemeinde hat auch die Dienstwohnung zu stellen nach § 19 b Abs. 2. In den anderen Fällen besteht Residenzpflicht im Kirchenbezirk, der dann auch die Dienstwohnung zu übernehmen hat.
5. § 5 Abs. 5 Satz 6 ist eine redaktionelle Anpassung.
6. Es gibt in den Bezirkssynoden teilweise sehr große Wahlkörper mit mehr als 150 Personen. Die Erfahrung zeigt, dass sich in diesen Fällen besondere Schwierigkeiten ergeben können, die konkrete Anzahl der Stimmberechtigten zu ermitteln. Dies wäre nach derzeit geltendem Recht notwendig, um die Wahl wirksam durchzuführen. Deshalb wird im neu gefassten § 6 Abs. 3 für die Wahl von Dekan*innen nicht mehr abgestellt auf die Mehrheit der Wahlberechtigten, sondern auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einfügung des neuen § 8 a sowie die Änderung der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 4 beziehen sich auf Stellvertretungen.
7. § 8 a eröffnet die Möglichkeit einer vorübergehenden Vertretung eines vakanten Dekanats durch einen anderen Dekan oder eine andere Dekanin. Um dies von der bisherigen Dekanatsstellvertretung zu unterscheiden, wird diese Vertretung als bezirksverbindende Stellvertretung bezeichnet. Die Beauftragung durch die Landesbischofin soll höchstens für die Dauer von drei Jahren erfolgen, was dem Übergangscharakter der Regelung entspricht.
8. Mit der Übernahme einer bezirksverbindenden Vertretung durch eine Dekanin oder einen Dekan wird der Aufgaben- und Verantwortungsbereich deutlich erweitert. Vor diesem Hintergrund sieht § 8 a Abs. 4 vor, dass die Stelle im Dekanatsamt mit einem regelmäßigen Predigtbefehl nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes verbunden ist und nicht mehr mit einem gemeindlichen Auftrag.
9. § 8 a Abs. 5 verweist auf den neu geregelten § 9 Abs. 3. Dieser eröffnet die Möglichkeit, auch unabhängig von einer Regionenbildung für einen oder mehrere Amtszeiten zwei oder drei Personen als Stellvertreter zu bestellen. Da diese Bestellung mehrerer Personen nicht mit einer Regionenbildung zusammenhängt, die nach Artikel 36 Grundordnung in der Hand der Bezirkssynode liegt, soll die Initiative für die Einrichtung der Stellvertretungen beim Evangelischen Oberkirchenrat liegen, der jedoch das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat herzustellen hat. Sollen Stellvertreter in beiden Kirchenbezirken bestellt werden, für die die Dekansperson zuständig ist, ist Einvernehmen mit beiden Bezirkskirchenräten herzustellen.
10. Mit § 10 Abs. 3 ist klargestellt, dass die Reihenfolge der Verhinderungsstellvertretung vom Bezirkskirchenrat festzulegen ist.
11. Eine weitere Regelung zur Stellvertretung enthält der neu eingefügte § 11 Abs. 4. Er regelt den Fall, dass bei einer Vakanz im Dekanat auch die Person der Stellvertretung auf Zeit an der Wahrnehmung der Stellvertretung verhindert ist; dies aber aus Gründen, die eine Niederlegung des Amtes nicht erfordert, so dass eine Neuwahl ausscheidet (zum Beispiel Krankheitsfälle). Um die Handlungsfähigkeit im Dekanat zu erhalten, wird die Möglichkeit eröffnet, eine Person zu benennen, die die Funktion für die Verhinderungszeit übernimmt. Damit wird keine neue Stellvertretung berufen, sondern lediglich eine Zuständigkeit benannt, die anfallenden Aufgaben zu übernehmen. Die kommissarisch eingesetzte Person erhält die Rechtsstellung einer Stellvertretung, um handlungsfähig zu sein.

Der Hauptausschuss hat das Gesetz ebenfalls beraten. Er begrüßt ausdrücklich die Neuregelung, dass bei Wahlen die Anzahl der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend ist. Ebenso wird begrüßt, dass nun die Möglichkeit besteht, das Aufgabengebiet von Dekaninnen und Dekanen im Blick auf den gemeindlichen Stellenanteil zu erweitern.

Ich zitiere: „Hier werden schnell und schlank konkrete Anliegen aus den Bezirken und Gemeinden rechtlich abgesichert. Insgesamt ein starkes Stück Kirche“, so der Hauptausschuss.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 20. September 2023 mit den Änderungen, die sich aus dem Hauptantrag des Rechtsausschusses ergeben.

Vielen Dank!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Stimmen der“ gestrichen.
2. In § 8a Satz 1 wird das Wort „Zeit“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Dekanatsstellvertretung“ durch das Wort „Dekanstellvertretung“ ersetzt.

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Frau Jung, für diesen Bericht. Ich eröffne nun die **Aussprache**.

Synodaler **Reimann**: Ich wollte mich noch einmal ausdrücklich bei den Dekaninnen und Dekanen hier im Raum erkundigen, ob die stellvertretende Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 für einen Nachbarkirchenbezirk wirklich leistbar ist. Ich würde dem Gesetz zustimmen, möchte aber noch einmal ganz bewusst machen, dass dieses eine enorme Herausforderung für drei Jahre sein kann.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart**: Wir stehen insgesamt vor der Herausforderung, dass wir rechtssicher Einzelfälle regeln müssen. So lässt sich die Situation zusammenfassen. Der Hintergrund für diese Regelung ist eine sehr konkrete Einzelsituation, nämlich in der Region Kraichgau / Eberbach-Neckargemünd, für die wir diese Regelung brauchen, damit die Bezirke auch weiterhin dekanatlich geleitet sind und sinnvoll die weitere Struktur überlegt werden kann. Es ist jetzt also nicht die Idee, dass grundsätzlich plötzlich die Arbeit verdoppelt wird. Es ist vielmehr die rechtliche Regelung, die rechtliche Ermöglichung eines flexiblen Umgangs in einer konkreten Situation. Das ist der Hintergrund und vielleicht hilfreich, das zu wissen.

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank! Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und frage Frau Jung, möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodale Jung verneint.)

Dann kommen wir zur **Abstimmung** dieses Gesetzes.

Es ist wieder ein Artikelgesetz. Wir beginnen mit der Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. – Enthaltungen? – Bei einer Gegenstimme ist die Überschrift angenommen.

Artikel 1: Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes. Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Eine. Angenommen bei einer Gegenstimme.

Artikel 2, das Inkrafttreten. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Eine. Enthaltungen? – Bei einer Gegenstimme angenommen.

Wir stimmen nun noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Wer kann dem zustimmen?

(Zuruf eines Synodalen: Herr Präsident, müssten wir nicht auch noch über die Änderungen abstimmen?)

Nein, das sind die Änderungen des Rechtsausschusses. Das ist der Hauptantrag, da sind die Änderungen enthalten. Deshalb brauchen wir keine separate Abstimmung.

Ich rufe nun noch einmal das gesamte Gesetz auf. Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Wer stimmt dagegen? – Eine Gegenstimme. Das Gesetz ist bei einer Gegenstimme angenommen. Vielen Dank!

(Beifall)

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)

(Anlage 9)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XIII: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) unter der Ordnungsziffer 07/09. Berichterstatte ist der Synodale Kadel.

Synodaler **Kadel, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! In neun Wochen ist Weihnachten –

(Heiterkeit und Beifall)

und viele werden singen „Alle Jahre wieder“. Das könnte auch das Motto des Gesetzes sein, über dessen anstehende Änderung ich berichte. Unter OZ 07/09 geht es um eine Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes, eines Gesetzes, das die Landessynode am 23. Oktober 2019 erstmals verabschiedet hat und das seither in nahezu jeder Synodaltagung eine Änderung erfahren hat, eben „alle Jahre wieder“. So sollen auch jetzt Änderungen vorgenommen werden, die teils weniger bedeutsam sind, weil sie eher redaktionellen Charakter haben, teils aber auch von inhaltlicher Bedeutung sind. In Artikel 1 des Änderungsgesetzes sind die eigentlichen Änderungsbefehle enthalten, während Artikel 2 lediglich das Inkrafttreten regelt und damit selbsterklärend ist. Zu den Änderungsbefehlen der bisherigen Landeskirchenratsvorlage OZ 07/09 im

Einzelnen möchte ich jetzt eingehen, auf die im Hauptantrag ausgeführten Änderungen der Änderungsbefehle gehe ich der Übersichtlichkeit wegen im Anschluss ein.

Zu Nr. 1, also der ursprünglichen Vorlage: Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung aufgrund von Planungen im Strukturprozess, die Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten zur Entlastung von Kirchengemeinden auch auf Bezirksebene zu ermöglichen.

Zu Nr. 2: Hierdurch wird die in § 3 VSA-Gesetz geregelte Erbringungs- und Abnahmepflicht der Leistungen nach dem VSA-Gesetz auf Gemeindeverbände erweitert, die im Rahmen des Erprobungsgesetzes im Prozess ekiba 2032 entstehen können.

Zu Nr. 3: Der zunehmenden Digitalisierung geschuldet, sollen Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 VSA-Gesetz nicht mehr ausschließlich schriftlich, sondern insbesondere auch in Textform, zum Beispiel per E-Mail, ermöglicht werden.

Zu Nr. 4: Die Änderung bezweckt zunächst die Beseitigung einer datenschutzrechtlichen Unklarheit, wenn ein Verwaltungs- und Serviceamt für mehrere Rechtsträger tätig ist. Absatz 3 ermöglicht es, Erkenntnisse, die das VSA im Rahmen seiner Tätigkeit für einen Rechtsträger erlangt hat, im Rahmen seiner Aufgaben auch für einen anderen Rechtsträger zu verwenden. Insbesondere wird so ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand geschaffen, da ansonsten die Weitergabe derartiger Daten möglicherweise nicht zulässig wäre. Das Ganze schafft aber nicht nur datenschutzrechtliche Klarheit, sondern dient auch einer effektiveren Arbeit. Ich verweise auf das Beispiel in der Gesetzesbegründung bezüglich einer Krankmeldung eines oder einer bei zwei Rechtsträgern Beschäftigten. Darüber hinaus werden der Verwaltungszweckverband und der kirchliche Rechtsträger als gemeinsam verantwortliche Stellen im Sinne des EDV-Datenschutzgesetzes definiert. Dies dient der Vermeidung einer möglichen Vielzahl individueller Datenschutzverträge.

Absatz 4 konkretisiert, unter welchen Umständen Unterlagen und Daten auf Anforderung auf der Rechtsgrundlage des Aufsichtsgesetzes und des Rechnungsprüfungsgesetzes an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben werden müssen.

Ich komme zu Nr. 5: Die Regelung unter Buchstabe a. ist eine redaktionelle Konsequenz aus der Änderung unter Nummer 3. Buchstabe b. beinhaltet einen Haftungsausschluss des VSA, wenn ein Schaden entsteht, der nicht in der Verantwortungssphäre des VSA begründet ist, sondern darauf beruht, dass ein kirchlicher Rechtsträger von der Landeskirche empfohlene oder angeordnete IT-Systeme, -Standards oder -Prozesse nicht einsetzt.

Zu Nr. 6: Die Regelung stellt klar, dass nur für die dort genannten kirchlichen Rechtsträger eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) unterhalten wird und nicht für alle kirchlichen Rechtsträger, wie z. B. Diakonieverbände, Stiftungen, Sozialstationen etc. Die bisherige Fassung war sprachlich zu weit gefasst, was hiermit geändert wird.

Zu Nr. 7: Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Aufsichtsgesetzes.

Zu Nr. 8: Soweit einzelne Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten Betriebskostenverträge ohne Abstimmung mit dem EOK oder dem zuständigen VSA kündigen, kommt es immer wieder zu systemischen Belastungen

und Verwerfungen, insbesondere auch zu starken Auswirkungen auf den Haushalt der VSA. Dies ist gerade vor dem Hintergrund einer angedachten Neuordnung der Trägerschaft von Kindertagesstätten problematisch. Dem soll durch eine Genehmigungspflicht solcher Kündigungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat entgegengewirkt werden.

Zu Nr. 9: Hierdurch wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des VSA-Gesetzes erweitert. Aufgrund der Änderungen, die unsere gesamte Landeskirche durchziehen, wird an digitalen Lösungen, insbesondere im Bereich des Finanzwesens, gearbeitet. Bevor solche Lösungen in Gesetzesform gegossen oder bestehende Gesetze geändert werden und es sich dann vielleicht in der Praxis herausstellt, dass die Lösungen doch nicht passen, was jedes Mal ein Änderungsgesetz mit dem gesamten Gesetzgebungsprozess erforderlich machte, sollen solche neu entwickelten Lösungen zunächst vor einer abschließenden Regelung pilotiert werden. Die erforderlichen Regelungen sollen um Effektivierung und Transparenz willen im Wege der Rechtsverordnung befristet erfolgen, was durch den neuen § 18 Abs. 2 VSA-Gesetz ermöglicht wird. Eine Kontrolle ist dadurch gegeben, dass vor Erlass einer solchen Rechtsverordnung die Prüfungseinrichtungen zu beteiligen sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Rechnungsprüfungsgesetz).

In Absatz 3 wird aus den gleichen Gründen, wie eben nach Absatz 2 dargestellt, für eine Pilotierung im Rahmen der Bauverwaltung für eine Übergangszeit eine befristete Regelung durch Rechtsverordnung ermöglicht.

Zu Nr. 10: Der neue § 18 a VSA-Gesetz enthält eine Regelung beim Wechsel von Kirchengemeinden von einem Kirchenbezirk in einen anderen. In einem solchen Fall würde sich normalerweise für die wechselnden Kirchengemeinden auch die Zuständigkeit des VSA ändern. Dies kann aber kontraproduktiv sein, da ohnehin über eine Neustrukturierung der Verwaltungszweckverbände nachgedacht wird. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, dass für den Kirchenbezirk wechselnde Kirchengemeinden die Zuständigkeit des bisherigen VSA erhalten bleibt. In der Tischvorlage finden Sie zahlreiche Änderungen der Landeskirchenratsvorlage. Deren Grund und Inhalt sind aber einfacher gelagert als der Umfang vermuten lässt.

(Teilweise Heiterkeit)

Bei der letzten Änderung des VSA-Gesetzes wurde die Verwaltungsgeschäftsführung für Kirchenbezirke in § 3 VSA-Gesetz als Pflichtaufgabe aufgenommen mit der zugehörigen Gebührenregelung in § 14 VSA-Gesetz. Das ist aber nicht gewollt, da es keinen Grund dafür gibt, hier eine Pflichtaufgabe anzunehmen. Durch die Streichung der Nummer 8 in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie in § 14 Abs. 1 Satz 4 VSA-Gesetz entfällt diese Pflichtaufgabe wieder und entsprechend die daraus resultierende Gebührenregelung, sodass der frühere Zustand als Wahlaufgabe wiederhergestellt wird.

Diese im Grunde kleine Korrektur liegt den kompliziert klingenden Änderungen Nr. 2 und 3 zugrunde, durch die der ursprüngliche Änderungsbefehl Nr. 2 erweitert und ein neuer Änderungsbefehl Nr. 9 in das Gesetz eingearbeitet wird. In der logischen Konsequenz des neu eingefügten Änderungsbefehls Nr. 9 gemäß der Änderung Nr. 4 werden die ursprünglichen Änderungsbefehle Nr. 9 und 10 in Nr. 10 und 11 abgeändert. Das haben Sie jetzt sicher alle verstanden.

(Heiterkeit)

Die Änderung Nr. 5 ist rein redaktioneller Art. Mit der Änderung Nr. 6 wird die Anlage zu § 3 VSA-Gesetz wieder entsprechend der alten Fassung hergestellt. Sie folgt der Aufstellung der Aufgaben für die Verwaltung von Kirchengemeinden, weshalb für die Details auf Nummer 7 des Aufgabenkatalogs verwiesen werden kann. Durch die Aufnahme der Dekanats- und Kantorats-Sekretariate in Nummer 8.5 der Anlage zu § 3 VSA-Gesetz kann die Nummer 9 a in § 1 Abs. 2 Satz 1 VSA-Gesetz und in der Anlage zu § 3 VSA-G entfallen. Das ist der Regelungsgegenstand der Änderungen Nr. 1 b. und 7. Der Änderungsbefehl Nr. 1 a. – in der geänderten Fassung – entspricht dem bisherigen Änderungsbefehl Nr. 1. Ich verweise auf das dazu Gesagte.

Auch die anderen Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmte dem Gesetzentwurf sowie den Änderungen, wie sie sich aus dem Hauptantrag des Rechtsausschusses ergeben, uneingeschränkt zu.

Der Finanzausschuss hatte keine Bedenken oder Änderungsvorschläge. Es war ihm aber wichtig sicherzustellen, dass die befristete Übergangslösung gemäß dem neuen § 18 Abs. 2 des Entwurfs nicht zu einer Dauerlösung wird. Daher regte er an, dass der Evangelische Oberkirchenrat dem Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig über die Nutzung dieser Möglichkeit berichtet. Von der Abfassung eines Begleitbeschlusses konnte nach Auffassung des Finanzausschusses abgesehen werden.

Dem Hauptausschuss ging der Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Evangelischen Oberkirchenrats in der Neufassung von § 11 a VSA-Gesetz zu weit. Er hält eine verbindliche Beratung der betroffenen Kirchengemeinde durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Vorfeld einer Veränderung für ausreichend, verzichtet aber darauf, einen förmlichen Änderungsantrag zu stellen.

Bezüglich des Hauptantrages des Rechtsausschusses nehme ich Bezug auf die Ihnen inzwischen hoffentlich vorliegende Tischvorlage zu OZ 07/09, wobei ich bezüglich der Änderung auf deren Verlesung im Einzelnen verzichte.

(Heiterkeit)

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-Gesetz) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den im Hauptantrag des Rechtsausschusses genannten Änderungen.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit!

(Heiterkeit und Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-Gesetz) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. Änderungsbefehl Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - a. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von Kirchengemeinden“ gestrichen.
 - b. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 9a gestrichen.
2. Änderungsbefehl Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „ 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10“; zudem wird nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „Gemeindeverbände“ eingefügt;
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10“; zudem wird jeweils nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „Gemeindeverbände“ eingefügt.“
3. Nach Änderungsbefehl Nummer 8 wird folgender Änderungsbefehl Nummer 9 eingefügt:
 - „9. In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 8, Nr. 10 und Nr. 11“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 7, Nr. 10 und Nr. 11“.“
4. Die bisherigen Änderungsbefehle Nummer 9 und 10 werden zu den Änderungsbefehlen Nummer 10 und 11.
5. Im bisherigen Änderungsbefehl Nr. 10 (neu: Nummer 11) wird in § 18a nach dem Wort „Kirchenbezirk“ ein Komma eingefügt.
6. In der Anlage zu § 3 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:
 - „8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken
 - 8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; Nummer 7.1 gilt entsprechend.
 - 8.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind.
 - 8.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen des Kirchenbezirks mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan.
 - 8.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind; Nummer 7.4 gilt entsprechend.
 - 8.5 Wahrnehmung von Aufgaben des Dekanatssekretariats und der Sekretariatsaufgaben im Kantorat“.
7. In der Anlage zu § 3 wird Nummer 9a gestrichen.

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Herr Kadel, für diesen ausführlichen Bericht mit sehr vielen Zahlen. Ein herzliches Dankeschön! Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Götz**: Ich möchte wenigstens zu Protokoll bringen und anmerken, dass diese Regelung in § 11 a höchst problematisch ist. Hier wird nämlich den Kirchengemeinden im Grunde genommen zunächst einmal signalisiert, ihr dürft nicht eigenständig über die Abgabe eines Kindergartens – der möglicherweise aus gutem Grund erfolgt – entscheiden. Es macht sicher Sinn, bevor man eine solche Maßnahme trifft, sich zu verständigen, auch mit dem Oberkirchenrat. Nur: Es muss meines Erachtens schon in der Entscheidungsbefugnis einer Kirchengemeinde sein, wenn sie sagt, wir können und wir wollen sinnvoll vor Ort einen Kindergarten betreiben. Auch die Begründung, die jetzt gegeben wurde, dass aus Gründen der Kalkulierbarkeit von Verwaltungskosten der Oberkirchenrat mit einer Genehmigung einbezogen werden muss, finde ich nicht einleuchtend. Zum einen wird die Abgabe eines Kindergartens nicht von jetzt auf nachher erfolgen, es wird vielmehr einen Vorlauf geben. Zum zweiten haben wir schon mehrfach auf dieser Synode gehört, dass unser Problem darin besteht, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unsere

VSA's zu finden. Somit wird ein Weniger an Arbeit vermutlich ohnehin kein Problem darstellen.

Von daher hätte ich es viel besser gefunden, wenn hier die Entscheidungsbefugnis der Kirchengemeinden geachtet worden wäre, zumal für Kindergartengruppen, die wegfallen – so war es zumindest die letzten Jahre –, genug Kirchengemeinden da waren, die gerne neue Kindergartengruppen eröffnet haben. Diese wären dankbar und vielleicht noch besser in der Lage gegenüber einer Gemeinde, die einen Kindergarten abgibt, solche Gruppen im Sinne unseres kirchlichen Auftrags zu führen. Vielen Dank!

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Kadel, wünschen Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Kadel, Berichterstatter**: Ausnahmsweise ein ganz kurzes **Schlusswort** auf die Stellungnahme des Synodalen Götz hin. Der Rechtsausschuss hatte diese Problematik durchaus bedacht. Wir haben uns jedoch davon überzeugen lassen, dass es schwierig ist, wenn eine Kirchengemeinde in eigener Zuständigkeit quasi in den Topf eines anderen, nämlich des VSA, hineingreift. Hier bedarf es unseres Erachtens auf jeden Fall der Absprache. Ein zweiter Punkt, der es uns leichter macht zu sagen, wir stimmen diesem Genehmigungsvorbehalt zu, obwohl die Synode diese Vorbehalte eigentlich reduzieren will, war der, dass der Beschluss eines derartigen Vertrages seinerseits genehmigungspflichtig ist. Somit haben wir es – rechtlich gesehen – mit einem Actus contrarius zu tun. Dass man letztendlich miteinander kommuniziert, ist aus Sicht des Rechtsausschusses eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Insofern sehe ich diese Dramatik nicht in gleicher Weise, wie sie eben dargestellt wurde. Das vielleicht einfach noch als Erläuterung. Danke!

Vizepräsident **Kreß**: Da kein weiterer Antrag vorliegt und die Änderungen des Hauptantrags des Rechtsausschusses ins Gesetz eingearbeitet sind, komme ich jetzt zur **Abstimmung** des Gesetzes. Es ist die übliche Form bei einem Artikelgesetz.

Wir stimmen zunächst die Überschrift ab: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zu Artikel 1: Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? Eine Enthaltung. – Bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen dann noch zu Artikel 2: Inkrafttreten. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Wir stimmen dann noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? Eine Enthaltung. – Das gesamte Gesetz ist bei einer Enthaltung angenommen.

Ich danke Ihnen ganz herzlich. Ich möchte am Ende der Nachmittagsitzung bekannt geben, dass sich vor der Pause die Mitglieder des Ältestenrates im Plenarsaal versammeln.

Ich unterbreche nun die Sitzung zum Abendessen und zur Abendandacht und bitte Sie, pünktlich um 20:30 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18:59 bis 20:30 Uhr)

XIV **Bericht zur Vollversammlung der EMS**

Vizepräsident **Kreß**: Ich hoffe, Sie sind jetzt körperlich und geistlich gestärkt. Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Wir hören den Bericht zur Vollversammlung der EMS. Berichten werden die Synodale Schaupp und Frau Kirchenrätin Heitmann. Ich darf Sie beide bitten nach vorne zu kommen. (Präsentation wird eingeblendet, Folien hier nicht abgedruckt.)

Synodale **Schaupp**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister! Den nun folgenden Bericht zur Vollversammlung der EMS, der Evangelischen Mission in Solidarität, im November 2022 hätten Sie schon bei der Frühjahrssynode erhalten sollen. Wegen einer Corona-Erkrankung musste ich leider der Synode fernbleiben. So freue ich mich, dass Frau Heitmann und ich heute den Bericht, in der Halbzeit zwischen den Vollversammlungen 2022 in Arnoldshain und 2024 in Freiburg, nachholen können. Dazu später mehr. Und ich bin froh, dass Frau Heitmann wichtige Passagen übernommen hat. Sie ist ja nicht nur die Leiterin der Abteilung „Ökumene und Kirche weltweit“ im EOK. Auf der Vollversammlung 2022 wurde sie in das Präsidium der EMS gewählt,

(Beifall)

zusammen mit Detlev Knoche von der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau und Habib Badr von der Nationalen Evangelischen Kirche in Beirut. Darum übergebe ich jetzt erst einmal an Anne Heitmann.

Frau **Heitmann**: Bis 2012 hatte die EMS auch eine Synode, zu der die Delegierten der Deutschen Mitgliedskirchen und Werke zusammenkamen. Die Delegierten der Partnerkirchen saßen damals in der ersten Reihe oder auch mal auf der Empore. Auf jeden Fall durften Sie nicht mitstimmen. Heute gibt es in der EMS nur noch Mitgliedskirchen und 54 Delegierte, die zur Vollversammlung zusammenkommen. Die gemeinsame Sprache ist Englisch. Die Aufgaben ähneln aber den Synodenaufgaben: Die strategische Ausrichtung beschließen, das Budget genehmigen und alle sechs Jahre den Missionsrat wählen, sozusagen den Landeskirchenrat, der zwischen den Vollversammlungen tagt. Als Badische Landeskirche haben wir drei Delegierte: Eine Synodale, dann eine Dekanin, Bärbel Schäfer, immer aus einem Bezirk, die Bezirkspartnerschaften im EMS-Kontext haben, und die jeweilige Leitung der Abteilung Ökumene und Kirche weltweit.

Synodale **Schaupp**: Wir möchten Ihnen einige der Themen vorstellen, mit denen sich die Vollversammlung in Arnoldshain beschäftigt hat. Zum ersten Mal seit 35 Jahren beschloss sie eine Erweiterung ihrer Gemeinschaft. Zwei Kirchen wurden als Mitglieder aufgenommen, nachdem sie eine zweijährige Gastmitgliedschaft durchlaufen hatten. Es waren die „Kirche von Nordindien“ (CNI) und die „Christliche Kirche in Westsulawesi / Indonesien“ (GKSB). Wie andere Minderheiten werden Christen in Indien zunehmend diskriminiert. In dieser Situation zeichnet sich die Kirche von Nordindien durch starke Basisarbeit aus. Die Kirche in Westsulawesi hat bei ihrer Bewerbung eine lange Liste von

Aufgaben vorgelegt, die die Kirchenleitung angehen will – im Bildungs- und Gesundheitsbereich, zum Umweltschutz und zu sozialen Fragen. In allen diesen Bereichen wird ihr die Zusammenarbeit mit anderen indonesischen EMS-Kirchen und der ganzen EMS-Gemeinschaft eine wichtige Unterstützung sein.

Während der Vollversammlung wurden wir Zeugen einer berührenden Begegnung, die nur auf dem Hintergrund der Kolonialgeschichte zu verstehen ist. Kirchenpräsident Abrahams aus Südafrika erinnerte daran, dass Holländer als Kolonialherren im 17. Jahrhundert Tausende von Menschen aus Makassar als Sklaven in die Gegend von Kapstadt verschleppt hatten. Makassar ist eine Stadt auf Sulawesi, nicht sehr weit entfernt von dem Gebiet der neuen Mitgliedskirche. Die indonesischen Sklaven bauten in Südafrika unter anderem eine Stadt auf, die sie "Makassar" nannten. Die Christen aus Westsulawesi sind darum für Pfarrer Abrahams ganz besondere Geschwister, in der Geschichte mit Südafrika verbunden und heute neu in der EMS-Gemeinschaft verbunden. Sichtlich bewegt umarmten sich die beiden Kirchenpräsidenten. Später bekannte Abrahams: "Ich bin ein direkter Nachkomme einer Sklavin namens Fatima aus Makassar."

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder müssen die verschiedenen EMS-Gremien natürlich auch bedenken, welche Herausforderungen damit verbunden sind:

- Ist die Mehrarbeit mit den begrenzten Ressourcen – bei Personal und Finanzen – in der Geschäftsstelle und in den einzelnen Referaten zu leisten?
- Haben wir genug Kraft und sind wir stabil vernetzt, um auch Krisen in einzelnen Mitgliedskirchen zu bewältigen oder sie gut zu begleiten?
- Finden wir immer wieder die Balance zwischen den reicheren und den ärmeren Mitgliedskirchen?

Frau **Heitmann**: Wie kommt man in so einer internationalen Versammlung ins Gespräch? Am Tag vor dem eigentlichen Beginn der Vollversammlung treffen sich immer die Jugenddelegierten mit dem lokalen Jugendnetzwerk der EMS, ebenso wie die Frauen unter den Delegierten zu sogenannten Vorversammlungen vorweg. Hier werden die Themen besprochen, die für die jeweiligen Gruppen von besonderem Interesse sind und die jungen Delegierten und die Frauen werden ermutigt, sich wirklich während der Vollversammlung zu beteiligen und zu Wort zu melden. Das ist in vielen kirchlichen Kulturen – wenn der Herr Kirchenpräsident da ist – alles andere als selbstverständlich, auch wenn diese Bilder Gruppen von sehr selbstbewussten jüngeren und älteren Menschen zeigen.

Aus der Jugendvorversammlung wurde mehr Partizipation eingefordert. Um das zu gewährleisten, wird gerade die EMS-Satzung überarbeitet. Außerdem forderten die jungen Menschen, dass sich die Kirchen stärker für Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeit einsetzen sollten. Dazu nachher noch mehr. Bei der Frauenvorversammlung stand das Thema geschlechtsspezifische Gewalt im Vordergrund. Pfarrerin Dr. Rima Nasrallah aus Beirut im Libanon sagte in ihrem Bericht sehr eindrücklich: „Die Kirchen müssen vorgehen. Libanesischer Perspektive: Christen sind nicht gerade in der Mehrheit. Die Kirchen sollten ihre Rolle in der Gesellschaft aktiv nutzen. Zum einen, um Betroffene zu schützen und zu unterstützen, zum anderen, um eine ganz klare Position gegen jegliche Gewalt an Frauen und Mädchen in der Öffentlichkeit zu vertreten“, „Gewalt vor allem

gegen Frauen und Kinder hat während der Corona-Pandemie nochmals zugenommen.“ Das ist interessanterweise eine Erfahrung, nicht nur bei uns, sondern weltweit in der ganzen EMS-Gemeinschaft.

Konkret ist dazu ein Handbuch erschienen, eigentlich eine Jahrespublikation der Frauenarbeit, „Our Voices“. Darin finden sich neben Informationen auch „best practice“-Beispiele zu dem Thema aus Afrika, Asien und Europa, theologische Reflektionen, Liturgisches – zum Austausch in Gruppen oder einfach so zum Lesen. Ich habe einige Exemplare unten nochmals ausgedruckt hingelegt. Ansonsten gibt es alles online in Englisch, Indonesisch und neuerdings eben auch in Arabisch. Außerdem ist seit 2019 auf jeder EMS-Versammlung ein sogenannter Code of Conduct zur Vermeidung sexueller Übergriffe in Kraft mit klaren Verfahrensregeln. Ich habe am Anfang unserer Tagung gedacht, dass das eine Gewaltschutzrichtlinie international für diese spezielle Gemeinschaft ist.

Synodale **Schaupt**: Die Vollversammlung genehmigte mit dem Haushalt auch die sogenannten „Pro Pro Projekte“ für die nächsten zwei Jahre. Sie werden in einem internationalen Ausschuss diskutiert und beschlossen. Die Bilder stehen für einige Themen der Projektarbeit:

- Zur „Weitergabe des Evangeliums“ wird der Gemeindeaufbau in abgelegenen Gegenden in Indonesien gefördert, indem Laien geschult werden.
- Für die kirchliche Aus- und Fortbildung werden besondere Programme an indischen theologischen Instituten unterstützt.
- Schulische und berufliche Bildung wird an den schnelleren Schulen im Libanon und in Jordanien angeboten.
- Das ELIM Home in Südafrika ist eine der wenigen stationären Einrichtungen in Südafrika für schwer mehrfachbehinderte junge Menschen.
- Und mit Kleintierzucht unterstützen indonesische Kirchen Gemeindeglieder bei ihrem Weg aus der Armut.
- Im Bereich Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung werden z. B. in Ghana Jugendliche zu Friedensstiftern ausgebildet und insbesondere im Umfeld von Wahlen in Dörfern und Städten eingesetzt – was zu einem messbaren Rückgang gewalttätiger Auseinandersetzungen bei Wahlen an diesen Orten geführt hat.

Die Projektarbeit der EMS ist eine wichtige Ergänzung und Unterstützung der Direktpartnerschaften zwischen Gemeinden und Bezirken. Projekte stehen nicht für sich allein, Beratung gibt es in der EMS-Geschäftsstelle.

Im April konnte ich mit einer Delegation aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland unsere Partnerkirche GEPSULTRA in Südost-Sulawesi besuchen. Dort fördern wir ein Kleinkreditprogramm für Landfrauen. Als Gäste aus einer EMS-Kirche waren wir danach auch im beruflichen Bildungszentrum der Toraja-Kirche, einem EMS-Projekt, herzlich willkommen.

Frau **Heitmann**: Was sind nun die Themen und Herausforderungen, die die Mitgliedskirchen in so unterschiedlichen Kontexten dann doch noch zusammen beschäftigen? Nachdem die letzten Jahre das Thema „Mission und Solidarität“ im Mittelpunkt stand, ist jetzt ein sogenanntes Fokusthema für die nächsten drei bis vier Jahre das Thema „Bewahrung der Schöpfung“ ausgerufen worden. Es waren vor allen Dingen die Mitgliedskirchen in Indonesien, die dieses Interesse stark eingebracht haben. In Arnoldshain

konnte der Fokus eröffnet werden – Sie sehen da auf dem Bild eine kleine Prozession zur Eröffnung. Drei Säulen prägen das Programm. Bewährt hat sich zum einen das interkulturelle Bibelleseprojekt, jetzt neu zu Schöpfungstexten. Zwei Gruppen aus unterschiedlichen Kirchen bilden ein Tandem, lesen einen Text erst für sich und tauschen sich dann digital über ihre unterschiedlichen Einsichten aus. Dieses „die Bibel mit den Augen der Anderen lesen“ eröffnet vielfach wirklich neue Horizonte.

Das zweite ist die technische Seite der Nachhaltigkeit, die wir hier auch gut kennen. Bis 2024 sollen alle Arbeitsbereiche der EMS auf ihre ökologische, soziale und finanzielle Nachhaltigkeit überprüft werden und eine EMASplusZertifizierung der Geschäftsstelle abgeschlossen sein. Schließlich werden im Rahmen eines „Advocacy Seminars“ 10 Tandempare – die sogenannten Green Ambassadors – aus verschiedenen Mitgliedskirchen bei der Durchführung von konkreten ökologischen Projekten begleitet, vernetzt und geschult. Es ist wirklich erstaunlich zu sehen, wie viel da in diesem Bereich gerade in den Kirchen in Indonesien und Indien konkret passiert.

Synodale **Schaupp**: Zum Schluss möchten wir Ihnen Lust machen, das eine oder andere Angebot der EMS in Ihrer Gemeinde oder Ihrem Kirchenbezirk aufzunehmen. Sie werden staunen über die spirituellen Impulse und die vielfältigen Möglichkeiten des interkulturellen Lernens, die diese internationale Gemeinschaft bietet. Ein paar aktuelle Beispiele sind hier genannt:

Am ersten Montag im Monat von 13 bis 14:15 Uhr unserer Zeit treffen sich Menschen aus den Mitgliedskirchen online zum „Sharing of Life Concerns“. Vertreter und Vertreterinnen einer Kirche berichten von ihrer Situation und diskutieren mit den Teilnehmenden. Von dem Bibelleseprojekt haben Sie schon gehört. Auch zum Schwerpunktthema „Bewahrung der Schöpfung“ ist eine Zusammenarbeit mit Partnern aus der weltweiten Ökumene möglich. Längerfristige Projekte sind die Partnerschaften zwischen einem badischen Kirchenbezirk und einer Kirche im Globalen Süden – zum Beispiel in Indien, Indonesien oder Kamerun. Besonders beglückwünschen wir an dieser Stelle den Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zu seiner neuen Partnerschaft mit der Diözese Malabar in Südindien und der großen Gastfreundschaft im Sommer.

Schließlich laden wir schon jetzt dazu ein, die nächste Vollversammlung der EMS im November 2024 in Freiburg für Begegnungen zu nutzen. Das wird auch möglich sein an einem sogenannten „Badischen Abend“ und am Sonntag, dem 17. November, an dem die Gäste zu Gottesdiensten und Gesprächen in die Gemeinden der Region eingeladen werden können.

Frau **Heitmann**: Zum Abschluss zeigen wir Ihnen noch einen Zusammenschnitt aus dem Video zum Jubiläumslied der EMS, das die Vielfalt und Glaubensfreude der EMS-Gemeinschaft zum Ausdruck bringt.

(Das Video wird eingespielt.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Frau Schaupp, liebe Frau Heitmann, ich freue mich immer wieder, wenn Sie uns den Weg in die weite Welt wieder auf tun. Wir sind hier in Baden nicht allein, sondern wir haben weltweit Geschwister. Das ist doch eine schöne Sache, oder nicht? Vielen Dank!

(Beifall)

XV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 4)

Vizepräsident **Kreß**: Jetzt wird es vielleicht etwas trockener. Ich komme zu Tagesordnungspunkt XV: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden unter OZ 07/04. Berichtsersteller ist der Synodale Schulze.

Synodaler **Schulze, Berichtsersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Das Stichwort „Schwung“ von Frau Schaupp nehme ich gerne auf. Wir wollen einmal schauen, wie wir wieder Schwung in das Bauen bekommen, allerdings mit Augenmaß angesichts der zurückgehenden Ressourcen. Und seien Sie beruhigt: Ich singe Ihnen das nicht vor.

(Heiterkeit)

Der Gesetzesentwurf zum Baugesetz betrifft die künftige Steuerung von Baumaßnahmen in den Gemeinden, Kooperationsräumen und Kirchenbezirken. Es handelt sich um eine umfassende Novellierung des bisherigen Gesetzes. Das gilt im Besonderen für grün beampelte Gebäude. Sollten im Einzelfall Baumaßnahmen an gelben und roten Gebäuden durchgeführt werden, beispielsweise im Rahmen einer eigenfinanzierten energetischen Sanierung, gehören sie auch in den Regelungsbereich des Gesetzes. Zunächst einige Sätze zur Einleitung.

Der Entwurf verfolgt vier Ziele:

1. Eine transparente Regelung der Befugnisse kirchlicher Aufsicht.
2. Eine Absenkung der Standards.
3. Die Sicherung der nachhaltigen Finanzierbarkeit.
4. Eine Straffung der Rechtstexte und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Diese vier Punkte gehe ich in der gebotenen Kürze durch.

1. Zur transparenten Regelung der Aufsicht: Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Rechts- und Fachaufsicht beim kirchlichen Bauen. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich wie bisher auf sämtliche im Eigentum der Rechtsträger stehende kirchliche Gebäude, soweit diese kirchlichen Zwecken dienen.

Ergänzend gelten Genehmigungsvorbehalte bei Maßnahmen, die überplanmäßige Ausgaben mit sich bringen, bei Grundstücksgeschäften und bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern. Diese sind im KVHG (Kirchliches Gesetz über Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft) abgebildet. Es sind allerdings etliche Ausnahmen vorgesehen, die im Arbeitsentwurf der Rechtsverordnung aufgelistet sind.

2. Beim Thema Wirtschaftlichkeit wird neben der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ein neues Kriterium eingeführt: Der „einfache Standard“.

Künftig wird nur noch ein einfacher Standard einer Baumaßnahme aus zentralen Mitteln bezuschusst. Wenn ein Rechtsträger darüber hinaus einen höheren

Standard realisieren will und sich das leisten kann, muss er diesen zu 100% finanzieren. Die Vorlage des Landeskirchenrates benennt hier eine mögliche Spannung zwischen dem „einfachen Standard“ einerseits und der gewünschten „qualitätsvollen architektonischen Gestaltung“ andererseits. Die Entscheidung kann nur im Einzelfall getroffen werden und liegt im Rahmen des Ermessensspielraums beim Evangelischen Oberkirchenrat.

3. Zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierbarkeit

In § 5 Absatz 3 wird festgelegt, dass die Folgekosten der Baumaßnahme notwendiger Bestandteil der Planung sind. Das ist auch nichts Neues. Zur nachhaltigen Finanzierbarkeit gehört dann auch die Höhe der landeskirchlichen Baubehilfe. Darüber ist in den Ausschüssen intensiv gesprochen worden. Allerdings ist sie nicht Gegenstand des Gesetzes. Die bisherigen Überlegungen bewegen sich zwischen 50 % und 60 % der förderfähigen Kosten. Die Entscheidung dazu wird vom Landeskirchenrat getroffen. Zur nachhaltigen Finanzierbarkeit gehört schließlich, dass nach § 5 Absatz 2 – das ist ein ganz wichtiger Punkt – weitere Zuschussmöglichkeiten durch die Rechtsträger ausgeschöpft werden müssen, bevor die landeskirchliche Baubehilfe greift. Schließlich:

4. Zur Straffung der Rechtstexte und Zusammenführung mit einschlägigen Rechtsvorordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Das Gesetz ist mit nur neun Paragraphen recht kurz, verglichen mit dem bisherigen Baugesetz mit über 40 Paragraphen. Das Kirchenbaugesetz ist Teil einer umfassenden Überarbeitung und Straffung der rechtlichen Regelungen im Umgang mit kirchlichen Liegenschaften. Das vorliegende Gesetz bildet dafür den Rahmen und ermächtigt in § 8 den Landeskirchenrat, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die sind auch beabsichtigt. Nach der Verabschiedung des Gesetzes sind folgende Rechtsverordnungen nötig: Die Baugesetz-Rechtsverordnung, die der Synode in einem Arbeitsentwurf bereits vorliegt, dazu Rechtsverordnungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen, dem Klimaschutzgesetz und der Bauförderung. Diese Rechtsverordnungen sollen noch in diesem Jahr durch den Landeskirchenrat beraten und verabschiedet werden. Mitgedacht ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auch an eine verbindliche Festlegung in einem Merkblatt, das den Workflow mit dem VSA verdeutlicht.

Nun, auch angesichts der Bedeutung des Gesetzes, ein Durchgang durch die einzelnen Paragraphen.

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes: Er gilt für alle kirchlichen Rechtsträger, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen. Für die im Eigentum der Landeskirche befindlichen Gebäude gelten die Regelungen der Aufsicht nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat kann sich schlecht selbst beaufsichtigen. Baumaßnahmen an Gebäuden der Stiftung Schönau, soweit keine Baupflicht besteht, sind von dem Gesetz ausgenommen.

§ 2 definiert die Begriffe „Kirchliche Gebäude“, „Baumaßnahmen“ und „Baupflicht“. Hier werden lediglich bisherige Regelungen übernommen und in einem Paragraphen zusammengefasst.

§ 3 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung zur Einweihung, Widmung und Entwidmung. Neu ist, dass nur bei

gottesdienstlichen Räumen das Einvernehmen mit dem EOK herzustellen ist.

§ 4 befasst sich mit Aufsicht und Genehmigungen. Hier werden insbesondere Regelungen aus den Paragraphen 6 bis 8 des bisherigen Gesetzes gebündelt. Unterschieden wird zwischen der Rechts- und der Fachaufsicht. Die Rechtsaufsicht sichert die Rechtmäßigkeit, die Fachaufsicht überprüft Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Insgesamt neun Tatbestände bedürfen der Genehmigung. Diese Liste finden Sie in Absatz 3 von Paragraph 4. Bitte lesen Sie selber nach, ich will an dieser Stelle nicht alles zitieren. In Absatz 5 von Paragraph 4 werden die kirchlichen Rechtsträger ausdrücklich verpflichtet, Schäden an Gebäuden, die deren Erhaltung gefährden, unverzüglich dem Oberkirchenrat zu melden. Man könnte meinen, das sei selbstverständlich. Offenbar ist das aber nicht der Fall. Deshalb braucht es eine solche Bestimmung. Das gilt nunmehr für alle Gebäude, nicht nur für Baudenkmäler.

§ 5 beschäftigt sich mit „Planen und Bauen in der Kirche“. Die Regelungen wurden wiederum aus unterschiedlichen Paragraphen des bisherigen Gesetzes zusammengestellt. Auf das Kriterium der „qualitätsvollen architektonischen Gestaltung“ habe ich bereits in der Einleitung hingewiesen.

§ 6 legt wie bisher den sorgfältigen Umgang mit kirchlichen Kulturdenkmälern fest. In den Formulierungen wurde darauf geachtet, dass keine ohnehin vorhandenen staatlichen Regeln verdoppelt wurden, wie die Verpflichtung zur Schadensbeseitigung. Umgekehrt wurden Regelungen entfernt, die das Handeln staatlicher Denkmalschutzbehörden betrafen. In der Ausschussarbeit wurde deutlich, dass es bei diesem Paragraphen nicht um gestalterische Fragen geht, sondern ausschließlich um Sachverhalte, die die Bau-substanz betreffen.

§ 7 regelt die Maßstäbe für die Aufsicht neu. Es sind vier Maßstäbe, die bei der bauaufsichtlichen Genehmigung jeweils angemessen zu berücksichtigen sind. Dies sind: Die Finanzierbarkeit, die Wirtschaftlichkeit, die baufachliche Vertretbarkeit sowie die Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzgesetzes. Die Auflistung ist abschließend, macht aufsichtliches Handeln transparent und begrenzt es. Die Entscheidungen der Aufsicht können damit rechtlich überprüft werden. Die gleichwertige Berücksichtigung aller Maßstäbe kann schwierig werden, wenn beispielsweise Finanzierbarkeit und optimaler Klimaschutz konfliktieren. Für den Umgang mit diesen möglichen Zielkonflikten eröffnet das Gesetz konsequenterweise dem verwaltungsrechtlichen Ermessen einen breiten Raum. Die konkrete Durchführung der Aufsicht obliegt unterschiedlichen Playern, so den Abteilungen Gemeindefinanzen sowie Bau, Kunst und Umwelt und dem Orgel- und Glockenprüfungsamt. Hinsichtlich der baufachlich-technischen Aspekte sowie der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes wird über eine Übertragung der Aufsicht an die VSA's nachgedacht. Das betrifft § 7 Absatz 1 Nummern 3 und 4. Für die Stadtkirchenbezirke verbleibt die Aufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat – ich zitiere aus der Begründung – und wird sich künftig „nur noch auf wenige herausragende Kirchengebäude beziehen“.

§ 8 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung. Diese bezieht sich in Absatz 1 auf die Erarbeitung eines Sanierungsgesamtplanes durch die Landeskirche. Dieses Anliegen wurde im Finanzausschuss, Hauptausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss begrüßt, um eine schlüssige und gerechte Mittelverwendung sicherzustellen, auch, wenn im Einzelnen Fragen offenblieben und noch gar nicht geklärt

werden konnten. Im Rechtsausschuss gab es eine lebhaft Diskussion, weil hier ein Paradigmenwechsel vollzogen wird, weg von den Initiativen der Gemeinden hin zu einer zentralen Steuerung durch die Landeskirche. Aufgrund der Größe der Aufgabe hat aber auch der Rechtsausschuss für einen Sanierungsgesamtplan votiert. Im Blick auf die Gemeinden, die davon ausgehen, dass sie nach Ende des Baumatoriums mit ihrer bereits geplanten Maßnahme durchstarten können, wird eine plausible Kommunikation durch die Landeskirche für sinnvoll erachtet, dass in Einzelfällen zunächst der Sanierungsgesamtplan erstellt werden muss.

Absatz 2 in § 8 ermächtigt zur Festlegung von Ausnahmen bei Genehmigungstatbeständen. Diese werden dann in § 4 der Rechtsverordnung näher erläutert. Ein Beispiel aus dem Arbeitsentwurf der Rechtsverordnung sei hier genannt, weil es in der Praxis wichtig werden wird: Es handelt sich um die Begrenzung der Genehmigungspflicht auf Maßnahmen, die über 20.000 Euro kosten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Maßnahmen, die bis zu 20.000 Euro kosten, nicht mehr bezuschusst werden. Für Baumaßnahmen an Kirchen gilt diese Genehmigungsgrenze allerdings nach wie vor nicht. Die Bezuschussungsgrenze schon, die Genehmigungsgrenze nicht.

§ 9 schließlich regelt, dass das neue Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft treten soll und dass das bisherige Kirchenbaugesetz zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt. Soweit der Durchgang durch das Gesetz.

Die Beratung in den Ausschüssen hat keine inhaltlichen Änderungsanträge ergeben. Die Änderungen im Hauptantrag sind ausschließlich redaktioneller Natur. Die finden Sie auf der Tischvorlage. Ich werde diese nun nicht im Einzelnen verlesen.

Ich verlese stattdessen den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den sich aus dem Hauptantrag des Rechtsausschusses ergebenden Änderungen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

- In § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „sind Gebäude“ ein Komma eingefügt.
- In § 4 Abs. 3 wird Nr. 6 wie folgt gefasst:
„6. Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern,“
- In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Baukontrollen“ durch das Wort „Baubegehungen“ ersetzt.
- In § 7 Absatz 2 wird das Wort „berücksichtigte“ durch das Wort „berücksichtigt“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 3 werden die Worte
„Der Landeskirchenrat kann in der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 vorsehen, dass“
durch die Worte
„In der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 kann vorgesehen werden, dass“
ersetzt.

6. In § 8 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Der Landeskirchenrat regelt durch Rechtsverordnung insbesondere

1. Ausnahmen von den Genehmigungstatbeständen,
2. die näheren Voraussetzungen zur Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung,
3. das Genehmigungsverfahren sowie das Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern,
4. die Durchführung von Baumaßnahmen,
5. die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes für Gebäude in der Baupflicht Dritter,
6. die Genehmigung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen an Geläuten und Orgeln.“

Vizepräsident **Kreß**: Lieber Herr Schulze, Ihnen ein ganz herzliches Dankeschön für den Bericht. Ich eröffne jetzt die **Aussprache**.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Zuerst einmal vielen Dank für den ausführlichen Bericht. Ich habe eigentlich nur eine Verständnisfrage: Wir haben einige zusätzliche Unterlagen bekommen. Dazu gehören auch die Grundlinien für eine neue Bauordnung zu Substanzerhaltung und Umgang mit roten Kirchen. Da gibt es im Passus unter Substanzerhaltungsrücklagen nur den Hinweis, wir schlagen eventuell eine Verschiebung der Umsetzung um ein oder zwei Haushalte voraus. Vielleicht können Sie darauf noch eingehen, wenn ich mich klar genug ausgedrückt habe.

Synodaler **Schulze, Berichterstatter**: Das ist nicht Inhalt des Gesetzes, das gehört vielmehr zur Rechtsverordnung. Das ist dann letztlich Sache des Landeskirchenrates. Insofern kann ich jetzt dazu etwas sagen, bin aber vielleicht nicht derjenige, der dazu berufen ist, etwas dazu zu sagen.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich würde die Frage gerne direkt an Herrn Maier weitergeben, der das präziser ausdrücken kann als ich.

Herr **Maier**: Es ist geplant, dass die Substanzerhaltungsrücklagenverordnung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, die Anwendung aber zum 1. Januar 2026 erfolgt, oder wann auch immer der Landeskirchenrat eine Feststellung trifft, sodass im nächsten Doppelhaushalt auf jeden Fall mit den Werten, die jetzt gelten, die Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden kann.

Synodaler **Becker**: Der Hauptausschuss hat zu dieser Regelung angeregt, dass das Gesetz zum 1. Januar dieses Jahres verabschiedet wird, aber nicht 2026 umgesetzt wird, sondern erst 2028. Mehrheitlich möchten wir das dem Landeskirchenrat ans Herz legen.

Vizepräsident **Kreß**: Das Gesetz oder die Rechtsverordnung?

Synodaler **Becker**: Die Rechtsverordnung!

Vizepräsident **Kreß**: Danke! Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Schulze, möchten Sie ein **Schlusswort**?

Synodaler **Schulze, Berichterstatter**: In dem Fall schon. Gerade die letzte Runde hat gezeigt, dass es extrem wichtig ist, dass alle Beteiligten mit Augenmaß zusammen arbeiten und Transparenz und Vertrauen miteinander praktizieren. Das ist mir ein großes Anliegen. Ich glaube, dass wir gerade an der Stelle unbedingt darauf angewiesen sind.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank! Das ist jetzt im Unterschied zu all dem, was wir bisher an Gesetzen abgestimmt haben, ein Paragrafengesetz. Ich kann, da kein Änderungsantrag vorliegt, im Ganzen abstimmen.

Ich lese jetzt noch einmal den Beschlussantrag vor: Die Landessynode beschließt das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den sich aus dem Hauptantrag des Rechtsausschusses ergebenden Änderungen.

Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. – Gegenstimmen? – Das Gesetz ist bei einer Enthaltung angenommen. Herzlichen Dank!

(Beifall)

XVI

Bericht zur Bundesgartenschau 2023 in Mannheim

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XVI: Bericht zur Bundesgartenschau 2023 in Mannheim. Es berichtet die Synodale Ningel. (Präsentation wird eingeblendet. Folien hier nicht abgedruckt.)

Synodale **Ningel, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! An dieser Stelle möchte ich Ihnen nochmal einen Eindruck vom BUGA-Sommer in Mannheim geben. Sie sehen das Programm: 178 Tage für eine gute Zukunft – Zusammen in Gottes Welt. Hier wachsen Perspektiven. Sie erkennen den Möglichkeitsgarten der Kirchen, von oben zu sehen; er ist aufgebaut wie eine Kathedrale: Chorraum, Kirchenschiff, Kreuzgang und der Bachlauf. Wir sehen das Leitungsteam. Es hat bestanden aus Pfarrerin Nina Roller, Gemeindefereferentin Barbara Kraus und Projektkoordinatorin Valentina Ingmanns. Der große Schatz der Bundesgartenschau in Mannheim waren die Möglichmacher*innen. 107 Ehrenamtliche aus Kirche und Gesellschaft in und um Mannheim. Sie waren da als Ansprechpartner*innen für die Besucher oder auch als Menschen, die sich um die Pflanzen gekümmert haben. Sie waren immer guter Laune, gut aufgelegt und besorgt, den Besuchern Auskunft geben zu können.

Der Anfangsgottesdienst am 14. April hat bei Regen und wirklich Kälte stattgefunden. Es waren trotzdem viele gut verpackte, warm angezogene Gottesdienstbesucher*innen da. Am Anfang hat alles noch etwas kahl ausgesehen. Angesichts des Wetters noch mehr. Aber Dank fleißiger Menschen, die den Hopfen gegossen haben, hat dieser bald auch Schatten gespendet. Das war eine sehr offene Anlage. Wenn man im Kirchenraum war, hat man die Menschen draußen vorbei gehen sehen. Die Menschen außen haben die Menschen innen sitzen sehen, sind stehen geblieben oder haben auch mitgesungen. Täglich gab es um 12 Uhr eine Mittagsandacht. Sie wurde von unterschiedlichen Gruppen gestaltet mit unterschiedlicher musikalischer Begleitung.

Abends um 17 Uhr gab es Singen & Segen: gemeinsames Singen, meist drei bis vier Lieder mit kurzen Texten dazwischen und ein abschließender Segen. Zu den Andachten und zu Singen & Segen wurde immer mit der Glocke eingeladen. Das älteste Stück im Möglichkeitsgarten war eine Glocke von 1755 aus der Jesuitenkirche. Die stand dort im Archiv, was Frau Kraus wusste. Die Glocke wurde dort aufgestellt und wird demnächst wieder auf dem Turm der Jesuitenkirche aufgehängt werden. Sie hatte einen schönen

Sommer auf der BUGA und ist sehr geschätzt worden. Zum Anschlagen gab es den Originalklöppel. Daneben gab es weitere Xylophon-Klöppel für Gäste, die daran schlagen wollten. Man hat deshalb Filzklöppel besorgt, damit die Besucher die Glocke etwas zum Klingeln bringen konnten.

Der Möglichkeitsgarten war mit einem Schattendach aus Streifen von alten Fahnen und Bannern überdacht. Diese wurden in Handarbeit geschnitten. Die roten Streifen kamen von den Fahnen vom letzten Katholikentag in Stuttgart. Die gesamte BUGA war sehr auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Das galt auch für den Möglichkeitsgarten. So wurden beispielsweise die Gesangbücher aus den Gemeinden ausgeliehen. Zum Sitzen wurden Stühle von der BUGA in Erfurt weiterverwendet. Auf diese Weise konnte der Kostenrahmen sogar unterschritten werden.

(Beifall)

Auf der großen Bühne haben einige Gottesdienste stattgefunden, also nicht nur im Möglichkeitsgarten. Es gab einen Himmelfahrtsgottesdienst. Weiter gab es den Pfingstgottesdienst der Bischöfe am 25. Mai mit einem Riesenchor Mannheimer Sängerinnen und Sängern. Am Pfingstsonntag selbst fand ein Fernsehgottesdienst der ARD statt, den die Dekane gestaltet haben. Dieser Gottesdienst war so bundesweit zu sehen. Richtig laut wurde es beim Landesposaunentag am 1. und 2. Juli. Am Samstag und Sonntag war überall auf der BUGA Musik zu hören unterschiedlicher Posaunenchor. Rund 2.000 Bläserinnen und Bläser waren vor Ort. Am Samstagabend war auch der Ministerpräsident zu Gast, und am Sonntag hat unsere Landesbischöfin einen Gottesdienst gehalten.

Besonders beliebt an den heißen Tagen war natürlich der Bachlauf. Hier durften die Kinder im Wasser spielen, und die Erwachsenen konnten ihre Füße auf die Findlinge stellen und sich abkühlen. Insgesamt 10 Taufen haben im Bachlauf stattgefunden. Im August gab es ein Tauffestival, aber es gab auch einzelne Tauffeste. Taufferinnerungen gab es in der Lebensquellen-Woche. Viel Segen wurde gespendet: beim Segensfestival in der queeren Woche, in der Beziehungsweise-Woche, und es gab ein Segensfestival mit Kindersegnung mit einem tollen Programm einen ganzen Tag lang für Klein und Groß. Viele Menschen haben auch die Leiterinnen gebeten, sie einzeln zu segnen. Der Bachlauf musste genutzt werden. So sind die Möglichmacher auf die Idee gekommen, Korkboote mit den Kindern zu basteln, die dann mit Begeisterung gleich ins Wasser gelassen wurden.

500 Aktionen und Veranstaltungen: Es gab für jede Woche ein anderes Thema. Ich habe unten solch ein Programm ausgehängt, und hier auf dem Bild hängt noch die Discokugel von der Kopfhörerdisco am Vorabend. Sie sehen, alles sehr ideenreich.

Rechtzeitig zu Erntedank war dann auch der Hopfen voll und hat gut getragen. Am 1. Oktober fand ein Erntedankgottesdienst auf der großen Bühne statt. An der Dank-Bar haben sich Menschen der BUGA unterhalten. Ganz links auf dem Bild erkennen Sie Michael Schnellbach, den Leiter der BUGA. Ich kenne ihn persönlich. Er hat mir beim Zusammentreffen auf der BUGA gesagt, er hätte gerade in den letzten Tagen zu seiner Frau gesagt: So oft wie er in diesem Sommer in der Kirche gewesen wäre, wäre er in den letzten 20 Jahren nicht mehr gewesen.

(Heiterkeit)

Er hat alle offiziellen Besucherinnen und Besucher am Möglichkeitsgarten vorbei geführt, er war total begeistert.

Am 8. Oktober hieß es Abschied nehmen vom Möglichkeitsgarten. Da hat der Raum dort nicht ausgereicht. Die Hügel außenherum waren voller Menschen. Rund 400 Menschen wollten beim Abschlussgottesdienst dabei sein. Die Dekane haben sich beim DreamTeam bedankt. Es war wirklich fantastisch, wie harmonisch das alles funktioniert hat. Ein ganz großes Kompliment ging eben auch an die Möglichmacherinnen und Möglichmacher, die den ganzen Sommer auf der BUGA unterwegs waren. Die haben auch ein Tränchen vergossen, wie viele mehr an diesem letzten Tag.

Im Namen der Kirche in Mannheim möchte ich für die Unterstützung der Landessynode und der Landeskirche für dieses zukunftsweisende Projekt danken. Kirche hat sich auf der BUGA einladend, offen, überraschend, fröhlich und begeisternd präsentiert. Ich möchte dazu noch sagen: Es war eine ökumenische Leitung. Das Wort Ökumene wurde aber eigentlich nicht benutzt. Wir waren einfach Kirche auf der BUGA. Es war toll, es war schön, weil die Menschen zur Kirche gekommen sind und sich da wirklich wohl gefühlt haben.

Danke!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Frau Ningel, wir bedanken uns, dass Sie uns mitgenommen haben hinein in diese bunte Kirche auf der Bundesgartenschau. Es war schön, vielen Dank!

XVII **Verschiedenes**

Vizepräsident **Kreß**: Wir sind beim Tagesordnungspunkt Verschiedenes angelangt. Ich darf Sie darauf hinweisen: Die Hausleitung bittet Sie darum, die Zimmer morgen bis um 9 Uhr zu räumen. Gibt es von Ihrer Seite Weiteres zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XVIII **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Kreß**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode und bitte den Synodalen Dr. Garleff um das Schlussgebet.

(Der Synodale Dr. Garleff spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 21:23 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 26. Oktober 2023, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz) (OZ 07/08)
- zur Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21. Oktober 2023 betr. Gebäudeklassifizierung (OZ 07/08.1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Beurer

V

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau vom 18. September 2023: Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden (OZ 07/03)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Goll

VI

Bericht über Baubehilfe in der EKBO

Synodale Hock

VII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Beteiligung der ekiba an einer zu gründenden Beratungsgesellschaft (OZ 07/10)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Rees

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie-GmbH (OZ 07/11)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Schmidt

IX

Friedensgebet

X

Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina

Synodaler Dr. Schalla

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Juli 2023: Haushalt 2024/2025 (OZ 07/02)

Berichterstatter: Synodaler Wießner

XII

Verschiedenes

XIII

Schlusswort des Vizepräsidenten

XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsidentin **Lohmann**: Guten Morgen, liebe Mitsynodale! Ich bitte, allmählich die Plätze einzunehmen. Schön, dass Sie alle noch da und gesund sind.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Beurer.

(Der Synodale Dr. Beurer spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsidentin **Lohmann**: Herzlich willkommen! Heute arbeiten wir nochmals. Aber vorab gratulieren wir Herrn Rapp zum Geburtstag.

(Beifall)

Alles Gute und Gottes reichen Segen für Sie, Herr Rapp. – Einen Blumenstrauß haben Sie schon bekommen, so steht es auf meinem Zettel.

(Heiterkeit)

Begrüßen möchte ich Frau Wieck, die heute als zweite Stenografin da ist. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Vielen Dank, Herr Dr. Kreplin, für die Morgenandacht. Für mich war es neu, was du gesagt hast. Aber ich bin für den Impuls tatsächlich sehr dankbar.

Begrüßen möchte ich Frau Arngard Uta **Engelmann**, die neue Beauftragte der beiden evangelischen Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung. Herzlich willkommen!

(Beifall)

III

Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Lohmann**: Der Ältestenrat hat gestern Abend die Synodale Jost in den Beirat Friedensethischer Prozess gewählt.

(Beifall)

Ich hoffe, Sie wussten davon, Frau Jost.

(Heiterkeit)

In den Verbandsrat Kirchenmusik hat der Ältestenrat die Synodale Dörnenburg gewählt. Herzlichen Glückwunsch! Es haben insgesamt drei Personen kandidiert; den anderen beiden danke ich ebenfalls für die Bereitschaft zur Kandidatur.

(Beifall)

– Ich sollte noch fragen, ob Sie die Wahl annehmen. – Frau Dörnenburg, Frau Jost? – Ja. Dankeschön.

Nach § 3 der Ordnung für **Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat** findet einmal in der Wahlperiode der Landessynode ein Hauptbesuch statt, der eine Begegnung aller Mitglieder der Landessynode mit allen Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats ermöglicht. Das Format soll Begegnungsräume schaffen, die es den Mitgliedern der Landessynode ermöglichen, die Tätigkeit der Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats wahrzunehmen und mit den Mitarbeitenden hierüber in einen Austausch zu treten. Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass der Landeskirchenrat den Termin für diesen Besuch auf den 2. *Februar 2024* festgelegt hat. Bitte merken Sie sich dieses Datum vor. Frau Henke gibt dazu nun weitere Informationen.

Oberkirchenrätin **Henke**: Wir haben in einer kleinen Arbeitsgruppe unter synodaler Beteiligung schon mal verschiedene Themen ausgewählt, die für Sie hoffentlich von Interesse sind. Wir werden den geplanten Ablauf jetzt in der November-sitzung dem Landeskirchenrat vorstellen, und im Anschluss daran ist geplant, dass Sie als Synodale die verschiedenen Arbeitsgruppen zur Kenntnis bekommen und schon mal vorab Aussagen treffen können, welche Sie besonders interessieren, damit wir dazu das Programm genau so gestalten können, wie es für Sie von Interesse und Wichtigkeit ist. Es soll vor allem der Begegnung und dem Austausch dienen; es ist also weniger eine reine Informationsveranstaltung, sondern wirklich dafür gedacht, dass Kontakt aufgenommen wird und Sie die Menschen, die im Hintergrund die ganze Arbeit – die Vorbereitung und die inhaltliche Arbeit – machen, kennenlernen und einen guten Einblick bekommen, in den Austausch gehen und hoffentlich auch viel mitnehmen können.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Frau Henke. Das ist bestimmt sehr interessant für uns. – Also, noch einmal die Bitte, den Termin vorzumerken. Das waren die Bekannthaben.

IV

Bericht des Rechtsausschusses

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz)

(Anlage 8)

– zur Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21. Oktober 2023 betr. Gebäudeklassifizierung

(Anlage 8.1)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt IV – Bericht des Rechtsausschusses zur Ressourcensteuerung und zur Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter. Ich bitte den Synodalen Dr. Beurer um seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Beurer, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Ich berichte zu den

Ordnungsziffern 07/08 (Änderung des Ressourcensteuergesetzes) sowie 07/08.1 (Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter aus Oppenau betreffs Gebäudeklassifizierung). Zunächst zum Gesetz: Der Entwurf löst inhaltliche und redaktionelle Widersprüche zu geplanten Regelungen zur Bauförderung und Substanzerhaltung und übernimmt für alle Gebäudeklassen einheitlich die Terminologie der Gebäudeampel, die auch im Strategieprozess „ekiba 2032“ Anwendung findet. Die Anzahl der Kategorien verringert sich hierdurch von vier auf drei, kurz: aus A, B, C, D wird grün, gelb, rot.

(vereinzelt Heiterkeit)

Die inhaltlichen Bezeichnungen der Kategorien in § 9 entsprechen nunmehr auch den Rechtsfolgen im neu gefassten § 10, nämlich: zentrale Förderung für grün-, eventuelle Förderung durch Darlehen für gelb- und keine Förderung für rot-klassifizierte Liegenschaften. Die Ausschüsse begrüßen sehr, dass damit auch das Missverständnis beseitigt wird, dass eine Liegenschaft, die „aufgegeben werden soll“, langfristig nicht mehr betrieben werden dürfe. Die Gemeindehaushaltspläne sollen nicht fortgeführt werden, so dass der bisherige Absatz 1 des § 10 entfallen und § 12 aufgehoben werden kann. Zu guter Letzt soll die Pflicht, Bauvorhaben an rot klassifizierten Liegenschaften dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen, entfallen. Aufgrund der Neuregelungen über die Genehmigung von Bauvorhaben im neuen Baugesetz ist diese Anzeige nicht mehr erforderlich. Die Information der Dekanate ist über den Dienstweg gesichert.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt an, dass eine zentrale Information der Gemeinden erfolgen soll, dass das Baumortorium erst dann aufgehoben werden kann, wenn es einen rechtsgültigen Bescheid für die Ampelentscheidung des jeweiligen Kirchenbezirks gibt.

Nun zur Eingabe von Dr. Peter: Es wird verlangt, Kirchengebäude nicht rot zu klassifizieren, und gebeten zu überprüfen, ob die Klassifizierung eines Kirchengebäudes als rot gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot nach § 2 Abs. 5 Aufsichtsgesetz oder gegen den Vertrauensschutz nach § 19 Ressourcensteuergesetz verstößt. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich hier weder um ein Problem der Aufsicht noch um eines des Vertrauensschutzes handelt und die genannten Paragraphen schon deshalb nicht einschlägig sind. Weiterhin würde ein „Rot-Verbot“ für Kirchengebäude schon aufgrund des komplexen Ineinandergreifens von Bauwiederherstellungswerten und Quoten einen Neustart des kompletten Klassifizierungsprozesses in allen Kirchenbezirken erzwingen. Das wäre unverhältnismäßig! Die Ausschüsse sind daher einhellig der Auffassung, dass die Eingabe zurückzuweisen ist.

Damit komme ich zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

1. Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz) in der Fassung des Landeskirchenrats.
2. Die Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter betreffs Gebäudeklassifizierung wird zurückgewiesen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Beurer. – Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache wieder. – Möchten Sie ein Schlusswort halten?

Synodaler **Dr. Beurer, Berichterstatter**: Danke, nein.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Danke, Herr Dr. Beurer. – Wir kommen zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, sodass wir getrennt nach Überschrift und Artikel abzustimmen haben. Ich rufe zunächst die Überschrift auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk. Wer kann zustimmen? – Das sind ziemlich viele. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Einstimmig beschlossen. Danke.

Ich rufe nun auf Artikel 1, die Gesetzesänderung. Wer kann zustimmen? – Erneut ziemlich viele. Dankeschön. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen. Danke.

Artikel 2, Inkrafttreten. Wer kann zustimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dankeschön.

Dann kommen wir zum Gesetz insgesamt. Wer kann zustimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen. Vielen Dank.

(Beifall)

Nun haben wir noch über die Eingabe abzustimmen – danke für den Hinweis; wir wollen ja zügig fertig werden, aber trotzdem nichts auslassen.

(Heiterkeit)

Der Beschlussvorschlag lautet, die Eingabe des Herrn Dr. Peter zurückzuweisen. Wer stimmt zu? – Danke. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen. Vielen Dank.

V

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau vom 18. September 2023:

Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Nun kommen wir zu Tagesordnungspunkt V – Bericht des Finanzausschusses betreffend die Stiftung Pflege Schönau. Es berichtet Herr Prof. Dr. Goll.

Synodaler **Prof. Dr. Goll, Berichterstatter**: Einen schönen guten Morgen! Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale, ich darf Ihnen heute über den Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau und die Finanzberichte der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden berichten. Den Jahresbericht hat die Stiftung Schönau zusammen mit den Finanzberichten am 18. September 2023 vorgelegt und Herr Strugalla, geschäftsführender Vorstand der Stiftung Schönau, hat diesen in der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses vorgestellt.

Genau vor einem Jahr, am 26. Oktober 2022, haben wir, die Landessynode, die Fusion der beiden Stiftungen, der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden, beschlossen (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2022, S. 37 f.) und seit dem 1. Januar 2023 firmieren die beiden Stiftungen als eine gemeinsame Stiftung unter Namen „Stiftung Schönau“.

Im nun vorgelegten Jahresbericht 2022 werden die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden Stiftungen somit letztmalig getrennt ausgewiesen. Die konsolidierte Bilanzsumme, also die Bilanzsumme beider Stiftungen zusammen, beträgt zum 31. Dezember 2022 665 Millionen Euro, der Jahresüberschuss nach Erfüllung des Stiftungszwecks knapp 6 Millionen Euro.

Aufgabe der Stiftung Schönau ist die professionelle Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens, das im Wesentlichen aus etwa 21.000 Erbbaurechts- und Pachtgrundstücken, 7.600 ha an forstwirtschaftlichen Flächen sowie rund 900 Wohnimmobilien besteht. Zusätzlich investiert die Stiftung in indirekte Immobilienanlagen wie Gewerbe- und Wohnimmobilien, um ihr Vermögen zu diversifizieren und am wirtschaftlichen Potenzial anderer europäischer Regionen zu partizipieren. Die Erträge aus diesen Aktivitäten fließen zu einem überwiegenden Teil direkt in den landeskirchlichen Haushalt und finanzieren damit kirchliches Bauen und Pfarrstellen. Für 85 Kirchen und 41 Pfarrhäuser ist die Stiftung Schönau zudem direkt bauunterhaltungspflichtig.

Konkret für das Jahr 2022 heißt das: zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes flossen rund 19,8 Millionen Euro an die Landeskirche, davon 16,3 Millionen Euro direkt in den landeskirchlichen Haushalt für die Finanzierung kirchlichen Bauens und von Pfarrstellen, die restlichen 3,5 Millionen Euro entfielen auf die direkten Bauverpflichtungen an den bereits genannten 126 Kirchen und Pfarrhäusern. Hierbei stammen rund 5,4 Millionen Euro aus den Umsatzerlösen der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden und entsprechend 14,4 Millionen Euro aus den Umsatzerlösen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. In Summe sind das 1,7 Millionen Euro mehr als im Vorjahr, die die Stiftung Schönau trotz der schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – ich möchte nur das Stichwort starker Anstieg von Inflation und Zinsen nennen – realisieren konnte. Das ist ein herausragendes Ergebnis.

(Beifall)

Veränderte wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Kapitalmarkt bedeuteten aber nicht nur Herausforderungen im operativen Geschäft der Stiftung Schönau, sie wirkten sich auch auf die beiden strategischen Projekte mit kirchlichen Partnern aus. Für das erste strategische Projekt, die gemeinsame Immobilienplattform zwischen Landeskirche und Stiftung zur Entwicklung und Vermarktung kirchlicher Grundstücke – Stichwort „Kirchenland in Kirchenhand“ – wurden zwar umfangreiche Vorarbeiten geleistet, die Veränderungen am Kapitalmarkt erforderten jedoch ein Innehalten und eine Neubewertung des Projektes. Hier wird zeitnah ein neuer Anlauf zur Verwirklichung erfolgen. Das zweite strategische Projekt, die geplante gemeinsame Wohnraumbewirtschaftung der Immobilienbestände der Stiftung Schönau sowie der Stadtkirchenbezirke Mannheim und Karlsruhe kristallisierte sich allerdings im Zuge umfangreicher Vorarbeiten und Analysen als nicht realisierbar heraus, hauptsächlich aus steuerlichen und wirtschaftlichen Gründen.

Zum Schluss noch ein Blick auf die gemeinsame Tochtergesellschaft der Stiftung Schönau und der Landeskirche, die prokiba GmbH. Diese hat im vergangenen Jahr weitere Expertisen als Projektentwickler und erstmals auch als Bauträger aufgebaut. „Solche kirchlichen Unternehmen“ – und ich zitiere hier aus dem letztjährigen Bericht an die Synode – „ergeben nur dann einen Sinn, wenn sie aus

Überzeugung in den eigenen Reihen genutzt werden und das Know-how abgerufen wird“. Dieser Appell an die Kirchengemeinden und Bezirke diese vorhandene Expertise in den anstehenden Transformationsprozessen auch zu nutzen, gilt nach wie vor.

Ich danke allen Beteiligten, namentlich den Herren Struggalla und Hallstein von der Stiftung Schönau, für die kompetente Beantwortung aller Rückfragen im Finanzausschuss und Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Goll, für den Bericht. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Hat irgendjemand dringenden Informationsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Vielen Dank, Herr Dr. Goll.

VI

Bericht über Baubehilfe in der EKBO

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VI. Die Synodale Hock wird über einen Besuch bei der EKBO die Baubehilfemittel betreffend berichten. – Frau Hock, bitte. (Präsentation wird eingeblendet. Folien hier nicht abgedruckt.)

Synodale **Hock, Berichterstatlerin**: Liebe Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Ich darf Ihnen von unserer Reise zur EKBO berichten, auch wenn man aufgrund des Titels zuerst etwas anderes vermutet. Ich danke Herrn Thomas Lehmkuhler für die Bild-Präsentation, die meinen Bericht etwas unterhaltsamer gestaltet. Und Lydia Jost für ihre große Unterstützung.

Vom 2. bis 4. Juni 2023 folgte eine Gruppe von fünf Landes-synodalen der Einladung der EKBO, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, im Kirchenbezirk Zossen-Fläming vor den Toren Berlins. Dies waren Herr Präsident Wermke, Frau Borm, Frau Jost, Herr Lehmkuhler und ich. Frau Schaupp musste leider aus gesundheitlichen Gründen ganz kurzfristig absagen. Die Anreise erfolgte mit Bahn und E-Auto, untergebracht waren wir im zentral gelegenen christlichen Hotel Dietrich-Bonhoeffer-Haus. Das Programm begann mit einer Führung auf der Museumsinsel. Es begleiteten uns neben den zwei verantwortlichen Herren, die ich gleich näher vorstellen werde, noch Synodale der EKBO an diesem Abend. Das Besondere bei der Führung war, dass Herr Architekt Frank Röger, jetzt Mitarbeiter des kirchlichen Bauamts der EKBO, vorher mitverantwortlich für den Umbau auf der Museumsinsel war, was uns natürlich sehr interessante Informationen einbrachte. Der andere Herr, den Sie auf dem Bild sehen können, ist sein Chef Herr Hartmut Fritz, Leiter von mehreren Bereichen unter anderem Finanzen, Liegenschaften und kirchlichen Bauten. Die beiden begleiteten uns die nächsten zwei Tage. Mit einem gemeinsamen Abendessen und erstem Austausch, auch mit den Landes-synodalen der EKBO, endete der erste Tag.

Am Samstag ging es dann mit dem Diakonie-Bus auf die eigentliche Kirchen-Besichtigungs-Tour. Es standen drei Standorte auf dem Programm. Zuerst ging es nach Mittenwalde, wo wir die Stadtpfarrkirche St. Moritz in Augenschein nahmen, die eine der Förderprojekte der EKIBA ist. Von der Superintendentin Frau Dr. Rudolph, dem Fachpersonal aus der Baubetreuung und der Ortspfarrerin wurden wir herzlichst empfangen und uns wurden interessante Informationen zum Kirchenbau, aber auch zum Gemeindeleben, zu den Sanierungen und der partnerschaftlichen

Verbundenheit unter anderem mit dem Kirchenbezirk Markgräflerland berichtet.

Aufgefallen sind uns durch Einbauten ebenso wie durch kleinere architektonische Veränderungen neu geschaffene Raumnutzungen innerhalb des Kirchenraums. Dies ist auch für Überlegungen zur Umgestaltung unserer Gebäude sehr interessant; zum Beispiel eine Brücke, eine Treppe, ein Fensterbereich, in dem man sitzen konnte oder ein kleiner Raum im Eingangsbereich, der für Besprechungen geschaffen wurde. Danach bestiegen wir die erste Aussichtsplattform des Turmes. Der Turm weist leider trotz früherer Renovierungen schon wieder Schäden auf. Das Gruppenfoto zeigt uns vor der Statue von Paul Gerhard, der von 1651 bis 1657 Probst in Mittenwalde war und hier wohl auch sein berühmtes Lied „Oh Haupt voll Blut und Wunden“ geschrieben haben soll. Anschließend ging es in eine Art DDR-Museumsdorf zum Mittagessen. Daraufhin führen wir nach Baruth zur Stadtkirche St. Sebastian. Pfarrer Sehmsdorf begrüßte uns mit einem – offenbar durch einen Fernsehbericht berühmten – Eis und zeigte uns die kostbare Innenausstattung der Kirche und sämtliche Nutzungsmöglichkeiten der Kirchenräume unter anderem für Jugendgruppenarbeit – aber auch die massiven Verschiebungen im Mauerwerk nach Straßenbauarbeiten, da der Boden aus Torf, auf welchem das Fundament der Kirche steht, immer mehr trocknet und der Untergrund damit instabil wird.

Unsere letzte Station führte uns nach Jüterbog, wo Johann Tetzel seinen Ablasshandel betrieben hatte. Wir waren in der St.Nikolai-Kirche, deren Dach momentan neu gedeckt wird und die deshalb eingerüstet ist. Pfarrer Wiarda lud uns ein den Innenraum zu erkunden. – Er ist übrigens entgegen mancher Vermutungen nicht der Annahme, dass die Einbaumtruhe, die es dort gibt, wirklich der Kasten von Herrn Tetzel war. – Danach ging es auf den Dachboden, wo wir die alte Jesusfigur – hier im Bild – entdeckten, die nach altem Brauch traditionelle durch ein Loch in der Decke des Kirchenschiffs an Himmelfahrt hochgezogen wurde – und da auch jetzt noch hing.

(Heiterkeit)

Wahrscheinlich wird er erst zur nächsten Himmelfahrt wieder heruntergelassen. – Weiter ging es auf den Turm, von dem aus man einen herrlichen Blick auf die Umgebung, aber auch auf die Waldbrände auf dem Militärgelände vor den Toren Berlins hat. – Auf dem Bild sind die zwei unterschiedlichen Turmspitzen zu sehen. – Danach durften wir noch die wundervolle alte Orgel besichtigen. Ausführlich gezeigt und erklärt wurde uns die Funktion des Blasebalgs, was durchaus eine sportliche Betätigung darstellt. Herr Manuel Gera, Kreiskantor von Jüterbog, erfreute uns mit wunderbaren Orgel Improvisationen an dieser grandiosen Orgel – für die er sich nach 20 Jahren von seinem Organistendienst am Hamburger Michel trennte. Danach führte er uns noch die kleine Orgel mit seitlichem, zierlichem Blasebalg vor, die ein ganz besonderes Schmuckstück darstellt. Es handelt sich um das älteste Orgelprospekt Brandenburgs von 1657.

Nach einem erlebnisreichen und informativen Tag führen wir zurück nach Berlin. Am Sonntag besuchten wir zum Abschluss einen Gottesdienst im Garten der Kapelle der Versöhnung im Mauergedenkstreifen. Dieser wurde gefeiert mit zwei jungen Frauen der Letzten Generation, die unter anderem auch von ihren Aktionen, wie beispielsweise dem Ankleben auf Schnellstraßen, berichtet haben.

In unserem Haushalt 2022 / 2023 waren 200.000 Euro für die Sanierungsarbeiten der EKBO eingestellt, die von dieser abgerufen werden konnte. Die gleiche Summe ist für den folgenden Haushalt 2024 / 2025 vorgesehen. Alle Personen, die wir getroffen haben, sind sehr dankbar, dass wir einen Teil der dringenden Renovierungen und bauerhaltende Maßnahmen finanzieren und würdigten diese Unterstützung sehr. Wir sollen diesen Dank auch weitergeben. Der Besuch war für beide Seiten sehr lehrreich und es ist schön und wichtig, dass so ein direkter Austausch erfolgen kann. Gerne können sie mich oder auch die anderen Teilnehmenden später für nähere Informationen ansprechen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Frau Hock und Herr Lehmkuhler, für diesen wirklich schönen Bericht, bei dem einem ja das Herz aufgehen kann angesichts der schönen Bilder und der sichtbaren Ergebnisse unserer Zuschüsse. – Eine Tätigkeit als Kalkantin, Blasebalgtreterin, könnte ich mir übrigens auch vorstellen.

(vereinzelt Heiterkeit)

Das war etwas für die Seele.

VII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Beteiligung der ekiba an einer zu gründenden Beratungsgesellschaft

(Anlage 10)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Jetzt kommen wir zu Tagesordnungspunkt VII – Bericht des Finanzausschusses zu einer Beteiligungsgesellschaft. Wir hatten vorab besprochen, dass Herr Klotz sich währenddessen aus dem Raum zurückzieht. – Vielen Dank, Herr Klotz. – Ich bitte nun Herrn Dr. Rees um seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Vielen Dank. – Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, Hohe Synode, liebe Geschwister! Es ist natürlich hart, nun ohne so schöne Bilder hier zu stehen; ich werde es trotzdem versuchen. Unter der vorletzten Ordnungsziffer der Eingänge dieser Synodaltagung dürfen wir uns noch einmal einem Thema aus dem Bereich Aufbruch und Innovation zuwenden: der Beteiligung unserer Landeskirche an einer Beratungsgesellschaft. Diese Vorlage haben alle vier Ausschüsse intensiv beraten, und ich bedanke mich an dieser Stelle für die Gastfreundschaft in den Ausschüssen; ich durfte bei all diesen Beratungen anwesend sein. Weil die Befassungen der Ausschüsse mit der Vorlage so intensiv waren, umreiße ich das Projekt nur kurz und spreche ebenso kurz die häufigsten Nachfragen und Anmerkungen an.

Vorgeschlagen wird die Gründung einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, an der die Landeskirche als Mehrheitsgesellschafterin beteiligt ist. Die anderen Anteile entfallen auf circa 27 weitere Gesellschafter*innen, die mit je 1 bis 2 % an der Gesellschaft beteiligt sein werden. Die Gesellschaft ist eine Beratungsgesellschaft. Sie dient als Verteilungsplattform für eingehende Beratungsaufträge an Berater*innen aus einem Pool von circa 60 Personen – allesamt Menschen mit ausgewiesener Beratungsexpertise; auf Neudeutsch: Senior-Advisors. Das operative Geschäft dieser Gesellschaft ist also die Verteilung von Beratungsaufträgen auf die Berater*innen dieses Pools. Daher kann eine Geschäftsstelle der Gesellschaft sehr schlank aufge-

stellt werden. Die Gesellschaft ist privatwirtschaftlich aktiv. Der weitaus größte Teil der Erträge der Gesellschaft fließt an die in den jeweiligen Projekten aktiven Berater*innen für deren Arbeit und Aufwand. Es ist explizit nicht daran gedacht, mit dieser Gesellschaft große Gewinne für die Gesellschafter*innen zu erzielen. Aber natürlich soll die Gesellschaft auch nicht als reine „Liebhaberei“ im Sinne des Steuerrechts verstanden werden. Die Gesellschafter*innen sind der Kirche nahestehende und ihr gewogene Personen, die mit ihrem Engagement eben dieses Gewogen-Sein zum Ausdruck bringen möchten. Die Gesellschaft wird mit einem Aufsichtsrat ausgestattet. Die Landeskirche hat über ihre Vertreter*innen in diesem Aufsichtsrat die Möglichkeit einer zeitnahen Einflussnahme auf die Gesellschaft, so sich dies als nötig erweisen sollte.

Die Nachfragen und Rückmeldungen aus den Ausschüssen möchte ich in zwei Bereichen bündeln: Denkbare Risiken und Chancen. Zu den Risiken: Auch hier gibt es wiederum eine Zweiteilung, und zwar in finanzielle Risiken und sonstige Risiken. Da es sich bei der Neugründung um eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung handeln wird, sind die Risiken bei ehrbarem kaufmännischem Handeln überschaubar. Es geht hier maximal um die Einlagesumme und gegebenenfalls um anteilige Lohnzahlungen für circa ein Jahr, falls man die Gesellschaft dichtmacht. Sonstige Risiken sind zum Beispiel mögliche Schädigungen des Ansehens der Landeskirche durch Handeln der Gesellschaft. Ein Beispiel für einen – sehr theoretischen – Fall wäre die Beratung einer demokratiefeindlichen Organisation durch die Gesellschaft. Da die Landeskirche aber Mehrheitsgesellschafterin ist, kann sie diese Art von Risiken direkt ausschließen.

Chancen: Alle Ausschüsse erkannten in der Vorlage die Chance, sich ein neues Unterstützer*innen-Netzwerk zu erschließen aus einem Bereich, in dem die Landeskirche bislang nicht übermäßig stark vertreten ist: die Unternehmerschaft. Als weitere erwartete Chancen wurden benannt: der Blick von außen, die Partizipation an Erkenntnisprozessen, die an anderer Stelle erfolgt sind, sowie frühzeitiges informelles Feedback zu Projekten im „unfertigen“ Zustand. Eingehend wurden Fragen der Compliance diskutiert, zum Beispiel: können Mitglieder von Landessynode und Landeskirchenrat Gesellschafter*innen oder Geschäftsführer*innen der Gesellschaft sein?

Aufgrund des regen Feedbacks aus der Synode hat der Finanzausschuss seinen Beschlussvorschlag, wie er den Synodalen zu Beginn der Synodaltagung vorlag, konkretisiert und erweitert. Ich verlese nun diesen neuen Beschlussvorschlag, er liegt Ihnen auch als Tischvorlage vor.

1. *Die Landessynode stimmt der Beteiligung an einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung (voraussichtlich GmbH) als Mehrheitsgesellschafterin mit einer maximalen Beteiligung von 25.000 Euro zu. Geschäftszweck und Rahmenbedingungen ergeben sich aus den gegebenen Erläuterungen nebst den Anlagen.* (siehe Anlage 10)
2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zusammen mit weiteren Beteiligten die erforderlichen Umsetzungsschritte zu unternehmen und die auftretenden Fragen zu klären.*
3. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Landeskirchenrat über die Umsetzung, die Compliance-Regelungen sowie die Klärung der Detailfragen zu berichten.*
4. *Der Landeskirchenrat bestellt die von der Landeskirche zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats.*

Dieser neue Beschlussvorschlag lag allen Ausschüssen für ein Meinungsbild vor. Dabei haben die Ausschüsse wie folgt votiert: Der Finanzausschuss stimmt dem gesamten Vorschlag mit großer Mehrheit zu. Der Hauptausschuss stimmt dem gesamten Vorschlag mit großer Mehrheit zu. Der Rechtsausschuss stimmt jedem der vier Punkte des Vorschlags – also jeweils einzeln – mit großer Mehrheit zu. Der Bildungs- und Diakoniausschuss stimmt dem gesamten Vorschlag mit großer Mehrheit zu. Den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses habe ich Ihnen schon verlesen. Eine Wiederholung erspare ich Ihnen und mir. Sie sehen den Beschlussvorschlag nun auch auf der Projektion durch den Beamer.

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Rees, für den Bericht. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Nemet**: Ich meine mich zu erinnern, dass im Hauptausschuss gesagt wurde, dass das „voraussichtlich“ beim ersten Punkt gestrichen wird. Jetzt frage ich mich, warum es dennoch weiterhin in der Beschlussvorlage steht. Es hieß, das „voraussichtlich“ kann weg, sodass gGmbH, GmbH & Co. KG alles irgendwie in den Bereich der GmbH mit hineinfällt. Daher die Nachfrage, warum das jetzt doch noch drinsteht.

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Das wurde besprochen; das stimmt. Aber wir haben dann formuliert „Beteiligung an einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung“, haben also diese Einschränkung vor die Klammer gezogen, sodass sie noch mächtiger ist. Und dann ist das „voraussichtlich GmbH“ lediglich als Erläuterung zu verstehen. Wir haben es vor die Klammer gezogen; damit hat es sich – Es ist juristisch letztlich deklamatorisch, aber es ist trotzdem nett zu haben.

Synodaler **Peter**: Liebe Schwestern und Brüder, auch ich finde es eine sehr gute Sache, dass sich die Landeskirche hier auf den Weg macht und innovative Ideen auch aus dem Kreis der Synode aufgreift und versucht, bestehende Kontakte zu nutzen, auch um Kirche in verschiedenen Feldern weiter zu promoten, zu stärken, sodass man hier voneinander lernt und sich auch weitere Kompetenzen erschließt.

Trotzdem ist es für mich hier und heute zugegebenermaßen schwer, dem insgesamt zuzustimmen. Zwei Gründe: Zum einen ist für mich noch nicht ganz greifbar geworden, warum dies genau in dieser Form, nämlich einer zu gründenden Gesellschaft mit der EKIBA als Mehrheitsbeteiligung mit dem, was als Geschäftszweck und Ziel beschrieben wurde im Sinne von Plattformen, Netzwerken und so weiter, geschehen muss. Da wären theoretisch auch andere Modelle denkbar. Das Zweite, zum Verfahren: In der Vergangenheit war es eigentlich gute Tradition bei Überlegungen von gewisser Tragweite, das in zwei Schritten zu machen: zunächst mal eine Grundidee zu besprechen und dann noch mit einer Prüfung durch den EOK oder durch Arbeitsgruppen zu erörtern, welche Modelle und Varianten es hierfür geben kann. Jetzt in diesem Fall kam es für mich so rüber, dass hier sehr schnell agiert werden musste, was ich aus operativen Gründen mit Blick auf die Gesellschaft und die Dinge, die da geplant werden sollen, schon verstehen kann. Trotzdem, glaube ich, müssen wir bei unseren Verfahren aufpassen, dass wir da doch auch ein gewisses

Maß, eine gewisse Vergleichbarkeit behalten. Aus diesen Gründen bitte ich um Verständnis, dass ich hier und heute noch gewisse Vorbehalte habe. Ich lasse mich gerne eines Besseren belehren, werde mich heute daher aber enthalten.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ja, bitte.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Ich möchte gern direkt darauf antworten. Ich möchte mich auf den Bericht des Berichterstatters beziehen und sagen: Es ist immer eine Abwägung der Chancen und Möglichkeiten. Hier bietet sich eine große Chance, und die Risiken, die uns dargelegt wurden, sind, würde ich sagen, eher minimal. Die Kontrolle ist gewährleistet, sodass ich dafür plädiere, der Gründung dieser Gesellschaft zuzustimmen.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall. – Möchten Sie ein Schlusswort halten, Herr Dr. Rees?

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: So gern ich es täte, fällt mir doch keines ein.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank. – Dann würden wir zur Abstimmung kommen. Möchte der Rechtsausschuss die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt haben?

Synodaler **Kadel**: Da die Punkte aufeinander aufbauen, maße ich mir jetzt an, für den Rechtsausschuss zu sprechen und zu sagen: Es kann im Paket abgestimmt werden.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Prima, Dankeschön. – Hat sonst jemand Bedenken gegen eine **Abstimmung** insgesamt? – Das ist nicht der Fall. Der Hauptantrag des Finanzausschusses liegt Ihnen vor mit den Ziffern 1 bis 4. Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? – Vielen Dank. Das sind sehr viele. Gibt es Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme sehe ich. Wer enthält sich? – Sechs Enthaltungen. Dann ist der Vorschlag bei sechs Enthaltungen und einer Gegenstimme angenommen. Vielen Dank. Dann könnte Herr Klotz wieder reinkommen.

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie-GmbH

(Anlage 11)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie-GmbH. Es berichtet der Synodale Prof. Dr. Schmidt.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Angesichts des Klimawandels und mit Blick auf den laufenden Transformationsprozess in unserer Landeskirche hat der Einsatz erneuerbarer Energie zur Erzeugung von elektrischem Strom eine große Bedeutung. Die Nutzung von Photovoltaik spielt hier eine bedeutende Rolle, weil sehr viele bestehende kirchliche Gebäude für die Installation einer solchen Anlage infrage kommen. Man kann daher mit Fug und Recht sagen, dass die Photovoltaik ein zentraler Baustein in Richtung Klimaneutralität unserer Landeskirche ist.

Der Staat hat, wie Sie wissen, zu diesem Thema entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen. Mit der Verabschiedung des Klimagesetzes auf der Frühjahrssynode 2023 hat unsere Landeskirche sich selbst einen gesetzlichen Rahmen für ihren Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen der ökologischen Transformation gegeben (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2023, S. 73ff). Ich zitiere aus dem § 4 des Klimagesetzes: „Die Rechtsträger sind verpflichtet, die Dächer der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, soweit diese technisch und wirtschaftlich dafür geeignet sind, mit Photovoltaikanlagen zu belegen oder ihre Dächer für eine Photovoltaiknutzung Dritten zur Verfügung zu stellen.“

In allen Ausschüssen der Synode haben wir über die Vorlage OZ 07/ 11 beraten, bei der ein Standardmodell für die Ausstattung von kirchlichen Gebäuden mit Photovoltaikanlagen vorgeschlagen wird. Dieses Standardmodell sieht vor, dass die KSE Energie GmbH als Dienstleister die Anlagen plant, installiert und auch betreibt. Unsere Landeskirche ist – als eine der vier Kirchen in Baden-Württemberg – Gesellschafterin der KSE Energie GmbH. Beim Standardmodell werden die Kirchengemeinden dauerhaft entlastet, eine hohe Professionalität bei Planung, Umsetzung und Betrieb wird garantiert, und eine rechtskonforme Bearbeitung ist gewährleistet. Dieses Standardmodell sorgt auch dafür, dass der Verwaltungsaufwand insgesamt deutlich reduziert wird. Man kann das Standardmodell daher als ein „Rundum-Sorglos“-Angebot an die Kirchengemeinden bezeichnen. Dieses Angebot bedeutet praktisch, dass nicht jede Kirchengemeinde sich in die Thematik einarbeiten muss, und sie hat auch keine Investitionskosten zu tragen. Anders formuliert, fungieren die Kirchengemeinden lediglich als Verpächter ihrer Dachflächen und haben mit der Photovoltaikanlage sonst nichts zu tun. Das bedeutet aber auch, dass die Kirchengemeinden den so erzeugten Strom nicht selbst verbrauchen können, weil eine Teileinspeisung die Anlagen in der Regel unwirtschaftlich machen würde. Das ist gerade bei Sakralgebäuden offensichtlich, weil deren Eigenverbrauch in der Regel sehr gering ist. Beim Standardmodell steht daher der Beitrag der EKIBA insgesamt zum Klimaschutz im Vordergrund und nicht die Klimaneutralität einzelner Gebäude. Zur Umsetzung der Photovoltaikinitiative soll eine kircheneigene Betriebs-GmbH gegründet werden, die unter anderem sicherstellt, dass die Investitionen – sprich die Photovoltaikanlagen – im Besitz der EKIBA bleiben, unabhängig davon, wie sich die KSE Energie GmbH künftig wirtschaftlich entwickelt.

Bei der Beratung in allen vier Ausschüssen fand der soeben skizzierte Vorschlag eines Standardmodells breite Zustimmung. Gleichwohl wurde in allen Ausschüssen darauf hingewiesen, dass im Einzelfall eine Investition durch eine Kirchengemeinde sinnvoll sein kann. Allerdings muss in solchen Fällen die Wirtschaftlichkeit der Anlage gesichert sein, unter Berücksichtigung der technischen und der kaufmännischen Betriebskosten über die ganze Laufzeit von 20 Jahren. Weiterhin muss beachtet werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Betrieb von Photovoltaikanlagen für juristische Personen öffentlichen Rechts komplexer sind als für Privatpersonen. Deshalb macht es auch bei der Investition der Kirchengemeinde in eine eigene Photovoltaikanlage Sinn, wenn die technische und kaufmännische Betriebsführung an einen Dritten, zum Beispiel die KSE Energie GmbH oder ein regionales Stadtwerk, abgegeben wird.

Ich komme nun zum Hauptantrag des Finanzausschusses, der wie folgt lautet:

1. Die Landessynode befürwortet, für die Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Dächern die KSE Energie GmbH als zentralen Dienstleister zu nutzen.
2. Die Landessynode befürwortet den durch die KSE Energie GmbH operativ verantworteten Fremdbetrieb der Anlagen als Standardmodell. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, transparent zu machen, welcher Aufwand bei einem Eigenbetrieb durch kirchliche Rechtsträger entstehen würde, und dafür Sorge zu tragen, dass der anfallende Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt wird.
3. Die Landessynode stimmt der Gründung einer EKIBA-eigenen Betriebs-GmbH, die Eigentümerin der im Fremdbetrieb errichteten Anlagen wird, zu. Sie beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, zusammen mit der KSE Energie GmbH die erforderlichen Umsetzungsschritte zu unternehmen.
4. Die Landessynode stimmt zu, dass im Rahmen der Wirtschaftlichkeit für jede Anlage, die entsprechend Nummer 1 errichtet wird, eine Dachpacht entrichtet wird.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung im Landeskirchenrat und in der Landessynode zu berichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Lehmkübler beginnt.

Synodaler **Lehmkübler**: Ich habe nur eine Rückfrage. Im Bericht wurde jetzt gerade gesagt, dass, wenn man die KSE Energie GmbH damit beauftragt, dies dann nicht der Klimaneutralität des jeweiligen Gebäudes zugerechnet wird. Das ist für mich eine Erschwernis. Wenn eine Gemeinde sich dazu entschließt, ihre Dachfläche zur Verfügung zu stellen, dann rechnet sie ja eigentlich auch damit, dass es ihrem Gebäude zugerechnet wird, dass sie sich um Klimaneutralität bemühen. Und wenn das jetzt sozusagen nur für die Landeskirche insgesamt gerechnet wird und den Kirchengemeinden unter Umständen noch vorge-rechnet wird: „Du bist nicht klimaneutral, du vermietest ja nur dein Dach“, dann könnte ich mir vorstellen, dass das Leute davon abhalten könnte, diesen Weg zu wählen. Da bitte ich um Erläuterung.

Synodaler **Wießner**: Ich habe keine Frage, sondern eine Klarstellung, und zwar zu Ziffer 3 des Hauptantrags. Da steht, die Landessynode „befürwortet“. Das ist nicht richtig; es heißt so, wie es Herr Dr. Schmidt auch vorgetragen hat, die Landessynode „stimmt der Gründung einer EKIBA-eigenen ... zu“. – Dies für den nachfolgenden Beschluss.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank. – Frau von dem Bussche-Kessell, bitte.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Ich habe noch eine kleine Verständnisfrage. Sie sagten mit Bezug auf das Klimaschutzgesetz, dass natürlich nur die Dächer infrage kommen, die dafür technisch und wirtschaftlich geeignet sind beziehungsweise wo es wirtschaftlich sinnvoll ist. Da ist meine Frage: Gibt es schon eine Zusammenstellung, wie viele Dächer das überhaupt sein werden? Wenn nein, könnte diese Frage dann beantwortet werden bei der geplanten zentralen Priorisierung zu Baumaßnahmen und Sanierungen, wie sie im Rahmen des Baugesetzes jetzt geplant sind?

Synodale **Nakatenus**: Bei dem, was Sie gerade vorgetragen haben, ist mir eine Frage gekommen. Es ist im ersten Absatz die Rede von kirchlichen Dächern. Wir haben ja viele kirchliche Dächer. Im weiteren Vortrag haben Sie davon gesprochen, dass die Sakralbauten in der Regel einen geringen Eigenverbrauch haben und deshalb eine Dachpacht sinnvoll ist. Meine Frage: Sind Gemeindehäuser auch mit dem Begriff „kirchliche Dächer“ gemeint? Diese haben ja einen höheren Eigenverbrauch an Strom. Gibt es da noch mal eine Sonderregelung, oder nicht? – Danke.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank. – Ich bitte um die Antwort.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Ich beginne mit der letzten Frage. Natürlich sind Gemeindehäuser und Pfarrhäuser auch kirchliche Gebäude; es sind Gebäude, die im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers stehen. Ich habe die Kirche als Beispiel vorhin herausgegriffen, weil sie in der Regel besonders große Dächer und einen besonders kleinen Eigenverbrauch haben und deswegen für Teileinspeisungsmodelle in der Regel nicht infrage kommen dürften. Bei einer Kita ist es eher umgekehrt; da ist das Dach klein und der Verbrauch groß. Da spricht vielleicht viel mehr für ein Eigenverbrauchsmodell.

Zur Frage von Frau von dem Bussche-Kessell, ob es diese Untersuchung der technischen Eignung und der Wirtschaftlichkeit gibt: Da haben Sie die Antwort selbst gegeben; die Antwort ist Nein. Die Dächer müssen alle auf ihre statische Brauchbarkeit hin untersucht werden, und das geschieht, und dann wird dieses Register aufgestellt werden. Also, man wird möglichst kein Dach belegen, das sich hinterher als ungeeignet herausstellt, sondern wird zunächst untersuchen. Was die wirtschaftliche Eignung betrifft, so ist das meistens offensichtlich: Wenn das Dach nach Norden ausgerichtet ist oder das Süddach im Schatten eines Hochhauses liegt, dann verbietet sich die Anlage von selbst. Deswegen besteht dieser Vorbehalt, der ja auch im Gesetz steht, dass man nicht sozusagen auf Teufel komm raus alle Dächer belegt, koste es, was wolle. Es kann trotzdem Dächer geben, die wirtschaftlicher sind als andere, wegen ihrer Größe oder ihrer perfekten Ausrichtung in die richtige Himmelsrichtung und so weiter.

Dann zu der Frage nach der Klimawirksamkeit oder der Anrechenbarkeit für die Klimaneutralität. Darüber haben wir im Finanzausschuss gesprochen; vielleicht kann Herr Wollinsky dazu etwas sagen.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Auch wenn ich grundsätzlich für Bilanzen zuständig bin – zur Frage der Klimabilanzierung wird Herr Maier gleich noch etwas sagen; das folgt ein bisschen eigenen Regeln. Grundsätzlich gilt: In der Tat ist es sinnvoll, die Frage, welches Dach wann Photovoltaik draufgeschraubt bekommt, im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zu prüfen, die irgendwann mal an einem Gebäude stattfinden. Das Teuerste bei einem Kirchendach ist dabei, das Gerüst aufzustellen. Wenn man das innerhalb kurzer Zeit zweimal machen muss, dann ist wahrscheinlich das allein schon ein Grund dafür, dass eine Anlage unwirtschaftlich ist. Deswegen ist genau richtig, das in diesem Gesamtplan, der ja auch an anderer Stelle besprochen wurde, mit zu integrieren. Da kommt aber natürlich schon auch der Gedanke zum Tragen, dass es entscheidender ist, wie sich der Beitrag der Landeskirche insgesamt entwickelt, als die Frage bezogen auf eine einzelne Kirchengemeinde. Wenn man die besseren Dächer möglichst schnell belegt, dann ist der Effekt natürlich aus

der Gesamtsicht viel besser, als wenn man mit den mittelguten Dächern loslegt. Und da kommt der Gedanke, dass wir das insgesamt betrachten müssen, schon sehr deutlich zum Ausdruck.

Zur Frage der individuellen Bilanzierung sagt nun Herr Maier noch etwas.

Herr **Maier**: Die gegenwärtige Gesetzeslage sagt, dass diese CO₂-Bilanzierung der Kirchengemeinde zugutekommt, auch bei einem GmbH-Modell.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Das war kurz und bündig, danke. – Gibt es weitere Fragen, Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. – Möchten Sie ein Schlusswort sprechen?

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Nein.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Dankeschön. – Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Erneut die Frage: Können wir en bloc abstimmen? – Es erhebt sich kein Widerspruch. Sie müssten bitte nur korrigieren unter Ziffer 3: „Die Landessynode stimmt der Gründung einer EKIBA-eigenen Betriebs-GmbH zu ...“. Mit dieser Änderung: Wer kann dem Vorschlag zustimmen? – Das sind sehr viele. Dankeschön. Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Dann ist bei einer Gegenstimme der Beschluss so zustande gekommen. Vielen Dank.

(Beifall)

X

Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina

Vizepräsidentin **Lohmann**: In Abänderung unserer Tagesordnung würde ich jetzt Herrn Dr. Schalla um seinen Bericht unter Punkt X der Tagesordnung bitten.

(Präsentation wird eingeblendet.
Folien hier nicht abgedruckt)

Synodaler **Dr. Schalla**: Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Geschwister! Ich berichte über den Fortgang des Dialogwegs, den wir gemeinsam beschlossen haben. In seiner Eingabe vom 13. März 2019 an die 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019, S. 62 f.) bittet das „Forum Friedensethik in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ die Landessynode, „sich erneut mit dem Kairos-Palästina-Dokument zu befassen“. Dieses Dokument palästinensischer Christinnen und Christen wurde 2009 als ein „Schrei der Hoffnung“ an die eigene Gesellschaft und an die Kirchen weltweit veröffentlicht und erhielt breite Resonanz.

Die 13. Landessynode – also wir – hat beschlossen, den Impuls der Eingabe aufzunehmen. Die Landessynode macht sich damit nochmals auf den Weg, den Ruf der christlichen Geschwister in Palästina zu hören, tiefer zu verstehen, Perspektivwechsel einzuüben und in den Dialog zu bringen mit unserem Kontext, für den die christlich-jüdischen Beziehungen in der Folge der Shoah grundlegend sind. Im Wissen um die Komplexität des israelisch-palästinensischen Konflikts verzichtet die Synode darauf, mit einem schriftlichen Statement zu reagieren. Sie schlägt stattdessen den Weg des ökumenischen Lernens ein, der auf Begegnung, Dialog und theologischen Austausch gründet (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, S. 75).

Die aktuelle politische und militärische Entwicklung in Israel und Palästina, die Solidarität mit Israel, die Trauer um die Opfer des Terroranschlags der Hamas, die Sorge vor einer

politischen Destabilisierung der Region, die Sorge um alle Menschen in Israel und Palästina, die Einhaltung der Menschenrechte und die Zukunft des Friedens in der Region hat unsere Landesbischöfin in der ersten Plenarsitzung dieser Tagung zum Ausdruck gebracht. Die Entscheidung der 13. Landessynode hat vor diesem Hintergrund nochmals an Plausibilität gewonnen. Es ist notwendig, auch angesichts der großen humanitären Nöte und inmitten der zunehmend schwierigen politischen Lage, miteinander zu sprechen. In der doppelten Verbundenheit mit den palästinensischen Christinnen und Christen und mit dem jüdischen Volk versucht die Evangelische Landeskirche in Baden hier ihren eigenen Weg zu finden.

Ein paar Schritte auf dem Dialogweg haben wir in den vergangenen Monaten bereits zurückgelegt. Wir haben von Anfang an in den Blick genommen, uns dabei nicht auf bestimmte Formate zu beschränken. In den zurückliegenden Monaten haben deshalb Begleitung von Ausstellungen, Diskussionsveranstaltungen mit Friedensinitiativen aus Israel und Palästina oder Reisen ins Heilige Land stattgefunden, die wir gerne aufgenommen, beworben und dokumentiert haben. Ein besonderes Element sind die Brückenbauer-Formate. Dabei stellen wir auf diesem Dialogweg Initiativen vor, die sich in besonderer Weise für Versöhnung und Frieden einsetzen, meist durch das konkrete Miteinander von Juden und Arabern. Dazu gehört zum Beispiel ein Online-Meeting mit Dr. Ulla Philipps-Heck über die Friedensarbeit im Dorf Neve Shalom in Nordisrael, das am 20. November stattfinden wird. Eine Einladung dazu haben die Synodalen bekommen. An weiteren innerisraelischen, arabisch-jüdischen Brückenbau-Formaten wollen wir im nächsten Jahr auf dem Dialogweg Station machen. Dabei denken wir zum Beispiel an Veranstaltungen mit den Hand-in-Hand-Schools, den Leo-Baeck-Summercamps oder der Arbeit im Friedensdorf Ness Ammim.

Wir verstehen die Arbeit der Lenkungsgruppe des Dialogwegs als Wegbereitung. Wir sind ja keine eigenständigen Akteurinnen und Akteure in diesem Feld. Wir versuchen vielmehr, Gemeindeinitiativen, ohnehin geplante („Eh-da“-) Veranstaltungen, bereits organisierte Reisen und Exkursionen oder andere Aktivitäten zu entdecken, anzustoßen, mitzunehmen und zu dokumentieren auf dem Weg des Dialogs. Auch im kommenden Jahr soll deshalb nach Möglichkeiten der Begegnung und des Austauschs in Israel und Palästina sowie mit Gästen von dort hier in Baden, der geschwisterlichen Besuche bei Christen in Palästina und Israel, der Vorträge sowie öffentlicher oder geschlossener Dialoge mit Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Organisationen und Meinungen gesucht werden. Ich vermute, in der nächsten Zeit werden angesichts der dramatischen Lage im Heiligen Land die Gespräche mit jüdischen Gemeinden beziehungsweise Juden in Deutschland und Israel eine noch größere Bedeutung bekommen. Sie werden vor Ort geführt oder durch die Kirchenleitung, die Landesbischöfin. In der Regel werden das Formate sein, die besonderer Sensibilität und geschützter Räume bedürfen. Sie werden sie also nicht hier als Bericht oder auf der Homepage wiederfinden. Wir unterstützen Sie aber gerne da, wo es gewünscht wird.

Wir hatten uns auch vorgenommen, als einen Impuls für die Intensivierung des Austauschs Theolog*innen aus Israel und aus Palästina zu einer Gastdozentur nach Baden einzuladen. Sie würden idealerweise an der Evangelischen Hochschule in Freiburg und dem dortigen Friedensinstitut unserer Landeskirche verortet sein. Mit Vorträgen an der

Hochschule, Diskussionsveranstaltungen und Einladungen in Gemeinden und Kirchenbezirken oder als Gäste unserer Synodaltagungen könnten sie dazu beitragen, das Verstehen zu vertiefen. Die vorbereitenden Überlegungen haben wir nach dem Anschlag der Hamas auf Israel derzeit noch einmal ruhen lassen. Ob und wann es möglich sein wird, dies wieder aufzunehmen, bleibt abzuwarten.

Auch für die kommenden Monate und das nächste Jahr werden wir versuchen, die Aktivitäten der Evangelischen Landeskirche in Baden weiter zu bündeln und zu dokumentieren. – Hier lohnt ein Blick auf die Homepage „Dialogweg.de“; Sie finden Veranstaltungshinweise, Materialien, Links und Kontakte; wir werden die Homepage zunehmend auch als Dokumentation nutzen, indem es in kurzen Summaries auch jeweils Berichte über eine Veranstaltung geben wird, sodass es auch dann, wenn man selbst nicht Zeit und Gelegenheit hat, teilzunehmen, die Möglichkeit gibt, sich zu informieren, selbstverständlich auch über Veranstaltungen, die auf dieser Seite beworben werden.

Was wird passieren? Wir denken an das Yad-VaShem-Studienprogramm von Religionslehrkräften, das auch schon beworben wird, an Pilger- und Studienreisen aus verschiedenen Feldern der Landeskirche ins Heilige Land, Pfarrkollegs, jüdisch-christliche Aktivitäten, Angebote der Erwachsenenbildung oder, wie jetzt an Weihnachten wieder, das Friedenslicht der Pfadfinder aus Bethlehem. Einen besonderen Hinweis verdient an dieser Stelle der Weltgebetstag der Frauen, der im kommenden Jahr aus Palästina kommt. Auch dazu werden wir über die Homepage und die Veranstaltenden und Vorbereitenden sicher auch gesondert einladen.

Die Auseinandersetzung mit der Antisemitismusdebatte in Deutschland wird, so unsere Einschätzung, auch im kommenden Jahr ein weiterer möglicher Schwerpunkt für den Dialogweg sein. Wir haben bislang die Erfahrung gemacht, dass es notwendig und dringend ist, im Gespräch zu bleiben. Die Angebote treffen immer wieder auf Menschen, die sich hier informieren, und das ist auch gut so. Wir merken aber auch, dass unerschütterliche politische Überzeugungen der unterschiedlichen Akteur*innen auch in Baden ein offenes Gespräch gelegentlich erschweren. Umso wichtiger ist es, weiter auf dem Dialogweg zu bleiben. Er soll dazu beitragen, dass Interesse und Bereitschaft wachsen, sich der Komplexität der Situation für die Menschen in Israel und Palästina zu stellen.

Ein wenig komplexer wird es auch für die Lenkungsgruppe selbst. Inzwischen haben wir vonseiten des Evangelischen Oberkirchenrats den Gemeinsamen Beauftragten aus Baden und Württemberg für das christlich-jüdische Gespräch für die Mitarbeit gewonnen. Wir freuen uns über die Zusammenarbeit und sind sicher, dass auch hier unterschiedliche Akzente in der Sache kein Hindernis für das Miteinander sein werden.

„Die Landessynode ermutigt Kirchenbezirke, Gemeinden, Werke und Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Themen des Dialogweges aufzugreifen und aktiv in die Dialoge und Kooperationen vor Ort einzubringen.“ Das haben wir mit Beginn des Dialogwegs „Geschwister in Palästina“ hier auch beschlossen. Ich erinnere gerne daran, und wir würden uns freuen, wenn in den kommenden Monaten davon reichlich Gebrauch gemacht wird.

Alle Informationen, die wir haben, finden Sie auf der Homepage „Dialogweg.de“. Dort sollen zukünftig auch kurze

Summaries als Infos zu den stattgefundenen Veranstaltungen zu finden sein. Die Homepage soll am Ende dieses Dialogweges ebenso eine Dokumentation der Einsichten und Begegnungen sein. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank für den Bericht. Wir sollten im Gespräch bleiben.

IX Friedensgebet

Vizepräsidentin **Lohmann**: Nun antworten wir mit dem Friedensgebet.

(Die Synodale Ningel zündet eine Kerze an.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

Vielen Dank. Ich unterbreche die Sitzung für eine etwa zwanzigminütige Pause. Danach kommen wir zum Haushalt.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:33 bis 11:01 Uhr)

(Vizepräsident Kreß übernimmt die Sitzungsleitung.)

XI Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Juli 2023: Haushalt 2024/2025

(Anlage 2)

Vizepräsident **Kreß**: Ich möchte Sie bitten, Platz zu nehmen. Nachdem ich heute noch nicht alle gesehen und getroffen habe, möchte ich Ihnen allen noch einen Guten Morgen wünschen. Wir fahren nun fort, und zwar mit der Haushaltsberatung.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich bin jetzt in einer schwierigen Situation: Mein Bericht steht jetzt zwischen Ihnen hier und der Abreise – also möglichst kurz –,

(Heiterkeit)

er steht aber auch zwischen Ihnen und dem Mittagessen. Dazwischen liegt noch etwas Zeit, sodass Sie noch richtig Hunger bekommen können – also doch etwas länger. Ich habe lange überlegt, wie ich damit umgehe, und dann habe ich mir gedacht: Ich berichte Ihnen das, was ich vorbereitet habe.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich darf Ihnen also nun über den Doppelhaushalt 2024/2025 berichten. Alle Ausschüsse haben den Haushalt oder Teile davon intensiv beraten. Grundlage dafür war die Leistungsplanung mit insgesamt 32 Handlungsfeldern. Herzlichen Dank an dieser Stelle an alle Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats für die intensive Erarbeitung und für die noch übersichtlichere Gestaltung der Leistungsplanung. Vielen Dank auch an alle Personen, die im Rahmen der Beratungen für Erläuterungen zur Verfügung standen, insbesondere aus dem Referat 5. Die Leistungsplanung hat ja ihren deutlichen Schwerpunkt im inhaltlichen Bereich – und nicht bei den Zahlen. Die Beratung über den Doppelhaushalt ist deshalb ganz wesentlich eine Beratung über die inhaltliche Arbeit, die geleistet wird. Dadurch wird auch deutlich, dass das Geld, dass die Ressourcen nur dienende Funktionen haben. Aber ohne Ressourcen geht halt auch nichts. Oberkirchenrat Martin Wollinsky hat diesen Zusam-

menhang in seiner Einbringungsrede zum Haushalt eindrücklich dargestellt. Ich möchte mich persönlich für die Art der Einbringung, für den sachlichen, aber auch optimistischen Ausblick bedanken.

(Beifall)

Lieber Martin, das hat die ganzen Beratungen hier auf der Synode aus meiner Sicht positiv beeinflusst, deshalb wirklich vielen Dank dafür!

Meinen Bericht habe ich in acht Punkte gegliedert.

1. Eckpunkte

Im April dieses Jahres hat die Landessynode die Eckpunkte für den vorliegenden Doppelhaushalt intensiv und teilweise auch kontrovers beraten. Die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode wurden in den Haushalt eingearbeitet. (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2023, S. 59ff) Dort, wo es Änderungen gegenüber den Eckpunkten gab, werde ich diese benennen.

2. Kirchensteuer

Für das Jahr 2024 sind 366 Millionen Euro Kirchensteuereinnahmen geplant. Dies sind 2 % mehr, als für 2023 vorgesehen. Für 2025 erhöht sich die Zahl um 3 % auf dann 378 Millionen Euro. Diese Erhöhungen haben im Wesentlichen ihre Ursachen darin, dass Tarifabschlüsse mit sehr hohen Lohnsteigerungen vorliegen, die dann natürlich auch zu höheren Kirchensteuereinnahmen führen. Es wurde auch eine Konjunkturerholung unterstellt. Es wird spannend bleiben, ob diese Zahlen tatsächlich erreicht werden können. Da die Konjunkturaussichten nicht mehr ganz so optimistisch sind wie im Frühjahr, mussten gegenüber den Eckpunkten 10 Millionen Euro pro Jahr weniger an Kirchensteuereinnahmen angesetzt werden. Dies führt dazu, dass der Haushaltsausgleich für das Jahr 2024 nur durch eine Rücklagenentnahme von 12 Millionen Euro und für das Jahr 2025 von 10 Millionen Euro gewährleistet werden kann. Diese Entnahmen aus der Rücklage sind gerade noch vertretbar. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben würde in den Jahren danach aber immer weiter auseinandergehen. Damit dies nicht geschieht, ist zwingend eine Priorisierung notwendig – und ich denke, Sie wissen, was ich mit Priorisierung meine. Wir werden daher entscheiden müssen, was wir auch an schönen und wichtigen Aufgaben sein lassen oder deutlich reduzieren müssen. Das Verfahren zur Priorisierung wird gerade erarbeitet. Mit einem Vorschlag für Kriterien war unsere Landesbischofin zu den Beratungen in den Ausschüssen. Im Frühjahr kommenden Jahres werden Sie die Kriterien festlegen dürfen, damit Sie spätestens ein Jahr danach über die Priorisierungen entscheiden können – rechtzeitig zu den Eckdaten für den nächsten Doppelhaushalt.

3. Personalkosten

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst hat eine Laufzeit bis Ende 2024. Für diesen Zeitraum ist daher eine genaue Berechnung der Kosten möglich. Für 2024 gehen wir im Haushalt von 240 Millionen Euro aus. Dies bedeutet gegenüber dem schon deutlich erhöhten Ansatz von 2023 nochmals eine Steigerung um 3,2 %. Für 2025 beträgt die geplante Steigerung insgesamt 2,8 %. Bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sind weiterhin starke Anstiege der Beiträge zu verzeichnen. Das hat seinen Grund darin, dass in den vergangenen Jahren von der Ruhegehaltskasse zu niedrige Beiträge erhoben wurden. Demgegenüber bleiben die Zuführungen an die badische

Versorgungsstiftung fast konstant. Hier wurden in den vergangenen Jahren konsequent die notwendigen Beiträge zugeführt. Herzlichen Dank hier an alle Verantwortlichen.

(Beifall)

Deshalb auch eine Botschaft an die Vikarinnen und Vikare: Ihre Pension ist sicher – zumindest soweit wir es in der Hand haben.

(Heiterkeit)

Aus dem Hauptausschuss darf ich noch folgende Priorisierungswünsche weitergeben: Aufgrund der Kürzung der Stelle des Friedensbeauftragten besteht im Ausschuss die Sorge, dass der Bereich Friedensstiftung / Friedensethik nicht ausreichend besetzt ist. Ebenso hat die Kürzung der Stelle des Orgelsachverständigen im Ausschuss keine Begeisterung gefunden, da es dadurch zu einer Verlagerung der Aufgaben auf die Gemeinden kommen würde.

4. Sachausgaben

Die Mehrbedarfe im Bereich der Sachausgaben wurden im Rahmen der Beratungen über die Eckpunkte besprochen und beschlossen. Insbesondere betrifft dies die Bereiche IT, Digitalisierung und Klimaschutz. Nicht zu vergessen sind dabei die realen Kürzungen der Referatsbudgets. Ein wesentliches Thema dieser Synode war auch die künftige Finanzierung der Gebäude. Wichtig für die Gemeinden vor Ort ist jetzt die Verlässlichkeit: Die grünen Gebäude müssen verlässlich mit der noch zu beschließenden Zuschusshöhe finanziert werden können. Darauf legt der Bildungs- und Diakonieausschuss Wert – aber sicher nicht nur er. Nochmalige Änderungen der Gebäudeförderungen würden zu großen Verwerfungen vor Ort führen.

5. Innovationskonzept

Die Landessynode hat im Frühjahr beschlossen, dass in den nächsten beiden Haushaltsjahren jeweils 1,2 Millionen Euro für Innovationen zur Verfügung gestellt werden. Wie die Kriterien und die Unterstützungsleistungen konkret aussehen werden, wird gerade mit Hochdruck erarbeitet. Wir sind optimistisch, dass der Landeskirchenrat die entsprechenden Regelungen noch in diesem Jahr beschließen kann, sodass die Mittel ab Anfang 2024 zur Verfügung stehen.

6. Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden, Bezirke und Diakonische Werke

In beiden Haushaltsjahren werden die Zuweisungen jeweils um 3 % erhöht, um Inflation und höhere Personalausgaben abzufedern. Ich weise deutlich darauf hin, dass dies nur durch Entnahmen aus der Treuhandrücklage möglich ist.

7. Haushaltsgesetz

Die Planungssicherheit insbesondere im Bereich der Steuereinnahmen nimmt immer mehr ab. Um hier kurzfristig reagieren zu können, wurde in § 4 Absatz 1 ein Verfügungsvorbehalt eingefügt. Dadurch kann der Landeskirchenrat eine globale Minderausgabe von bis zu 10 % der Referatsbudgets beschließen, ohne dass ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden muss. Ebenfalls neu geregelt wurde in § 5, dass die Rücklagenzuführungen nicht automatisch geschehen, sondern sie eines Beschlusses durch den Landeskirchenrat bedürfen. In § 7 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes wird unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit für Kirchenbezirke geschaffen, Stellen zu kapitalisieren. Auch der § 12 des Haushaltsgesetzes ist in dieser Form neu. Hier wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, Bürgschaften

bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 8 Millionen Euro zu übernehmen. Hintergrund dafür ist die Photovoltaikoffensive, die bekanntlich im kommenden Jahr gestartet werden soll – wir haben vorhin den Bericht gehört. Diese soll im Wesentlichen über die KSE GmbH laufen. Da derzeit nicht klar ist, ob die KSE von der KVA Darlehen erhalten kann, wird die Möglichkeit einer Bürgschaft geschaffen. Falls die KSE dann eine externe Darlehensaufnahme tätigen müsste, könnte diese sich deutlich verbilligen, wenn eine landeskirchliche Bürgschaft ausgesprochen würde.

8. Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Neckarzimmern und Ludwigshafen und des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Alle Wirtschaftspläne weisen einen deutlichen Ressourcenbedarf aus dem landeskirchlichen Haushalt aus. Dies muss bei größeren Investitionen im Blick behalten werden. An dieser Stelle aber auch einen herzlichen Dank für den Einsatz der Mitarbeitenden dieser kirchlichen Häuser. Wir genießen es hier ja bei dieser Synode. Deshalb eine Bitte an Sie: Bleiben Sie bis zum Mittagessen; es lohnt sich.

Ich darf mich ausdrücklich bei Herrn Wollinsky und Herrn Süß und ihren Kolleginnen und Kollegen für die Erstellung des Haushalts 2024/2025 bedanken. Gerade die Berechnung der Kirchensteuereinnahmen war und ist eine besondere Herausforderung. Wer mal wirklich tief in die Berechnungen einsteigen will, setze sich mit Herrn Süß zusammen – man braucht aber einen ganzen Tag dafür.

Damit komme ich zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025), den Stellenplan (Register 4) und die Budgets entsprechend Register 6 des Haushaltsbuches in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 19. Juli 2023.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich schließe mich namens der Synode dem Dank, der im Bericht zum Ausdruck kam, an. Wir danken Herrn Wießner für seinen Bericht und kommen jetzt zur **Aussprache** über den Haushalt. Da keine Änderungsanträge vorliegen, möchte ich die Aussprache über den gesamten Haushalt führen lassen, auch wenn dies eigentlich in Einzelaussprache erfolgen sollte. Aber ich denke, wir können bei alledem, was hier vorbereitet ist, das gesamte Werk betrachten. – Zuerst Frau von dem Bussche-Kessell.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Zunächst vielen Dank; dieser geht natürlich auch von mir an alle Beteiligten. Danke vor allem auch für die gute visuelle Aufarbeitung der haushaltsrelevanten Zahlen.

Zu Ihrem Referat, Herr Wießner, habe ich jetzt konkret zwei Fragen. Das eine ist der Punkt Drei, Steigerung der Personalkosten. Sind diese bereinigt um die Personalreduzierungen? Denn wir sind ja dabei, überall Stellen abzubauen. Wie wirkt sich das jetzt konkret auf die Zahlen aus? Das Zweite sind die Sachausgaben. Da möchte ich speziell noch mal auf die IT-Ausgaben zu sprechen kommen. Wir hatten ja in der Frühjahrstagung darum gebeten, dass wir im Herbst eine Roadmap bekommen, wie es denn nun weitergeht. Diese haben wir mit Spannung erwartet, und ich glaube, ich spreche nicht nur die Sorgen des Finanz-

ausschusses, sondern auch die Sorgen der anderen Ausschüsse aus, dass im Bereich der IT anscheinend doch noch erheblicher Bedarf an personellen und finanziellen Mitteln besteht, um diese gigantische Aufgabe tatsächlich in hoffentlich kurzer, zumindest überschaubarer Zeit lösen zu können. Denn damit hängt nicht nur zusammen, dass wir alle ein bisschen flotter arbeiten können, sondern – und das ist doch der wesentliche Punkt – damit sind ja mittelfristig auch enorme Einsparungen verbunden. Und die sollten wir uns doch zunutze machen, damit diese Mittel dann wieder in die gemeindliche Arbeit fließen können.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich habe ein ganz anderes Thema; ich möchte einfach etwas präzisieren, damit nicht öffentlich ein falscher Eindruck entsteht: Helmut, du sprachst von der Auflösung oder der Beendigung der Friedensbeauftragung. Es ist in der Tat so, dass im Stellenplan, im Kürzungsplan vorgesehen ist, dass die Stelle des jetzigen Friedensbeauftragten einen k.w.-Vermerk erhält; wenn seine Berufszeit ausläuft, wird diese Stelle wegfallen. Die Stelle ist im Kinder- und Jugendwerk verortet; das hat historische Gründe. Es ist aber nicht geplant, dass es zukünftig keine Friedensbeauftragung mehr in der Landeskirche gibt, sondern wir sind am Überlegen, wo wir diese Stelle dann verorten werden. Es wird auch zukünftig jemanden geben, der als Friedensbeauftragter der Landeskirche auch den friedensethischen Prozess vorantreibt. – Das ist mir wichtig, weil immer wieder diese Angst aufkommt, dass das Thema Frieden in Zukunft keine Rolle mehr in der Landeskirche spielen würde. – Dies, damit deine Ausführungen nicht falsch verstanden werden.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Für den letzten Punkt bedanke ich mich in Namen des Hauptausschusses. Das war ja auch der Wunsch des Hauptausschusses. Frau von dem Bussche-Kessell, die Personalkosten, die veranschlagt sind, das sind diejenigen, die im Jahr 2024/2025 erwartet werden. Dort, wo es schon Kürzungen gab, sind diese natürlich nicht mehr mit eingerechnet. Wenn Sie sich aber den Stellenplan intensiv anschauen, werden Sie feststellen, dass im Stellenplan eine ganze Reihe von Stellen vorgesehen sind, die wegfallen. Da steht aber im Stellenplan in der Regel dabei, zu welchem Jahr die wegfallen; da stehen zum Beispiel die Jahre 2027, 2029 oder 2032. Diese Personalkosten sind natürlich für 2024/2025 noch drin. Aber wo klar ist, welche Stellen konkret wegfallen, dort ist das auch so berechnet, sodass also wirklich die Personalkosten, die 2024/2025 anfallen könnten, im Haushalt veranschlagt sind, aber auch nur die.

Zu den Sachausgaben: Ja, im Frühjahr hat die Synode schon deutliche zusätzliche Mittel für die IT bewilligt. Im Zusammenhang mit der Digitalisierungs-Roadmap wurde deutlich: Das wird wahrscheinlich auch nicht ausreichen; da wird noch mehr benötigt. Das werden wir dann beim nächsten Doppelhaushalt miteinander besprechen können und müssen. Ein wenig würde ich die Euphorie nehmen, dass da enorme Einsparungen zu erzielen sind. Das wäre jetzt für mich eine ganz neue Erfahrung in meinem Berufsleben,

(Heiterkeit und Beifall)

wenn eine deutliche Investition in die IT dann zu deutlichen Einsparungen führt. Es führt zu einfacherem Arbeiten, zu deutlich besseren Prozessen und Ähnlichem. Ich würde mich freuen, wenn ich noch erleben, dass es auch zu deutlichen Einsparungen kommt.

Synodale **Nakatenus**: Ich spreche für die Telefonseelsorge, die verschiedenen Stellen in unserem Land. Wenn ich es richtig verstanden habe, werden die Gelder noch mal dynamisiert, aber auf Basis der Zahlen von 2021. Diese Dynamisierung war natürlich vor allen Kostensteigerungen, vor den Energiekostensteigerungen. Einerseits freuen wir uns natürlich darüber, dass – noch – dynamisiert wird, andererseits erleben wir gerade, dass die Situation verschiedene Stellen – ich selbst bin Vorstandssprecherin der Telefonseelsorge Nordschwarzwald – in eine große finanzielle Schieflage bringt. Wir haben dieses Jahr in unserem Haushalt zum ersten Mal ein Defizit von 50.000 Euro, die wir aus den Rücklagen bestreiten müssen. Wenn es so weitergeht, sind wir bald pleite – ich sage es mal sehr dramatisch.

Ich weiß, dass wir noch nicht über Priorisierungen sprechen, aber ich möchte es hier trotzdem noch mal gesagt haben, dass wir ein bisschen unglücklich sind über die Dynamisierungen auf Grundlage der Zahlen von 2021.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Das Thema Telefonseelsorge war ja auch ein intensives Thema bei den Beratungen der Eckpunkte. Da muss man auch sehen, dass sich die Synode hier bereit erklärt hat, für die Telefonseelsorge die entsprechenden Mittel weiterhin zur Verfügung zu stellen. Das war ein deutlicher Beschluss der Synode, auch unter dem Titel Priorisierung: Wir wollen das unbedingt in dieser Form. Von dieser Seite her hat die Synode bereits im Frühjahr Ihr Anliegen aufgenommen und das so beschlossen, und die entsprechenden Zahlen stehen ja auch im Haushalt. Dass es immer ein Stück weit unbefriedigend bleibt, wenn es darum geht, wie viel Geld man hat, das erleben wir, glaube ich, alle, auch im persönlichen Bereich.

(Zuruf Synodale **Nakatenus**: Das bringt uns wirklich in eine Schieflage, in eine bedrohliche Lage! Es geht um die Existenz unserer Stellen! Das ist noch mal was anderes, als etwas persönlich unbefriedigend finden!)

Sie werden nachher wahrscheinlich auch die entsprechenden Referatsbudgets beschließen. Das heißt schon, dass die Synode jetzt im Frühjahr bei der Telefonseelsorge gesagt hat: Das wollen wir. Aber eigentlich beschließt die Synode hier nur die Referatsbudgets. Das heißt, wie die Verteilung der Mittel innerhalb des Referats erfolgt, ist vom Grundsatz her Aufgabe der Referatsleitung und nicht Aufgabe der Synode. Diese greift natürlich an bestimmten Punkten ein und kann das auch. Aber vom Grundsatz her: die Priorisierung an dieser Stelle erfolgt innerhalb des Referats.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. – Herr Wießner, möchten Sie ein Schlusswort halten?

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Nein.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank. Dann kommen wir zur **Abstimmung**, und zwar beginnen wir mit den Budgetierungskreisen des Haushaltsbuchs, Register 6. Da kein Änderungsantrag vorliegt, frage ich Sie, ob Sie Einwände dagegen haben, dass ich es im Gesamten abstimmen lasse. – Keine Einwände. Dann stimmen wir diese Budgetierungskreise im Ganzen ab. Ich darf Sie bitten, Zustimmung anzuzeigen, sofern Sie zustimmen können. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann sind die Budgetierungskreise so beschlossen.

Dann kommen wir zum nächsten Punkt, dem Haushaltsgesetz. Sie finden es im Register 2. Es ist ein Paragrafengesetz, das heißt, wir können es im Ganzen abstimmen. Wer kann dem Haushaltsgesetz zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Dann ist das Haushaltsgesetz einstimmig angenommen.

Wir kommen nun noch zu den Stellenplänen: Zunächst der Stellenplan in Register 4. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist der Stellenplan beschlossen. Und nun noch der Strukturstellenplan im Register 4. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Auch der Strukturstellenplan ist einstimmig angenommen. Das heißt, der Haushalt 2024/2025 ist beschlossen. Ein ganz herzliches Dankeschön,

(Beifall)

und ein Dankeschön noch mal all denen, die daran gearbeitet haben. Vielen Dank.

XII

Verschiedenes

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XII: Verschiedenes. Wir haben zu diesem Tagesordnungspunkt nichts zu vermelden, aber ich habe gehört, dass doch etwas zu vermelden wäre.

Synodale **Heidler**: Was wäre eine Synode ohne Präsidium? Und was macht eine Synode, wenn der Präsident plötzlich abhandenkommt? Was wäre eine Synode ohne eine Geschäftsstelle? Und wie sagen die Ausschussvorsitzenden am besten Danke? Da wir ja über digitale Roadmaps geredet haben, probieren wir es heute mal so:

(Ein Video wird eingespielt – Beifall und Heiterkeit)

Vizepräsident **Kreß**: Dafür sagen auch wir von Herzen Danke! – Gibt es weitere Punkte zum Punkt Verschiedenes? – Dann schließe ich diesen Tagesordnungspunkt.

XIII

Schlusswort des Vizepräsidenten

Vizepräsident **Kreß**: Ich komme zu Tagesordnungspunkt XIII: Schlusswort.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, liebe Geschwister, wir sind am Ende unserer Tagung angelangt. An dieser Stelle steht in der Regel das Schlusswort des Präsidenten, der aber, wie Sie wissen, aus gesundheitlichen Gründen unsere Tagung frühzeitig verlassen musste. Wir senden ihm auf diesem Wege nochmals unsere besten Genesungswünsche. Ich habe heute gehört, er hat noch Erkältungssymptome, ist aber deutlich auf dem Weg der Besserung. Es sei heute schon besser als gestern.

Wir haben gemeinsame Morgengebete und Andachten gefeiert und konnten die synodale Gemeinschaft erleben – wir haben es ja gerade eben gesehen. Hinter uns liegen intensive Gespräche und Beratungen zu interessanten Themen, die wir von allen Seiten beleuchtet haben. Wichtige Weichen waren zu stellen, denken wir an den Doppelhaushalt, an die Ressourcensteuerung, das Baugesetz oder die Umsetzung der Photovoltaik auf Kirchengebäuden – Themen, die vor dem Hintergrund des sehr herausfordernden Einnahmerückgangs und des Mitgliederschwunds zu

behandeln waren. Wir haben Beschlüsse gefasst, die die großen Herausforderungen der nächsten Jahre aufnehmen und uns durch die kommende Zeit führen – und das alles nach sehr engagierten Beratungen in den Ausschüssen. Wir haben uns diesen Herausforderungen ein weiteres Mal gestellt und haben Zeichen für die Zukunft gesetzt.

Das Stichwort, das ich mitnehme, wenn ich nun von hier weggehe, heißt: Nicht mehr jammern um die Zukunft der Kirche, sondern tatsächlich die Kirche der Zukunft denken. Ich finde, das ist ein ganz anderer Blickwinkel, und der ist richtig, richtig gut.

Mit großem Interesse hörten wir den Bericht der Präses der EKD-Synode, der uns Mut gemacht hat, den Auf- und Umbruch als neue Normalität zu sehen und dazu zu stehen, als kirchenleitendes Gremium die Priorisierung von Aufgaben aktiv anzugehen, Entscheidungen zu treffen und Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen.

Wir konnten uns mit unserer Landesbischofin in vertrauensvollem Miteinander in den Ausschüssen eingehend über die weiteren Schritte austauschen, die auf dem wichtigen und notwendigen Weg zur Kirche der Zukunft vor uns liegen. Unser herzlicher Dank gilt Ihnen, Frau Professor Dr. Springhart, für die guten, gewinnbringenden Gespräche.

Frau Professor Dr. Gause stellte uns den Bericht ihrer Einzelfallstudie zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ vor, der uns erschütterte, uns das beschämende Dickicht des Statusmissbrauchs und des Ausnutzens von Seelsorge und Abhängigkeitsverhältnissen aufzeigte und uns Einblicke auch in den spirituellen Missbrauch gab. Ich zitiere an dieser Stelle unseren Präsidenten Axel Wermke: „Wir sind als Kirche dann glaubwürdig, wenn wir nicht die Institution in den Vordergrund stellen, sondern wenn wir unsere Aufmerksamkeit den Betroffenen schenken. Dafür müssen wir als Christen gerade auch in verantwortlicher Position an einer Kultur der Grenzachtung und einer gemeinsamen Haltung arbeiten und an einer grundlegenden Sensibilisierung für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse hier in unserer Kirche.“

Eine besondere Freude war uns die Verleihung des Sonderpreises der Gottesdienststiftung an die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde Eckartsweier, die uns mit hineingenommen haben in ihr Gebet für den Frieden in der Ukraine und in der ganzen Welt.

Der Themenabend zur digitalen Ethik und Künstlichen Intelligenz hat uns neue Aspekte und auch die Grenzen der digitalen Welt aufgezeigt.

Liebe Geschwister im Glauben, ich bin in jeder Hinsicht dankbar für die gemeinsame Zeit hier im Haus der Kirche, für die vielen persönlichen Begegnungen und Gespräche. Wir sind dankbar für das Miteinander im Glauben bei den Andachten und im Morgengebet und sind besonders denen dankbar, die in vielfältiger Form hieran beteiligt waren.

Die Beratungen in den Ausschüssen konnten durch die intensiven Vorbereitungen, Vorüberlegungen und Absprachen zwischen den Ausschussvorsitzenden sehr konstruktiv gestaltet werden. Es blieb Zeit, würdigend auf vergangene Veranstaltungen zurückzublicken wie die GEKE-Synodalbegegnung hier im Haus der Kirche, die Reise nach Zossen-Fläming in der EKBO und die Vollversammlung der EMS. Wir konnten auf die vielfältige, gewinnbringende Arbeit der Kirche bei der Bundesgartenschau in Mannheim zurückschauen, die uns wieder gezeigt hat, wie wichtig die Präsenz

unserer Kirche auch bei Großveranstaltungen ist. Der Möglichkeitsgarten der Kirche war ein großer Erfolg, ein wunderbarer Treffpunkt und eine Zukunftsvision, wie ökumenische Zusammenarbeit gelingen kann und wie Kirche an ungewöhnlichen Orten Menschen ansprechen kann.

So war es meines Erachtens eine gewinnbringende, erfolgreiche Tagung, die uns auf vielen Arbeitsfeldern und auf dem Weg in die Zukunft weitergebracht hat. Schade nur, dass unser Herr Präsident und einige Synodale krankheitsbedingt fehlen mussten. Ihnen wünsche ich an dieser Stelle alles erdenklich Gute und baldige Genesung.

Ein herzliches Dankeschön daher Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihre engagierte Mitarbeit, für die Aufgeschlossenheit und für Ihr Vertrauen. Ich denke, wenn man so in etwas reingeschmissen wird wie wir beide, ist das noch etwas wichtiger. Also, mir hat es gutgetan; dafür sage ich einfach Danke.

Ein ganz besonderer Dank gilt den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, Frau Falk-Goerke und Herrn Kadel, der dann übernommen hat, Frau Heidler, Herrn Dr. Schalla und Herrn Wießner für die Vorbereitung der Tagung und der Sitzungen und für deren Leitung.

Ein herzliches Dankeschön an Herrn Präsident Wermke für die Vorbereitung dieser Tagung! Ein großer Dank gilt auch Vizepräsidentin Ilse Lohmann und unserer ersten Schriftführerin, Thea Groß, sowie jetzt Frau Ningel, die wieder übernommen hat, für die Zusammenarbeit in der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung unter den besonderen Umständen, ebenso Herrn Buchert, Herrn Prof. Dr. Alpers und den weiteren Protokollanten.

Die hervorragende Vorarbeit des Synodalebüros hat uns die Arbeit im Präsidium außerordentlich erleichtert. Zu verdanken ist dies in erster Linie Frau Meister. Ihr Einsatz war im wahrsten Sinne des Wortes wieder unermüdlich und vorbildhaft.

(Beifall)

Danke auch Frau Noack und Frau Schramm im Schreibbüro wie auch allen, die bei Auf- und Abbau mit angepackt haben. Danke Herrn Tröger-Methling für die Rechtsberatung. Ein herzliches Dankeschön unseren Stenografen Frau Wieck und Herrn Lamprecht.

Danke den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats für die Begleitung unserer Arbeit. Ein besonderer Dank gilt noch einmal Frau Landesbischöfin Professor Dr. Springhart und bei dieser Tagung insbesondere auch Herrn Wollinsky und dem Finanzreferat für die hervorragende Vorbereitung unserer umfangreichen Haushaltsberatungen. Ich denke, man hat es zum Schluss auch gesehen: Wenn ein Haushalt so schnell abgestimmt wird

und besprochen ist, dann ist das die Leistung, die vorher erbracht wurde.

(Beifall)

Danke allen Berichterstattenden, die uns Entscheidungen leichter machten, und ebenso ein herzlicher Dank allen Referenten und all den Mitarbeitenden aus dem Oberkirchenrat, die uns durch Einführungen in die Sachbereiche wertvolle Informationen vermittelt haben.

Auch den Mitarbeitenden und dem Leiter der IT, Herrn Geiss, danke ich – nicht nur für die Beratung der Synodalen, sondern auch für all die technischen Vorarbeiten. Danke den Vertretern der Medien für die ausgewogene Berichterstattung, und in diesen Dank schließe ich natürlich auch Herrn Dr. Kendel, Frau Weber und die Mitarbeitenden der Abteilung Presse und Öffentlichkeitsarbeit ein.

Danke allen, die sich hier im Haus unter der Leitung von Herrn Friedrich um unser tägliches Wohl und die guten Arbeitsvoraussetzungen gekümmert haben.

(Beifall)

Herrn Rein danken wir für die umsichtige technische Begleitung hier im Plenarsaal und die verlässliche Vorbereitung aller Räumlichkeiten.

(Beifall)

Den Segen unseres dreieinigen Gottes wünsche ich Ihnen allen persönlich, Ihren Familien und Ihrem Einsatz für unsere Kirche. Dazu den Frieden Jesu Christi und eine behütete Zeit. – Vielen Dank.

(Beifall)

Ich weise darauf hin: Reisen Sie bitte nicht sofort ab. Das Mittagessen gibt es heute – wir haben es vorverlegt – um 12 Uhr.

Nun kommen wir zum Schlusslied, wie immer das Lied Nummer 333.

(Die Synode singt das Lied.)

XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

Vizepräsident **Kreß**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung und die siebte Tagung der 13. Landessynode und bitte die Landesbischöfin Frau Professor Dr. Springhart um das Schlussgebet.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 11:42 Uhr)

XIV
Anlagen

- 1 -

Eingang	03.07.2023
Ord.-Ziffer	07/01
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 28. Juni 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement

Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“

- 2 -

Erläuterungen:

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den unter „Rechtsgrundlagen“ zitierten Beschlüssen des Kollegiums und des Landeskirchenrates von 2008.

- 3 -

Antrag auf Projektverlängerung

Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchiv

Hiermit beantragen wir eine kostenneutrale Verlängerung des Projekts „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchiv“ um 15 Monate bis zum 31. Dezember 2025, damit die Zielerreichung gewährleistet werden kann.

Aktuelle Projektterminierung

Die Frühjahrssynode 2022 hat das Projekt bereits um ein Jahr von 30. September 2023 bis 30. September 2024 verlängert. Aktuelles Projektende ist der 30. September 2024. Die damalige Projektverlängerung finanzierte sich aus den noch vorhandenen Projektmitteln und zusätzlich durch die Reduzierung von fünf VZÄ auf vier VZÄ.

Begründung der Projektverlängerung

Die Zielerreichung und somit die Bearbeitung aller noch nicht bearbeiteten Pfarrarchiv wäre hierdurch möglich. Wenn der Verlängerung nicht zugestimmt werden würde, bliebe ein Teil der Pfarrarchiv unbearbeitet. Bisiang wurden über 130 Pfarrarchiv bearbeitet. Diese zusätzlichen 15 Monate würde die Einschränkungen und somit auch die Verzögerungen im Projekt, die die Corona-Pandemie mit sich gebracht hat, kompensieren. Wobei vor allem in den vergangenen 1,5 Jahren ein Großteil der Bearbeitung stattfand, da in diesem Zeitraum die Projektstellen durchgehend besetzt waren und somit auch keine Einarbeitung stattfinden musste. Durch die Kündigung einer langjährigen Mitarbeiterin zum 30.04.2023 konnte die Stelle zwar ohne Pause zum 1.05.2023 wiederbesetzt werden, doch verursacht dies eine Einarbeitungszeit, die eine Verzögerung in der Pfarrarchivbearbeitung mit sich bringt.

Zum Stand des bisherigen Projektes am 30. September 2024 werden nach derzeitiger Planung noch ca. 500.000 Euro an Restmitteln vorhanden sein (siehe Anlage 1 Finanzierungsplan). Zusätzlich kommt noch die Einsparung von ca. 20.000 Euro Miet- und weitere Kosten zwischen dem 1.07.2023 und 30.09.2024 hinzu, da der Mietvertrag mit der EKV für die Räumlichkeiten im Stephanienbad zum 30.06.2023 ausläuft und nicht verlängert wird. Das Projektteam wird zum 1.07.2023 in das Gebäude des EOKs umziehen.

Insgesamt kann man mit den vorhandenen Restmitteln das Projekt somit noch 15 Monate weiterfinanzieren.

Eine Verlängerung des Projektes und somit das Erreichen des Projektziels bietet zudem eine gute Grundlage für die geplante Fusion mit Würtemberg. Möglich wäre es, dass die freiverwendenden Magazinflächen im Tiefmagazin im EOK in Karlsruhe der zentralen Unterbringung der Pfarrarchiv dienen könnten, die bislang dezentral in den Pfarrräumen liegen. Durch die zentrale Unterbringung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil, denn landskirchenweit würden Kosten verringert werden, da die Unterbringung vor Ort häufig nicht den Archivanprüchen genügt und dadurch das Schriftgut und die daraus resultierende

- 4 -

historische Überlieferung gefährdet ist. Grund hierfür sind unter anderem fehlende Flächen. Durch den Ekiba-2032-Prozess wird die Lage vor Ort noch angespannter. Durch eine zentrale Unterbringung würden auch Vor-Ort-Termine und somit auch Reisekosten reduziert werden.

Bedeutung der Pfarrarchiv

Wie bedeutend eine gute Bearbeitung der Pfarrarchiv und ihre zentrale Unterbringung sind, hat sich zuletzt beispielhaft in der Aufarbeitung eines Falls sexualisierter Gewalt gezeigt.

Hierfür mussten mehrfach für eine externe Forschende mit großem Aufwand Pfarrarchiv zur Sichtung der Unterlagen aus der Fläche in den EOK gebracht werden. Eine zentrale Lagerung würde für weitere Aufarbeitungsprojekte die Arbeit sichtlich erleichtern.

Nutzung freiwerdender Personalressourcen für Zukunftsaufgaben

Bearbeitete Pfarrarchiv benötigen zukünftig weniger Betreuung. Die freiwerdenden Personalressourcen (bei der Stelle der Archivpflege) können dann für andere Aufgaben vor allem im Bereich der digitalen Archivierung eingesetzt werden, die deutlich mehr Personalressourcen bindet.

Fazit

Die oben genannten Punkte zeigen, wie wichtig das Projekt „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchiv“ auf verschiedenen Ebenen ist und es daher von großer Relevanz ist, das Projektziel zu erreichen.

26.05.2023

Gez. Mareike Ritter,

Abteilungsleiterin Landeskirchliches Archiv, Landeskirchliche Bibliothek, Registratur

Projektkirtrag

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:		Pfarrarchiv-Erschließung											Finanzierungsplan Stand: 31.12.2022		Finanzbericht	
		Verantwortlich: Frau Ritter											genehm. Mittel		bisher verbraucht	
		SS.GL.D.Obj 03.5320.01	Bezeichnung Pfarrarchiv-Erschließung	Plan 2018 Euro	Ist 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2020 Euro	Plan 2021 Euro	Ist 2021 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2022 Euro	Plan 2023 Euro	Summe Euro	Summe Euro
I.	Personalkosten															
1.1	Archivarin, EG 9-11; 3,0 Dep.; 5 Jahre überwiegend erst 01.10.2018 besetzt	223.800	84.000	231.600	128.161,56	239.700	118.209,44	248.100	134.742,88	256.800	117.024,38	139.800	1.200.000	582.134,34	617.865,66	
1.2	Famli-Kräfte; EG 8; 2,0 Dep.; 5 Jahre überwiegend erst 01.10.2018 besetzt	115.100	11.000	119.100	94.978,41	123.300	99.946,88	127.600	92.158,72	132.100	104.420,07	104.100	617.200	402.404,65	214.795,35	
1.3																
	Summen - Personalkosten	338.900	95.000	350.700	223.139,97	363.000	218.156,32	375.700	226.902,60	388.900	221.444,45	243.900	1.817.200	984.538,99	832.661,01	
Ia	Allgemeine Verwaltungskosten															
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	14.700	7.500	15.200	15.200,00	15.700	15.700,00	16.200	16.000,00	16.800	13.000,00	13.000	84.400	67.250,00	17.150,00	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)															
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	400	400	400	400,00	400	400,00	400	400,00	400	400,00	300	2.300	2.000,00	300,00	
	Summen - AVL	15.100	7.900	15.600	15.600,00	16.100	16.100,00	16.600	16.400,00	17.200	13.400,00	13.300	86.700	69.250,00	17.450,00	
II.	Sachkosten															
2.1	Raumkosten: Büro mit 5 AP und Stauraum	10.800	6.200	11.200	13.898,05	11.600	13.928,22	12.000	14.050,60	12.400	13.901,92	10.600	64.000	61.940,63	2.059,37	
2.2	Reisekosten	25.300	2.500	25.300	4.400,42	25.300	1.978,39	25.300	3.545,90	25.500	2.450,40	4.000	107.900	14.455,95	93.444,05	
2.3	Geschäftsbedarf	2.000	3.500	2.000	6.199,38	2.000	6.296,20	2.000	7.544,09	2.000	8.897,55	6.000	17.500	32.251,41	-14.751,41	
2.4	Telefon, Internet	1.200	100	1.200	691,36	1.200	185,00	1.200	779,04	1.200	684,04	300	5.200	2.399,44	2.800,56	
2.5	10% SK-Einsparung gem. LKR	8320					20.682,98							20.682,98	-20.682,98	
	Summen - Sachkosten	39.300	12.300	39.700	25.189,21	40.100	43.050,79	40.500	25.919,63	41.100	25.933,91	20.900	194.600	131.710,41	62.889,59	
III.	Investitionskosten															
3.1	Büroausstattung, 5 AP	20.000	20.000	20.000	20.913,07	0	638,00	0	0	0	0	0	20.000	21.551,07	-1.551,07	
3.2	EDV-Anlagen, 5 AP	12.500	12.500	12.500	9.159,91								12.500	9.159,91	3.340,09	
3.3	Regale und Transportmittel für Archiv	5.000	5.000	5.000	4.712,61								5.000	4.712,61	287,39	
	Summen - Investitionskosten	37.500	37.500	37.500	34.785,59	0	638,00	0	0,00	0	0,00	0	37.500	35.423,59	2.076	
	Summe Gesamtkosten	430.800	152.700	406.000	263.929,18	419.200	277.945,11	432.800	269.222,23	447.200	260.778,36	278.100	2.136.000	1.220.923	915.077,01	
IV.	abzl. Einnahmen															
4.1	Sonstige Einnahmen (Material)	0	0	0	5.974,53	0	5.709,16	0	10.390,79	0	12.264,94	0	0	35.455,41	-35.455,41	
4.2	nicht eingerechnet													0,00	0,00	
	Summen - Einnahmen	0	0	0	5.974,53	0	5.709,16	0	10.390,79	0	12.264,94	0	0	35.455,41	-35.455,41	
	Projektmittel-Einsatz	430.800	152.700	406.000	257.954,65	419.200	272.235,95	432.800	258.831,44	447.200	248.513,42	278.100	2.136.000	1.185.467,58	950.522,02	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besetzung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personak- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

- 1 -

Eingang	19.07.2023
Ord.-Ziffer	07/02
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 19. Juli 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Haushalt 2024/2025

**Anlage A: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche
in Baden für die Jahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025)**

Anlage 1: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage B: Erläuterungen zum Haushalt 2024/2025

Anlage C: Zusammenfassung des Haushaltsbuches

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2024 abgedruckt)

- 2 -

Anlage A

**Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HHG 2024/2025)**

Vom

Die Landessynode hat nach Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltsgesetz

(1) Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einkommen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. für den Haushalt
 - a) für das Haushaltsjahr 2024 auf 505.655.900 Euro,
 - b) für das Haushaltsjahr 2025 auf 520.609.800 Euro.
2. für den Strukturstellenplan
 - a) für das Haushaltsjahr 2024 auf 20.583.000 Euro,
 - b) für das Haushaltsjahr 2025 auf 20.646.100 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigelegte Stellenplan 2024/2025 verbindlich. Stellenweiterungen im Bereich der Zentren Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen, einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel, und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2024	2025
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.664.000	1.641.300
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	690.700	722.700
Haus der Kirche - Evangelische Akademie Bad Herrenalb	2.353.200	2.228.700
Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	906.900	931.100

§ 2

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2024 und 2025 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer oder der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.
Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KStG) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Stufenuntergrenze in Euro	Stufenobergrenze in Euro	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.270
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem besonderen Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld zu erfolgen.

- (4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.
- (5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3

Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, bis zu 12 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4

Verfügungsvorbehalt

- (1) Der Landeskirchenrat kann eine Globale Minderausgabe von bis zu 10% der Referatsbudgets (Organisationseinheiten 0 bis 6, ohne Personalkosten) beschließen, wenn absehbar ist, dass das Kirchensteueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr den Haushaltsansatz nicht erreicht und eine über die geplante Rücklagenentnahme hinausgehende Entnahme erforderlich wird.

- (2) Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordert, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 9.

§ 5

Haushaltssperren

- (1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.4 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.7214 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 3,0 Millionen Euro.
2. Im Budgetierungskreis 19.3 (HH-Anteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9150 und 9700.9160 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt 3,0 Millionen Euro pro Jahr.

- (2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

§ 6

Deckungsfähigkeit

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Unterabschnitt 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg - Studiengänge) 2182 (Evangelische Hochschule Freiburg - Institut für Angewandte Forschung) und Unterabschnitt 7230 (ZGAST)

- (2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7

Budgetierung

- (1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referatsleitung) dürfen Ausgaben nur geleistet werden, soweit der aus den Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 100.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Die Betragsgrenze von 100.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreis 2.5.1 (EHF). Ausgaben die bereits über den Stellenplan budgetiert sind sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben bleiben bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs und der Deckungsfähigkeit unberücksichtigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 6 unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.
- (2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.
- (3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.
- (4) Kirchenbezirke können auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Diakoninnen und Diakonen in der Gemeinde (Organisationseinheit 8.1.1 und 8.2.1), die diese im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen können, verzichten. In diesem Fall kann ein Betrag von 60.000 Euro je Stelle und Jahr als Zuweisung an den Kirchenbezirk ausbezahlt werden. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

Für die Gewährung dieser Zuweisung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Es gilt der Vorbehalt der Finanzierbarkeit unter Berücksichtigung der Haushaltslage zum Zeitpunkt des Antrags.
2. Es gilt das Prinzip Verwendung vor Kapitalisierung von Stellen. Abgewichen werden kann nur, wenn für Projekte eine nicht-theologische Berufsgruppe benötigt wird.
3. Die Kapitalisierungsdauer soll mindestens 2,5 Jahre und darf höchstens 5 Jahre dauern.
4. Es sollen bewusst kirchliche Präsenzen gefördert werden durch innovative Projekte im Rahmen des Strategieprozesses EKlBa 2032.
5. Personal darf nicht im angestammten Berufsprofil der geistlichen Berufe eingesetzt werden. Der Aspekt der Aufqualifizierung zu einem geistlichen Beruf soll mitbedacht werden.

Der Landeskirchenrat ist zeitnah über die genehmigten Projekte spätestens zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu informieren und kann die Zahl der kapitalisierten Stellen pro Kirchenbezirk aufgrund der Haushaltslage beschränken.

- 8 -

- (2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.
- (4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.
- (5) Ein eventuell anfallender Haushaltsfehlbetrag oder -überschuss wird der Haushaltsrücklage entnommen oder zugeführt.
- (6) Ein eventuell anfallender Fehlbetrag oder Überschuss bei den Direktzuweisungen an Kirchengemeinden wird dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden entnommen oder zugeführt.
- (7) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die Absätze 1 bis 6 hinaus erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 51 Abs. 4 KVHG durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. § 10 bleibt unberührt.

§ 10

Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von
1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
 2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als beschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Gruppierung 95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme eines Beschlusses des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung.

§ 11

Sonderzuweisung an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 jeweils einen Sonderzuweisungsbetrag (Haushaltsstelle 9310.7223. Haushaltsansatz: 620.000 Euro). Als Verteilungsmaßstab gilt der Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder der Kirchen- und Stadtkirchenbezirke und des Verhältnisses der Grundzuweisungen an die jeweiligen Kirchen- und Stadtkirchenbezirke nach §§ 17 und 18 FAG des Haushaltsjahres 2023. Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen. Sie sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

§ 12

Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 8 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten, Vereine und Unternehmen in privater Rechtsform zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

- 7 -

- (5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit den Unterabschnitten 2181 und 2182 und 5.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf einschließlich aller Personalausgaben sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben abzurechnen.

- (6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gilt der Beschluss nach § 51 Abs. 1 KVHG unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als gefasst.

§ 8

Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle
0.4.3	Kampagnenarbeit	7225.00.6522
0.4.3	Mitgliederorientierung	7225.00.6311
1.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.00.6311
1.1.4	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.00.6311
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.00.xxxx
3.1.3	Hörgeschädigte	1421.00.7640
3.4.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.00.7690
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.00.6311
19.3	Innovationsmittel	9810.00.8630.xxxxxx
8.4.17/19.4	Direktzuweisungen an Kirchengemeinden	9310.xxxx.xxxxxx

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

- (1) In Vollzug von § 51 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8620) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates; vor Inanspruchnahme und Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 5 zu prüfen;
2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Haushaltsstelle 9810.8630.100000 bis 900000) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung; die Referatsleitung informiert hierüber den Evangelischen Oberkirchenrat; bei Maßnahmen zwischen 50.001 Euro bis 100.000 Euro entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat; Maßnahmen ab 100.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat; eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig.

Anlage 1

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Zu § 1 Haushaltfeststellung:

Der Haushaltszeitraum 2024 und 2025 umfasst zwei Haushaltsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch (Leistungsplanung) mit seinen Bestandteilen Stellenplan, Strukturstellenplan (Sachbuch 04) und Wirtschaftsplanen Gesetzeskraft.

Im Strukturstellenplan (Sachbuch 04) sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haushaltszeitraum 2024 ff. zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfandienst sind wie bisher mit je 8,0 Stellen ausgewiesen.

Zu Absatz 2: Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) ist ein Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3: Die Wirtschaftspläne vollständigen wie bisher den Gesamthaushalt um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Tagungsbetriebe.

Zu § 2 Steuersatz:

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Ab dem Haushaltsjahr 2024 reduziert sich dieser Satz von 5,0 auf 4,5 Prozent.

Zu Absatz 3: Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft gilt nach einer Anpassung im letzten Haushaltsgesetz unverändert. Die Tabelle ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt.

Zu den Absätzen 2 und 4: Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit, da auch für den Erlass von Kirchensteuern eine normative Grundlage gegeben sein muss.

Zu Absatz 5: Die Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Zu § 3 Kassenkredite:

Im Einzelfall kann es so wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Finanzanlagen aufzulösen. Das eingeräumte Volumen von 12 Mio. € bleibt unverändert zum bisherigen Haushaltsgesetz 2022/2023.

Bei dem Kassenkredit handelt es sich um eine Überziehung der Girokonten im mit den Kreditinstituten vereinbarten Rahmen. Die Überziehung ist für kurze Dauer (wenige Tage)

§ 13
Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2025 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2026 und 2027 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2025 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 14
Bewilligung für künftige Haushaltsjahre

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum
9310.7213	Baubeihilfen Kirchengemeinden	5.000.000 Euro	2026/2027

§ 15
Finanzausgleich

Im Haushaltszeitraum 2024/2025 beträgt der Anteil für Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke, Diakonische Werke/Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände (OE 8.4.1 und 19.4, Gliederung 9310) 40 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den . Oktober 2023

Die Landesbischoffin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 11 -

geplant.

Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:

Zu Absatz 1: Im Hinblick auf bestehende Haushaltsrisiken durch die zunehmende Volatilität der Kircheinnahmen wird der Landeskirchenrat in die Lage versetzt durch eine Globale Minderausgabe kurzfristig Einsparpotential zu realisieren. Die Budgets der Referate beinhalten die laufenden Sachkosten und Zuweisungen an Dritte in eigener Budgetverantwortung.

Zu Absatz 2: Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls vorübergehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

Zu § 5 Haushaltssperren:

Aufgrund der bei einem zweijährigen Planungszeitraum grundsätzlich bestehenden Prognoserisiken im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung sind vorsorglich Haushaltssperren angebracht.

Zu § 6 Deckungsfähigkeit:

Zu Absatz 1:

Um die iredfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF (Bereich Studiengänge und IAF) und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, wird beiden Bereichen eingeräumt, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können. Der Bereich IAF (Institut für Angewandte Forschung) entsteht durch die Abbildung der bisher über den FVE e. V. wahrgenommenen Forschungsaktivitäten als Institut an die Evangelische Hochschule.

Zu Absatz 2:

Zurückführungen an die Baunebenrechnung werden in der Regel aus den genannten Rücklagen finanziert, daher müssen nicht verbrauchte Mittel im Sinne des Vermögenserhaltungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 KVHG) auch dorthin zurückgeführt werden. Rückflüsse aus dem Projektabschluss fließen im Sinne des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt zurück und bedürfen daher keiner separaten Regelung.

Zu § 7 Budgetgetrierung:

Zu Absatz 1:

Budgetgetrierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen die Einnahmen innerhalb eines Budgetgetrierungskreises wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung mit den Ausgaben korrespondieren können. Dies gilt sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Ethathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 100.000 Euro beschränkt. Diese Betragsgrenze hat sich zur Entlastung der synodalen Gremien bewährt und kann daher unverändert bleiben. Intention der Regelung ist eine flexible Mittelbewirtschaftung durch die Budgetverantwortlichen, ohne die Ethathoheit im Sinne der Wesentlichkeit anzutasten. Über 100.000 Euro hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 8; Ausnahmen sind in § 6 geregelt. Im Bereich der Evangelischen Hochschule Freiburg führen bereits relativ kleine Abweichungen bei den Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg auch zu einer Überschreitung der Betragsgrenze von 100.000 Euro. Daher besteht hier weiterhin die Möglichkeit, Mehreinnahmen dem Zweck entsprechend flexibel im Hochschulbetrieb einzusetzen.

Inhaltlich wird klargestellt, dass die über den Stellenplan etatisierten Personalausgaben (im Wesentlichen Dienstbezüge, Beschäftigungsentgelte, Beihilfen, Versorgungsbeiträge und -bezüge sowie andere personalbezogene Ausgaben) einschließlich der damit zusammenhängenden Einnahmen nicht Teil der hier geregelten Budgetgetrierung sind. Umgekehrt

- 12 -

fließenden Personalausgaben, die nicht über Stellenplan budgetiert sind (z. B. refinanzierte Personalstellen) sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen weiterhin in die Budgetgetrierung ein.

Für die Bewirtschaftung des Stellenplans stellt Absatz 3 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4: Entsprechend dem Beschluss des LKR vom 22.3.2023 werden damit die Kriterien zur Kapitalisierung von Stellen für Pfarrer*innen und Diakon*innen im Sinne von Transparenz und Rechtssicherheit auf gesetzlicher Ebene festgelegt.

Ziel der Kapitalisierung ist in erster Linie das Ermöglichen innovativer Projekte mit Personal außerhalb der theologischen Berufsgruppen (s. Nr. 4 und 5 der Voraussetzungen) und nicht das Auskehren eingesparter Personalkosten. Daher wird die Höhe der Zuweisung vermindert pauschaliert auf 60.000 € und gilt unabhängig davon, ob auf die Besetzung einer Pfarrstelle oder einer Diakon*innenstelle verzichtet wird.

Zu Absatz 5:

Zur Vermeidung des „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 (Studiengänge) sowie 2182 (IAF) und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Die drei Unterabschnitte refinanzieren sich in voller Höhe einschließlich Personalausgaben. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 6:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 8 Übertragbarkeit:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z. B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) sollen bei den genannten Budgetgetrierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen werden können. Teilweise waren die Haushaltsstellen an den geänderten Kontenrahmen anzupassen. Mehrere Haushaltsstellen sind entfallen, da aufgrund geänderter Verwaltungspraxis kein entsprechender Zeitversatz zwischen Haushaltsjahr und Mittelverwendung mehr besteht.

Zu § 9 Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Zu Absatz 1 und 3: Entsprechend der zu § 6 beschriebenen Intention werden die bisherigen Wertgrenzen beibehalten.

Dies dient der Verfahrensvereinfachung für im Verhältnis zum Gesamthaushalt kleine Maßnahmen und der Entlastung der synodalen Gremien.

Zu Absatz 5 und 6:

Da zum Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der Haushaltsrücklage bzw. dem Treuhändervermögen veranschlagt ist, soll ein evtl. Haushaltsüberschuss auch dorthin wieder zurückgeführt werden.

Zu Absatz 7:

Über diese Regelung wird von der in § 51 Abs. 4 KVHG eingeräumten Möglichkeit einer Übertragung auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung wie gehabt Gebrauch gemacht.

Anlage B - Erläuterungen zum Haushalt

Erläuterungen zum Haushalt:

Auf Grundlage der erstellten mittelfristigen Finanzplanung hat das Kollegium die Eckdaten für den Haushalt 2024/2025 Anfang des Jahres festgelegt und der Landessynode zur Beratung vorgelegt. Diese hat den Eckdaten zugestimmt. Mit dem nun vorliegenden Haushalt werden diese Beschlüsse umgesetzt.

1. Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen

Kirchensteuer in Millionen Euro:

	Ist		Plan				Plan
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Schätzung vom Mai 2023							
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	326,00	316,40	327,50	334,70	343,30	349,20	
Veränderung zum Vorjahr	5,00%	-2,94%	3,51%	2,20%	2,57%	1,72%	
Clearing	41,86	42,75	38,80	43,60	43,80	43,60	
Veränderung zum Vorjahr	4,39%	2,13%	-9,24%	12,37%	0,46%	-0,46%	
Summe	367,9	359,15	366,30	378,30	387,10	392,80	
Veränderung zum Vorjahr	4,93%	-2,37%	1,99%	3,28%	2,33%	1,47%	

Der von der Bundesregierung berufene „Arbeitskreis Steuerschätzung“ erstellt im Herbst und Frühjahr eine Steuerschätzung. Das Finanzministerium von Baden-Württemberg übernimmt diese Werte und errechnet daraus das zu erwartende Lohn- und Einkommensteuereinkommen für Baden-Württemberg. In diesen Werten sind die beschlossenen lohn- und einkommensteuergesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Aus dieser Basis wird die Kirchensteuer abgeleitet. Als kirchenspezifische Einflüsse werden die Entwicklungen der Kirchengaube- und -eintritte, die demografische Entwicklung (Geburtenzahlen, veränderte Steuerlast der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder, Rückgang der Zahl der berufstätigen Kirchenmitglieder) und die Kirchensteuerklasse berücksichtigt.

Der Rückgang der Wirtschaftsleistung im Winterhalbjahr ist stärker ausgefallen als zuvor erwartet wurde. In den ersten vier Monaten musste das Land Baden-Württemberg bei den Steuern vom Einkommen einen Rückgang von 5,99 % verzeichnen.

Der Finanzminister von Baden-Württemberg, Dr. Danyal Bayaz, hat die Steuerschätzung in seiner Presseerklärung im Mai 2023 wie folgt kommentiert:

Auszug: „Wir müssen uns auf eine neue finanzpolitische Realität einstellen, in der zusätzliche Aufgaben nicht mit frischem Geld, sondern mit klaren politischen Prioritäten angegangen werden müssen. Anders wird es nicht gehen.“

Das wird auch langfristig für uns gelten, da die Kirchensteuereinnahmen in jüngster Vergangenheit nur halb so stark gestiegen sind wie die staatlichen Steuern vom Einkommen. Dies wird auch in Zukunft so erwartet.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2023 war die Kirchenlohn- und -einkommensteuer bei den Finanzämtern im Vergleich zum Vorjahr mit -8,1 % oder -13,3 Mio. € stark rückläufig.

Die Steuerschätzer gehen aber davon aus, dass die deutsche Wirtschaft im Verlauf des Jahres wieder an Fahrt gewinnt, wenn sich die Inflation abschwächt und Lieferengpässe weiter nachlassen.

Da im zweiten Halbjahr 2022 die Kirchensteuereinnahmen erheblich schwächer als im ersten Halbjahr 2022 waren, gehen wir davon aus, dass die Kirchensteuer im zweiten Halbjahr 2023 mindestens das Vorjahresniveau erreicht.

Gestützt wird die Einnahmesituation bei der Lohnsteuer von der trotz konjunktureller Belastungen weiterhin grundsätzlich stabilen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Im Zuge der erwarteten weltwirtschaftlichen Erholung wird voraussichtlich die Industrie

Zu § 10 Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte:

Zu Absatz 1:
Im Haushalt sind die nach § 15 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen veranschlagt. Diese orientieren sich bei beweglichen Vermögensgegenständen an den Abschreibungsbeträgen aus der Anlagenbuchhaltung und bei Gebäuden an den flächenbezogenen Wiederherstellungskosten entsprechend der SERL-RVO.

Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen und werterhaltende Baumaßnahmen bewilligt. Wenn nur solche Maßnahmen außer- bzw. überplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Der Genehmigungsvorbehalt für die jeweilige Baumaßnahme nach Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu Absatz 2:

Größere Baumaßnahmen werden nicht allein über einen summarischen Haushaltstitel bewilligt und unterliegen daher wie bisher ab einem Betrag von 500.000 Euro pro Baumaßnahme einem Verfügungsvorbehalt des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.

Zu § 11 Sonderzuweisung an Kirchenbezirke:

Diese Zuweisung wird auf ausdrücklichen synodalen Wunsch hin fortgeführt. Da die Zuweisung nicht im FAG normiert ist, erfolgen die Zuweisungsbestimmungen weiterhin im Haushaltsgesetz und der Verteilungsmaßstab bleibt unverändert. Der konkrete Zuwendungsbetrag wird dann verwaltungsseitig ermittelt und per Bescheid zugewiesen.

Zu § 12 Bürgschaften:

Anstelle der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Darlehen zu erleichtern (Subsidiaritätsprinzip). Die Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme soll dem Sinn nach für alle kirchlichen Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform bestehen. Daher erfolgt klarstellend eine Erweiterung um Unternehmen in privater Rechtsform (z.B. GmbH) womit auch Beteiligungen der Landeskirche entsprechend umfasst sind.

Darüber hinaus wird das maximal mögliche Bürgschaftsvolumen um 3,0 Millionen Euro angehoben. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die vorgesehene Zuführung an die KVA für Darlehen an die KSE zur Finanzierung der Photovoltaik-Offensive zunächst mit einer Hausaltssperre belegt ist (s. zu § 5 Abs. 1 Nr. 1). Sollte die Hausaltssperre aufgrund der Hausaltssperre nicht aufgehoben werden können, besteht mit einer externen Darlehensaufnahme seitens der KSE, abgesichert durch eine landeskirchliche Bürgschaft, eine andere Option den Finanzierungsbedarf dennoch abzudecken.

Zu § 13 Haushaltsübergangsregelung:

Die Regelung dient als Übergangsvorschrift für den Fall, dass das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen wird.

Zu § 14 Bewilligung für künftige Haushaltsjahre:

In vielen Kirchengemeinden gibt es bereits in Abstimmung mit der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt weit fortgeschrittene Planungen für Baumaßnahmen auf Basis bisher höherer Ansätze für Baubehilfen. Um die dazu vorliegenden Förderanträge bei reduzierten Ansätzen auch im Sinne des Vertrauensschutzes bearbeiten zu können, ist weiterhin eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten von künftigen Haushaltsmitteln vorgesehen.

Zu § 15 Finanzausgleich:

Der prozentuale Anteil der Gliederung 9310 (Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke) an der Netto-Kirchensteuer ist aus rechtlichen, aber auch praktischen Gründen (Planungssicherheit, Abrechnung mit dem Treuhandvermögen) festzuschreiben. Der Anteil beträgt unverändert Anteil 40 Prozent.

2.2. Gehälter

Die Laufzeit des neuen Tarifvertrages endet am 31.12.2024.

Ab 01.03.2024 gilt folgende Änderung: Erhöhung um 200 € und anschließende prozentuale Erhöhung um 5,5 %; insgesamt: Mindesterhöhung um 340 € pro Monat.

Auf der Basis der Ergebnisse 2022 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen:

	Jan./Feb 24	Ab 01.03.2024	2025 bis 2027
Besoldung/Versorgung	Inflationsausgleichsgeld	+200 €	+5,3 %
			2,5 %

Wir erwarten, dass der Tarifabschluss auf die Besoldung in gleicher Höhe übertragen wird.

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	Jan./Feb 24	Ab 01.03.2024	2025 bis 2027
Vergütung	Inflationsausgleichsgeld	+200 €	+5,5 %
			2,5 %

Beihilfen

Die Ausgaben für die Krankheitsbeihilfen wurden für 2023 auf das aktuelle Niveau angepasst und anschließend mit einer Steigerung von 4 % fortgeschrieben.

2.3. Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt hat beschlossen, den Beitrag je Eckperson von 46 % jährlich um 4 Prozentpunkte bis auf 69 % der Besoldung einer Eckperson bis 2026 zu erhöhen. Ab 2027 haben wir das dann erreichte Beitragsniveau jährlich mit der Tarifsteigerung dynamisiert.

Ausgehend von dem Beitrag für 2023 in Höhe von 15.833 € pro Jahr und Person wird künftig von folgenden Beträgen ausgegangen:

	2023	2024	2025	2026	2027
15.833 € pro Jahr	17.600 € pro Jahr	19.200 € pro Jahr	20.500 € pro Jahr	21.000 € pro Jahr	

in der zweiten Jahreshälfte wieder positivere Impulse für die deutsche Wirtschaft liefern. Lediglich die deutlichen Zinserhöhungen der Europäischen Zentralbank wirken dämpfend.

Auf das Gesamtjahr 2023 betrachtet, gehen wir daher von einem Rückgang der Kirchenlohn- und -einkommensteuer bei den Finanzämtern (ohne Clearing) von rund 3 % oder 10 Mio. € aus.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung sind aber aufgrund der oben genannten Situation mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Entsprechend des Ergebnisses des Arbeitskreises Steuerschätzung gehen wir für 2024 von einer Steigerung von rund 3,5 % und für 2025 von 2,2 % aus. Für 2024 werden starke Tarifabschlüsse erwartet bzw. wurden schon verhandelt, allerdings greift auch die zweite Stufe der Steuerentlastung (Inflationsausgleichsgesetz).

2. Fortschreibung des Haushaltes

2.1. Einordnung in den bisherigen Konsolidierungsprozess

Synodaler Sparbeschluss vom Herbst 2020

„Die Landessynode legt fest, dass für den Haushalt 2032 gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz 2020 aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Kirchensteuer eine Ausgabereduktion von 20 % einzuplanen ist (inflationbereinigt).“

Darüber hinaus stehen wichtige Vorhaben an, zum Beispiel Digitalisierung, Bereitstellung von Mitteln für Innovationen, Sanierung der Gebäude inklusive Klimaschutzmaßnahmen und Entlastung der Gemeinden von Verwaltungsaufgaben durch Umsetzung des VSA-Gesetzes.

Zu deren vollständigen Finanzierung ist eine Umschichtung von weiteren 10 % der Ausgaben einzuplanen. Die Ausgabenreduktion und Umschichtungen sind in jedem Doppelhaushalt anteilig zu realisieren.“

Weitere Sparbeschlüsse

Mit den Eckdaten zum Haushalt 2022/2023 hat die Synode folgendes beschlossen:

- die Referatsbudgets (ausgehend vom Haushaltsansatz von 2023) bis zum Jahr 2032 nicht mehr zu dynamisieren,
- sukzessiver 30%iger Stellenabbau,
- die FAG-Zuwelungen an die Gemeinden nur noch mit 1 % pro Jahr zu steigern.

Bei allen Schätzunsicherheiten und unerwarteten Entwicklungen ist deutlich erkennbar, dass der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung richtig ist.

Eine gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung günstigere Einnahmesituation hat in den Jahren 2020 bis 2022 dazu geführt, dass Rücklagenmaßnahmen vermieden werden konnten. Ohne die bereits erfolgten Kürzungen wäre das allerdings nicht möglich gewesen.

Veränderte Parameter (Mitgliederentwicklung, Inflation, unsichere Wirtschaftsaussichten, (steuer-)rechtliche Änderungen, Arbeitsmarktfeld) und eine generell gestiegene Volatilität bei den Steuereinnahmen sprechen dafür, den Weg der Konsolidierung konsequent weiterzuführen, um sich im Rahmen der Möglichkeiten weiterhin Gestaltungsspielraum offenzuhalten und neue Aufgabenstellungen angehen zu können.

- 17 -

2.4. Versorgungssicherung und Beihilfenfinanzierungsvermögen

Die Beitragszuführungen an das Versorgungs- und Beihilfenfinanzierungsvermögen werden nach dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten berechnet. Das Gutachten zum Stichtag 31. Dezember 2022 liegt jetzt vor.

Aufgrund der Änderung der Beihilfe-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum 1. Januar 2023 kann beim Beihilfenfinanzierungsvermögen der Beitragsatz nicht beibehalten werden. Das neue Recht sieht vor, dass für alle ab 2013 hinzutretenden beihilferechtigten Personen sowie für deren berücksichtigungsfähige Angehörige als Versorgungsempfänger*innen die Beihilfebemessungssätze von 50 % auf 70 % ansteigen.

Daher steigt bei den Beihilfen der Beitragsatz von 26,0 % auf 28,4 %.

Bei dem Gutachten für die Pensionen kann aber der Beitragsatz von 45 % auf 42,8 % gesenkt werden, da in den letzten beiden Jahren die Besoldung geringer angestiegen ist, als bisher angenommen.

In der Summe konnten daher die Zuführungen an die Versorgungsstiftung nahezu konstant gehalten werden.

- 18 -

2.5. Mehrbedarfe, die mit den Eckdaten synodal beschlossen wurden

2.5.1 Kurzübersicht

Mehrbedarf	2024	2025	Nachfrage oder Haushaltslücke	Forschungsbudget als Mehrbedarf für den Bereich zur Finanzierung der Innovationsaktivitäten	Forschungsbudget Innenhalb Innovationsaktivitäten	Forschungsbudget Innenhalb Innovationsaktivitäten	Forschungsbudget Innenhalb Innovationsaktivitäten
Lernbedarfe							
1.1 Lernbedarfe	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €		
1.2 Abdeckung Innovationsforschung	70.000 €	70.000 €	70.000 €				35.000 €
Zwischensumme Lernbedarfe	140.000 €	140.000 €	140.000 €				35.000 €
Referat 2							
2.1 Anz. Aus- und Weiterbildung	60.000 €	60.000 €	60.000 €				
2.2 Fortschreibung Bsp. 2022	30.000 €	30.000 €	30.000 €				
2.3 Abdeckung Digitalisierungsfähige Sachstellen	35.000 €	35.000 €	35.000 €				150.000 €
2.4 Abdeckung Digitalisierungsfähige Sachstellen	350.000 €	350.000 €	350.000 €				1.250.000 €
2.5 Abdeckung Digitalisierungsfähige Sachstellen	1.250.000 €	1.250.000 €	1.250.000 €				
Zwischensumme Referat 2	1.495.000 €	1.495.000 €	1.495.000 €				
Referat 3							
3.1 Besoldung, Ausstattungsersatz	40.000 €	40.000 €	40.000 €				
3.2 Besoldung, Ausstattungsersatz	60.000 €	60.000 €	60.000 €				
3.3 Telefonkosten	77.000 €	77.000 €	77.000 €				
3.4 Besoldung in der Abschlusssumme	31.000 €	31.000 €	31.000 €	100.000 €			
Zwischensumme Referat 3	218.000 €	218.000 €	218.000 €	100.000 €			
Referat 4							
4.1 Ausstattungsersatz	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €			
Zwischensumme Referat 4	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €			
Referat 5							
5.1 Strategische Entwicklung	250.000 €	250.000 €	250.000 €	100.000 €			
5.2 Strategische Entwicklung	200.000 €	200.000 €	200.000 €	100.000 €			900.000 €
5.3 Strategische Entwicklung	200.000 €	200.000 €	200.000 €	100.000 €			
5.4 Immobilienkosten	300.000 €	300.000 €	300.000 €	100.000 €			
5.5.1 Sachinvestitionen	100.000 €	100.000 €	100.000 €	85.000 €			85.000 €
5.5.2 Sachinvestitionen	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €			1.000.000 €
5.6 Sachinvestitionen	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €			2.000.000 €
Zwischensumme Referat 5	2.222.000 €	2.222.000 €	2.222.000 €	1.885.000 €			
Referat 6							
6.1 Sachinvestitionen	750.000 €	750.000 €	750.000 €	750.000 €			
6.2 Sachinvestitionen	160.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €			
6.3 Sachinvestitionen	160.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €			
Zwischensumme Referat 6	1.070.000 €	1.070.000 €	1.070.000 €	1.070.000 €			
Mehrbedarf Gesamt	4.015.000 €	4.015.000 €	4.015.000 €	3.981.000 €	160.000 €	160.000 €	1.285.000 €
Zusammenfassung der Forschungsaktivitäten							
Forschungsbudget durch Umschichtungsmaßnahmen	3.595.000 €	3.595.000 €	3.595.000 €				
Forschungsbudget durch Umschichtungsmaßnahmen	3.995.000 €	3.995.000 €	3.995.000 €				
Forschungsbudget durch Umschichtungsmaßnahmen	2.795.000 €	2.795.000 €	2.795.000 €				
Forschungsbudget durch Umschichtungsmaßnahmen	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €				

2.5.2 Innovationskonzept: Mehrbedarf 1,2 Mio. € pro Jahr

Um dem Umschichtungsbeschluss für Innovationen Rechnung zu tragen, soll ein Innovationskonzept erarbeitet werden, mit dem vielfältige und zukunftsorientierte Zugänge für die Botschaft des Evangeliums in der Ekiba erprobt werden.

Das Innovationskonzept soll insbesondere

- Klären, was die Landessynode unter „Innovation“ im kirchlichen Leben verstehen möchte,
- im Anschluss an den Kongress zu den Kirchenbildern ein Verfahren zur regelmäßigen Dokumentation von Innovationen in der Ekiba entwickeln,
- einen Maßnahmenkatalog erarbeiten und fortschreiben, mit dem Innovationen in der Ekiba unterstützt werden und
- im Rahmen des Umschichtungsbeschlusses der Landessynode einen Finanzierungsrahmen erarbeiten.

Dazu hat die Landessynode am 27. April 2023 zu den Eckdaten einen Begleitbeschluss gefasst:

Aufgrund des unerwartet starken Anstiegs der Kirchensteuereinnahmen nach der Corona-Krise war in Summe für 2020, 2021 und 2022 keine Rücklagenentnahme notwendig. Deshalb ist die geplante Rücklagenentnahme in den Jahren 2024 und 2025 vertretbar.

Allerdings zeigt die Fortschreibung bis 2032, dass ohne weitere Maßnahmen in jedem Jahr kein ausgeglichener Haushalt mehr möglich ist (siehe auch Nr. 4).

Im Einzelnen:

Die **Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke** erfordern eine Entnahme aus der Treuhandrücklage in 2024 von rund 3,1 Mio. € und in 2025 von rund 1,6 Mio. €.

Trotz Kürzung der Steigerungsrate der Zuweisungen auf 1 % pro Jahr an die Gemeinden ab dem Jahr 2026 zeigt die mittelfristige Finanzplanung einen negativen Saldo bis 2032.

Im **landeskirchlichen Anteil** beträgt die Entnahme aus der Haushaltsrücklage in 2024 rund 9 Mio. €, in 2025 beträgt die Rücklagenentnahme noch rund 8 Mio. €.

4. Finanzplanung bis 2032 in Fazit und Ausblick

Um die langfristige Finanzsituation einschätzen zu können, haben wir in diesem Haushaltsbuch statt der normalen mittelfristigen Finanzplanung, die nur einen weiteren Doppelhaushalt als den aktuellen Haushalt beinhaltet, die Finanzplanung bis 2032 abgebildet.

Hier ist zu erkennen, dass sich das Defizit im Gesamthaushalt aufgrund der etablierten Sparmaßnahmen (die Stellenkürzungen, der Verzicht auf die Dynamisierung der Referatsbudgets sowie eine nur 1%ige Fortschreibung der Zuweisungen an die Gemeinden) sukzessive abbaut.

Allerdings besteht in 2032 immer noch ein Defizit von knapp 4 Mio. €.

Die Freiburger Studie hat uns eindrücklich nahegelegt, dass die Mitgliederzahlen auch in unserer badischen Landeskirche deutlich zurückgehen werden. Dies hat im gleichen Maße Auswirkungen auf die Kirchensteuereinnahmen und damit auf die gesamte Finanzsituation der Landeskirche und der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden. Deshalb hat die Synode im Herbst 2020 Sparziele beschlossen.

Als Zeitpunkt des Einsparziels wurde 2032 bestimmt. Dies ist ein Zeithorizont, der noch überschaubar und damit auch planbar ist. Gleichzeitig ermöglicht dieser Zeithorizont strategische Überlegungen und deren Umsetzung. Betroffen sind bis 2032 die Legislaturperioden der aktuellen und der nächsten Landessynode.

Die Defizite machen nun deutlich, dass jetzt eine politische Prioritätensetzung unbedingt erfolgen muss, um den 10%igen Umschichtungsbeschluss umzusetzen. Dies wird umso deutlicher, da bis 2032 weitere Haushaltsmittel, insbesondere für die Digitalisierung, für Innovationen, um neue Akzente setzen zu können, und für Klimaschutzmaßnahmen benötigt werden.

Da aber die Umschichtung noch nicht erfolgte, werden die bisherigen Investitionen in erster Linie mit Rücklagenentnahmen finanziert.

Im Doppelhaushalt 2024/2025 soll 1 Mio. € pro Jahr für Maßnahmen aufgrund des Innovationskonzepts zur Verfügung gestellt werden.

Zudem werden noch weitere 200.000 € pro Jahr für eine externe Begleitung und eine zusätzliche befristete Personalstelle zur Verfügung gestellt.

Insgesamt werden daher 1,2 Mio. € ab dem Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

2.5.3 Photovoltaik-Offensive der Ekiba mit der KSE: Mehrbedarf 3,2 Mio. € pro Jahr

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg besteht in Teilen eine PV-Pflicht. Aufgrund personeller, wirtschaftlicher und technischer Hemmnisse wurden in der Vergangenheit wenig Photovoltaik-Projekte im kirchlichen Kontext realisiert. Ziel der landeskirchlichen Überlegungen ist es daher, jetzt, dass die PV-Pflicht im kirchlichen Kontext durch die KSE als professionellen Partner im kirchlichen Kontext verwirklicht wird. Die Professionalität der KSE soll bei Planung und Realisierung zum Tragen kommen, Kirchengemeinden sollen weitgehend entlastet werden.

Dazu soll der KSE in den Jahren 2024 bis 2030 ein Darlehen in Höhe von 3 Mio. € pro Jahr über die KVA zur Verfügung gestellt werden.

Dazu wurden weitere 200.000 € pro Jahr veranschlagt, um ein zeitweise entstehendes Defizit bei der KSE zu decken.

2.6. Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden (Gliederung 9310)

Bezugnehmend auf die Eckdaten-Entscheidung der Landessynode vom April 2023 (Steigerung der Zuweisungen um 3 %) wurden die Zuweisungen in beiden Haushaltsjahren jeweils um 3 % gesteigert.

Die Zuweisungen für Kirchengemeinden (§ 4 FAG neu), Personalgemeinden (§ 5), Kindertagesstätten (§ 7), Kirchenbezirke (§§ 17-18), Diakonische Werke und Diakonieverbände (§ 20) wurden - bezogen auf das Haushaltsvolumen 2023 - jeweils um 3 % gesteigert.

Baubeihilfen

Aufgrund der prognostizierten Kirchensteuerentwicklung kann die Erhöhung bei den Baubeihilfen nach dem Umschichtungsbeschluss nicht umgesetzt werden, da für die Umschichtung aufgrund der Mindereinnahmen keine Mittel zur Verfügung stehen. Die Baubeihilfen können daher in 2025 nicht um 2,5 Mio. € erhöht werden.

Zuschussprogramme: Liegenschaftsstrategie und Klimaschutz

In dem gemeindlichen Steueranteil werden zum ersten Mal 1 Mio. € für Zuschussprogramme an die Kirchengemeinden aufgenommen. Die Programme werden zur Umsetzung der Klimaneutralität in den Gemeinden benötigt. Für die Förderprogramme wird eine Rechtsverordnung im dritten Quartal 2023 erarbeitet.

3. Haushaltsausgleich für die Jahre 2024/2025

Aufgrund der negativen Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2023 (Januar bis Juni: -8,1 % zum Vorjahr) werden rund 10 Mio. € weniger Kirchensteuereinnahmen pro Jahr erwartet als noch in den Eckdaten im Frühjahr angenommen. Dies macht jetzt eine Rücklagenentnahme von rund 12 Mio. € im Jahr 2024 und rund 10 Mio. € im Jahr 2025 notwendig.

7. Zu Register 4: Stellenplan

7.1. Allgemeines

In der aktuellsten Version sind die Änderungen des Kollegiums aus der 2. Lesung vom 13. Juni 2023 eingearbeitet.

Als Anlagen beigefügt sind:

- Stellenplan
- Strukturstellenplan
- Übersicht über die Errichtung von Stellen
- Übersicht über Stellenreduzierungen
- Übersicht über die refinanzierten Stellen

7.2. Lesehilfe Strukturstellenplan

Das Kollegium hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 darum gebeten, für die Synode eine „Lesehilfe“ für den Strukturstellenplan zu erstellen:

Was ist der Strukturstellenplan?

Der Strukturstellenplan ist neben dem Hauptstellenplan eine weitere separate Übersicht (Excelliste), in der ausschließlich Stellen mit einem kw-Vermerk (künftig wegfällig) dargestellt sind. Es handelt sich um Stellen, bei denen es einen Beschluss (Einsparziele, wegfällende Arbeitsfelder etc.) gibt, dass sie zu einem Zeitpunkt x wegfallen.

Wie erfolgt die Buchungssystematik?

Die Stellen werden aus dem Hauptstellenplan aus- und in den Strukturstellenplan eingebucht. Dort wird die Stelle neu angelegt (Spalte Stellen kw +) und mit dem Datum des Wegfalls (sofern bekannt) hinterlegt. In der Regel handelt es sich bei dem Datum um den Eintritt in den Ruhestand, Austritt der/die Stelleninhaber*in oder das Ende einer Berufung. Ist das Datum unklar, wird kein Datum hinterlegt. Bei erfolgtem Weggang des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin darf in der Regel keine Nachbesetzung mehr erfolgen (Ausnahme: Genehmigung des agilen Teams bei Stellen aus Einsparzielen). Fällt eine Stelle bereits im kommenden Doppelhaushalt weg (z. B. aktuell im Jahr 2024 oder 2025), dann wird diese in der entsprechenden Spalte (kw Dez. 24 oder kw Dez. 25) als Voltzug dargestellt. Ist das Datum des Wegfalls später, dann wird das entsprechende Deputat in der Spalte „kw später“ dargestellt. Diese Stelle wird weiter als vorhandene kw-Stelle im nächsten Doppelhaushalt fortgeführt. Damit ergibt sich ein Korridor aus Stellen, die bereits früher einen kw-Vermerk erhalten haben und noch aktiv sind, Stellen, die einen neuen kw-Vermerk erhalten und Stellen, die „vollzogen“ sind.

Was ist der Vorteil des Strukturstellenplans?

Im Strukturstellenplan sieht man transparent alle Stellen, die künftig wegfallen. Im Hauptstellenplan fallen teilweise Soll-Stellenanteile weg, bei denen nicht erkennbar ist, wie viele Anteile (Personen) sich dahinter verbergen. Der Anteil wird pro Besoldungs- und Entgeltgruppe als Ganzes ausgebuucht. Im Strukturstellenplan wird die aus dem Hauptstellenplan ausgebuuchte Zahl ausdifferenziert und jeder Stellenanteil sortiert nach Anteil, Besoldungs- und Entgeltgruppe sowie nach Datum aufgesplittet. Außerdem sind Summenbildungen für jede Organisationseinheit darstellbar. Eine entsprechende Ausdifferenzierung wäre im Hauptstellenplan nicht machbar, ohne ihn deutlich aufzublähen.

5. Zu Register 2: Haushaltsgesetz

Aufgrund der Planungsunsicherheiten bei der Entwicklung der Steuereinnahmen sollen, um eine höhere Rücklageentnahme als geplant zu vermeiden, folgende Vorbehalte bzw. Haushaltssperren in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden:

- 5.1. § 4 Verfügungsvorbehalt: Mit Absatz 1 wird eine Möglichkeit geschaffen, bei Eintritt der latenten, gewachsenen Haushaltsrisiken als erste Kompensation durch eine globale Minderausgabe Einsparpotential in den Referatsbudgets in Höhe von 10 % zu realisieren, ohne gleich das auswändige Verfahren eines Nachtragshaushalts anzustoßen.
- 5.2. § 5 Haushaltssperren (neu): Als weitere Möglichkeit, auf Haushaltsrisiken zu reagieren, werden Rücklagenzuführungen (Landeskirchlicher Steueranteil) bzw. die Zuführung an die KVA (Kirchengemeindlicher Steueranteil) zunächst gesperrt und bedürfen einer Aufhebung durch den Landeskirchenrat.

Darüber hinaus ergeben sich gegenüber dem Haushaltsgesetz 2022/2023 folgende weitere Änderungen:

- 5.3. § 7 Budgetierung: Mit Absatz 4 wird basierend auf einem Beschluss des LKR unter engen Voraussetzungen eine Möglichkeit zur Kapitalisierung von Stellen in der Fläche wieder eingeführt.
- 5.4. § 12 Bürgerschaften: Um dem gesamten Spektrum nahestehender kirchlicher Einrichtungen Rechnung zu tragen, werden auch Beteiligungen in privater Rechtsform aufgenommen. Damit kann künftig auch Unternehmen wie z. B. den Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik oder der KSE GmbH im Bedarfsfall eine Bürgerschaft erteilt werden. Darüber hinaus wird das maximal mögliche Bürgerschaftsvolumen um 3,0 Mio. € angehoben. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die vorgesehene Zuführung an die KVA für Darlehen an die KSE zur Finanzierung der Photovoltaik-Offensive zunächst mit einer Haushaltssperre belegt ist (siehe oben zu § 5). Sollte die Haushaltssperre aufgrund der Haushaltslage nicht aufgehoben werden können, besteht mit einer externen Darlehensaufnahme seitens der KSE, abgesichert durch eine landeskirchliche Bürgerschaft, eine andere Option, den Finanzierungsbedarf dennoch abzudecken.

Die Änderungen des NPA sind eingearbeitet. Die Stellungnahme des ORA der EKD zum Haushaltsgesetz ist als Anlage beigefügt.

6. Zu Register 3: Leistungsplanung

Die Leistungsplanung basiert auf dem von der synodalen Begleitgruppe entwickelten Ressourcensteuerungsprozess der Landeskirche und führt diesen in die Haushaltsjahre 2024/2025 weiter. Die Leistungsplanung stellt die Haushaltsplanung 2024/2025 in 13 Clustern mit den dazugehörigen 32 Handlungsfeldern dar. Die Leistungsplanung wird auf Ebene der Handlungsfelder vorgenommen. Die Leistungspläne weisen die zugeordneten Organisationseinheiten, die Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie deren Struktur und Entwicklung und den Ressourcenbedarf aus. Diese Informationen liegen auch durch das Register 6 vor, jedoch mit dem Fokus auf den Organisationseinheiten und nicht auf den Handlungsfeldern.

Darüber hinaus wird dieses Zahlenwerk um den grundsätzlichen Auftrag des Handlungsfeldes, die Zielerreichung und Entwicklungen im vorherigen Planungszeitraum, die Tendenzen, Entwicklung und Herausforderungen sowie die Ziele und Maßnahmen im neuen Planungszeitraum ergänzt. Hierdurch liegt ein umfassendes Werk zur Output-Steuerung vor.

- 24 -
Anlage C - Zusammenfassung Haushaltsbuch
Evangelische Landeskirche in Baden

Haushaltsbuch 2024/2025	2022: Bäume	2023: Bäume	2024: Bäume	Angestellte	2024: Bäume	Angestellte
Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt	1.001,85	611,92	786,01			517,61
EOK Haushaltsplanung						

Erg. 2022 Plan 2023 Plan 2024 Plan 2025

(einsparig) (Rechnung 2)

Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	420.516,0 R	407.011,3	422.339,8	435.870,2
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	25.072,0 R	27.344,4	27.385,3	28.109,7
2	Kollekten, Opfer	34.379,8 R	36.169,2	36.464,4	37.632,4
3	Vermögenswirts. Einnahmen	24.192,8	14.225,2	19.486,4	18.997,5
	Summe Einnahmen	504.160,6 R	484.750,1	505.655,9	520.609,8
	Entwicklung in % von 2022	100%	96%	100%	103%
Ausgaben					
421+422	Personalausgaben	66.984,8	70.535,5	60.211,0	61.712,5
423+424+425+426+427+428	Pfarrrenten/Bearbeiteten	47.200,0 R	51.758,4	45.286,9	46.305,0
43+44	Angestellte/ArbeiterInnen	87.487,7	91.840,4	97.698,1	101.270,2
41+429+45+46+48+49	Versorgung	14.515,3	17.961,6	16.790,5	17.414,3
	Beihilfen und Sonstige	216.167,8 R	232.085,9	219.926,5	226.702,0
5+6	Sachausgaben	31.934,8 R	32.286,9	36.665,7	37.772,2
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	217.641,4 R	194.341,0	222.664,5	228.105,0
9	Vermögenswirts. Ausgaben	38.416,6 R	28.026,3	26.399,2	28.030,6
	Summe Ausgaben	504.160,6 R	484.750,1	505.655,9	520.609,8
	Entwicklung in % von 2022	100%	96%	100%	103%
Saldo		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2022				

Alle Beträge in tausend €

- 23 -

7.3. Erläuterung der Stellenweiterungen

In der Übersicht der Stellenweiterungen (Seiten 37 bis 38) zum Stellenplan 2024/2025 ist erkennbar, dass es ein Stellenplus von insgesamt 28,13 Stellen gibt. Davon wurden 19,50 Stellen aufgrund Synodenbeschluss der Herbstsynode 2022 errichtet.

Dem gegenüber stehen Stellenreduzierungen (Seite 39 bis 43) von 9,94 Stellen sowie 331,64 Stellen, die in den Strukturstellenplan überführt wurden (kw-Stellen).

Im Vergleich zum Stellenplan 2022/2023 mit insgesamt 1.618,07 Soll-Stellen ist im Stellenplan 2024/2025 mit insgesamt 1.303,62 Soll-Stellen somit ein realer Stellenrückgang von 314,45 Stellen ausgewiesen.

7.4. Mitberater

Die Mitarbeitervertretung des EOK, die Landeskirchliche MAV der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und -bezirken sowie die Pfarrvertretung haben mit Schreiben vom 16. Mai 2023 (per E-Mail) den Stellenplan zur Stellungnahme erhalten.

Die MAV im EOK und Pfarrvertretung haben zwischenzeitlich per E-Mail mitgeteilt, dass es keine Anmerkungen gibt. Von Seiten der Landeskirchlichen MAV gibt es keine schriftliche Rückmeldung.

8. Register 6: Budgetblätter der Organisationseinheiten

Durch die im Register 6 abgedruckten Budgetblätter wird den Gremien eine Übersicht über die Finanzmittel und den Deckungsbedarf der einzelnen Organisationseinheiten vermittelt. Die Budgetblätter sind eine Aggregation des Buchungsplanes, d. h. der Haushaltsstellen auf Ebene der Organisationseinheiten.

Die Beschlussfassung zum Haushalt erfolgt anhand der Budgets der Organisationseinheiten 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 (Stellen in den Gemeinden, Bezirken und Regionen) und 19 (Allgemeine Finanzwirtschaft).

9. Haushaltsbeschluss

Haushaltsbuch Budgetierungs- Organisationseinheit	Register 6 Bezeichnung	Deckungsbedarf in TE	
		2024	2025
0	Landeskirchen	-4.590,1	-4.692,8
1	Referat 1 - Verknüpfung in Gemeinde und Gesellschaft	-6.063,5	-6.199,7
2	Referat 2 - Personal und Organisationsentwicklung	-11.071,8	-11.631,8
3	Referat 3 - Personal und Seelsorge	-11.546,1	-11.682,9
4	Referat 4 - Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde	-9.770,8	-9.893,5
5	Referat 5 - Finanzen, Bau und Umwelt	-5.880,4	-6.149,0
6	Referat 6 - Rechtsanwaltschaft, Notariat und Recht	-17.742,3	-19.669,7
8	Stellen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Regionen	-102.686,1	-106.197,9
19	Zentral verwaltete Finanzen	169.361,1	176.127,3
	Saldo:	0,0	0,0
nennrechtlich Haushaltsvolumen Gesamthaushalt:		505.655,9	520.609,8

- 1 -

Eingang	18.09.2023
Ord.-Ziffer	07/03
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Jahresbericht 2022 der Stiftung Schönau
mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau
und der Evangelischen Pfarrpfändestiftung Baden

(hier nicht abgedruckt)

Eingang	21.09.2023
Ord.-Ziffer	07/04
Der Präsident	gez. Weirke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023

Entwurf
Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2024 abgedruckt)

BauG, Seite 1

Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Baugesetz - BauG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie andere kirchliche Rechtsträger unabhängig von ihrer Rechtsform, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen (kirchliche Rechtsträger).
- (2) Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen über die kirchliche Aufsicht finden bei Baumaßnahmen der Landeskirche keine Anwendung.
- (3) Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Baumaßnahmen an Gebäuden im Eigentum der Stiftung Schönau. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Gebäude sind Gebäude die dem kirchlichen Zweck nach § 3 gewidmet sind.
- (2) Baumaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen.
- (3) Eine Baupflicht umfasst die Verpflichtung, ein Gebäude zu unterhalten, umzubauen oder wiederaufzubauen. Sie ergibt sich aufgrund des Eigentums am Grundstück, oder besteht aufgrund besonderer Rechtsmittel oder Vereinbarungen.

§ 3
Einweihung, Widmung und Entwidmung

- (1) Die Einweihung und Widmung einer Kirche oder eines Gottesdienstraumes erfolgen durch die Landesbischofin oder den Landesbischof in einem Gottesdienst in agendarischer Form. Die Landesbischofin oder der Landesbischof kann eine andere Person mit der Durchführung des Gottesdienstes beauftragen.
- (2) Die Widmung von Pfarrhäusern, Dienstwohnungen, Gemeindehäusern, Kindergärten, Sozialstationen und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden erfolgt durch die erstmalige kirchliche Nutzung. Einweihungen können vorgenommen werden.
- (3) Über die Entwidmung beschließt das Vertretungsorgan des zuständigen Rechtsträgers. Entwidmungen von Kirchen und Gottesdiensräumen erfolgen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Absatz 1 gilt für die Entwidmung einer Kirche oder eines Gottesdienstraumes entsprechend.

kirchlichen Förderprogrammen können nur bewilligt werden, wenn die erschließbaren Finanzmittel der kirchlichen Rechtsträger ausreichend eingesetzt werden.

**§ 6
Sorgfalt für Kirchliche Kulturdenkmäler**

(1) Die kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass Schäden an kirchlichen Kulturdenkmälern rechtzeitig erkannt werden. Hierzu sind die kirchlichen Kulturdenkmäler in der Regel alle zwei Jahre zu begutachten. Schäden, die deren Erhaltung gefährden, sind dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Verzeichnis, in dem die kirchlichen Kulturdenkmäler erfasst werden.

§ 7

Maßstäbe der Aufsicht

(1) Kirchliche Aufsicht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird insbesondere durch die Genehmigungen nach § 4 sowie nach § 4 KVHG ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat berücksichtigt die in § 5 genannten Belange bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme und beurteilt, ob

1. unter Betrachtung der geplanten Nutzung des Gebäudes die nachhaltige Finanzierung der Baumaßnahme und des Gebäudes voraussichtlich sichergestellt ist,
 2. die Baumaßnahme wirtschaftlich zu verantworten ist, insbesondere nur im erforderlichen Umfang geplant ist und einem für die Nutzung notwendigen lediglich einfachen Standard entspricht,
 3. die Baumaßnahme nach baufachlich-technischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
 4. die Baumaßnahme die Anforderungen der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes und Aspekte der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigt.
- (2) Bei Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern berücksichtigte der Evangelische Oberkirchenrat die Einhaltung der Regelungen des Denkmalschutzrechts sowie das Interesse, eine Erstellung, Veranstaltung oder Verschandelung kirchlicher Kulturdenkmäler zu vermeiden.
- (3) Der Landeskirchenrat kann in der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 vorsehen, dass die Bauförderung aus zentralen Mitteln pauschal oder im Einzelfall begrenzt wird, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Finanzierung zwar sichergestellt ist, jedoch die Anforderungen an einen einfachen Standard überschritten werden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

- (1) Der Landeskirchenrat regelt durch Rechtsverordnung die Förderung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden durch zentrale Baufördermittel. In diesem Rahmen kann vorgesehen werden, dass für die Bauförderung eine Priorisierungsplanung oder Sanierungsgesamplanung erstellt wird.
- (2) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes näheren Regelungen. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere

1. Ausnahmen von den Genehmigungstatbeständen,

**§ 4
Aufsicht und Genehmigungen**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Rechts- und Fachaufsicht nach dem Aufsichtsgesetz. Dies umfasst insbesondere die Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen nach § 1 in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, diakoniespezifisch-fachlicher, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

(2) Unbeschadet der Regelungen des Aufsichtsgesetzes erstrecken sich die Aufgaben der Bauaufsicht auf die Beratung, Genehmigung und das zentrale Controlling bei Baumaßnahmen.

(3) Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedürfen vor ihrer Umsetzung Beschlüsse über

1. Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken,
2. Nutzungsänderungen an kirchlichen Gebäuden,
3. Maßnahmen zur Gestaltung von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch,
4. eine künstlerische Ausgestaltung von kirchlichen Gebäuden und Räumen,
5. Erwerb oder Veräußerung von Kunstgut in gottesdienstlichen Räumen,
6. Maßnahmen, die den Denkmalschutz betreffen,
7. die Auslobung von Wettbewerben für Architektinnen oder Architekten sowie Kunstfeiern oder Künstler sowie deren Beauftragung und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen,
8. die Ablösung von Baupflichten,
9. Ein- und Ausbau, sowie die Beauftragung von Arbeiten an Geläuten und Orgeln.

(4) § 4 KVHG bleibt unberührt.

(5) Schäden an kirchlichen Gebäuden, die deren Erhaltung gefährden, sind dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Planen und Bauen der Kirche

(1) Kirchliches Bauen wird durch den Auftrag der Kirche bestimmt. Das Selbstverständnis der Kirchengemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte, nachhaltige, qualitätsvolle architektonische Gestaltung.

(2) Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Bautechnik, der Nachhaltigkeit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes angewendet werden. Regelmäßige Baukontrollen sollen durchgeführt werden, um auftretende Bauschäden rechtzeitig zu erkennen und deren Beseitigung zu veranlassen.

(3) Die Finanzierung und die Folgekosten der Baumaßnahme sind notwendiger Bestandteil der Programmi-, Bau- und Kostenplanung.

(4) Der Baubedarf ergibt sich aus der Nutzung der baulichen Anlage entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen kirchlichen Handelns.

(5) Die kirchlichen Rechtsträger müssen die Finanzierung der geplanten Baumaßnahmen und der damit zusammenhängenden Folgekosten sicherstellen. Zentrale Finanzmittel aus

<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>BauG, Seite 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die näheren Voraussetzungen zur Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung, 3. das Genehmigungsverfahren sowie das Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern, 4. die Durchführung von Baumaßnahmen, 5. die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes für Gebäude in der Baupflicht Dritter, 6. die Genehmigung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen an Geläuten und Orgeln. <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 29) außer Kraft.</p> <p>Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.</p> <p style="text-align: right;">Die Landesbischöfin</p> <p style="text-align: right;">Prof. Dr. Heike Springhart</p>	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p>Baugesetz, Begründung 1</p> <p style="text-align: center;">Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Begründung</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Novellierung des Kirchenbaugesetzes ist Teil einer umfassenden Überarbeitung der rechtlichen Regelungen im Umgang mit kirchlichen Liegenschaften.</p> <p>Folgende Zielsetzungen liegen dem zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transparentere Regelung der Befugnisse kirchlicher Aufsicht. 2. Absenkung des Standards im Bereich des kirchlichen Bauens in Richtung auf den für den Nutzungszweck unabweisbar notwendigen Umfang. 3. Sicherung der nachhaltigen Finanzierbarkeit der im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehenden Immobilien. 4. Deutliche Straffung der Rechtstexte und Beschränkung auf notwendige rechtliche Regelungen. 5. Verringerung von Doppelungen in den Vorschriften durch Überführung operativer Regelungen aus dem Gesetz in eine Rechtsverordnung; dort Zusammenführung mit Regelungen der bisherigen Durchführungsbestimmungen. <p>Von der Erstellung einer Synopse wurde aufgrund der Komplexität abgesehen. Als Anlage zur Begründung zeigt eine Tabelle auf, wie die bisherigen Vorschriften des Kirchenbaugesetzes verarbeitet wurden.</p> <p>Im Einzelnen</p> <p>Zu § 1</p> <p>Absatz 1 greift die bisherige Regelung aus § 1 KBauG auf.</p> <p>Absatz 2 greift die Regelung aus § 36 Abs. 1 KBauG auf. Danach gelten die Vorschriften des Gesetzes für Baumaßnahmen der Landeskirche nur sinngemäß. Aufgrund der besseren Klarheit wird nun positiv benannt, dass die Regelungen dieses Gesetz für Baumaßnahmen der Landeskirche insoweit nicht gelten, als sie sich dem aufsichtlichen Bereich zuordnen lassen. Dies sind konkret §§ 4, § 6 Abs. 1 Satz. 3, § 7 und § 8.</p> <p>Absatz 3 hat deklaratorischen Charakter. Die Regelungen des Gesetzes sind - wie bisher - nicht anwendbar für Baumaßnahmen der Stiftung Schönau, soweit es Baumaßnahmen an dem eigenen Gebäude- bzw. Grundstücksbestand betrifft. Dies wurde bislang so praktiziert, wurde aber an der bisherigen Fassung von § 1 Abs. 2 KBauG nicht hinreichend deutlich. Regelungen zu Baumaßnahmen bei Gebäuden, bei denen eine Baupflicht der Stiftung Schönau besteht, werden künftig in die Rechtsverordnung zum Baugesetz übernommen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5).</p> <p>Zu § 2</p> <p>§ 2 Abs. 1 und 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 2 KBauG.</p> <p>§ 2 Abs. 3 greift die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 1 und 2 KBauG auf.</p>
---	--

- 7 -

Baugesetz, Begründung 2**Zu § 3**

§ 3 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung aus § 3 KBauG.

Dabei erfolgt die Einweihung eines Kirchengebäudes, die zugleich die Widmung darstellt, durch die Landesbischof*in, die mit der Durchführung dieses Gottesdienstes eine andere Person beauftragen kann (in der Regel die Prälatin oder den Prälaten) (Absatz 1).

Bei der Entwidmung kirchlicher Gebäude wird nunmehr jedoch nur noch bei gottesdienstlichen Räumen das Einvernehmen des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen (Absatz 3). Das Einvernehmen wird dabei im Regelfall durch Referat 5 erteilt, lediglich bei herausragenden gottesdienstlichen Gebäuden wird das Einvernehmen vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates erteilt werden.

Auch die Entwidmung fällt in die Zuständigkeit der Landesbischof*in. Dem Gottesdienst können, bis eine verbindliche Agenda für die badische Landeskirche vorliegt, Agenden anderer Landeskirchen oder Agenden, die zur Erprobung ausgegeben sind, zugrunde gelegt werden.

Für die Entwidmung sonstiger kirchlicher Gebäude wird in der Rechtsverordnung zum Baugesetz eine Anzeigepflicht vorgesehen, die dazu dient, die Datenhaltung hinsichtlich der kirchlichen Gebäude aktuell zu halten.

Zu § 4

§ 4 führt die verschiedenen Regelungen zur Bauaufsicht an einer Stelle zusammen.

Aufgenommen wurden hierbei insbesondere die Regelungen aus §§ 6 bis 8 KBauG.

Für die Aufsicht sind die Regelungen des Aufsichtsgesetzes maßgebend.

Das Aufsichtsgesetz unterscheidet die Rechts- und die Fachaufsicht. Rechtsaufsicht sichert die Rechtmäßigkeit kirchlichen Handelns (§ 3 AufSG). Fachaufsicht überprüft auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen der kirchlichen Rechtsträger (§ 4 AufSG). Dabei wird Fachaufsicht vor allem durch die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen ausgeübt (siehe § 15 AufSG).

§ 4 beschreibt in diesem Zusammenspiel die Grundsätze; § 7 regelt inhaltliche Aspekte.

Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Rechts- und Fachaufsicht im Bereich kirchlichen Bauens führt und nimmt insoweit Bezug auf das Aufsichtsgesetz.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 20 Abs. 3 KBauG.

Absatz 3

Absatz 3 nennt unter Aufnahme von § 7 KBauG und § 39 Abs. 1 KBauG die genehmigungspflichtigen Bauvorhaben. Mehrfachnennungen und Überschneidungen mit dem KVHG wurden bereinigt.

- 8 -

Baugesetz, Begründung 3

Die Benennung der „kirchlichen“ Gebäude meint nicht Kirchengebäude, sondern Gebäude, die einem kirchlichen Zweck gewidmet sind. Wie bisher erstreckt sich also die Genehmigungspflicht nach Nr. 1 auf sämtliche im Eigentum der Rechtsträger stehende kirchliche Gebäude, soweit diese kirchlichen Zwecken dienen. Wie bisher sind Gebäude, die nur einer wirtschaftlichen Nutzung dienen, nicht von der Genehmigungspflicht erfasst. In der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 wird dies klargestellt werden. Zudem werden dort auch die Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis verankert.

Beigefügt wurden in Nummer 9 die Arbeiten an Geläuten und Orgeln. Geläute ist der Oberbegriff, der Glocken, Glockenstuhl, Aufhängung u.a. zusammenfasst. Die Genehmigungspflicht ergibt sich derzeit aus den Regelungen der Orgel- und Glockenverordnung. Die näheren Regelungen über die Genehmigung und Förderung von Arbeiten an Orgeln und Geläuten sollen - soweit erforderlich - in die Rechtsverordnung zum Baugesetz übernommen werden (siehe § 8 Abs. 2 Nr. 6).

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Genehmigungstatbestände des § 4 KVHG im Rahmen der Bauaufsicht ergänzend gelten. Hier sind insb. zu nennen:

§ 4 Nr. 1 KVHG: Wenn die Maßnahme überplanmäßige Ausgaben mit sich bringt;

§ 4 Nr. 7 KVHG: Grundstücksgeschäfte;

§ 4 Nr. 8 KVHG: Maßnahmen an Kulturdenkmälern.

Absatz 5

Absatz 4 übernimmt die in § 17 Abs. 1 KBauG enthaltene Regelung, die sich bislang aber nur auf Baudenkmäler bezog.

Zu § 5**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 9 Abs. 1 KBauG, wobei der Bezug auf die Verantwortung für Gesellschaft und Schöpfung, die in § 9 Abs. 1 Satz 2 KBauG zu finden ist, entfallen ist. Diese Anliegen sind nun in Absatz 2 verortet.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit leichter Umformulierung und Ergänzung die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 2 KBauG. Als technisch selbstverständlicher Aspekt werden die „Erkenntnisse der Bauphysik“ nicht mehr gesondert benannt.

Absatz 3

übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 3 KBauG.

Absatz 4

übernimmt mit einer leichten Kürzung die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 1 KBauG.

Absatz 5

übernimmt die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 2 KBauG.

Zu § 6**Absatz 1**

übernimmt in knapperer Fassung die bisherigen Regelungen aus § 15 Abs. 2 und 3 und § 17 Abs. 1 KBauG. Entfallen ist die Verpflichtung, Schäden an kirchlichen Kulturdenkmälern zu

- 9 -

Baugesetz, Begründung 4

beseitigen, wie dies in § 15 Abs. 2 KBauG formuliert war. Die Verpflichtung zur Schadensbeseitigung ergibt sich bereits aus dem staatlichen Recht. Daher geht es in Absatz 1 nun darum sicherzustellen, dass Schäden frühzeitig erkannt werden, damit auch Sorge dafür getragen werden kann, dass diese sich nicht vertiefen.

Absatz 2
übernimmt die bisherige Regelung aus § 18 Abs. 2 KBauG.

Nicht übernommen wurde die bisherige Regelung aus § 17 Abs. 2 KBauG, da diese das staatliche Handeln der Denkmalschutzbehörden betraf, welches nicht der kirchlichen Regelungshohe unterliegt.

Auch nicht übernommen wurde die Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 1 KBauG, die lediglich § 11 des staatlichen Denkmalschutzgesetzes wiedermolte.

Zu § 7**Grundlegendes**

1.

§ 7 beschreibt die inhaltlichen Aspekte der Aufsicht, die insbesondere im Genehmigungsverfahren erfolgt.

Auch wenn in diesem Zusammenhang auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die auslegungsbedürftig sind, nicht verzichtet werden kann, gewinnt der Umfang der Aufsicht damit an Kontur, was die Reichweite der Aufsicht der Sache nach begrenzt und Aufsichtsmaßnahmen einer rechtlichen Überprüfung zugänglich macht.

2.

§ 7 nennt vier Blickwinkel, die im Rahmen der Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung zu bedenken sind.

Dabei sind, wie der Verweis auf § 5 klarstellt, die dort genannten Belange zu würdigen. Hierbei kann es zu Interessenkonflikten zwischen der Würdigung der einzelnen Belange kommen, die im Rahmen der Genehmigungserteilung im Evangelischen Oberkirchenrat abzuwägen sind. So wird beispielsweise die Frage der Verwirklichung des Klimaschutzes in einer Konkurrenz zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten stehen oder der in Nummer 2 genannte Aspekt des einfachen Standards in eine Spannung zu einer architektonisch qualitätsvollen Gestaltung (§ 5 Abs. 1) geraten. Diese Zielkonflikte lassen sich nicht durch eine gesetzliche Regelung klären, sondern sind nach den Umständen des Einzelfalls zu betrachten und aufzulösen. Soweit sich hierbei generelle Clusterungen ergeben, können diese in der Verordnung nach § 8 näher geregelt werden. Ansonsten stellt die hier erfolgte Benennung der Aspekte denkbare Zielkonflikte den Bedarf, eine angemessene Begründung bei der Verweigerung von Genehmigungen zu finden und eröffnet die rechtliche Überprüfung des verwaltungsrechtlichen Ermessens, das auch in diesem Rahmen auszuüben ist.

3.

Die Aufsicht wird im Evangelischen Oberkirchenrat in einem Zusammenwirken mehrerer Stellen wahrgenommen. Finanzielle Fragen werden in der Abteilung Gemeindefinanzen beurteilt, bauliche Fragen in der Abteilung Bau, Kunst, Umwelt. Die fachlichen Fragen hinsichtlich der Maßnahmen an Orgeln und Glocken sind im Orgel- und Glockenprüfungsamt verortet.

Sollte es im Einzelfall zu komplexen und schwierigen Abwägungsvorgängen kommen, kann eine Kollegiumsentscheidung erforderlich werden.

- 10 -

Baugesetz, Begründung 5

Hinsichtlich des der Landessynode im Herbst 2022 vorgestellten Bauworkflows ist darauf hinzuweisen, dass überlegt wird, dass die bauaufsichtlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 künftig von den Verwaltungs- und Serviceämtern im Rahmen der bauaufsichtlichen Stellungnahme wahrgenommen werden sollen. Die nähere Regelung zur Übertragung der Aufsicht kann sich, wenn dies wie geplant umgesetzt werden sollte, auf § 17 AufzG bzw. auf die Erprobungsregelung, die im VSA-G geschaffen wird, stützen.

Für die Stadtkirchenbezirke verbleibt die Aufgabe der Aufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dabei wird die Rechtsverordnung zum BauG-Ausnahmen für die Stadtkirchenbezirke vorsehen, da diese selbst in ihrem Amtern bauaufsichtliche Expertise vorhalten. Insofern wird sich die Aufsicht des EOK, was die Stadtkirchenbezirke angeht, diesbezüglich nur noch auf wenige herausragende Kirchengebäude in den Stadtkirchenbezirken beziehen.

Absatz 1

Absatz 1 benennt mehrere Aspekte, unter denen aufsichtlich geprüft wird, ob eine Baumaßnahme erfolgen kann.

Nummer 1 soll sicherstellen, dass die nachhaltige Finanzierung gesichert ist.

Nummer 2 nennt für künftige Baumaßnahmen ausdrücklich einen „einfachen Standard“, sowie den „notwendigen Umfang“, den eine Baumaßnahme haben kann. Bezug dieser Beurteilung muss die geplante Nutzung sein. Hintergrund dieser Betrachtungen ist die wirtschaftliche Verarbeitbarkeit der finanziellen Aufwendung, so dass auch die Frage der konkreten finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen ist.

Nummer 3 nennt die bautechnischen Aspekte.

Nummer 4 will dafür sorgen, dass die Durchführung des Klimaschutzgesetzes sowie sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Absatz 2

Absatz 2 betrifft Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern. Hier wäre aufsichtlich nicht nur zu beurteilen, ob den Anliegen des Denkmalschutzes Rechnung getragen ist. Es geht auch darum, Verschandelungen oder Verunstaltungen kirchlicher Kulturdenkmäler zu unterbinden.

Damit ist aber zugleich ausgedrückt, dass eine Verweigerung der aufsichtlichen Genehmigung aus rein stilistischen Gründen oder reinen „Geschmacksfragen“, die sich nicht als Verschandelung oder Verunstaltung darstellen, künftig nicht mehr möglich ist. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hier eine beratende Funktion wahrnehmen; die letzte Verantwortung liegt bei den Rechtsträgern.

Absatz 3

Absatz 3 nennt im Sachzusammenhang mit der Aufsicht ein Instrument der Kostensteuerung und zeichnet damit Absatz 2 Nummern 1 und 2 näher aus. Es wird die Möglichkeit eröffnet, die Bauförderung aus zentralen Mitteln auf den notwendigen Umfang einer Baumaßnahme zu begrenzen, wenn das Vorhaben durch den Rechtsträger zwar finanziert werden kann und der notwendige Umfang oder der einfache Standard überschritten ist. Damit wird bei Baumaßnahmen an Gebäuden, die der Bauförderung unterliegen, ein Zwischenweg zwischen Genehmigung und Versagung der Genehmigung eröffnet. Zugleich wird damit ausgedrückt, dass eine Überschreitung des einfachen Standards nach Nummer 2, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme gesichert ist, nur dann zur Verweigerung der Genehmigung führen kann, wenn in

– 11 –

Baugesetz, Begründung 6

deutlichem Maße die Überschreitung wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist oder die damit verbundenen Folgekosten nicht gedeckt sind.

Zu § 8**Absatz 1**

Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage zur Regelung von Umfang und Verfahren der Bauförderung durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. Bisherig waren diese Regelungen in den Bauförderrichtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates enthalten.

Genannt wird in Absatz 1 auch die Möglichkeit, bei der Bauförderung eine Priorisierungsplanung oder Sanierungsgesamtplanung zu verankern. Hier wird derzeit überlegt, einen mit den Kirchenbezirken abgestimmten sog. Sanierungsgesamtplan vorzusehen, der entsprechend dem Bauzustand der jeweiligen Gebäude (unter Berücksichtigung der Nutzung) die Sanierungsmaßnahmen zeitlich so plant, dass eine Überzeichnung der Mittel in einem bestimmten Jahr, die darauf beruht, dass einzelne Rechtssträger zeitlich sehr früh Sanierungen vorsehen, vermieden werden kann. Andererseits kann damit teilweise abgesichert werden, dass bei dringend anstehenden Sanierungsmaßnahmen zeitgerecht die erforderlichen Zuschussmittel auch zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Planung wird auch für die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes überlegt und ggf. in den untergesetzlichen Regelungen zum Klimaschutzgesetz verankert.

Absatz 2

Absatz 2 gibt die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung zum Baugesetz, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Diese Rechtsverordnung nimmt zahlreiche Vorschriften des bisherigen Gesetzes auf, die nicht gesetzlich geregelt werden müssen und wird zudem die bisherigen Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz aufnehmen.

Nach Nummern 1 bis 3 besteht die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren insgesamt näher zu regeln, sowie etwaige Ausnahmeregelungen zu treffen oder weitere Voraussetzungen zur Erteilung oder Versagung der Genehmigung vorzusehen.

Nummer 4 betrifft Regelungen zur Durchführung von Baumaßnahmen.

Nummer 5 betrifft Regelungen für Gebäude, an denen eine Baupflicht Dritter besteht und die aus dem Gesetz in die Rechtsverordnung überführt werden sollen.

Nummer 6 betrifft die gesamte Thematik der Geräusche und Orgeln. Diese sind bislang in der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 1.9.1998 (zuletzt geändert im Jahr 2001) enthalten. Die Regelungen sollen nunmehr in das kirchliche Baurecht integriert werden. Dazu ist angedacht, die Regelungen der vorgenannten Rechtsverordnung in die Rechtsverordnung zum Baugesetz zu überführen. Hierbei wird auch die Förderung von Maßnahmen an Geläuten und Orgeln geregelt, wobei Detailregelungen für diesen Bereich in einer Förderrichtlinie getroffen werden sollen.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes.

– 12 –

Baugesetz, Begründung 7**Anlage 1**

Mit der Überarbeitung des kirchlichen Baurechts werden die Regelungen von bisherigem Kirchenbaugesetz, den Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz sowie der Orgel- und Glockenverordnung bereinigt und zwischen Gesetz und der künftigen Rechtsverordnung zum Baugesetz aufgeteilt. Die Vorlage einer Synopse ist wegen zahlreicher Redundanzen nur begrenzt hilfreich.

Die Tabelle in Anlage 1 gibt eine Übersicht darüber, wie mit den Vorschriften des bisherigen Kirchenbaugesetzes verfahren werden soll. Die Synopse ist hinsichtlich der Benennung der Rechtsverordnung vorläufig, da diese bislang erst im Arbeitsentwurf vorliegt.

Anlage 2

Anlage 2 gibt einen Blick in den derzeit (Stand 21.09.2023) vorliegenden Arbeitsentwurf der Rechtsverordnung zum BaUG.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die grundsätzliche Genehmigungspflicht bei Baumaßnahmen (§ 4 Abs. 3 BaUG) mit den Ausnahmetatbeständen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BaUG und § 4 BaUG-RVO) verzahnt.

Hinsichtlich der Rechtsverordnung befinden sich aktuell noch Detailfragen in Klärung.

2

§ 19 Abs. 2 Satz 1	Gottesdienstzweck bei Denkmalschutz	Unnötig, da Wiederholung von § 11 DSchG entfällt. überflüssig.
§ 19 Abs. 2 Satz 2	Konflikt Denkmalschutz	entfällt. überflüssig.
§ 20 Abs. 1	Bausicht	entfällt. siehe aber § 4 Abs. 1 BauG
§ 20 Abs. 2	Umfang Bauaufsicht	entfällt. siehe aber § 4 Abs. 1 und 2 BauG
§ 20 Abs. 3	Aufgaben Bauaufsicht	§ 4 Abs. 2 BauG
§ 21	Aufgaben Kirchengemeinde	entfällt. überflüssig.
§ 22	Aufgaben Kirchenbezirke	entfällt. überflüssig.
§ 23	Bestandsanalyse	§ 4 Abs. 4 BauG-RVO
§ 24	Baubedarf	§ 4 Abs. 4 BauG-RVO
§ 25	Bauanmeldung	entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 3 Abs. 2 BauG-RVO
§ 26	Klärung Architekt*in	entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 3 Abs. 2 BauG-RVO
§ 27	Workflow Genehmigung	teilw. § 4 Abs. 4 BauG-RVO, ansonsten Merkblatt nach § 3 Abs. 2 BauG-RVO
§ 27a	Flächenrichtwert	entfällt
§ 28 Abs. 1	Voraussetzungen Beginn Baumaßnahme	Ist nicht mehr erforderlich. § 1 Abs. 1 BauG-RVO
§ 28 Abs. 2	Abweichung von Genehmigung	§ 1 Abs. 2 BauG-RVO
§ 29	Verweis Vergabeverordnung	§ 1 Abs. 3 BauG-RVO
§ 30	Anzeige Baubeginn	entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 3 Abs. 2 BauG-RVO
§ 31	Überwachung Bauausführung	§ 1 Abs. 5 BauG-RVO
§ 32	Rohtau, Zwischenabrechnung	entfällt, ggf. Merkblatt nach § 2 Abs. 1 BauG-RVO
§ 33	Überwachung Gewährleistungsfristen	§ 1 Abs. 5 BauG-RVO
§ 34	Honorarzählung Planungsbüros	§ 1 Abs. 6 BauG-RVO
§ 35	Schlussbegehung durch EOK bei Baupflicht	entfällt
§ 36 Abs. 1	Baumaßnahmen Landeskirche	§ 1 Abs. 2 BauG
§ 36 Abs. 2	Durchführung Landeskirchlich Baumaßnahmen	entfällt. überflüssig.
§ 37	Baumaßnahmen bei Baupflicht Stiftung Schönau	überholt. entfällt. Siehe § 6 BauG-RVO
§ 38	Staatliche Baupflicht	§ 6 Abs. 4 BauG RVO
§ 39 Abs. 1	Ablösung Baupflicht Genehmigung	§ 4 Abs. 3 Nr. 8 BauG
§ 39 Abs. 2	Ablösebetrag Substanzerhaltung	entfällt. ist in SERL-RVO zu regeln.
§ 40	Erprobung Bauablauf	entfällt. Wird in YSA-G überführt.
§ 41	Andere Rechtsträger	entfällt. überflüssig.
§ 42	Ausführungsbestimmungen	entfällt. Vgl. auch § 6 Abs. 2 BauG

1

Anlage 1 zum Baugesetz
Übersicht über die bisherigen Regelungen
 (Stand: 21.09.2023)

	alt	Gegenstand	neu
	Bisher KBauG		Künftig BauG
§ 1		Geltungsbereich	§ 1 BauG
§ 2		Begriffe	§ 2 Abs. 1 + 2 BauG
§ 3		Widmung	§ 3 BauG
§ 4 Abs. 1+2		Begriff Baupflicht	§ 2 Abs. 3 BauG
§ 4 Abs. 3		Pfarrhäuser Baupflicht	überflüssig
§ 4 Abs. 4		Stiftung Schönau	überholt, vgl. § 6 BauG RVO
§ 4 Abs. 5		Baupflicht Kita	überflüssig
§ 5		Bestritenes Eigentum	überflüssig
§ 6		Aufsicht Grundsatz	§ 4 BauG
§ 7		Genehmigungspflicht	§ 4 Abs. 3 BauG
§ 8		Genehmigungsfreie Vorhaben Höchstgrenze	Nun über § 8 Abs. 2 BauG in § 2 Abs. 2 Nr. 3 BauG-RVO
§ 9		Planen und Bauen allgemein	§ 5 Abs. 1-3 BauG
§ 10 Abs. 1 S. 1		Verantwortung Kirchengemeinden	§ 5 Abs. 1 S. 1 BauG
§ 10 Abs. 1 Satz 2		Baubedarf allgemein	§ 5 Abs. 4 BauG
§ 10 Abs. 2		Finanzierung Baumaßnahme	§ 5 Abs. 5 BauG
§ 11 Abs. 1		Künstlerische Gestaltung	entfällt. unnötig.
§ 11 Abs. 2		Kunstwerke	entfällt.
§ 12		Ressourcensparendes Bauen	Siehe aber § 4 Abs. 1 Nr. 8 KVHG und § 6 und § 7 Abs. 2 BauG
§ 13		Arbeitsschutz	entfällt. unnötig.
§ 14		Denkmalschutz	entfällt. unnötig.
§ 15 Abs. 1		Erhaltungspflicht Kulturdenkmäler	entfällt. unnötig.
§ 15 Abs. 2 + 3		Schadenbeseitigung und Besichtigung Kulturdenkmäler	§ 6 Abs. 1 BauG
§ 16		Genehmigungspflicht Kulturdenkmäler	entfällt.
§ 17 Abs. 1		Schadensanzeige Kulturdenkmale	§ 4 Abs. 1 Nr. 8 KVHG § 6 Abs. 1 Satz 3 BauG
§ 17 Abs. 2		Denkmalbucheintrag	unnötig, betrifft staatliches Handeln
§ 18 Abs. 1		Ersatzvomahme	entfällt.
§ 18 Abs. 2		Kirchliches Verzeichnis Denkmale	Ergibt sich aus AufsG § 6 Abs. 2 BauG
§ 19 Abs. 1		Zusammenarbeit Denkmalamt	entfällt. überflüssig.

4

13.1 und 13.2	Arbeitsschutz	Entfällt. Unnötig, da im Arbeitsschutzrecht geregelt. § 2 Abs. 1 BauG-RVO Entfällt.
20.1	Zentrales Controlling	
21.1	Dezentrales Controlling der Kirchengemeinden	Entfällt.
22.1	Anwendung für Kirchenbezirke	Entfällt. Überflüssig. § 2 Abs. 2 BauG-RVO
22.2	Kirchenbezirk, Bezirksbereisung, Mittelfristige Planung	
23.1	Baubestandsanalyse	§ 4 Abs. 4 BauG-RVO
25.1	Baunmeldung	überflüssig; ggf. Merkblatt nach § 2 Abs. 3 BauG-RVO
25.1	Finanzplan	§ 4 Abs. 3 BauG-RVO
26.1	Architekt*innenwahl	§ 5 BauG-RVO
Bisher Orgel und Glocken-VO		
Gegenstand		
§ 1	Bedeutung Orgel Glocken	Entfällt.
§ 2 Abs. 1	Orgel- und Glockenprüfungsamt	Entfällt. Geschäftsverteilung EOK.
§ 2 Abs. 2	Berufung Leitung und Sachverständige durch EOK	Entfällt. Geschäftsverteilung EOK.
§ 3	Aufgaben Orgel- und Glockenprüfungsamt	Entfällt.
§ 4 Abs. 1	Vorbereitung im Vorfeld einer Maßnahme	§ 9 Abs. 2 BauG-RVO
§ 4 Abs. 2	Verträglichkeit von Guazichten	Entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 2 Abs. 3 BauG-RVO
§ 4 Abs. 3	Orgelausschuss durch Beirat KiMus eingesetzt	Entfällt. Überflüssig.
§ 4 Abs. 3	Priorisierung von Maßnahmen	§ 9 Abs. 4 Satz 2 BauG-RVO mit § 3 Abs 1-3 BauG-RVO
§ 5	Beschluss Ausschreibung	Entfällt. Überflüssig
§ 5	Finanzierungsplan	§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauG-RVO
§ 6	Beschränkte Ausschreibung	Entfällt. Regelt die VergabeO
§ 7	Prüfung der Angebote	Entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 2 Abs. 3, bzw. VergabeO
§ 8	Aufbringung der Mittel	Entfällt. Überflüssig.
§ 9	Vertragsschlüsse, Genehmigungsworkflow	Entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 2 Abs. 3
§ 10	Genehmigung	§ 4 Abs. 3 Nr. 9 BauG; § 9 Abs. 1 und 3 BauG-RVO
§ 11	Abnahme	Entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 2 Abs. 3
§§ 13 - 15	Wartung der Orgeln	§ 9 Abs. 5 BauG-RVO
§ 16	Orgel- und Geläutepfahrungen	Entfällt. Nicht mehr abzubilden.
§ 17 Abs. 1	Zusammenspiel Kirchenbauamt	Entfällt. EOK-intern Geschäftsverteilung

3

Bisher DB-KBauG	Gegenstand	Neue Regelung
Hinweis: Bei den DB-KBauG sind nicht alle Nummern belegt.		
2.1 - 2.8	Verschiedene Begriffsdefinitionen	Entfällt. Die Definitionen bezeichnen den Begriff „Baumaßnahme“ näher. Es kann auch ohne Regelung auf allgemein vorhandene Definitionen zurückgegriffen werden. (zB Nr. 14 Anlage KVHG)
3.1	Namensgebung bei Gebäuden	Entfällt. Kein Gegenstand kirchlichen Baurechts. Regelung wiederholt § 9 Abs. 2 RL-Namensgebung. § 4 Abs. 4 BauG-RVO
4.1	Baupflicht Klärung vor Baumaßnahme	§ 2 Abs. 3 BauG
4.1	Baupflicht Definition	weigehend überholt; ansonsten § 6 BauG-RVO
4.1	Weitere Regelungen	Entfällt. Überflüssig.
4.2	Träger der Baupflicht	Entfällt. Überholt und sachlich nicht hier zu verorten.
4.3	Vertragsmuster mit Kommunen bzgl. Kitas.	§ 3 Abs. 4 BauG-RVO
7.1	Genehmigungsfiktion für Pflegeheime, Diakonie- und Diakoniestationen, Verwaltungsgebäude	§ 3 Abs. 5 BauG-RVO
7.1	Genehmigungsfiktion bei Kitas	§ 3 Abs. 6 BauG-RVO
7.2	Genehmigungsgrenze bei Architekt*innenverträgen, Genehmigungsfiktion bei Verträgen von Fachingenieur*innen.	§ 3 Abs. 7 BauG-RVO
8.1.	Genehmigungsfreiheit bei Baumaßnahmen unter 5.000 Euro (500.000 im SKB), Ausnahme bei Denkmälern	§ 3 Abs. 6 BauG-RVO
8.1	Genehmigungsfreiheit bei Stadtkirchenbezirken	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauG-RVO
10.1	Bildung Substanzerhaltungsrücklage	Entfällt. Regelung im KVHG
10.1.	Mittelfristige Bauplanung als Teil der Haushaltsplanung	gehört ins Haushaltsrecht
11.1	Künstlerwettbewerb, Künstlerbeauftragung	§ 3 Abs. 8 BauG-RVO
12.1	Ressourcensparendes Bauen, Förderung nur, wenn hier die Fördermittel ausgeschöpft sind.	Gehört in Bauförder-RVO, Klimaschutz-RVO und siehe noch § 7 Abs. 1 Nr. 4 BauG

- 17 -

5

§ 17 Abs. 2	Baupflicht	Entfällt. Überflüssig
§ 18	Baupflicht	Entfällt. Überflüssig.
§ 19	Denkmalschutz	Entfällt. Überflüssig.
§ 20	Glockenwesen	Entfällt. Überflüssig.
§ 21	Mitwirkung Orgel- und Glockenprüfungsamt	§ 9 Abs. 2 und 3 BauG-RVO
§ 22	Kirchenbauamt, Hochbauamt	Entfällt. Überflüssig.
§ 23	Denkmalamt	Entfällt. Überflüssig bzw. § 6 BauG
§ 24	Glockenträger	Entfällt. Überflüssig
§ 25	Prüfung der Geläutarbeiten	Entfällt. Ggf. Merkblatt nach § 2 Abs. 3
§ 26	Genehmigung	§ 4 Abs. 3 Nr. 9 BauG und § 9 Abs. 1 und 3 BauG-RVO

- 1 -

Eingang	25.09.2023
Ord.-Ziffer	07/05
Der Präsident	gez. Weirke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023

Entwurf
 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die
 Leitungsämtler im Dekanat
 (Dekanatsleitungsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 2/2024 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Herbsttagung 2023

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämtler im Dekanat

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – Dek-LeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 23. April 2020 (GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder der betreffenden Gemeinden“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
4. In § 5 Abs. 5 Satz 6 wird die Formulierung „(§ 14c Abs. 3 PfStBesG)“ durch die Formulierung „(§ 12 Abs. 1 StBesG-RVO)“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Bezirksverbindende Vertretung

(1) Ist die Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nicht besetzt und soll eine Besetzung zunächst Zeit nicht erfolgen, so kann die Landesbischofin oder der Landesbischof im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates eine andere Dekanin oder einen anderen Dekan mit der bezirksverbindenden Vertretung der vakanten Stelle beauftragen. Vor der Beauftragung stellt die Landesbischofin oder der Landesbischof das Benehmen mit dem Kirchenbezirk her, den die zu beauftragende Person

- 4 -

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

**Die Landesbischöfin
Karlsruhe, den**

Prof. Dr. Heike Springhart

- 3 -

bereits als Dekanin oder Dekan leitet. Die Beauftragung soll den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

(2) Die beauftragte Person nimmt das Dekanatsamt des nicht besetzten Dekanats vollumfänglich mit allen Rechten und Pflichten wahr.

(3) § 8 gilt entsprechend.

(4) Mit der Beauftragung ruht für die beauftragte Person ein etwaiger Auftrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung ist die Person nach § 1 Abs. 6 BesRVO-LKR einzustufen.

(5) Zur Unterstützung der beauftragten Person soll vorgesehen werden, dass in einem oder beiden betroffenen Kirchenbezirken mehrere Stellvertretungen nach § 9 Abs. 3 gewählt werden.“

7. In § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vorsehen, dass für einen Kirchenbezirk dauerhaft oder für eine oder mehrere Amtszeiten zwei oder drei Personen als Dekanatsstellvertretung gewählt werden.“

8. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind mehrere Stellvertretungen nach § 9 Abs. 3 vorhanden, gilt Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

9. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Wahl, Berufung, kommissarische Vertretung“

10. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist im Fall einer vakanten Dekanatsstelle die Person im Stellvertretendenamt ländergerichtlich an der Ausübung der Stellvertretung verhindert, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen PfarrereInnen und Pfarrer für die Zeit der Verhinderung eine Person mit der kommissarischen Vertretung beauftragen. Die beauftragte Person hat während der Zeit der Verhinderung die Rechtmäßigkeit der Dekanatsstellvertretung. § 1 Abs. 7 BesRVO-LKR findet Anwendung.“

11. § 19 b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Pfarrstelle mit gemeindlichem Auftrag übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. In anderen Fällen besteht eine Residenzpflicht im Kirchenbezirk.“

12. § 19b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dekaninnen und Dekane haben Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Dienstwohnungspflicht wird bei Dekaninnen und Dekanen, denen die Verwaltung einer Pfarrstelle mit gemeindlichem Auftrag übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) durch die betroffene Kirchengemeinde übernommen. Die Dienstwohnungspflicht liegt in den übrigen Fällen beim Kirchenbezirk.“

Änderung Dekanatsleitungsgesetz 2023 Begründung

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf greift mehrere aktuelle Anliegen auf, die sich gerade im Zuge der derzeit laufenden Prozesse deutlich herausgestellt haben.

Vorgesehen wird:

- 1. Soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Pfarrstelle mit gemeindlichem Auftrag verbunden ist, wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass der Ort des gemeindlichen Auftrages und der Dekanatsitz (Ort des Dekanats) auseinanderfallen können. [Siehe § 3]
- 2. Die Wahrnehmung anteiliger gemeindlicher Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) soll in der Weise ermöglicht werden, dass sich der gemeindliche Auftrag nicht zwingend auf eine einzelne Gemeinde, sondern auf alle oder wechselnde Gemeinden beziehen kann. [Siehe § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 19b Abs. 1 und 2]
- 3. Es wird eine flexiblere Möglichkeit geschaffen, mit Vakanzten im Dekanatsamt angemessen umzugehen. Hierzu soll vorgesehen werden:
 - a. Schaffung der Möglichkeit einer bezirksverbindenden Vertretung durch eine andere Dekanatsstelle in für eine Übergangszeit, die die normale Vakanzzeit übersteigt. [Siehe § 8a]
 - b. Die Einführung der Möglichkeit auch ohne die Bildung von Regionen mehrere Dekanatsstellenvertretungen zu bestellen. [Siehe § 9 Abs. 3]
 - c. Die Ermöglichung der Bestellung einer kommissarischen Vertretung für die Dekanatsstellenvertretung zur Überbrückung kurzfristiger Verhinderungssituationen. [Siehe § 11 Abs. 4]
- 4. Das Wahlverfahren soll, was insbesondere bei sehr großen Wahlkörpern von Bedeutung sein kann, durch Veränderung des Mehrheitsquotums abgesichert werden. [Siehe § 6 Abs. 3]

Die Regelungen reagieren auf bestehende praktische Erfordernisse.

Erfahrungen, die im Umgang mit den neuen Regelungen und Handlungsmöglichkeiten gewonnen werden, können bei einer geplanten Überarbeitung des Dekanatsleitungsgesetzes, die im Jahr 2025 erfolgen soll, aufgegriffen werden.

1. Zu § 3

Die Änderung reagiert auf die Sachlage, in der die von der Dekanatsperson verwaltete Pfarrstelle mit gemeindlichem Auftrag und der Sitz des Dekanats auseinanderfallen. Gegen die Möglichkeit, die Dekanatsstelle nicht am Ort des Dekanatsitzes zu verorten, bestehen weder praktische noch sachliche Bedenken, soweit dies gewünscht ist. Die Rechtsfolgen dessen sind geklärt: Es besteht die Residenzpflicht am Ort der verwalteten Gemeinde (§ 19b Abs. 1 DekLeitG); diese Gemeinde stellt auch die Dienstwohnung (§ 19b Abs. 2 DekLeitG), Dienstort der Person für die Fahrtkosten ist aufgrund der Residenzpflicht der Ort der verwalteten Gemeinde.

Bislang ist diese Situation in § 19 Abs. 3 Satz 2 DekLeitG nur für den Fall der Stellenteilung bedacht. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass dies auch ohne eine Stellenteilung möglich ist. Zugleich wird für diesen Fall klargestellt, dass bei einer Veränderung des Dekanatsitzes sowohl die Gemeinde, in der der Dekanatsitz liegt als auch die Gemeinde, in der die Dekanatsperson ihren Dienstsitz hat, beteiligt werden sollten.

2. Zu § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 1 sieht für das Dekanatsamt drei verschiedene Ausprägungen vor.

- Es bestehen Dekanate, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstelle) verbunden sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 1). Hier wird von einem etwa hälftigen Umfang des gemeindlichen Auftrags ausgegangen.

- Weiterhin gibt es Dekanate, denen anteilige Aufgaben im Gemeindepfardienst zugeordnet sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Hier wird von einem etwa 30%-Umfang des gemeindlichen Dienstes ausgegangen.

- Schließlich bestehen Dekanate, bei denen die Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde vorgesehen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

Nunmehr soll vorgesehen werden, dass an Stelle einer konkreten Benennung einer Gemeinde in den Aufträgen nach Nummer 2 und 3, der Bezirkskirchenrat den gemeindlichen Auftrag auf alle, auf mehrere oder auf wechselnde Gemeinden im Kirchenbezirk beziehen kann.

Dies trägt dem steigenden Bedarf Rechnung, Dekan*innen die Möglichkeit zu öffnen, die Gesamtheit aller Gemeinden in den Blick zu nehmen, oder - je nach den örtlichen Situationen - eine besondere Aufmerksamkeit einzelnen Gemeinden oder einem Kooperationsraum zuzuwenden zu können.

Als Folgeänderung entfällt § 5 Abs. 3 und § 19b Abs. 1 und 2 sind anzupassen.

Die **bisherige Fassung** von § 4 Abs. 3 lautet:

(3) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.

3. Zu § 5 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4 Abs. 3 (siehe Begründung dort).

Da die Gemeinde des Auftrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 nicht mehr konkret festgelegt werden muss und der Auftrag im Laufe der Amtszeit wechseln kann, entfällt die Beteiligung eines konkreten Ältestenkreises im Wahlverfahren.

Steht vor Benennung des Auftrages jedoch fest, dass sich der Auftrag auf eine einzelne Gemeinde oder einen bestimmten Kooperationsraum beziehen soll, kann das Vertretungsorgan der Gemeinde oder des Kooperationsraums angehört werden. Die Vorschrift ist nunmehr als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet, da nunmehr mehrere Möglichkeiten gegeben sind, die eine unterschiedliche Handhabung der Anhörung eröffnen. So besteht die Möglichkeit, dass bei einer Zuordnung der Gemeinden eines bestimmten Kooperationsraums (beispielsweise wegen zahlreicher Vakanzten in diesem Kooperationsraum) noch keine Rechtsstruktur hinterlegt ist, die ein Vertretungsorgan vorseht, welches in dieser Frage ansprechbar wäre. Auch besteht die Möglichkeit, dass mehrere einzelne Gemeinden dem Auftrag zugeordnet werden, so dass die Anhörung mehrerer Gremien erforderlich wäre, was ggf. nicht angemessen erscheint. Die „Kann“-Formulierung legt die Entscheidung über die Anhörung in die Hände der Landesbischofin oder des Landesbischofs.

DekLeitG Begründung; Seite 3

Die **bisherige Fassung** von § 5 Abs. 3 lautet:

(3) *Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarngemeinde, in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtauftrag übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlages anzuhören. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.*

4. Zu § 5 Abs. 5 Satz 6

Redaktionelle Anpassung an das neue Stellenbesetzungsrecht.

5. Zu § 6 Abs. 3

Die Änderung geht auf eine Anregung aus dem Kirchenbezirk Ortenau zurück. Im Kirchenbezirk Ortenau umfasst aufgrund seiner Größe der Wahlkörper mehr als 150 Personen.

Bei einem sehr großen Wahlkörper ergibt sich eine besondere Schwierigkeit der konkreten Feststellung der Zahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder, da bei Mitgliedern von Amts wegen deren Sitze auch dann zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit gezählt werden, wenn das Amt konkret nicht besetzt ist. Diese Thematik soll über eine Änderung von Art. 108 GO im Zuge der nächsten Grundordnungsänderung aufgegriffen werden.

Nach den praktischen Erfahrungen muss bei einem Kirchenbezirk diesen Größenzuschnitts weiterhin mit einer nicht geringen Zahl von Personen gerechnet werden, die eine Teilnahme an einer Wahlsynode nicht einrichten können. Die derzeit bestehende Regelung, nach welcher für eine erfolgreiche Wahl - abweichend von Art. 108 Abs. 1 Nr. 3 GO - auf die Stimmenmehrheit nicht der anwesenden, sondern aller Mitglieder des Wahlkörpers abgestellt wird, kann bei einer hohen Zahl von fehlenden Synodemitgliedern zu Schwierigkeiten führen. Wird die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl (Hälfte der Mitglieder; Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO) nur unwesentlich übertroffen, braucht es für eine erfolgreiche Wahl eine fast geschlossene Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten.

Abgesehen davon bringt, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, die Regelungen zur Mitgliedschaft in der Bezirkssynode, insbesondere bei vakanten Funktionen oder Stellen, immer wieder die Frage mit sich, ob die (nicht besetzten) Stellen zum Wahlkörper zu rechnen sind oder nicht. Auch wenn diese Frage für die Beschlussfähigkeit im Ergebnis meist keine Rolle spielt, muss sie für die Feststellung der erforderlichen Stimmenmehrheit im Detail geklärt werden (auch wenn es für das Zustandekommen der Mehrheit auf einzelne Stimmen im Ergebnis nicht ankommen mag). Die zahlreichen Nachfragen im Evangelischen Oberkirchenrat zeigen, dass die derzeit bestehende Regelung für die Personen im Vorsitzendenamt der Bezirkssynoden fast durchweg nicht handhabbar scheint.

Nunmehr soll vorgesehen werden, dass für die erfolgreiche Wahl die Mehrheit der erschiedenen Mitglieder des Wahlkörpers ausreichend ist und damit das Wahlquorum an die Regelung in Art. 108 Abs. 1 Nr. 3 GO angepasst wird.

Faktisch führt dies zu einer Absenkung des Wahlquorums, in welchem sich auch der Rückhalt, den eine Person genießt, ausdrücken kann. Ob dies vertretbar ist, ist politisch zu entscheiden.

Die Überlegung, dass nach dem jüngst verabschiedeten Stellenbesetzungsgesetz nach wie vor für die Wahl bei einer Pfarrstelle oder Diakon*innenstelle mit gemeindlichem Auftrag auf die Mehrheit des Wahlkörpers abgestellt wird, ist in diesem Zusammenhang nur begrenzt erkenntnisbringend. Der Wahlkörper bei einer Gemeindegewahl einer Pfarrperson ist erheblich kleiner als eine Bezirkssynode. Zudem gibt es auf der Ebene der Ältestenkreise keine Stellvertretung, so dass die Verhinderung einzelner Personen nicht ohne Weiteres kompensiert

DekLeitG Begründung; Seite 4

werden kann. Umgekehrt ist die Terminierung - und damit Sicherstellung, dass der Wahlkörper weitgehend vollzählig ist - bei einem kleinen Wahlkörper einfacher.

Die Änderung gilt über den Verweis in § 17 Abs. 1 Satz 1 entsprechend für die Wahl ins Schuldikan*innenamt.

Die **bisherige Fassung** von § 6 Abs. 3 lautet:
(3) *Gewählt ist, wer die Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers auf sich vereinigt.*

6. Zu § 8 a

§ 8 a schafft neu die Möglichkeit, mit einer vorübergehenden Vertretung eines vakanten Dekanates eine*n andere Dekan*in zu beauftragen. Diese Form einer Vertretung kann vor allem im Vorfeld von bezirklichen Strukturveränderungen sinnvoll sein.

Damit sich dieses Instrument von der Dekanatsstellvertretung unterscheiden lässt, wird es als „bezirksverbindende Vertretung“ bezeichnet, wobei die Verbindung sich daraus ergibt, dass eine Dekan*in für zwei Kirchenbezirke (zeitlich begrenzt) die volle Verantwortung trägt.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beauftragung durch die Landesbischofin auf höchstens drei Jahre erfolgen soll. Die Regelung ähnelt der Regelung in § 18 Abs. 3, nach welcher die Landesbischofin die Amtszeit einer Person bis zu fünf Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat verlängern kann.

Da im Fall der Beauftragung die beauftragte Person sich aber nicht auf eine frühere Wahlentscheidung der Bezirkssynode stützen kann, wird vorgesehen, dass der Bezirkskirchenrat des betreffenden Kirchenbezirks einer solchen Beauftragung ausdrücklich zustimmt. Damit wird der Person der erforderliche Rückhalt geben, der es möglich macht, die Aufgaben des Dekanates zu übernehmen. Weiterhin ist das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Bezirkes, den die Dekan*in bereits leitet, herzustellen.

Die bezirksverbindende Vertretung stellt sich als eine Regelung des Übergangs dar. Daher wird vorgesehen, die Beauftragung auf einen Zeitraum von drei Jahren zu befristen.

Absatz 2 stellt klar, dass das Dekanatsamt mit allen Rechten und Pflichten, also in vollem Umfang, von der Person übernommen wird.

Absatz 3 sieht durch den Verweis auf § 8 vor, dass die Beauftragung durch die Landesbischofin in einer an die Berufung angelehnten, insoweit aber üblichen Urkundenform erfolgt und dass die Dekan*in hinsichtlich der bezirksverbindenden Vertretung gottesdienstlich eingeführt wird.

Absatz 4 sieht vor, dass mit der Beauftragung - insoweit abweichend von der Regelung in § 4 Abs. 2 - die bisherige Stelle im Dekanatsamt mit einem regelmäßigen Predigtauftrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist und ab diesem Zeitpunkt die Person die in § 1 Abs. 6 BesRVO-LKR geregelte Funktionszulage erhält.

Absatz 5 sieht vor, dass die Beauftragung mit mehreren Dekanatsstellvertretungen in einem oder beiden betroffenen Kirchenbezirken zu flankieren ist, um die Dekan*in bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen. Die Beauftragung kann aufgrund § 9 Abs. 3 erfolgen (siehe Begründung dort).

- 9 -

DekLeitG Begründung; Seite 5

7. Zu § 9 Abs. 3

Es wird immer deutlicher, dass die Prozesse, in welchen sich die Landeskirche flächendeckend befindet, auch das Dekanatsamt in einer Weise herausfordern, die es bisher so nicht gegeben hat.

Dabei kann die Bestellung mehrerer Stellvertretungen im Einzelfall eine Unterstützung sein. Ob und inwieweit dies einzurichten ist, wäre abhängig von der konkreten Situation des Kirchenbezirks zu beurteilen.

§ 9 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, auch unabhängig von einer Regionbildung, für eine oder mehrere Amtszeilen mehrere Personen als Stellvertretung zu bestellen. Da diese Bestellung mehrerer Personen nicht mit einer Regionbildung zusammenhängt - die in der Hand der Bezirksynode liegt (Art.36 GO) - soll die Initiative hierfür beim Evangelischen Oberkirchenrat liegen, der aber das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat herzustellen hat.

Die Stellvertretung wird für die Amtszeit des Bezirkskirchenrates gewährt (Art. 48 Abs. 1 Satz 4 GO). Es wird eine Funktionszulage in Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages der Besoldungsgruppen A14 und A15 gewährt (§ 1 Abs. 7 BesRVO-LKR).

Neben dieser neuen Möglichkeit bleibt die Möglichkeit auf Regionen bezogen mehrere Stellvertretungen zu bestellen, bestehen (siehe § 9 Abs. 2, 10 Abs. 2).

Artikel 48 Abs. 2 Grundordnung sieht vor, dass in dem Fall, in welchem ein Kirchenbezirk in mehrere Regionen unterteilt ist, auch mehrere Stellvertretungen gewährt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung nicht abschließend ist, zumal Artikel 48 Abs. 1 GO nicht vorsieht, dass im Kirchenbezirk nur „eine“ Stellvertretung gewährt werden kann. Gleichwohl wird für die nächste Änderung der Grundordnung vorgesehen, die Möglichkeit eine oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen, in Artikel 48 Abs. 1 GO zu verankern.

Eine Folgeänderung ergibt sich in § 10 Abs. 3.

8. Zu § 10 Abs. 3

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 10 Abs. 3. Durch Verweis wird klargestellt, dass alle Stellvertretungen Leitungsaufgaben der Dekan*in zur selbständigen Wahrnehmung vom Bezirkskirchenrat übertragen bekommen und dass die Reihenfolge einer Verhinderungsteilvertretung festgelegt wird.

9. und 10. Zu § 11 Abs. 4

Ausgangspunkt ist die nicht nur theoretische Sachlage, dass bei einer vorübergehenden Vakanz im Dekanat auch die Person der Stellvertretung auf Zeit an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist. Relevante Verhinderungen, die sich über eine gewisse Zeit erstrecken können, bei denen aber die Niederlegung des Amtes nicht zwingend ist (so dass eine Neuwahl ausscheidet), können sich beispielsweise im Vorfeld von Elternzeiten oder bei Krankheitsfällen ergeben.

Mit der Benennung einer Person, die die Funktion für die Verhinderungszeit übernimmt, wird keine weitere Stellvertretung berufen, sondern lediglich eine Zuständigkeit benannt, die anfallenden Aufgaben zu übernehmen. Dies ist nur möglich, soweit man der kommissarisch eingesetzten Person die Rechtsstellung einer Stellvertretung umfangreich zubilligt.

Da die nun nach Absatz 4 beauftragte Person die vollen Aufgaben der Stellvertretung auf Zeit übernimmt und die gleichen Rechte und Pflichten hat, erhält sie auch die nicht ruhehaltfähige Funktionszulage nach § 1 Abs. 7 BesRVO-LKR.

- 10 -

DekLeitG Begründung; Seite 6

Die hier vorgesehene Benennung einer kommissarischen Vertretung steht nicht in Widerspruch zu Art. 48 GO. Art. 48 GO ist nicht der Regelungsgehalt zu entnehmen, dass ausschließlich im Fall einer Regionbildung mehrere Dekanatsstellvertretungen möglich sein sollen. Auch wird mit der Einrichtung einer kommissarischen Vertretung nicht vom Grundsatz abgewichen, dass die Bezirksynode die Dekanatsstellvertretung wählt.

11. Zu § 19b Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4 Abs. 3 (siehe Begründung dort).

Die **bisherige Fassung** von § 19 b Abs. 1 lautet:

(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarndienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarngemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigttauftrag wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.

12. Zu § 19b Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 4 Abs. 3 (siehe Begründung dort).

Die **bisherige Fassung** von § 19b Abs. 2 lautet:

(2) Dekaninnen und Dekane haben Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Dienstwohnungspflicht wird bei Dekaninnen und Dekanen, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarndienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), durch die betroffene Kirchengemeinde übernommen. Die Dienstwohnungspflicht bei Dekaninnen und Dekanen, die einen regelmäßigen Predigttauftrag wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), liegt beim Kirchenbezirk.

Eingang	25.09.2023
Ord.-Ziffer	07/06
Der Präsident	gez. Weirke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über Mitarbeitendenvertretungen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Mitarbeitendenvertretungsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 3/2024 abgedruckt)

**Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über
Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden) vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 7) wird wie folgt geändert:

- § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

76 – 150 Mitarbeitenden mit insgesamt 30 Prozent,
151 – 300 Mitarbeitenden mit insgesamt 50 Prozent,
301 – 600 Mitarbeitenden mit insgesamt 100 Prozent,
601 – 1000 Mitarbeitenden mit insgesamt 200 Prozent

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9), Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).“
- § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 1000 Mitarbeitenden sind über die Freistellung in Absatz 2 hinaus, für die über 1000 liegende Mitarbeitendenzahl je angefangene 500 ein weiteres oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung mit insgesamt 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2023 in Kraft.

- 3 -

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 4 -

Begründung

Das Kirchengesetz im Entwurf gründet auf einer Eingabe des Gesamtausschusses an die Synode vom 27.02.2023. Darin zielt das Gremium auf eine veränderte gesetzlich normierte Freistellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung gemäß § 20 MVG-Baden.

§ 20 Abs. 1 MVG-Baden konkretisiert die in § 19 Abs. 1 Satz 2 MVG-Baden genannte grundsätzliche Entlastung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, indem der Abschluss einer Dienstvereinbarung über die Freistellung als „Solbestimmung“ vorgegeben wird. Eine Dienstvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung. Ungeachtet der Formulierung „soll“ sind die Parteien sowohl in der Gestaltung des Ob als auch des Wie dieses Vertrages frei. Wegen der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit kann eine solche Dienstvereinbarung also nicht erzwingen werden.

Deshalb sieht das Gesetz für den Fall, dass keine Dienstvereinbarung besteht, eine regelhafte Freistellung vor. Die Schwelle dafür greift aber erst ab einer Zahl von 151 Mitarbeitenden. Viele, insbesondere diakonische Einrichtungen, „reißen“ diese Anwendungsschwelle nicht. Zwar erfolgt auch dann eine Freistellung der Mitarbeitervertreter*in während ihrer Arbeitszeit und insoweit auch „regelmäßig“, gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 MVG-Baden. Über den konkreten Umfang und die Frage einer Ersatzkraft ist aber stets einzelfallbezogen zu entscheiden. Das ist nicht nur zeit- und arbeitsaufwändig, sondern auch unwirtschaftlich. Rechtlich normierte Freistellungen bieten eine bessere Planung in Bezug auf Personaleinsatz und die dafür anfallenden Kosten. Letztere können die Einrichtungsleitungen bereits frühzeitig in Verhandlungen mit Sozialleistungsträgern zum Abschluss von Kostenvereinbarungen einweisen und auf diese Weise eine Refinanzierung derselben generieren. Ein entsprechendes Echo der verantwortlichen Leitungskräfte ergab eine Abfrage des Diakonischen Werkes.

Grundsätzlich unterstützen Evangelischer Oberkirchenrat und Diakonie daher das mit der Eingabe formulierte Anliegen des Gesamtausschusses bereits in ihrer Stellungnahme vom 7. März 2023 und kommen dem entsprechenden Auftrag der Synode zu dessen Beförderung vom 27. April 2023 mit diesem Gesetzentwurf nach.

Dabei gelingt es nicht, die Kosten der Freistellungen, die dieser Gesetzentwurf generiert, valide zu ermitteln. Die Pflicht zur Kostenübernahme derselben obliegt unverändert den arbeitgebenden Einrichtungen. Festzustellen bleibt darüber hinaus, dass keine neuen zusätzlichen Kosten entstehen. Freistellungen sind schon jetzt zu gewähren, erhalten durch das Änderungsgesetz lediglich erstmalig einen Rahmen, soweit die Dienststellen weniger als 150, aber mehr als 76 Mitarbeitende haben. Diese Voraussetzung erfüllen nur 57 diakonische Einrichtungen. Da die konkrete Höhe der Freistellungskosten stets individuell abhängig ist von der jeweils ausgeübten und vergüteten Tätigkeit eines Mitglieds der Mitarbeitendenvertretung, kann der zitierte Rahmen nur anhand von Eckdaten skizziert werden. Bedingt durch die Vielfalt der diakonischen Hilfe- und Beratungsfelder empfiehlt sich als Durchschnitts- bzw. Eckvergütung eines Mitglieds der Mitarbeitendenvertretung eine Eingruppierung in EG 10 Stufe 3. Auf dieser fiktiven Grundlage belaufen sich die Kosten für die Freistellung dieser Person im Umfang von 30 % auf (4.092,18 € x 30 % =) 1.227,65 €.

Zur Änderung § 20 Absatz 2

Inhaltlich schlägt der Gesamtausschuss in seiner Eingabe vor, in Dienststellen ab einer Anzahl von 76 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 25 % und ab 111 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 35% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Diese „Personalschwellen“ erscheinen mit Blick auf die in § 20 Absatz 2 MVG-Baden bereits bestehenden Mitarbeitendenzahl bezogenen Freistellungsstufen zu kleinschrittig. Der Bedarf

– 5 –

einer Schwelle unterhalb einer Zahl von 151 Mitarbeitenden wird gleichwohl erkannt. Zumal diesem auch die Evangelische Landeskirche in Württemberg schon seit längerem Rechnung trägt. Der Entwurf formuliert daher einen Kompromiss aus dem Vorschlag des Gesamtausschusses und der aktuellen Regelung im MVG-Württemberg.

Dabei werden die im Vergleich zu Württemberg in Baden festgelegten auskömmlicheren Freistellungsregelungen durchweg beibehalten. Neu ist dagegen die verpflichtende Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitendenvertretung bereits ab einer Mitarbeitendenzahl von 76 im Umfang von insgesamt 30 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Wie im MVG-Württemberg ist der Freistellungsumfang künftig nur noch in Prozenten ausgewiesen. Der mitgliedsbezogene Bezug ist aufgegeben. Diese Änderung eröffnet Mitarbeitendenvertretungen und Dienststellenleitungen mehr Verteilungsfreiheit und -möglichkeiten in Bezug auf die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung in Anpassung an deren individuellen Arbeitsauftrag und -anfall. Auf diese Weise gestalten sich Freistellungen besser planbar und können auch finanziell „passgenauer“ erarbeitet werden.

Zur Änderung § 20 Absatz 3

Die Änderung ist der besseren Lesbarkeit und Übersicht geschuldet. Eine Einpflege in Absatz 2 führt zu sprachlichem Aufwand und Verwirrung. Aufgegriffen ist nur der Fall, dass eine Einrichtung mehr als 1000 Mitarbeitende beschäftigt. Ergänzend zu Absatz 2 werden in diesen Einrichtungen insoweit unverändert zur aktuellen Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 MVG-Baden je angefangene 500 weitere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung im Umfang eines halben Deputats einer vollbeschäftigten Person freigestellt.

- 6 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)	Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)
02	Abschnitt 5 Rechtstellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung	Abschnitt 5 Rechtstellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung
03	§ 20 Freistellung von der Arbeit	§ 20 Freistellung von der Arbeit
04	(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung getroffen werden.	(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung getroffen werden.
05	(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel 151 - 300 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung, 301 - 600 Mitarbeitenden zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, 601 - 1000 Mitarbeitenden vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der	(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel 76 – 150 Mitarbeitenden mit insgesamt 30 Prozent, 151 - 300 Mitarbeitenden mit insgesamt 50 Prozent ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung, 301 - 600 Mitarbeitenden mit insgesamt 100 Prozent zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, 601 - 1000 Mitarbeitenden mit insgesamt 200 Prozent vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten

- 7 -

	Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).	Mitarbeitenden (§ 9). Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).
06	(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung ein Mitglied ganz freizustellen.	(3) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 1000 Mitarbeitenden sind über die Freistellung in Absatz 2 hinaus, für die über 1000 liegende Mitarbeitendenzahl je angefangene 500 ein weiteres oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung mit insgesamt 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.
07	(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitendenvertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.	(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitendenvertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

- 1 -

Eingang	25.09.2023
Ord.-Ziffer	07/07
Der Präsident	gez. Weirke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Pfarrvertretungsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 4/2024 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung
von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

Vom ...
Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 6, S. 15) wird wie folgt geändert

1. Die §§ 8 bis 16 werden aufgehoben.
2. Nach der Überschrift zu Abschnitt 2 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8
Verordnungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat trifft in einer Rechtsverordnung Regelungen zu Wahlberechtigung, Wahlbarkeit, Wahlverfahren, Wahlprüfung, Konstituierung und Zusammensetzung der Pfarrvertretung nach diesem kirchlichen Gesetz.“

3. In § 22 Abs. 5 werden vor dem Wort „laufende“ die Wörter „bis 31.12.2024“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den
Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 3 -

Begründung**Zu Nummern 1 und 2**

Die Pfarrvertretungswahl wurde auf Basis des Gesetzes im Laufe der Wahlperiode erstmals in der neuen Form durchgeführt. Die bei der Organisation der Wahl sich ergebenden Erfahrungen wurden ausgewertet und führen zu einer Anpassung der bislang gesetzlichen Regelungen. Die Änderungen betreffen vorwiegend Detailfragen des Wahlverfahrens.

Die vorzunehmenden Änderungen wurden zusammen mit einer detaillierten Stellungnahme der Pfarrvertretung im Juli 2023 dem Landeskirchenrat vorgelegt.

Der Landeskirchenrat hat darum gebeten, den gesamten Bereich der Regelungen des Wahlrechts künftig nicht mehr auf gesetzlicher Ebene, sondern in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zu regeln.

Zu Nr. 3

In den Übergangsbestimmungen war im bisherigen Absatz 5 unklar definiert, welche „laufende Amtsperiode“ gemeint ist. Dies wird mit dieser Ergänzung klargestellt.

- 4 -

Zu Eingang 07/07
Stellungnahme der Pfarrvertretung betr. Entwurf des Pfarrvertretungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landesbischofin Prof. Dr. Springhart, sehr geehrtes Kollegium,

für die Pfarrvertretung bitte ich Sie um Weiterleitung der beigefügten Stellungnahme zum Entwurf des Pfarrvertretungsgesetzes an die Synodalen.

Mit freundlichen Grüßen
 Volker Matthei

Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Pfarrvertretungsgesetzes (OZ 07 07)

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, sehr geehrte Synodale,

nach mehrjährigem Austausch zwischen Rechtsreferat und Pfarrvertretung wurde uns am 12.4.2023 der Entwurf für ein überarbeitetes Pfarrvertretungsgesetz zur Stellungnahme vorgelegt; dieses sollte der Herbstsynode 2023 vorgelegt werden. Hintergrund der Überarbeitung waren „Anpassungen und Klarstellungen, die auf Erfahrungen der Bezirksparvertretungswahl 2022 basieren“. Mit dieser Wahl 2022 wurden erstmals Pfarrvertretungen auf Bezirksebene gebildet; bei der bevorstehenden Wahl 2024 soll nun erstmals der Vorstand der Pfarrvertretung nicht mehr durch eine Urwahl, sondern aus der Mitte der Gesamtversammlung der Bezirksparvertretungen bestimmt werden.

Die vorgesehene Anpassungen hätten die Möglichkeit gegeben, ein Pfarrvertretungsgesetz zu schaffen, das für viele Jahre eine tragfähige Grundlage des Miteinanders von Pfarrvertretung und landeskirchlichen Leitungsorganen hätte bilden können. Mit Schreiben vom 21.7.23 hat uns das Rechtsreferat dann allerdings mitgeteilt, dass der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine Weiterleitung an die Landessynode abgelehnt hat. Begründet wurde das mit „immer wieder auftretenden neuen Forderungen nach Veränderung eines solchen Gesetzes“. Verabredet wurde im Landeskirchenrat, dass „das Pfarrvertretungsgesetz dahingehend geändert wird, dass das gesamte Wahlverfahren künftig nicht mehr auf gesetzlicher Ebene geregelt wird, sondern vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.“

Die Pfarrvertretung war von dieser Entscheidung völlig überrascht. Da wir im April zur Stellungnahme aufgefordert wurden, haben wir eine solche auch abgegeben; im Wesentlichen ging es darin um die Punkte im Entwurf, über die wir mit dem Oberkirchenrat keinen Konsens erzielen konnten. Das erschien uns nicht als illegitim.

Im Ergebnis wird das Pfarrvertretungsgesetz, wenn die Synode der Empfehlung des Landeskirchenrats folgt, ein Gesetz sein, das um 9 von 22 Paragraphen gekürzt ist, d.h. um den gesamten Abschnitt 2 (Wahl und Zusammensetzung der Pfarrvertretung). Beim Blick auf vergleichbare Rechtstexte lässt sich feststellen, dass diese beabsichtigte *vollständige* untergesetzliche Regelung des Wahlrechts ungewöhnlich ist:

- Im öffentlichen Dienst (Beamte und Angestellte) ist die Wahl der Personalvertretung in den §§ 13 bis 26 des Bundespersonalvertretungsgesetzes geregelt bzw. im Landespersonalvertretungsgesetz in den §§ 8 bis 21. Fragen des Verfahrens werden in beiden Fällen in Wahlordnungen geregelt (BPersVVO bzw. LPVGWO).

- 5 -

- Im Mitarbeitendenvertretungsgesetz beinhalten die §§ 9 bis 14 das Wahlrecht; lediglich für Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird in § 11 Satz 2 auf eine Wahlordnung verwiesen, die der Evangelische Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission regelt.

Einer mit dem MVG vergleichbaren Regelung hatte die Pfarrvertretung in den Verhandlungen um das im April vorgelegte neue Pfarrvertretungsgesetz grundsätzlich bereits zugestimmt (Verordnungsermächtigung in § 2.1a: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Durchführung der Wahlen nach diesem kirchlichen Gesetz treffen.“), allerdings in ihrer Stellungnahme darum gebeten, dass dieser Satz ergänzt wird durch die Formulierung „im Einvernehmen mit dem Vorstand der Pfarrvertretung“.

- Die Pfarrvertretungsgesetze unserer Nachbarkirchen in Württemberg und in der Pfalz enthalten ebenfalls Paragraphen zum Wahlrecht (Pfarrvertretungsgesetz Württemberg, §§ 3-10, sowie in der Pfalz Gesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, §§ 2 bis 8), haben allerdings keine separate Wahlordnung für das Wahlverfahren.

- Lediglich unsere Nachbarkirche in Hessen-Nassau verlagert das Wahlverfahren für die Pfarrvertretung (dort „Pfarrerausschuss“ genannt) in eine Rechtsverordnung (Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss, § 6 Abs. 2). Allerdings findet sich dort die Bestimmung, dass das Wahlverfahren „im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss geregelt“ wird.

Fazit: Nur in Baden würde bei einem entsprechenden Synodenbeschluss das vollständige Wahlrecht für die Pfarrvertretung untergesetzlich geregelt, ohne dass das durch eine Einvernehmensregelung mit der Pfarrvertretung kompensiert würde.

1. Die Pfarrvertretung hält diese Rechtsmaterie für zu wichtig, um ohne öffentliche Debatte Änderungen allein durch Beschluss des Kollegiums herbeiführen zu können (auch wenn diese aktuell nicht vorgesehen sind). Sie bittet daher die Synode, den Abschnitt „Wahl und Zusammensetzung der Pfarrvertretung“ im Gesetz zu belassen.

2. Weiter bittet sie darum, den im April uns vorgelegten Gesetzentwurf des EOK zu beraten und dabei auch unsere Stellungnahme in die Beratungen einzubeziehen.

Sollte die Synode dieser Bitte nicht entsprechen wollen, beantragen wir alternativ – dem Vorbild der EKHN folgend – folgende Ergänzung des § 8 (Verordnungsermächtigung) des Entwurfs für ein geändertes Pfarrvertretungsgesetz (OZ 07/07):

„Der Evangelische Oberkirchenrat trifft im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung in einer Rechtsverordnung Regelungen zu Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlverfahren, Wahlprüfung, Konstituierung und Zusammensetzung der Pfarrvertretung nach diesem kirchlichen Gesetz.“

3. Den Gesetzentwurf hat die Pfarrvertretung am 27.9. vom Synodalbüro erhalten. Der Oberkirchenrat hat uns den ausformulierten Entwurf weder zugänglich gemacht noch die vorgesehene Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Da zwischen dem 27.9. und der Tagung der Landessynode keine Sitzung der Pfarrvertretung stattfindet, haben wir diese Stellungnahme im Umlaufverfahren beschließen müssen; die gesetzlich vorgesehene 4-Wochen-Frist zwischen Zuleitung eines Gesetzentwurfs und Ende der Synodalbüro ist selbst dann nicht gewahrt, wenn die Zuleitung des Entwurfs durch das Synodalbüro als maßgeblich angesehen wird.

Die Pfarrvertretung geht davon aus, dass die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. 1 PVerfGes) zukünftig wieder berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung

- 6 -

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13. Oktober 2023 betr. Stellungnahme der Pfarrvertretung

Vorlage des Landeskirchenrates zur Herbsttagung 2023 - Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes, hier: Stellungnahme der Pfarrvertretung

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

anliegend legen wir zur Gesetzesvorlage Pfarrvertretungsgesetz (OZ 07/07) die hier eingegangene Stellungnahme der Pfarrvertretung vor.

Hierzu teilt der Evangelische Oberkirchenrat folgendes mit:

Der Landessynode wurde nach den Erfahrungen mit den ersten Pfarrvertretungswahlen nach neuem Muster ein umfangreicher Gesetzentwurf vorgelegt, der das Wahlverfahren eingehend ausgearbeitet hat. Dieser wurde gemeinsam mit der Pfarrvertretung entwickelt und war im Vorfeld eingehend diskutiert worden.

Der abschließende Entwurf wurde der Pfarrvertretung nach § 6 Abs. 1 PVerfG zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme der Pfarrvertretung beinhaltet eine große Zahl sehr detaillierter weiterer Anregungen (insgesamt 11 Punkte). Die dazu erstellte Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates umfasste insgesamt 4 Seiten.

Dabei konnte nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates ein guter Teil der weiteren Anregungen nicht übernommen werden, weil diese nicht umsetzbar wären, zum anderen Teil handelte es sich um nicht nachvollziehbare Anregungen.

Aufgrund der hohen Detailliertheit ging der Vorschlag des Landeskirchenrates im Juli dahin, die gesamte Materie des sehr kleinteilig zu regelnden Wahlverfahrens nicht mehr gesetzlich zu regeln, sondern diese Regelungen in einer Rechtsverordnung zu verorten.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf setzt dies um.

– 7 –

Die im ersten Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen werden ohne weitere Änderung in den Verordnungsverfahren überführt. Der Verordnungsgeber wird sich dann mit der umfangreichen Stellungnahme der Pfarrvertretung zu den Gesetzesregelungen (nun: Regelungen in der Rechtsverordnung) auseinandersetzen.

Eine erneute Stellungnahme der Pfarrvertretung im bereits eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht erforderlich. Der Regelungsvorschlag der Rechtsverordnung enthält die wortgleichen Regelungen, so dass die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Gesetzentwurf unverändert verwertet werden und abgearbeitet werden kann.

Durch die Verortung der Regelung in einer Rechtsverordnung statt in einem Gesetz ergibt sich rechtlich gesehen keine Einbuße. Es darf darauf hingewiesen werden, dass es durchaus üblich ist, dass Detailregelungen von Wahlverfahren in Wahlordnungen und nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt werden (z.B. Bundeswahlordnung, Wahlordnung zum MVG).

Wollte die Landessynode entgegen dem Vorschlag des Landeskirchenrates die Regelung in Gesetzesform treffen, müsste der Landeskirchenrat hierzu ein Vorläufiges Kirchliches Gesetz erlassen (Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 GO); dieses wäre der Landessynode zur Frühjahrstagung zur Zustimmung vorzulegen. Im Hinblick auf die Vorbereitung der nächsten Pfarrvertretungswahl sollte die Regelung jedenfalls zeitnah getroffen werden.

Den Erlass einer Rechtsverordnung an die Zustimmung der Pfarrvertretung zu binden, die noch nicht einmal ein kirchliches Organ darstellt, wäre ein einmaliger Vorgang, verfassungsrechtlich zweifelhaft und keinesfalls zu empfehlen. Es ist, was auch die Pfarrvertretung nicht bestreiten wird, geübte Praxis, die Wahlregelungen gemeinsam zu konzipieren und sich über den Inhalt einvernehmlich zu verständigen. Gelingt diese Verständigung nicht, bedarf es einer Entscheidung. Diese obliegt nach der verfassungsrechtlichen Systematik dem Gesetz- oder Verordnungsgeber.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt der Landessynode, dem Anliegen der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Träger-Methling

Kai Träger-Methling
Kirchenrechtsdirektor

- 1 -

Eingang	21.09.2023
Ord.-Ziffer	07/08
Der Präsident	gez. Weirke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023

Entwurf
 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
 zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
 (Ressourcensteuergesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2024 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Herbsttagung 2023
 Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung
im Kirchenbezirk

Vom ...
 Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Das Kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022; Teil I, Nr. 7, S. 22), geändert am 26. April 2023 (GVBl., Nr. 52, S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
- „(2) Die Liegenschaften, in denen sich die in Absatz 1 genannten Flächen befinden, werden in folgende Kategorien eingeordnet:
 1. Kategorie grün: Die Liegenschaft erhält zentrale Bauförderung für die Erhaltung zu einer dauerhaften Nutzung;
 2. Kategorie gelb: Die Liegenschaft erhält keine zentrale Bauförderung, kann aber für Maßnahmen des baulichen Erhalts durch Darlehensgewährung unterstützt werden;
 3. Kategorie rot: Die Liegenschaft erhält keine Bauförderung aus zentralen Mitteln.“
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

- „§ 10**
- Rechtsfolgen der Klassifizierung nach § 9**
- (1) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Kategorie grün zugeordnet sind, erhalten eine Bauförderung aus zentralen Mitteln auf Grundlage der hierfür bestehenden gesonderten rechtlichen Regelungen.
 - (2) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Kategorie gelb zugeordnet sind, erhalten eine eingeschränkte Bauförderung nur insoweit, als dies auf Grundlage der hierfür bestehenden gesonderten rechtlichen Regelungen möglich ist.
 - (3) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Kategorie rot zugeordnet sind, erhalten keine landeskirchliche Förderung und Unterstützung von Baumaßnahmen.“
3. § 11 wird aufgehoben.

- 3 -

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten**

Für die Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Für die Rechtsfolgen der Klassifizierung gilt § 10 entsprechend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 4 -

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht im Zusammenhang mit den Eckpunkten zur Regelung der Bauförderung und Substanzerhaltung, die der Landessynode auf der gleichen Tagung zur Beratung vorgelegt wurden. Zum 01. Januar 2024 steht eine Überarbeitung der Regelungen zur Bauförderung und Substanzerhaltungsrücklage an, die in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen wird.

Damit die derzeit geplanten Regelungen sich nicht in einen redaktionellen und inhaltlichen Widerspruch zu den Regelungen des Ressourcensteuergesetzes stellen, werden mit dieser Rechtsänderung die zwingend erforderlichen Änderungen des Ressourcensteuergesetzes vorgeschlagen.

Der Sache nach geht es darum, dass die Klassifizierung der Kirchen, Sakralbauten und Gemeindepfeiler derzeit landeskirchenweit in der sog. „Ampelsystematik“ in den Kategorien „grün“, „gelb“ und „rot“ erfolgt. Dieser nun eingeführte Sprachgebrauch soll auch bei den Regelungen zur Bauförderung und Substanzerhaltung zugrunde gelegt werden. Dies erhöht in erheblichem Maße die Lesbarkeit und Verständlichkeit der rechtlichen Regelungen.

Weiterhin geht § 12 bei der Kategorienbildung für Kirchen und Sakralbauten von vier Kategorien aus. Die derzeit durchgeführte Beampelung (und die Liegenschaftsklassifizierungs-RVO des Landeskirchenrates, die diese Beampelung regelt) sieht jedoch - entsprechend der Ampelfarben - nur drei Kategorien vor. Die Regelung in § 12 Abs. 4 RS-KB-G, die für die Zwischenkategorie „B“ eine Regelung über die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage vorsieht, ist überholt und entspricht nicht dem, was nunmehr für die Regelung der Substanzerhaltung vorgesehen werden soll, und kann daher entfallen.

Mit den redaktionellen Veränderungen soll zugleich eine inhaltliche Veränderung in der Bezeichnung der Kategorien vorgenommen werden. Die bisherigen Bezeichnungen führen zu Missverständnissen und haben die in den Kirchenbezirken geführten Beampelungsprozesse durchaus nicht gefördert. Insbesondere die Bezeichnung, dass ein Gebäude „aufgegeben“ werden soll, führt zu einer nicht zu den geregelten Rechtsfolgen der Einordnung passenden Vorstellung, dass das Gebäude nicht mehr betrieben werden dürfte. Zutreffend ist, wie das Gesetz dies auch ausdrückt, lediglich, dass für diese Gebäude keine zentrale Bauförderung mehr erfolgen kann. Ob dies zur Aufgabe des Gebäudes führen muss, hängt sehr von den finanziellen und anderen Möglichkeiten ab, die sich in den kommenden Jahren für die Kirchen-gemeinde, die das Gebäude trägt, ergeben können.

Insofern werden die Kategorien nun mit dem Bezug auf die Bauförderung bezeichnet und lediglich für die Kategorie „grün“ festgehalten, dass es darum geht, das Gebäude zur dauerhaften Nutzung zu erhalten.

1. Zu § 9 Abs. 2:

Die Regelung zeigt die neue Bezeichnung der Kategorien von Gemeindepfeilern. Die Benennung der Bedeutung der Beampelung in § 9 stellt eine gewisse Dopplung dar zu der Regelung der Rechtsfolgen in § 10. Dies dient der Lesbarkeit und dem Verständnis der Vorschrift; eine redaktionelle Bereinigung soll auch deshalb nicht erfolgen, weil Verweise auf die bisher bestehenden Vorschriften in den Bescheiden auf Basis dieses Gesetzes, die demnächst von den Kirchenbezirken erlassen werden, ggf. nicht mehr nachvollziehbar wären.

– 5 –

2. Zu § 10

Der bisherige Absatz 1, der den Bezug auf die Gemeindehausflächenpläne darstellt, entfällt, da die Gemeindehausflächenpläne nicht mehr fortgeführt werden.

Anstelle der bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in den Absätzen 1 bis 3 die Grundsätze der Bauförderung dargestellt und ansonsten auf die gesonderten rechtlichen Regelungen verwiesen.

Diese werden sich in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Bauförderung finden, die auf Grundlage von § 8 Abs. 1 des Kirchlichen Baugesetzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (BauG) erlassen werden wird und die die bisherigen Bauförderrichtlinien ablösen soll.

Nicht mehr erforderlich erscheint die Regelung in § 10 Abs. 4. Hier ist vorgesehen, dass Baumaßnahmen an rot klassifizierten Gebäuden dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen sind und dass die nachhaltige Finanzierbarkeit überprüft wird. Das erste ist eine Frage des Bauworkflows, das andere eine Frage der kirchlichen Aufsicht; beides wird im BauG und der dazu gehörenden Rechtsverordnung geregelt werden.

3. Zu § 11

Der bisherige § 11 regelt die Gemeindehausflächenpläne, die entfallen. Daher kann auch auf diese Regelung verzichtet werden.

4. Zu § 12

Durch die Angleichung des Systems der Beampelung zwischen Gemeindehäusern und Kirchen und Sakralbauten kann in § 12 auf §§ 9 und 10 verwiesen werden.

- 1 -

Eingang	21.10.2023
Ord.-Ziffer	07/08.1
Der Präsident	gez. Wermke

**Eingabe von Herrn Dr. Jörg Peter
vom 21. Oktober 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Eingabe betr. Gebäudeklassifizierung

- 2 -

Schreiben von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21. Oktober 2023 betr. Gebäudeklassifizierung

**Eingabe zum Strategieprozess EKIBA 2032: "Keine Kirche auf Rot stellen
- Eingabe an die Landessynode"**

Die Landessynode wird gebeten, die Gebäudeklassifizierung für Kirchen dergestalt zu überprüfen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 2 Abs 5 Aufstichtsgesetz) oder des Vertrauensschutzes (vgl. § 19 Ressourcensteuergesetz) verletzt ist, wenn eine Kirche, insbesondere die einzige ev. Kirche der politischen Gemeinde oder Ortschaft, die Ampelfarbe "rot" erhält.

Begründung:

Anders als bei der Aufgabe der Landesfinanzierung von Pfarr- oder Gemeindehäusern wird durch die "rote" Ampel für Kirchengebäude der Kernbereich der evangelischen Landeskirche getroffen, da Kirchen traditions- und identitätsstiftende Räume des Glaubens nicht nur für Kirchenmitglieder, sondern auch für die politischen Gemeinden in Baden sind. Die langfristige Aufgabe solcher Gebäude stellt einen erheblichen Eingriff in die Kirchengemeinden dar, sei es der Verlust der einzigen ev. Kirche im Dorf (Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kirchlichen Handelns) oder seien es, in der Rückschau betrachtet, verlorene Investitionen und vergebliche Spenden für ein Kirchengebäude, was die Landesbezeichnung verliert und ggfs. aus fehlender Finanzkraft der Kirchengemeinde mittel- oder langfristig als sakraler Raum aufgegeben werden muss.

Im Angesicht dieser Problemstellung sollte die Landessynode zusammen mit unserer Landesbischofin noch einmal Gelegenheit erhalten, über die Konsequenzen der Gebäudeklassifizierung zu beraten und ggfs. anders als bisher zu entscheiden.

Hintergrund der Eingabe ist der mehrheitliche Beschluss des Ortenaukirchenrats, die einzige evangelische Kirche in der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach auf "rot" zu stellen.

gez. Dr. Jörg Peter, Bezirkssynodaler der Ortenausynode, zugleich Kirchenältester der Evangelischen Kirchengemeinde Oppenau/Bad Peterstal-Griesbach

- 1 -

Eingang	21.09.2023
Ord.-Ziffer	07/09
Der Präsident	gez. Weirke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben
kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter
und Evangelischen Kirchenverwaltungen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 5/2024 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über
die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 2, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werde die Wörter „von Kirchengemeinden“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „, Gemeindeverbände“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 wird jeweils nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „, Gemeindeverbände“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. § 6 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Daten, die ein Verwaltungszweckverband im Rahmen der Tätigkeit nach diesem Gesetz für einen angeschlossenen kirchlichen Rechtsträger verarbeitet, können auch zum Zwecke der Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz für einen anderen kirchlichen Rechtsträger verarbeitet werden. Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, jederzeit Auskünfte über die sie betreffenden Verwaltungsaufgaben zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Die kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, dem Verwaltungszweckverband rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden in diesem Rahmen personenbezogene Daten verarbeitet, sind der Verwaltungszweckverband und der angeschlossene kirchliche Rechtsträger gemeinsam verantwortlich im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes liegt nicht vor.“ § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

<p>– 3 –</p> <p>(4) Der Verwaltungszweckverband übermittelt die für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Rechtsträger erforderlichen Daten und Unterlagen an den Evangelischen Oberkirchenrat.“</p> <p>5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.</p> <p>b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p> <p>„Die Haftung des Verwaltungszweckverbandes ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kirchlichen Rechtsträger von der Evangelischen Landeskirche in Baden empfohlen oder gemäß § 1 Abs. 3 angeordnete IT-Systeme, -Prozesse oder -Standards trotz vorhandener Möglichkeit nicht nutzen und ihnen oder Dritten dadurch Schäden entstehen“.</p> <p>6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der Evangelische Oberkirchenrat unterhält für die kirchlichen Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS).“</p> <p>7. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Aufsichtsgesetz“ durch die Wörter „§§ 2 Abs. 3, 17 AufwG“ ersetzt.</p> <p>b. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 13 AufwG“ durch die Wörter „§ 17 AufwG“ ersetzt.</p> <p>8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 11a Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen</p> <p>Rechtsträger, die eine evangelische Kindertageseinrichtung tragen, stimmen etwaige Veränderungen des Betriebskostenvereinbarung frühzeitig mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt ab. Kündigungen von Betriebskostenvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“</p> <p>9. § 18 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsverordnungen</p> <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3; 2. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3; 3. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter und 	<p>– 4 –</p> <p>4. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.</p> <p>(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass für die bitweise Einführung digitaler Instrumente für die in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereiche für einen befristeten Zeitraum von gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden kann. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Kassen- und Rechnungswesen im Bereich elektronischer Buchungsabläufe. Von den Vorschriften der Grundordnung kann nicht abgewichen werden.</p> <p>(3) Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung, die zu befristet ist, Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“</p> <p>10. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 18a Wechsel des Kirchenbezirks</p> <p>Wechseln Kirchengemeinden als Mitglieder eines Verwaltungszweckverbandes den Kirchenbezirk kann durch Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass diese Kirchengemeinden weiterhin im Zuständigkeitsbereich des bisherigen Verwaltungszweckverbandes verbleiben.“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Inkrafttreten</p> <p>Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.</p> <hr/> <p>Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.</p> <p style="text-align: center;">K a r l s r u h e, d e n</p> <p style="text-align: center;">Die Landesbischofin</p> <p style="text-align: center;">P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t</p>
--	--

<p>– 3 –</p> <p>(4) Der Verwaltungszweckverband übermittelt die für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Rechtsträger erforderlichen Daten und Unterlagen an den Evangelischen Oberkirchenrat.“</p> <p>5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.</p> <p>b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p> <p>„Die Haftung des Verwaltungszweckverbandes ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kirchlichen Rechtsträger von der Evangelischen Landeskirche in Baden empfohlen oder gemäß § 1 Abs. 3 angeordnete IT-Systeme, -Prozesse oder -Standards trotz vorhandener Möglichkeit nicht nutzen und ihnen oder Dritten dadurch Schäden entstehen“.</p> <p>6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der Evangelische Oberkirchenrat unterhält für die kirchlichen Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS).“</p> <p>7. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Aufsichtsgesetz“ durch die Wörter „§§ 2 Abs. 3, 17 AufwG“ ersetzt.</p> <p>b. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 13 AufwG“ durch die Wörter „§ 17 AufwG“ ersetzt.</p> <p>8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 11a Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen</p> <p>Rechtsträger, die eine evangelische Kindertageseinrichtung tragen, stimmen etwaige Veränderungen des Betriebskostenvereinbarung frühzeitig mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt ab. Kündigungen von Betriebskostenvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“</p> <p>9. § 18 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsverordnungen</p> <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3; 2. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3; 3. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter und 	<p>– 4 –</p> <p>4. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.</p> <p>(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass für die bitweise Einführung digitaler Instrumente für die in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereiche für einen befristeten Zeitraum von gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden kann. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Kassen- und Rechnungswesen im Bereich elektronischer Buchungsabläufe. Von den Vorschriften der Grundordnung kann nicht abgewichen werden.</p> <p>(3) Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung, die zu befristet ist, Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“</p> <p>10. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 18a Wechsel des Kirchenbezirks</p> <p>Wechseln Kirchengemeinden als Mitglieder eines Verwaltungszweckverbandes den Kirchenbezirk kann durch Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass diese Kirchengemeinden weiterhin im Zuständigkeitsbereich des bisherigen Verwaltungszweckverbandes verbleiben.“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Inkrafttreten</p> <p>Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.</p> <hr/> <p>Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.</p> <p style="text-align: center;">K a r l s r u h e, d e n</p> <p style="text-align: center;">Die Landesbischofin</p> <p style="text-align: center;">P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t</p>
--	--

- 6 -

sich damit jedenfalls um eine datenschutzrechtlich relevante Verarbeitung personenbezogener Daten, die eines Erlaubnisbedarfes bedarf. Dieser wird mit § 6 Abs. 3 Satz 1 neue Fassung geschaffen. Die Erlaubnis dient der Verwaltungseffizienz und stellt die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicher. Dem Absatz 3 der alten Fassung wird deswegen ein neuer Satz 1 hinzugefügt, so dass die beiden bereits bestehenden Sätze zu Sätzen 2 und 3 werden. In dem neuen Satz 1 wird klargestellt, dass ein VSA die bei einem Rechtsträger erhobenen Daten auch für Aufgaben, die es für einen anderen Rechtsträger erledigt, verarbeiten darf. Der sich an die Sätze 3 und 4 anschließende neue Satz 4 stellt klar, dass VSA und Rechtsträger gemeinsam für die vom VSA erhobenen Daten verantwortlich sind. Der letzte und neue Satz 5 schließt ein sogenanntes Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis aus. Letzteres würde die VSA zu bloßen Auftragnehmern der Rechtsträger herabstufen, was mit dem Prinzip der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung nicht in Einklang zu bringen wäre.

In der praktischen Umsetzung bedeutet der neue Absatz 3 Satz 4, dass betroffene Personen im Außenverhältnis ein Wahlrecht haben, welcher Stelle gegenüber sie ihre datenschutzbezogenen Rechte geltend machen (§ 29 Abs. 3 DSGVO-EKD). Im Innenverhältnis haften bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung jedoch diejenige Stelle, welche die Daten nach Zugang verarbeitet hat und deren Verarbeitungstätigkeit für die geltend gemachte Rechtsverletzung ursächlich war. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes liegt nicht vor, da im Verhältnis von VSA zu den Rechtsträgern in datenschutzrechtlicher Hinsicht kein Unter- oder Überordnungsverhältnis gegeben ist, vielmehr stehen sich die kirchlichen Stellen gleichrangig gegenüber.

Absatz 4

In dieser Vorschrift wird gegenüber der alten Fassung konkretisiert, unter welchen Umständen Unterlagen und Daten auf Anforderung an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben werden müssen. Rechtsgrundlage für die Weitergabe ist das Aufzeichnungsgesetz (AufzG) und das Rechnungsprüfungsgesetz (RPG).

Zu Nr. 5, § 6 Abs. 5

Bei der Anpassung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderungsnummer 3 des Artikels 1 dieses Änderungsgesetzes. Satz 3 wurde eingeführt, um eine Haftung der Verwaltungszweckverbände zu vermeiden, welche gerade darauf zurückzuführen ist, dass die angeschlossenen kirchlichen Rechtsträger empfohlene IT-Systeme, IT-Prozesse oder IT-Standards nicht einsetzen und auf dezentrale Lösungen setzen, obgleich ihnen der Einsatz landeskirchlicher Lösungen möglich wäre. Entstehen ihnen selbst oder Dritten dadurch Schäden, müssen die Verwaltungszweckverbände dafür nicht einstehen.

Zu Nr. 6, § 7 Abs. 1

Da dem VSA-G nicht alle kirchlichen Rechtsträger, die der landeskirchlichen Aufsicht unterstehen, unterfallen, war die bisherige Regelung zu weit gefasst. Durch die bisherige Formulierung konnte der Eindruck entstehen, dass sich beispielsweise auch Diakonieverbände, Stiftungen und Sozialstationen der ZGASi anschließen müssen, da alle zuletzt genannten Rechtsträger grundsätzlich der kirchlichen Aufsicht unterstehen können. An diesem Punkt wird daher nachgebessert, sodass die Regelung nur für die kirchlichen Rechtsträger gilt, die in § 1 Abs. 1 genannt sind.

Hierdurch wird auch die Anbindung der Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke an die ZGASi deutlicher gefasst.

- 5 -

Begründung:

Zu Nr. 1, § 1 Abs. 2

Im Zusammenhang mit den Strukturprozessen und der landeskirchlichen Verantwortung für die Kinderdagereinrichtungen ist es notwendig, Kirchengemeinden zu entlasten und neue Trägerstrukturen zu finden. Derzeit gibt es konkrete Planungen, die Betriebsträgerschaft auf der Ebene des Bezirks zu ermöglichen. Deswegen muss eine redaktionelle Anpassung erfolgen, damit klar wird, dass sich die Verwaltungsgeschäftsfindung von Kläs nicht nur auf Kirchengemeinden, sondern auch auf andere Rechtsträger beziehen kann.

Zu Nr. 2, § 3

Die in § 3 geregelte Erbringungs- und Abnahmepflicht wird auf die Gemeindeverbände, welche nun im Rahmen des Prozesses ekba 2032 entstehen können, ausgeweitet. Bereits bestehende Gemeindeverbände können auf diese Weise auch ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 3, § 6 Abs. 2

Eine Mitteilung, dass der Verwaltungszweckverband Beschlüsse und Anweisungen der zuständigen Organe der Rechtsträger für rechtswidrig hält, soll künftig auch außerhalb des Schriftformerfordernisses ermöglicht werden. So soll künftig eine einfache E-Mail ausreichen.

Zu Nr. 4, § 6 Absätze 3 und 4

Durch diese Änderung soll insgesamt den Verwaltungszweckverbänden datenschutzrechtlich Klarheit verschafft werden.

Absatz 3

Durch die Regelung soll den Verwaltungsämtern, die als mittlere Verwaltungsebene operativ für die angeschlossenen Rechtsträger tätig sind, aber auch eine Verbindungs- und Qualitätssicherungsfunktion wahrnehmen, ermöglicht werden, den Aufgaben, die sich aus dem VSA-G ergeben, sinnvoll nachkommen zu können.

In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass die Verwaltungs- und Serviceämter, die für mehrere Rechtsträger tätig werden, teilweise im Rahmen der Tätigkeit für einen Rechtsträger Erkenntnisse erlangen, welche sie auch für andere Rechtsträger verarbeiten müssen, damit die durch ihren Einsatz bezweckten Effizienzsteigerungen im Rechtsträgerverbund erzielt werden können.

Hierzu ein Beispiel:
Die seit mehreren Monaten krankgeschriebene Mitarbeiterin der Kirchengemeinde A wurde im Zeitraum der Krankenschreibung für die Kirchengemeinde B im selben Arbeitsbereich tätig. Durch diese Tätigkeit stellen sich Fragen in Bezug auf die fortbestehende Arbeitsuntätigkeit, die die Mitarbeiterin gegenüber der Kirchengemeinde A geltend macht.

Das VSA, das für beide Kirchengemeinden zuständig ist, handelt bei der Aufgabenerledigung jeweils im Namen der kirchlichen Rechtsträger. Zugleich ist das VSA im Grundsatz eine eigenständige verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die Information über den Arbeitseinsatz bei der Kirchengemeinde B erlangt Kirchengemeinde A dabei durch den Umstand, dass das VSA für beide Träger tätig wird. Wenn das VSA entsprechende Informationen über den Sachverhalt für den anderen angeschlossenen Rechtsträger verwendet, kann man dies als eine Zweckänderung im Sinne des § 7 DSGVO-EKD bewerten. Die Konstellation ist außerdem so gelagert, wie wenn die Informationen von einem angeschlossenen Rechtsträger an einen anderen übermittelt würde. Weisen die Daten einen Personenbezug auf, handelt es

– 7 –

Zu Nr. 7, § 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Änderung des Aufsichtsgesetzes vom 30.04.2022 notwendig wurde.

Zu Nr. 8, § 11a

Immer wieder kommt es zu Kündigungen von Betriebskostenverträgen durch Kirchengemeinden, die ohne jegliche Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat oder dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt erfolgen. Im Hinblick auf die weitgehenden gesamtkirchlichen Anstrengungen, die Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen zu ordnen sowie die Verwaltungsgeschäftsführung zu professionalisieren stellen solche Vorgänge erhebliche systemische Belastungen dar. Die Einführung einer Kontakt- und Genehmigungspflicht soll hier für Abhilfe sorgen.

Zu Nr. 9, § 18

Absatz 2

Es wird derzeit mit Hochdruck an digitalen Lösungen, insb. im Bereich des Finanzwesens gearbeitet. Erforderlich ist, dass für diese Lösungen Pilotphasen in einzelnen Verwaltungsbereichen zu führen sind, um aufgrund der gewonnenen Erfahrungen Anpassungen durchführen zu können. Da die digitalen Instrumente bestehende Workflows abbilden braucht es ggf. eine Anpassung der Workflows für eine sinnvolle digitale Lösung. Soweit gesetzliche Vorschriften, die die bisherigen Workflows sichern sollen, entgegenstehen, können diese erst geändert werden, wenn die Lösung für die ganze Landeskirche eingeführt wird. Für die Übergangszeit braucht es eine transparente Darstellung, an welchen Punkten von diesen Regelungen abgewichen werden soll, um die Pilotphasen führen zu können. Diese Transparenz soll durch die Rechtsverordnung hergestellt werden. Vor Erlass einer Rechtsverordnung ist § 1 Abs. 3 Satz 1 RPVG zu berücksichtigen, der vorgibt, dass vor Erlass von Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, die Prüfungseinrichtungen zu beteiligen sind.

Absatz 3

Auch im Bereich der Bauverwaltung wird an digitalen Lösungen gearbeitet, die eine Veränderung von bestehenden Workflows mit sich bringen können. Wie in Absatz 2 sollen Pilotphasen, auch örtlich begrenzt, ermöglicht werden, bevor eine flächendeckende Einführung in der Landeskirche stattfindet. Der Übergangszeitraum soll auf diese Weise nachvollziehbar und transparent durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Hiermit wird § 40 Kirchenbaugesetz in das VSA-G übernommen, die Vorschrift wird im neuen Baugesetz entfallen.

Zu Nr. 10, § 18a

Es liegen verschiedene Fälle vor, in denen Kirchengemeinden den Kirchenbezirk wechseln und damit an sich in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Verwaltungszweckverbandes geraten. Die Übernahme der Kirchengemeinden durch den neuen Verwaltungszweckverband kann im Einzelfall im Hinblick auf erste Überlegungen zur Neustrukturierung von Verwaltungszweckverbänden wenig sinnvoll sein. Da das Gesetz, insb. mit den Regelungen in §§ 2 und 3 davon ausgeht, dass die Leistungen für die Mitglieder des ZVZ erbracht werden, wird mit der Regelung in § 18a klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit fortgeführt werden kann. Die Umgliederung einer Kirchengemeinde geschieht durch Rechtsverordnung (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO); in dieser Rechtsverordnung würde die entsprechende Zuständigkeitsklärung verortet.

Eingang	29.09.2023
Ord.-Ziffer	07/10
Der Präsident	gez. Weirke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Beteiligung der ekiba an einer zu gründenden Beratungsgesellschaft

Beschlussvorschlag

1. Die Landessynode stimmt der Beteiligung an einer Gesellschaft (voraussichtlich GmbH) als Mehrheitsgesellschafterin zu. Geschäftszweck und Rahmenbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen nebst Anlagen.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zusammen mit weiteren Beteiligten die erforderlichen Umsetzungsschritte zu unternehmen und die auftretenden Fragen zu klären.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat im Landeskirchenrat über die Umsetzung sowie die Klärung der Detailfragen zu berichten.

Erläuterungen

A. Rechtlicher Hintergrund

1. Nach § 12 Abs. 9 KVHG entscheidet das für die Haushaltsaufstellung zuständige Organ über eine Gründung oder Beteiligung an einer privatrechtlichen Gesellschaft. Bei Beteiligung der Landeskirche ist demnach die Zustimmung der Landessynode einzuholen.
2. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Vorschrift für Beteiligungen der Landeskirche nur begrenzt passend ist. Die Entscheidung über eine Beteiligung bedarf einer Klärung zahlreicher operativer, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen (einschließlich des Geschäftskonzepts der Gesellschaft) die sich im Rahmen einer Vorlage für die Landessynode nicht erschöpfend darstellen lässt und deren Behandlung in einer öffentlichen Sitzung nicht angebracht wäre.
3. Insofern wird für diese Vorlage davon ausgegangen, dass die Zustimmung der Landessynode - abhängig vom Umfang und der Bedeutung einer Beteiligung - auf Basis einer groben Umschreibung erfolgen kann und etwaige noch ausstehende Klärungen durch Berichterstattung gegenüber dem Landeskirchenrat (und nachlaufend in den Beteiligungsberichten) reflektiert werden können.

B. Tatsächlicher Hintergrund

1. Der Sache nach handelt es sich um die Eingehung einer Beteiligung in einem für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geringfügigen Beteiligungsumfang an einem Geschäftsbetrieb, der im Umfang den Begriff eines Kleinunternehmens erfüllen dürfte. Das haftungsrechtliche Risiko beschränkt sich nach den Überlegungen auf das einzuzahlende Stammkapital; mit wesentlichen laufenden Kosten wird aufgrund des Zuschnitts der Gesellschaft nicht gerechnet.
2. Mit dem Vorschlag, sich an einer GmbH zu beteiligen, wird ein konkretes Momentum aufgenommen, welches zeitlich gesehen aktuell besteht, und das eine zeitnahe Umsetzung braucht. Das überschaubare Kostenrisiko sollte im Hinblick auf die möglichen Chancen des Projekts eingegangen werden.
3. Die Geschäftsidee, die in den Details in den internen Ausschussitzungen vorzustellen und zu erörtern wäre, soll eine Ergänzung zu bereits bestehenden (innerkirchlichen und außerkirchlichen) Formaten darstellen und keinesfalls zu einer Dopplung führen. Eine solche Dopplung würde auch den Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 KVHG nicht entsprechen.
4. Aufgrund der Kurzfristigkeit, mit der sich diese Option eröffnet hat, ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage eine abschließende Detailklärung aller zu bedenkenden Fragen nicht

möglich gewesen. Die Klärungen sind vorwiegend kommunikativer Natur und betreffen Fragen auch der innerkirchlichen Abstimmung des Vorgehens mit der GmbH und des Agierens in anderen Formaten, die bereits bestehen oder an deren Aufstellung und Umsetzung gearbeitet wird. Diese Klärungen sind also teilweise noch vor der eigentlichen gesellschaftsrechtlichen Gründung zu bewirken, andererseits sind sie zeitlich der operativen Tätigkeit der Gesellschaft in der Anlaufphase des Geschäftsbetriebes zuzuweisen.

5. Die Befassung der Landessynode setzt aufgrund von § 12 Abs. 9 KVHG an der Eingehung einer Beteiligung an einer privatrechtlichen Gesellschaft an. Der Kern des Vorhabens zielt allerdings nicht auf die Gründung einer Gesellschaft oder Eingehung einer Beteiligung ab. Vielmehr stehen im Vordergrund die Erschließung von Beratungsexpertise für die Landeskirche, der Zugang zu entsprechenden Netzwerken und die Schaffung eines Anockpunktes für diese Netzwerke. Die Gesellschaft selbst hat im Wesentlichen eine Koordinationsaufgabe und die Funktion, eine gemeinsame Anlaufstelle und eine Identität für diese Beratungsexpertise zu schaffen. Inhaltlich lebt das Vorhaben von den Menschen, die bereit sind, ihre Expertise in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellen, und davon, dass diese Expertise von kirchlichen Einrichtungen auch abgerufen wird.

C. Details

Bedarf

1. Die umfangreichen Veränderungen innerhalb der Landeskirche lösen bei den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken spürbaren Bedarf an externer Begleitung und Beratung aus. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Beratungsbedarf zwar in vielen, aber nicht in allen Fällen durch bestehende Formate oder Angebote professionell gedeckt werden kann.
2. In den Reihen unserer Kirchenmitglieder sind etliche, die über große Expertise in der Beratung und Begleitung von Veränderungs- und Innovationsprozessen haben. Es ist sinnvoll, diese Erfahrung nutzbar zu machen und dafür eine landeskirchliche Plattform zu schaffen.
3. Die unter 2. genannten Personen werden aktiv von Rechtsträgern der ekiba für eine Beratung angefragt. Vor allem dort, wo diese Personen auch ehrenamtlich für die Landeskirchen tätig sind, ist eine klare und transparente Struktur, wie diese durch eine solche Gesellschaft geschaffen wird, hilfreich.

Vorgeschlagene Lösung und Ziel des Vorschlags

1. Die Landeskirche beteiligt sich als Mehrheitsgesellschafterin an einer kurzfristig zu gründenden Beratungsgesellschaft (voraussichtlich GmbH).
2. Als Minderheitsgesellschafter beteiligen sich Personen mit ausgewiesener Beratungsexpertise, deren Nutzung im Rahmen des Transformationsprozesses der ekiba sinnvoll ist.
3. Die operative Durchführung der Beratungen und die Führung des Geschäftsbetriebes liegt bei diesen Personen. Die Gesellschaft finanziert sich im Wesentlichen durch außerkirchliche Beratungsaufträge.
4. Die Beratungsteams werden aufgrund der Erfordernisse der einzelnen Aufträge möglichst passgenau zusammengesetzt. Die Gesellschaft übernimmt dabei eine koordinierende Funktion. Um die laufenden Kosten gering zu halten, werden die Berater*innen die Beratungsleistungen im Wesentlichen in Form von Honorarleistungen erbringen. Außerhalb der Mindestausstattung der Gesellschaft werden Kosten also nur anfallen, soweit auch konkrete Aufträge existieren.

Zweck der Gesellschaft

1. Strategische Beratung von Unternehmen und NGOs;
2. Begleitung bei der Entwicklung von Nutzungs-, Wirtschaftlichkeits- und Trägerschaftsmodellen;
3. Unterstützung bei Fundraising und Netzwerk-Optimierung;
4. Fokus auf die Bereiche, Themen und professionellen Fragestellungen, die durch bestehende oder derzeit in der Aufstellung befindliche Formate nicht abgedeckt werden können und sollen.

Begründung

1. Durch diese Beteiligung wird eine landeskirchliche Plattform (Think Tank) geschaffen, um Beratungsexpertise von Kirchenmitgliedern für Veränderungen und Innovationen andocken zu können. Ein besonderer Gewinn kann darin bestehen, dieses Wissen projektfähig auch für kirchliche Veränderungsprozesse nutzen und dafür günstige Konditionen in Anspruch nehmen zu können
2. Als rein beratende Einheit ist die Gesellschaft an die strategischen Vorgaben der landeskirchlichen Organe gebunden. Gleichzeitig kann sie als rein beratende Instanz freier agieren. Insgesamt kann sie dadurch so entstehende Einheit kann dazu beitragen, die Innovationskraft und Umsetzungsstärke in der ekiba zu erhöhen.
3. Als Mehrheitsgesellschafterin hat die ekiba die Kontrolle über die Gesellschaft und kann sie entsprechen steuern oder ggf. auch wieder auflösen.

Entstehende Kosten (falls relevant)

1. Initiale Kosten: etwas über 50% Stammkapital, d. h. rund 12.500 €
2. Laufende Kosten: voraussichtlich keine (Deckung aus außerkirchlichen Aufträgen)

Chancen und Risiken

Risiken bestehen in finanzieller Hinsicht sowie dahingehend, dass die Gesellschaft eine Geschäftspolitik betreiben könnte, die nicht mit den Grundprinzipien der ekiba vereinbar ist. Das finanzielle Risiko ist aufgrund der Rechtsform sowie durch die Höhe Einlage begrenzt. Das Risiko einer unvereinbaren Geschäftspolitik kann durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sowie der Organstrukturen und eine effektive Wahrnehmung der Rechte als Mehrheitsgesellschafterin kontrolliert werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Aufgabe haben, dies sowohl beim Eingehen der Beteiligung als auch im laufenden Betrieb sicherzustellen.

Chancen bestehen in mehrfacher Hinsicht:

- Zugang zu Netzwerken und Personen mit besonderen Erfahrungen über den „Inner Circle“ und die bisherigen Ehrenamtlichen hinaus
- Nutzbarmachung von Erfahrungswissen, das in den zahlreichen anstehenden Transformations- und Innovationsaufgaben hilfreich sein kann
- Erhöhung der Transparenz über Beratungsaufträge kirchlicher Rechtsträger
- Bindung/Gewinnung von Kirchenmitgliedern

- 5 -

Weiteres Vorgehen bei Zustimmung

Der Evangelische Oberkirchenrat hat bei grundsätzlicher Zustimmung der Landessynode die Aufgabe, zusammen mit dem Gründungsgesellschafter folgende Umsetzungsschritte durchzuführen:

1. Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrags mit besonderem Augenmerk auf Fragen der Unternehmensstruktur- und führung (Corporate Governance) und der Vereinbarkeit mit den Grundprinzipien der ekiba
2. Klärung betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Fragen
3. Schaffung geeigneter Strukturen zur Einbindung in die Landeskirche (insbesondere Besetzung der Aufsichtsorgane)
4. Klärung, Kommunikation, Verzahnung und Abstimmung zu bestehenden innerkirchlichen Formaten und Angeboten, die eine ähnliche Fragestellung im Fokus haben, mit dem Ziel einer verbindlichen Abstimmung zur Vermeidung von Doppelstrukturen.
5. Klärung weiterer kirchenpolitischer und -rechtlicher sowie organisatorischer Fragen (z.B. zur Beauftragung der Einheit durch kirchliche Rechtsträger, Informationsfluss zwischen verschiedenen kirchlichen Beteiligten)
6. Regelmäßiger Bericht im Landeskirchenrat

Anlagen

Anlage 1: Nähere Beschreibung der Gesellschaft

Anlage 2: Fokus der angestrebten Projekte

Anlage 3: Geplante Gesellschaftsstruktur

- 6 -

Anlage 1

Was ist Ephesos?

Mit der Firma Ephesos entsteht ein „Think Tank“ im Bereich der strategischen Beratung von Unternehmen, Non-Government-Organisationen und -Organisationen sowie staatlichen Einrichtungen.

Anlass der Gründung ist die Zunahme der Projekte, die Jeff Klotz und eine große Zahl beteiligter Personen in ihren verschiedenen Arbeitsbereichen und Firmen seit Jahren abwickeln und erfolgreich gestalten. Die Initiatoren haben insbesondere Unternehmen, viele Städte und Kommunen, aber auch Institutionen der Bildung und Kultur beraten und Projekte im umfassenden Sinne umgesetzt. Ab und an gab es hierbei auch Projekte, die Schnittmengen mit der kirchlichen Arbeit haben, so beispielsweise Projekte zur Umnutzung entwidmeter Kirchen.

In den zurückliegenden Jahren entstanden so zunehmend Projekte, deren Ergebnisse, Verfahrenswege und vor allem deren Beteiligte auch für kirchliches Handeln sinnvolle Beiträge liefern könnten.

Der Hintergrund der Gründung der Firma ist, dass rund 20 Unternehmer diese bereits laufende Arbeit auf eine neue, gemeinsame Basis heben und zugleich eine Transparent erschaffen möchten, in diese Firma eine Plattform wird, die ebenso Know-How für kirchliche Fragen bereit halten soll und kann.

Das Profil der Firma ist dabei die christliche Verankerung aller Beteiligten, ebenso wie die Expertise aus über einem Dutzend Arbeitsfeldern von der Gesundheitsökonomie, der Universitätslandschaft, Weltkonzernen der Industrie bis hin zum soliden Mittelstand aller Facetten und dem Stiftungswesen.

Viele Projekte, die bisher über diese Beteiligten laufen, sollen künftig über Ephesos laufen.

Motivation

Die beteiligten Unternehmer haben ein großes Interesse daran, auf gemeinsamer Basis ein in der Öffentlichkeit sichtbar christlich verortetes Unternehmen aus den bestehenden Projekten zu formen. Zugleich sind alle Beteiligten nicht mit dem Ziel in das Projekt gegangen, Gewinnabsichten in den Vordergrund zu stellen. Im Gegenteil: Sie möchten diese Projekte, die ansonsten privatwirtschaftlich realisiert werden, kirchlich konnotieren, damit also auch zeigen, dass Menschen, die der Kirche nahe stehen, unternehmerisch agieren – und zudem im Sinne der Kirche.

Dazu ist es im Interesse der Gesellschaft, dass die Landeskirche über 50% der Anteile übernimmt, um zu gewährleisten, dass die Arbeit im Einklang mit der Landeskirche steht. Auf der anderen Seite agiert das Unternehmen aber im freien wirtschaftlichen Raum.

Dies eröffnet sehr große Chancen, die gerade im Kontext der Innovationen zu sehen sind. Ephesos wird hier viele Projekte realisieren, aus denen die Kirche insgesamt lernen kann.

Sowohl was Trägerschaftskonzepte anbelangt, als auch mit Blick auf Verfahren, Prozesse, Wirtschaftlichkeits- und Nutzungskonzepte – allesamt Aufgaben aus dem Spektrum der laufenden Projekte, die künftig über Ephesos laufen sollen.

Was haben die Beteiligten davon?

Die beteiligten Unternehmer möchten durch ihre bestehende Marktmacht im Beratungsbereich eine Gesellschaft etablieren, die neue Maßstäbe setzt. Kirchlich konnotiert ist und eingebettet ist in eine transparente Struktur. Die wirtschaftliche Basis der Gesellschaft liegt in Projekten in der freien Wirtschaft. Auf Anfrage bringt die Gesellschaft gerne ihre Expertise ein, wenn die Landeskirche dies wünscht, dies also explizit erfragt wird.

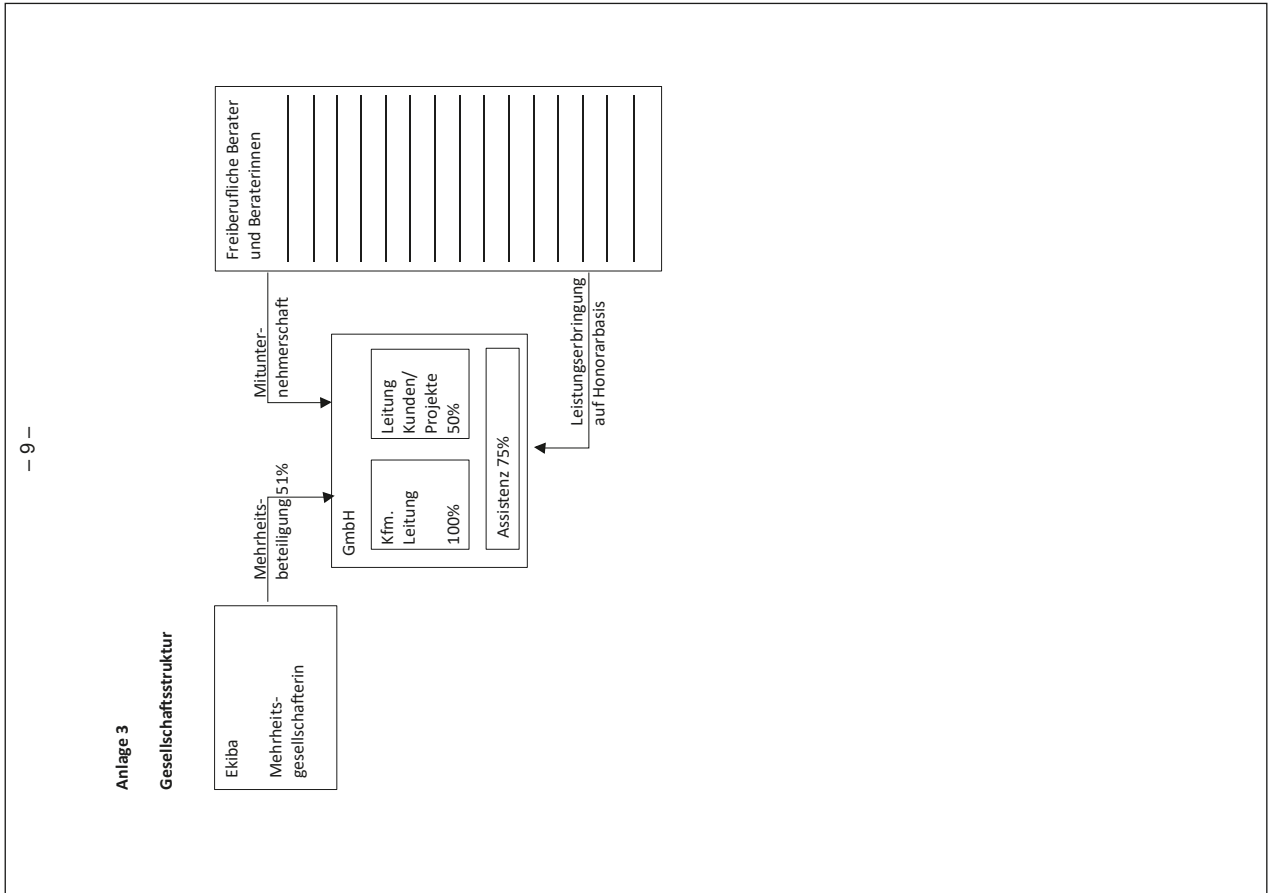
Anlage 2

Fokus der Projekte

Zu Projekten dieser Gesellschaft gehört unter anderem (nur ein Ausschnitt) die Beratung von Einrichtungen der Gesundheitsökonomie, die strategische Neuaufstellung von Unternehmen, Institutionen, Behörden, Organisationen. Hier spielt insbesondere die Frage der Wirtschaftlichkeit und der Nutzungskonzepte, der Neuerfindung der Partner eine Rolle. Viele der Beteiligten sind als „Feuerlöscher“ darin geschult, Modelle für Kehrtwenden in den jeweiligen Bereichen zu entwickeln.

Konkrete Projektansätze (Stand September 2023):

Projekt	Beschreibung	Stadium	Zeitraum voraussichtlich
Umwandlungen von Kirchengebäuden in kommunalem Eigentum (außerhalb Badens)	Überführung in Einrichtungen mit neuer Zielsetzung. Dies umfasst die Leistungsphasen der Sondierung und des Erwartungsmanagement ebenso wie jene der Konzeption, der Verfahrensklärung und der Umsetzung bis zum schlüsselfertigen Objekt.	Finalisierung des Auftrags	Q4/2023 bis Ende 2024
Beratung einer osteuropäischen Botschaft	Entwicklung neuer Tourismuskonzepte für Länder Osteuropas	Anbahnung	2024/25
Breite Trägerschaft	<ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Bildungslandschaft in Afrika Neukonzeption des Fundraising für Projekte mit Afrikanerbezug 	Anbahnung	2024/25
Volkshochschulen		Sondierung	



- 10 -
- Anlage 4**
Fragen und Antworten
- Kann eine Beteiligung der ekiba an der Gesellschaft zu Interessenskonflikten führen? Wie wird ggf. damit umgegangen?**

Problematisch könnte es sein, wenn bei einem Auftrag durch einen Rechtsträger der ekiba an die Gesellschaft eine oder mehrere Personen beiden Seiten zuzurechnen sein sollten. Das könnte dann der Fall sein, wenn sich eine beratende Person gleichzeitig in dem zu beratenden Rechtsträgern engagiert. Wenn gleich dies unwahrscheinlich ist, muss durch die Regelungen zur Auftragsannahme und -durchführung bei der Gesellschaft sowie zur Auftragserteilung beim kirchlichen Rechtsträger sichergestellt werden, dass sich ein solcher Interessenkonflikt nicht auf den Auftrag auswirken kann.
 - Wann wird die Gesellschaft für kirchliche Rechtsträger tätig?**

Die Entscheidung, die Gesellschaft als externe Begleitung und Beratung zu nutzen, liegt allein bei den kirchlichen Gremien. Die Gesellschaft hat als solche weder ein kirchliches Mandat noch besteht für kirchliche Rechtsträger eine Pflicht, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen.
 - Zu welchen Konditionen wird die Gesellschaft Aufträge durchführen?**

Die Gesellschaft wird Aufträge grundsätzlich zu marktgerechten Konditionen durchführen. Inwieweit für Aufträge kirchlicher Rechtsträger besondere Konditionen gewährt werden können, ist bei der weiteren Bearbeitung zu klären und wird in Teilen auch vom konkreten Auftrag abhängen.
 - Wie verhält sich das Angebot der Gesellschaft zu anderen Beratungsangeboten?**

Aufgrund der Kompetenzen der anderen Gesellschafter ist davon auszugehen, dass das Beratungsangebot der Gesellschafter nicht redundant zu den in der ekiba bereits vorhandenen Beratungsangeboten ist, sondern diese ergänzt. Hierzu zählen u.a. die Gemeindeberatung, das Kernteam ekiba 2032, die Fundraising- und Fördermittel-Beratung, die Leistungen der VSA und EKVen, die Leistungen der prokiba sowie die noch in der Konzeption befindlichen Unterstützungsangebote für Innovationen. Ziel bei jedem Auftrag muss es sein, das jeweils passende Beratungsangebot oder ggf. eine sinnvolle Kombination zu wählen. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen verschiedenen Beteiligten gewährleistet ist und dass bereits vorhandenen strategische Leitlinien (z.B. auf Bezirks- und landeskirchlicher Ebene) beim Beratungsauftrag berücksichtigt werden.
 - Wie erfolgt die Gewinnverteilung?**

Die Modalitäten der Gewinnverteilung sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Die Entscheidung über die konkrete Gewinnverwendung treffen die Gesellschafter.
 - Welche laufenden Kosten entstehen?**

Die Gesellschaft selbst hat vor allem eine Koordinationfunktion. Dementsprechend wird sie nur mit dem Nötigsten an Personal und Arbeitsmitteln ausgestattet sein. Das Personal wird zudem nur in dem Umfang eingestellt werden, wie es die Auftragslage erlaubt.

– 11 –

- 7. Gibt es eine Nachschusspflicht, wenn es schiefeht?**
In einer GmbH ist die Haftung der Gesellschafter auf das eingebrachte Stammkapital begrenzt. Insofern besteht keine Nachschusspflicht.
- 8. Was geschieht, wenn die Gesellschaft sich in die falsche Richtung entwickelt (wirtschaftlich oder inhaltlich)?**
Als Mehrheitsgesellschafterin kann die ekiba jederzeit auf die Ausrichtung der Gesellschaft entscheidenden Einfluss nehmen. Für den Fall, dass die Gesellschaft keinen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg hat oder sich inhaltlich von den Zielen der ekiba entfernt, kann die ekiba sich aus der Gesellschaft zurückziehen oder deren Auflösung betreiben. Die konkrete Ausgestaltung ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln.
- 9. Wer ist dafür verantwortlich, dass die Anliegen der ekiba berücksichtigt werden?**
Sowohl bei der konkreten Ausgestaltung der Gesellschaft als auch im laufenden Betrieb wird die Verantwortung in erster Linie beim Evangelischen Oberkirchenrat und den zuständigen Fachabteilungen liegen (insbesondere bzgl. rechtlicher, finanzieller und steuerlicher Fragen sowie mit Blick auf die Schnittstellen zu anderen Beratungsangeboten).

- 1 -

Eingang	25.09.2023
Ord.-Ziffer	07/11
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 20. September 2023
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2023**

Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen
Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie GmbH

- 2 -

Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie-GmbH

Im Rahmen der ökologisch notwendigen Transformation hat die Photovoltaik eine große Bedeutung. Der Gesetzgeber trägt dem durch entsprechende gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene Rechnung. Diese gesetzlichen Regelungen haben auch Auswirkungen für die kirchlichen Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die staatlichen Regelungen stehen dabei im Bezug zu kirchenrechtlichen Überlegungen im Rahmen einer ökologischen Transformation der Kirche, die im Schöpfungsauftrag biblisch-theologisch begründet ist. Durch die Verabschiedung des Klimagesetzes auf der Frühjahrssynode 2023 hat die Evangelische Landeskirche in Baden sich selbst eine gesetzlichen Rahmen für ihren Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen der ökologischen Transformation gegeben.

Die jetzige Vorlage versucht für den Bereich der Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Dächern einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten:

- der Kirchengemeinden dauerhaft entlastet,
- der eine hohe Professionalität bei Planung, Umsetzung und Betrieb garantiert,
- der eine rechtskonforme Bearbeitung gewährleistet,
- der eng verzahnt ist mit gebäudeprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden
- der Verhandlungshandeln auf des Evangelischen Oberkirchenrates und der VSA/EKV minimiert.

Die Evangelische Landeskirche Baden bedient sich bei der Umsetzung der PV-Offensive der KSE Energie GmbH, deren Mitgesellschafter die Evangelische Landeskirche in Baden als eine der 4 Kirchen in Baden-Württemberg ist. Nähere Erläuterungen zum Vorschlag der Umsetzung Photovoltaikinitiative sind der beigefügten Anlage zu entnehmen, die in Zusammenarbeit mit der KSE Energie GmbH erstellt wurde.

Beschlussvorschlag

1. Die Landessynode befürwortet, für die Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Dächern konsequent die KSE Energie GmbH als zentralen Dienstleister zu nutzen.
2. Sie befürwortet den durch die KSE Energie GmbH operativ verantworteten Fremdbetrieb der Anlagen als präferiertes Standardmodell. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, transparent zu machen, welche Aufwände bei einem Eigenbetrieb durch kirchliche Rechtsträger entstehen würden, und dafür Sorge zu tragen, dass der anfallende Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt wird.
3. Die Landessynode befürwortet die Gründung einer ekiba-eigenen Betriebs-GmbH, die Eigentümerin der im Fremdbetrieb errichteten Anlagen wird. Sie beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, zusammen mit der KSE Energie GmbH die erforderlichen Umsetzungsschritte zu unternehmen.
4. Die Landessynode stimmt zu, dass eine Dachpacht für die Errichtung der Anlagen [nicht / nur im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der Anlagen / mit einem maximalen Subventionsbeitrag von € X pro kWp] entrichtet wird.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung im Landeskirchenrat und oder der Landessynode zu berichten.

- 3 -



ekiba.de

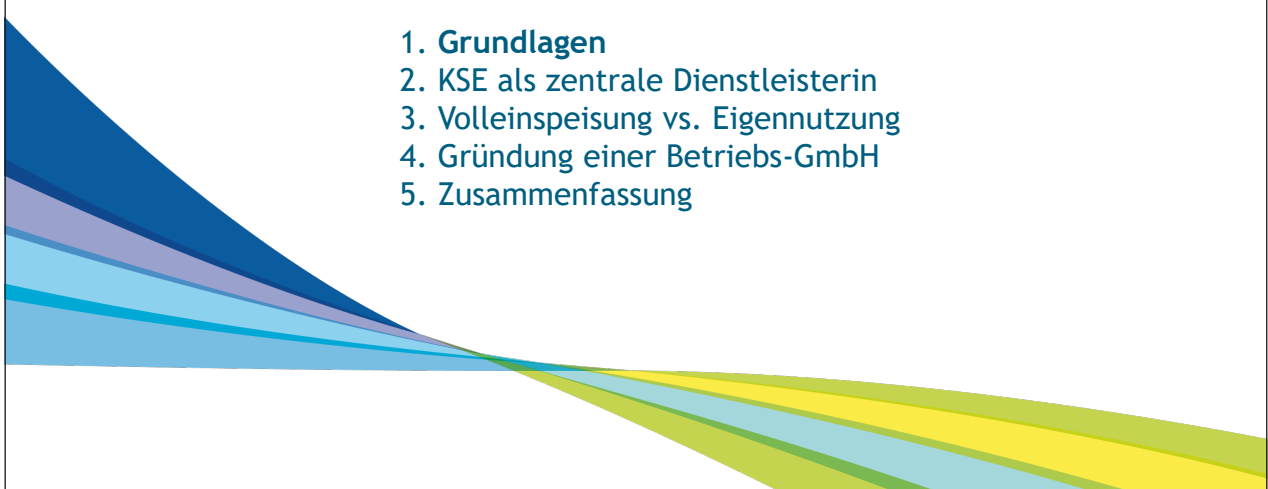
 EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN


 KSE Energie
Von Kirche für Kirche


Realisierung von Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden

Landessynode | Herbsttagung 2023

- 4 -



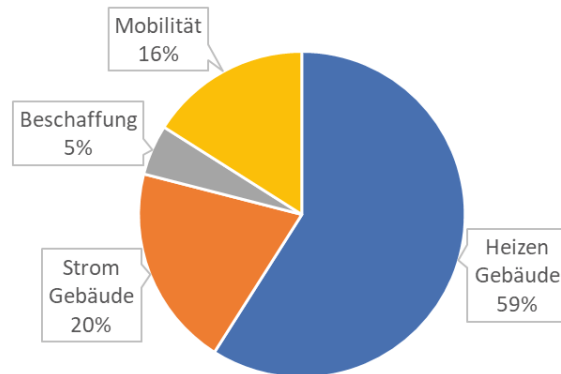
 EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN

 EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

1. Grundlagen
2. KSE als zentrale Dienstleisterin
3. Volleinspeisung vs. Eigennutzung
4. Gründung einer Betriebs-GmbH
5. Zusammenfassung

- 5 -

Warum Photovoltaik?



Verteilung des CO₂-Ausstoßes der ekiba (Stand 2018)

- 6 -

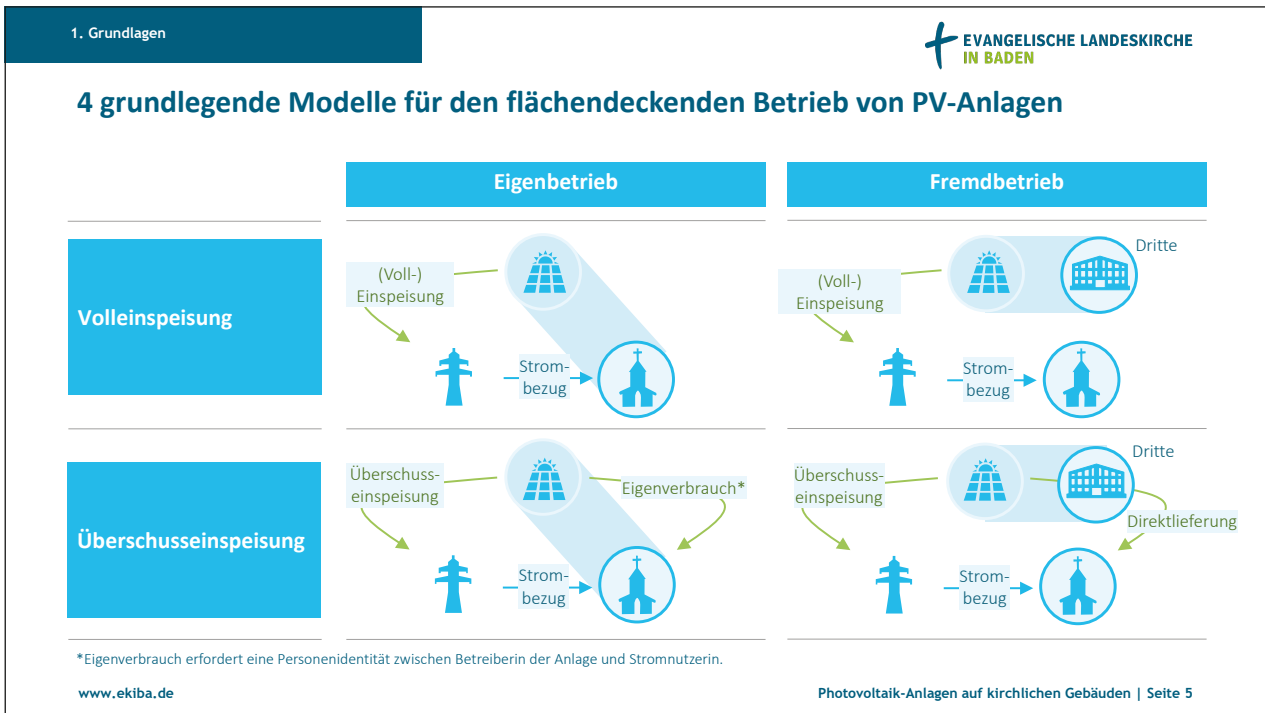
Was kann Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden leisten, was nicht?

Häufige Motive für die Installation von PV-Anlagen

- Reduktion von Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß
- Reduktion der eigenen Energiekosten
- Erzielung einer Rendite durch Stromspeisung
- Theologische und gesellschaftspolitische Motivation: Zeichen der Schöpfungsverantwortung
- Klimaziele und gesetzliche Forderung

In der Realität sind zu beachten:

- Eignung der Dachfläche
- Voraussetzungen eines ökonomisch sinnvollen Eigenverbrauchs (Verbrauchs- und Erzeugungprofil)
- Kapitalkosten der Investition (Darlehenszinsen oder entgehende Rendite)
- Investitionsrisiken
- Laufender Aufwand im Betrieb (technisch und kaufmännisch)



- 9 -


1. Grundlagen
2. KSE als zentrale Dienstleisterin
3. Volleinspeisung vs. Eigennutzung
4. Gründung einer Betriebs-GmbH
5. Zusammenfassung

- 10 -


Zusätzlicher Aufwand bei Eigenrealisierung und -betrieb durch die Kirchengemeinde



Mehraufwand Eigenbetrieb im Vergleich zum Fremdbetrieb (z. B. GmbH-Modell)

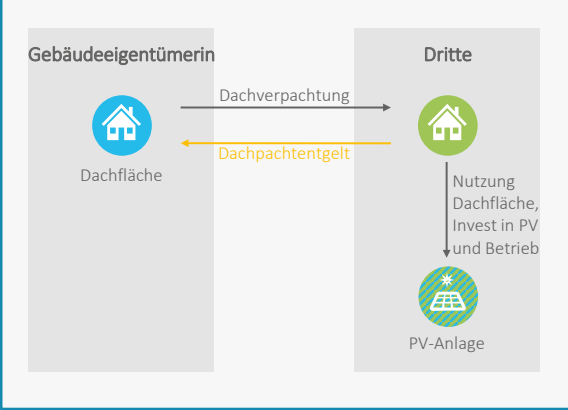
 Kirchengemeinde	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau Grundlagen-Know-how zu PV (technisch, wirtschaftlich, energiewirtschaftlich) Entscheidung über Realisierungsmodell 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräche mit Dienstleistern Mitwirkung bei der Auswahl eines Installateurs 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunikation mit dem VSA Fragen zu Umsetzung und Inbetriebnahme 	<ul style="list-style-type: none"> Information über aktuelle Entwicklungen Treffen von Grundsatzentscheidungen
 Verwaltungs- und Serviceamt	<ul style="list-style-type: none"> Klärung Finanzsituation (in Absprache mit EOK) Klärung bauliche Situation (in Absprache mit EOK) 	<ul style="list-style-type: none"> Bauseitige Planung (Statik, Elektrik,...) 	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung des Betriebs (Anmeldungen, Verträge, Dokumentation) 	<ul style="list-style-type: none"> EEG-Abwicklung und Meldungen an Behörden und Netzbetreiber Vertragsmanagement, Koordination Schadensbeseitigung sowie Buchhaltung
 KSE Energie als Dienstleisterin	<ul style="list-style-type: none"> Diskussion möglicher Modelle Beantwortung Fragen der Kirchengemeinde Gremientermine (z. B. KGR) 	<ul style="list-style-type: none"> Plananpassungen auf individuellen Gemeindevunsch Beantwortung Fragen der Kirchengemeinde Gremientermine (z. B. KGR) 	<ul style="list-style-type: none"> Beantwortung Fragen der Kirchengemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> Beantwortung Fragen des VSA und ggf. der Kirchengemeinde

2. KSE als zentrale Dienstleisterin



Investition und Betrieb durch Dritte als Alternative zur Eigenrealisierung

Modell „Invest und Betrieb durch Dritte“



Vorteile einer Fremdvergabe ggü. Eigenrealisierung

- Kein eigenes Fach-Know-how erforderlich – weder für die Realisierung, noch für die 20-jährige Betriebszeit
- Kaum Aufwand
- Verbesserter Zugang zu Lieferanten und Handwerk
- Betriebsrisiken werden ausgelagert
- CO₂-Reduktion wird vollständig der Gebäudeeigentümerin zugerechnet


Nachteile einer Fremdvergabe ggü. der Eigenrealisierung

- Zusätzliche Verträge
- Langfristige Dachnutzung durch eine dritte Rechtsperson
- Betriebschancen werden ausgelagert

www.ekiba.de

Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden | Seite 9

2. KSE als zentrale Dienstleisterin

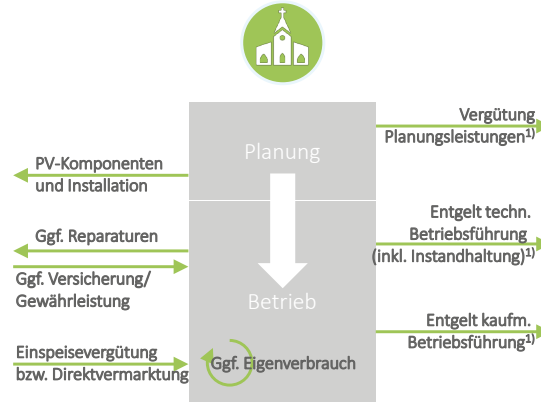


Fremdbetrieb ist einfacher und mit weniger Risiken behaftet

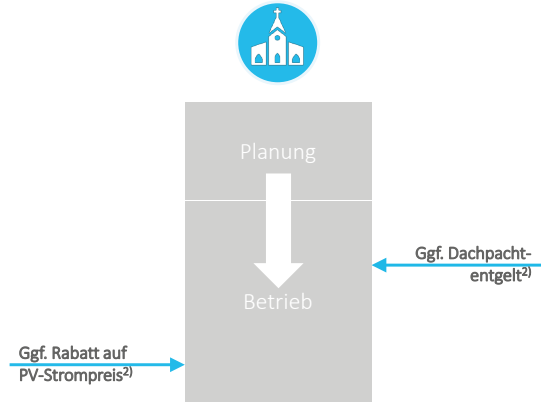
Eigenbetrieb durch die Kirchengemeinde

Fremdbetrieb durch Dritte

Zahlungsflüsse aus Sicht der Kirchengemeinde



Zahlungsflüsse aus Sicht der Kirchengemeinde




¹) Sofern an Dienstleisterin vergeben

www.ekiba.de

²) Abhängig von der Wirtschaftlichkeit der Anlage und der Stromvermarktung

Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden | Seite 10

2. KSE als zentrale Dienstleisterin



Zwischenergebnis 1: Vorteile der Bündelung von Aktivitäten bei der KSE

- ✓ Know-How und Marktzugang
- ✓ Effektive Umsetzung nach bewährten Verfahren
- ✓ Minimaler Aufwand für die Kirchengemeinden
- ✓ Vollständige Zurechnung des CO²-Effektes bei der Kirchengemeinde
- ✓ Standardisierte Abläufe im technischen und kaufmännischen Betrieb
- ✓ Rechtssichere Abwicklung aller energiewirtschaftlichen und steuerlichen Aspekte

➔


- ⇒ Realisierung durch die KSE ist als Standardmodell vorzuziehen
- ⇒ Weiterer Vorteil: parallele Realisierung von Anlagen in räumlicher Nähe zueinander (Kosteneinsparung)
- ⇒ Vereinfachungen in der Aufsicht realisierbar

- ⇒ Eigenrealisierung durch KG möglich
- ⇒ Erhöhter Informationsbedarf
- ⇒ Investitionskosten und -risiken liegen zu 100% bei der Kirchengemeinde
- ⇒ Abwicklung des kaufmännischen Betriebs durch das VSA ist aus Verwaltungssicht zwingend

www.ekiba.de

Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden | Seite 11

2. KSE als zentrale Dienstleisterin



Beispiel PV Anlage mit 55,49 kWp

Eigenbetrieb durch die Kirchengemeinde

Fremdbetrieb durch Dritte

Perspektive der Kirchengemeinde

Umsatzerlöse (Einspeisevergütung) ¹	118.504 €
– Planungsleistungen	5.750 €
– PV-Komponenten und Installation ²	75.910 €
– technische Betriebsführung ³	14.000 €
– kaufmännische Betriebsführung ⁴	5.000 €
– sonstige operative Kosten ⁵	7.340 €
Ergebnis vor Zinsen	10.504 €
– Kapitalkosten ⁶	20.228 €
Ergebnis nach Zinsen	- 9.724 €

Perspektive der Kirchengemeinde

Dachpachtentgelt ⁷	5.549 €
Ergebnis	5.549 €

¹ 11,24 ct/kWh Mischpreise EEG-Einspeisevergütung (Volleinspeisung) bei 950 kWh/kWp und 20 Jahren Laufzeit

² 1.368 €/kWp bei 55,49 kWp Leistung der Anlage

³ 600 €/Jahr - inkl. Wartung und Instandhaltung

⁴ 100 h Aufwand mit einem Stundensatz von 50 €

⁵ Insbesondere Kosten intelligentes Messsystem (Zähler) und Versicherung

⁶ 2,5 % Fremdkapitalzinsen bzw. Opportunitätskosten für nicht gewinnbringend angelegtes Kapital

⁷ 5 € pro kWp und Jahr, abgezinst (1,9%/20 Jahre) und in einer Einmalzahlung nach Inbetriebnahme bezahlt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten

➔

In der einfachen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für eine PV-Anlage auf einem Kirchendach lohnt sich das Investment im Vergleich zur Verpachtung des Kirchendaches nicht, zudem sind die Risiken (aber auch die Chancen) größer.

➔

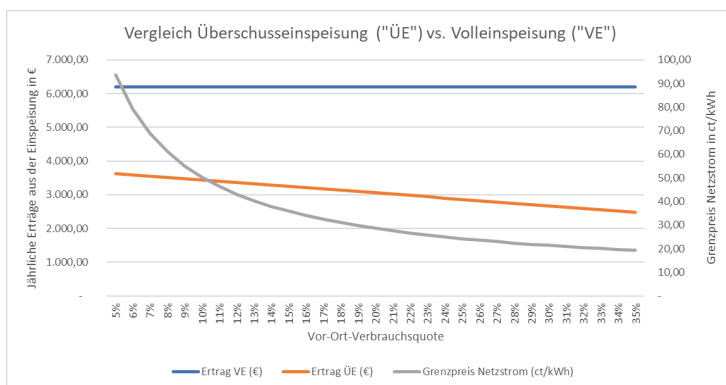
www.ekiba.de

Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden | Seite 12

1. Grundlagen
2. KSE als zentrale Dienstleisterin
3. **Volleinspeisung vs. Eigennutzung**
4. Gründung einer Betriebs-GmbH
5. Zusammenfassung


Überschusseinspeisung kostet häufig mehr (Einnahmeverlust) als sie (Ersparnis) bringt

Beispiel: 55 kWp-Anlage (Sakralbau)



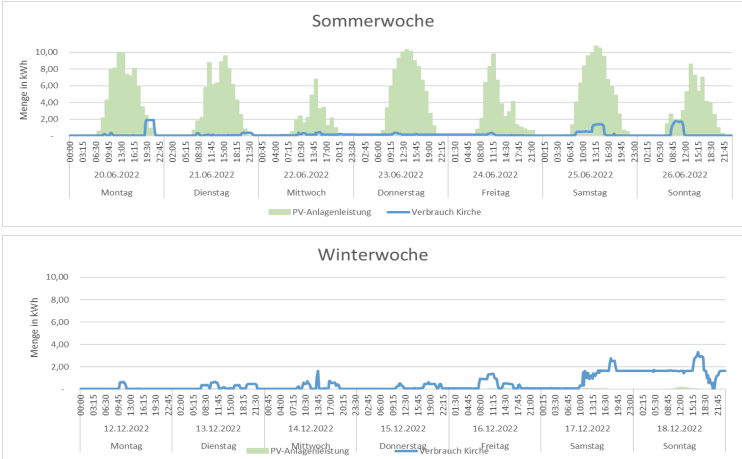
- Einspeisevergütung pro kWh bei Überschusseinspeisung deutlich geringer als bei Volleinspeisung; die Einnahmen sinken daher überproportional
- Überschusseinspeisung nur vorteilhaft, wenn die Ersparnis durch Eigenverbrauch überwiegt; diese ist umso größer, je höher Eigenverbrauch und Preis für den Netzstrom
- Ab dem Grenzpreis aufwärts (bei gegebenem Eigenverbrauch) lohnt sich die Überschusseinspeisung
- Im Beispiel (Sakralbau, 55kWp, 7% Eigenverbrauch) beträgt der Grenzpreis 69,07 ct/kWh
- Bei aktuellen Vertragspreisen um 30 ct/kWh müsste der Eigenverbrauch min. 20% betragen, damit sich die Überschusseinspeisung lohnt

3. Volleinspeisung vs. Eigennutzung



Der Eigenverbrauch von PV-Strom ist bei Sakralbauten im Regelfall sehr gering


Beispiel: PV-Erzeugung und Stromverbrauch bei Sakralbau



- Eine Wärmepumpe erhöht den Eigenverbrauch im Regelfall nicht relevant, da zu Zeiten erhöhten Wärmebedarfs der PV-Ertrag oftmals gering ist
- Die Einbindung weiterer Gebäude rechnet sich aufgrund zusätzlicher Leitungskosten oftmals nicht
- Ein „Anlagensplit“⁽¹⁾ in eine Eigenverbrauchs- und eine Volleinspeiseanlage führt zu einer hohen Eigenverbrauchsquote der Eigenverbrauchsanlage, rechnet sich aufgrund höherer Kosten jedoch i.d.R. nicht

www.ekiba.de Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden | Seite 15

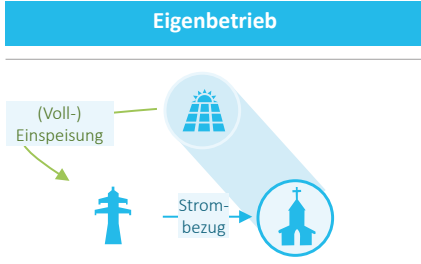
3. Volleinspeisung vs. Eigennutzung



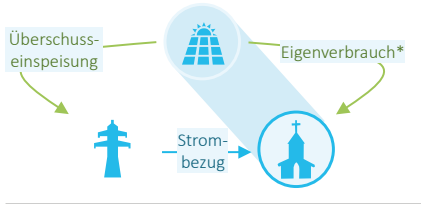
Zwischenergebnis 2: Fremdbetrieb mit Volleinspeisung als präferiertes Modell

Eigenbetrieb

Volleinspeisung

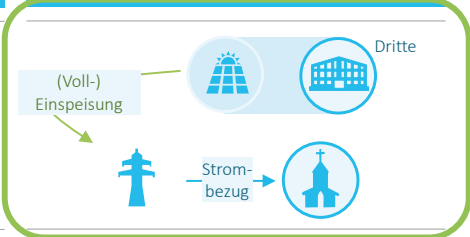


Überschusseinspeisung

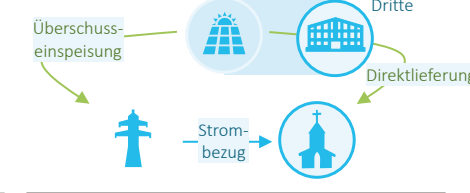


Fremdbetrieb

Volleinspeisung



Überschusseinspeisung



*Eigenverbrauch erfordert eine Personenidentität zwischen Betreiberin der Anlage und Stromnutzerin.

www.ekiba.de Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden | Seite 16

Auch bei anderen Gebäuden rechnet sich das Eigenverbrauchsmodell häufig nicht

Gebäudetyp	Typische Anlagengröße [kWp]	Typischer Jahresertrag	Typische Eigenverbrauchsquote	Grenzpreis Netzstrom [ct/kWh]
Kirche	55 kWp	55.000	7 %	69,07
Gemeindehaus	20 kWp	20.000	9 %	55,43
Kita	30 kWp	30.000	27 %	22,78
Pfarrhaus ¹⁾	10 kWp	10.000	19 %	33,46

- Der Strompreis für aktuell²⁾ geschlossene Verträge für das Jahr 2024 liegt zwischen 25 und 35 ct/kWh
- Die Handelsmarktpreise für Strom werden nach aktuellem Stand²⁾ in den kommenden 3-5 Jahren um 5 – 7 ct/kWh geringer sein als für das Jahr 2024
- Langfristige Marktpreisprognose ist schwierig, viele Experten gehen von weiter sinkenden Handelsmarktpreisen aus
- Die Messung des Eigenverbrauchs (v.a. bei mehreren Abnehmern oder Kostenzuschüssen KiTa) kann zusätzlichen Aufwand erfordern

1. Grundlagen
2. KSE als zentrale Dienstleisterin
3. Volleinspeisung vs. Eigennutzung
4. Gründung einer PV-Gesellschaft
5. Zusammenfassung

– 21 –

Herausforderungen bei einer Realisierung durch die KSE

- Unterschiedliche Geschwindigkeiten der 4K
- Unterschiedliche Umsetzungs- und Finanzierungsmodelle
- Trotz angestrebter Standardisierung bei der KSE im Detail unterschiedliche Abläufe und Genehmigungserfordernisse der 4K
- Erhöhte Risiken aus dem Basisgeschäft der KSE durch die Marktentwicklungen der letzten Jahre
- Hoher Investitionsbedarf in PV-Anlagen; soll die KSE Eigentümerin werden?

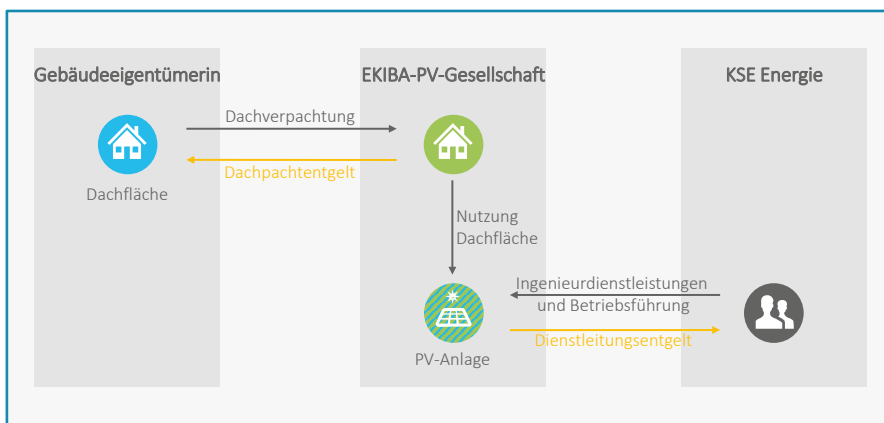
Ziele:

- Bündelung bei der KSE
- Risikoabgrenzung gegenüber KSE und anderen 3K
- Direkte Finanzierung der „eigenen“ PV-Anlagen durch die ekiba
- Passgenaue Schnittstellen zu unseren Abläufen

– 22 –

Zwischenergebnis 3: Optimierung des Fremdbetriebsmodells durch PV-Gesellschaft

Modell „Invest und Betrieb durch EKIBA-PV-Gesellschaft, Dienstleistungen durch KSE Energie“



PV-Gesellschaft

- dient als Rechtsträger für die Photovoltaik-Anlagen
- wird mit Eigenkapital durch EKIBA ausgestattet¹⁾
- benötigt kaum eigenes Personal

KSE Energie

- erbringt wesentliche Teile der Wertschöpfung für EKIBA-PV-Gesellschaft und die anderen Mitglieder der 4K

1. Grundlagen
2. KSE als zentrale Dienstleisterin
3. Volleinspeisung vs. Eigennutzung
4. Gründung einer Betriebs-GmbH
5. Zusammenfassung

Gesamtergebnis



Vorteile für die Kirchengemeinden

- Beitrag zu Klimaschutzzielen und zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen
- Kein relevanter Aufwand und keine Risiken aus Betrieb der PV-Anlage, kein „Wirtschaften“ erforderlich
- Dachnutzung nicht durch „irgendeine Dritte“, sondern durch EKIBA-eigene Gesellschaft



Vorteile aus der Nutzung der KSE Energie

- Steuerung und Aufsicht der KSE Energie durch EKIBA als Auftraggeberin und Teil-Gesellschafterin¹⁾
- Sicherstellung qualitativ hochwertiger Realisierung und langfristigen professionellen Betriebs
- Skaleneffekte durch Nutzung der KSE Energie auch der anderen Mitglieder der 4K
- Zugang zu begrenzten Ressourcen (Solarteure, Hardware) mit Preis-/Einkaufsvorteilen



Vorteile einer separaten Betriebs-GmbH

- Direkte Steuerung durch die ekiba
- Zielgerichtete Finanzierung (evtl. durch Fremdkapital)
- Abstimmung auf die ekiba-spezifischen Prozesse
- Investitionsschutz durch eigene Gesellschaft
- Vereinnahmung eventueller Erträge nach der Amortisationsphase direkt durch die ekiba

– 25 –

Entscheidungsbedarf

- **KSE als zentraler Dienstleister**
 - Fremdbetrieb durch KSE als Standardmodell?
 - Eigenrealisierung durch die KG als Option? Ggf. Anreize für eine Nutzung der KSE als Dienstleisterin? Sanierungsfahrpläne?
 - Umgang mit Dachpachtentgelt?
- **Gründung einer Betriebs-GmbH**

– 26 –

Danke.

Die Grafiken auf den Folien 5, 6, 8-10, 12, 14-17 und 20 stammen von der KSE Energie GmbH

Anlage 12**Endgültige Liste der Eingänge zur zur Herbsttagung 2023 der Landessynode**

– Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
07/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 28. Juni 2023: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: <u>Laufzeitverlängerung</u> des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ Berichterstattender Ausschuss: HA – Frau Nakatenus	OKRin Henke (Ref. 6)
07/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19. Juli 2023: <u>Haushalt 2024/2025</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Wießner	OKR Wollinsky (Ref. 5)
07/03	Vorlage	des Stiftungsrates der Stiftung Schönau vom 18. September 2023: Jahresbericht 2022 der <u>Stiftung Schönau</u> mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfndestiftung Baden Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Prof. Dr. Goll	---
07/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf <u>Baugesetz</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Schulze	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
07/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungämter im Dekanat (<u>Dekanatsleitungsgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Jung	OKRin Henke (Ref. 6)
07/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Mitarbeitendenvertretungsgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: BDA – Frau Daute	OKRin Henke (Ref. 6)
07/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Pfarrvertretungsgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: HA – Frau Weida	OKRin Henke (Ref. 6)
07/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (<u>Ressourcensteuergesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Kreß geändert: Herr Dr. Beurer	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
07/08.1	Eingabe	von Herrn Dr. Jörg Peter vom 21. Oktober 2023 betr. Gebäudeklassifizierung Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Kreß geändert: Herr Dr. Beurer	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
07/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Kadel	OKRin Henke (Ref. 6)
07/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: <u>Beteiligung</u> der ekiba an einer zu gründenden <u>Beratungsgesellschaft</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Dr. Rees	OKR Wollinsky (Ref. 5)
07/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2023: <u>Umsetzung der Photovoltaik</u> auf kirchlichen Gebäuden mit Hilfe der KSE Energie-GmbH Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Prof. Dr. Schmidt	OKR Wollinsky (Ref. 5)

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de